



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juni 2013 (03.07)
(OR. en)**

11148/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0150 (COD)**

**EF 132
ECOFIN 572
DRS 121
CODEC 1511**

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Delegationen
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 – Kompromisstext des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten nachstehend einen Kompromisstext des Vorsitzes zum oben genannten Kommissionsvorschlag, über den auf der Tagung des Rates (Ecofin) am 21. Juni beraten wird.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Die 2008 einsetzende Finanzkrise hat gezeigt, dass es auf Ebene der Union eindeutig an angemessenen Instrumenten für einen wirksamen Umgang mit unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten mangelt. Derartige Instrumentarien werden vor allem zur Verhinderung einer Insolvenz benötigt, bzw. falls eine solche eintritt, zur Minimierung der negativen Auswirkungen, indem die systemisch wichtigen Funktionen des betreffenden Instituts aufrechterhalten werden. Während der Krise spielten diese Herausforderungen eine wesentliche Rolle dafür, dass die Mitgliedstaaten Kreditinstitute unter Rückgriff auf öffentliche Gelder retten mussten.
- (2) Die Finanzmärkte der Union sind stark integriert und miteinander verflochten, und zahlreiche Kreditinstitute arbeiten in hohem Maße über die nationalen Grenzen hinweg. Der Ausfall eines grenzübergreifend tätigen Kreditinstituts dürfte die Stabilität der Finanzmärkte in den verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen es tätig ist, beeinflussen. Die fehlende Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Kontrolle über ein ausfallendes Kreditinstitut zu übernehmen und es auf eine Art und Weise abzuwickeln, mit der ein weiter gehender Systemschaden wirksam verhindert wird, kann das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten sowie die Glaubwürdigkeit des Binnenmarkts auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen unterminieren. Die Stabilität der Finanzmärkte ist folglich eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung und das gute Funktionieren des Binnenmarkts.
- (3) Derzeit sind die Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten auf Unionsebene nicht harmonisiert. Einige Mitgliedstaaten wenden auf Kreditinstitute die gleichen Verfahren wie auf andere insolvente Unternehmen an, die in bestimmten Fällen für Kreditinstitute angepasst wurden. Zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Insolvenz von Kreditinstituten in den Mitgliedstaaten regeln, bestehen erhebliche grundlegende und verfahrensmäßige Unterschiede. Darüber hinaus hat die Finanzkrise aufgezeigt, dass sich die allgemeinen Insolvenzverfahren für Unternehmen nicht immer für Kreditinstitute eignen, da sie u.U. nicht immer eine ausreichend rasche Intervention, Kontinuität der kritischen Aufgaben von Kreditinstituten und Wahrung der Finanzstabilität garantieren.

- (4) Folglich bedarf es einer Regelung, mit der den Behörden Instrumente an die Hand gegeben werden, die ihnen eine rechtzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglichen, so dass die Kontinuität der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts gewährleistet und gleichzeitig die Auswirkungen eines Ausfalls des Instituts auf das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden können. Durch die Regelung sollte auch sichergestellt werden, dass die Verluste zunächst von den Anteilshabern und erst danach von den Gläubigern getragen werden, unter der Voraussetzung, dass kein Gläubiger größere Verluste tragen sollte als er im Falle einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens im Einklang mit dem Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern" zu tragen gehabt hätte. Neue Befugnisse sollten es den Behörden beispielsweise ermöglichen, ununterbrochenen Zugang zu Einlagen und Zahlungsvorgängen zu wahren, gegebenenfalls existenzfähige Teile des Instituts zu veräußern und Verluste auf faire und vorhersehbare Art und Weise zu verteilen. Diese Ziele sollten dazu beitragen, eine Destabilisierung der Finanzmärkte zu vermeiden, und die Kosten für die Steuerzahler so gering wie möglich halten.
- (5) Einige Mitgliedstaaten haben bereits legislative Änderungen verabschiedet, die Mechanismen zur Abwicklung ausfallender Kreditinstitute einführen. Andere haben ihre Absicht zur Einführung derartiger Mechanismen bekundet, sollten sie nicht auf europäischer Ebene angenommen werden. Das Fehlen von gemeinsamen Voraussetzungen, Befugnissen und Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten dürfte ein Hemmnis für die reibungslose Funktionsweise des Binnenmarkts darstellen und eine Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden beim Umgang mit ausfallenden grenzübergreifend tätigen Bankengruppen behindern. Dies gilt besonders für Fälle, in denen verschiedene Ansätze bedeuten, dass nationale Behörden nicht über dasselbe Kontrollniveau oder über die gleichen Abwicklungsmöglichkeiten für Kreditinstitute verfügen. Diese unterschiedlichen Abwicklungsregelungen können auch die Bankfinanzierungskosten in den Mitgliedstaaten auf verschiedene Art und Weise beeinflussen und möglicherweise zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Banken führen. Darüber hinaus bedarf es in allen Mitgliedstaaten wirksamer Abwicklungsregelungen, um zu gewährleisten, dass die Institute bei der Wahrnehmung ihres Niederlassungsrechts im Rahmen des Binnenmarkts nicht durch die finanzielle Kapazität ihres Herkunftsmitgliedstaats, ihren Ausfall zu bewältigen, eingeschränkt werden dürfen.
- (6) Diese Hindernisse sollten beseitigt und es sollten Vorschriften angenommen werden, durch die sichergestellt wird, dass eine Unterminierung der Binnenmarktvorschriften verhindert wird. Zu diesem Zweck sollten Bestimmungen zur Abwicklung von Instituten gemeinsamen Mindestharmonisierungsregeln unterworfen werden.

- (7) Da die Ziele der zu treffenden Maßnahme, nämlich die Mindestharmonisierung der Vorschriften und Verfahren für die Abwicklung von Instituten, von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können, sondern sich wegen der Auswirkungen eines Ausfalls eines Instituts in der gesamten Union besser auf Unionsebene verwirklichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (8) Um die Kohärenz mit den vorhandenen Unionsrechtsvorschriften auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen sowie das höchstmögliche Niveau an Finanzstabilität für alle Institute zu gewährleisten, sollte die Abwicklungsregelung nicht nur für Kreditinstitute, sondern auch für Wertpapierfirmen gelten, die den Aufsichtsanforderungen der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten⁴ unterliegen. Die Regelung sollte auch auf Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ sowie auf gemischte Holdinggesellschaften sowie Finanzinstitute Anwendung finden, wenn letztere Tochtergesellschaften eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma sind. Die Krise hat gezeigt, dass die Insolvenz eines einer Gruppe angehörenden Unternehmens rasch die Solvenz der gesamten Gruppe beeinträchtigen und folglich sogar ihre eigene systemische Auswirkung haben kann. Die Behörden sollten deshalb auch über wirksame Mittel für diese Unternehmen verfügen, um eine Ansteckung zu verhindern und eine kohärente Abwicklungsregelung für die gesamte Gruppe auszuarbeiten, da die Insolvenz eines einer Gruppe angehörenden Unternehmens rasch die Solvenz der gesamten Gruppe beeinträchtigen könnte.

⁴ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201.

⁵ ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1.

- (9) Mit dem Rückgriff auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse könnte in die Rechte der Anteilsinhaber und Gläubiger eingegriffen werden. Vor allem aber greift die Befugnis der Behörden, Anteile oder alle bzw. einen Teil der Vermögenswerte eines Instituts auf einen privaten Käufer ohne Zustimmung der Anteilsinhaber zu übertragen, in die Eigentumsrechte der Anteilsinhaber ein. Darüber hinaus kann die Befugnis, darüber zu befinden, welche Verbindlichkeiten aus einem ausfallenden Institut angesichts der Ziele der Gewährleistung der Fortführung der Dienstleistungen und der Vermeidung negativer Effekte auf die Finanzstabilität ausgelagert werden sollten, die Gleichbehandlung von Gläubigern beeinträchtigen. Folglich kann eine Abwicklungsmaßnahme nur dann getroffen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse erforderlich ist, und jeglicher Eingriff in die Rechte der Anteilsinhaber und Gläubiger, der im Rahmen einer Abwicklungsmaßnahme geschieht, sollte im Einklang mit der Charta der Grundrechte stehen. Insbesondere wenn Gläubiger derselben Klasse im Zuge einer Abwicklungsmaßnahme unterschiedlich behandelt werden, muss eine solche unterschiedliche Behandlung aus Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein und sollte weder direkt noch indirekt aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminierend sein.
- (10) Die nationalen Behörden sollten dem Risiko, der Größe und der Verflechtung eines Instituts im Zusammenhang mit den Sanierungs- und Abwicklungsplänen – insbesondere wenn eine Ausnahme von den Anforderungen der Sanierungs- und Abwicklungsplanung gewährt wird – sowie beim Rückgriff auf die verschiedenen ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente Rechnung tragen, um sicherzustellen, dass die Regelung auf zweckmäßige Art und Weise angewandt wird.

- (11) Um eine rasche Intervention und die Unabhängigkeit von Wirtschaftsakteuren zu garantieren sowie Interessenkonflikte zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten öffentliche Verwaltungsbehörden oder mit öffentlichen Verwaltungsbefugnissen ausgestattete Behörden bestellen, die die im Rahmen einer Abwicklung im Sinne dieser Richtlinie anfallenden Funktionen und Aufgaben wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass diesen Abwicklungsbehörden angemessene Ressourcen zugewiesen werden. Die Benennung staatlicher Behörden sollte die Möglichkeit einer Übertragung von Aufgaben, bei der die Verantwortung bei einer Abwicklungsbehörde verbleibt, nicht ausschließen. Dennoch ist es nicht erforderlich, die genaue Behörde bzw. die genauen Behörden festzulegen, die die Mitgliedstaaten als Abwicklungsbehörde benennen sollten. Auch wenn eine Harmonisierung dieses Aspekts die Koordinierung erleichtern könnte, würde sie doch erheblich in die Verfassungs- und Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten eingreifen. Eine ausreichende Koordinierung kann auch mit einer weniger einschneidenden Maßnahme erreicht werden: Alle an einer Abwicklung von Instituten beteiligten nationalen Behörden sollten in Abwicklungskollegien vertreten sein, in denen eine grenzübergreifende oder unionsweite Koordinierung erfolgen sollte. Die Mitgliedstaaten sollten folglich frei darüber befinden können, welche Behörden für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Befugnisse zuständig sein sollten.
- (12) Angesichts der Folgen, die der Ausfall eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma für das Finanzsystem und die Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats und den eventuellen Rückgriff auf öffentliche Gelder zur Krisenlösung haben kann, sollten die Finanzministerien oder andere einschlägige Ministerien in den Mitgliedstaaten frühzeitig eng in den Prozess des Krisenmanagements und der Krisenbewältigung involviert werden.

- (13) Die wirksame Abwicklung von Instituten oder Unternehmen einer Gruppe, die unionsweit agieren, erfordert die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und der Abwicklungsbehörden innerhalb der Aufsichts- und der Abwicklungskollegien in allen in dieser Richtlinie genannten Phasen, d.h. von der Ausarbeitung der Sanierungs- und Abwicklungspläne bis hin zur tatsächlichen Abwicklung eines Instituts. Im Falle einer Uneinigkeit zwischen den nationalen Behörden über die gemäß dieser Richtlinie im Hinblick auf Institute zu fassenden Beschlüsse, sollte der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) – soweit in dieser Richtlinie festgelegt – als letzter Instanz die Rolle einer Vermittlungsstelle zukommen. Diese Richtlinie sieht eine verbindliche Vermittlung durch die EBA im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 – soweit in dieser Richtlinie festgelegt – vor. Dadurch wird jedoch die nicht bindende Vermittlertätigkeit im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in anderen Fällen nicht berührt.
- (13a) Es gilt die allgemeine Regel, dass die Gruppensanierungs- und Gruppenabwicklungspläne für die Gruppe als Ganzes ausgearbeitet werden und Maßnahmen in Bezug auf das Mutterinstitut und alle einzelne Tochterunternehmen, die Teil der Gruppe sind, enthalten. Die betroffenen Behörden unternehmen gemeinsam im Rahmen des Abwicklungskollegiums alle erforderlichen Anstrengungen, um zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Bewertung und Annahme dieser Pläne zu gelangen. In den besonderen Fällen jedoch, in denen jeweils ein einzelner Sanierungs- oder Abwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 2b oder Artikel 12 Absatz 4b ausgearbeitet wurde, gilt der von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 8 Absatz 2a bewertete Geltungsbereich des Gruppenabwicklungsplans oder der von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde nach Artikel 12 Absatz 4a beschlossene Gruppensanierungsplan nicht für die Unternehmen der Gruppe, für die die jeweiligen Behörden einzelne Pläne bewertet oder ausgearbeitet haben.
- (14) Um einen einheitlichen und konsistenten Ansatz auf den von dieser Richtlinie abgedeckten Gebieten zu gewährleisten, sollte die EBA ebenfalls befugt werden – soweit in dieser Richtlinie festgelegt – Leitlinien zu verabschieden sowie Regulierungsstandards und technische Standards auszuarbeiten, die von der Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übernommen werden.

- (15) Um ausfallende Institute wirksam handhaben zu können, sollten die Behörden befugt sein, vorbereitende und präventive Maßnahmen zu verhängen.
- (16) Es ist von grundlegender Bedeutung, dass Institute Sanierungspläne ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren, in denen Maßnahmen festgelegt sind, die von den besagten Instituten im Falle einer signifikanten Verschlechterung für die Wiederherstellung ihrer Finanzlage zu treffen sind. Derartige Pläne sollten detailliert sein und sich auf realistische Annahmen stützen, die im Rahmen robuster und strenger Szenarien gelten. Die Anforderung zur Ausarbeitung eines Sanierungsplans sollte indes im Hinblick auf die systemische Bedeutung des Instituts angemessen angewandt werden. Dementsprechend sollte der geforderte Inhalt der Wesensart der Finanzierungsquellen des Instituts sowie dem Niveau der vermutlich von der Gruppe zu erwartenden Unterstützung Rechnung tragen. Die Institute sollten gehalten sein, den Aufsichtsbehörden ihre Pläne zwecks vollständiger Bewertung vorzulegen; dies betrifft auch den Aspekt ihrer Vollständigkeit sowie die Fähigkeit, die Funktionsfähigkeit des Instituts rechtzeitig, auch in Zeiten ernster finanzieller Stresssituationen, wiederherstellen zu können.
- (17) Legt ein Institut keinen angemessenen Sanierungsplan vor, sollten die Aufsichtsbehörden befugt sein, diesem Institut die Ergreifung aller Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Beseitigung der Mängel des Plans erforderlich sind. Diese Anforderung kann die unternehmerische Freiheit beeinträchtigen, so wie sie von Artikel 16 der Charta der Grundrechte garantiert wird. Die Beschränkung dieses Grundrechts ist jedoch erforderlich, um die Ziele der Finanzstabilität zu erreichen. Insbesondere bedarf es dieser Beschränkung, um die Geschäftstätigkeit der Institute zu stärken und ihr übermäßiges Wachstum oder das Eingehen übermäßig hoher Risiken zu vermeiden, ohne dass die Institute Rückschläge oder Verluste auffangen oder ihre Eigenkapitalbasis wiederherstellen könnten. Die Beschränkung ist zudem verhältnismäßig, da sie präventive Maßnahmen in dem Maße vorsieht, wie es für die Beseitigung von Unzulänglichkeiten erforderlich ist; folglich genügt diese Beschränkung Artikel 52 der Charta der Grundrechte.

- (18) Der Planung einer Abwicklung kommt folglich im Hinblick auf ihre Wirksamkeit eine entscheidende Rolle zu. Die Behörden sollten über alle erforderlichen Informationen verfügen, damit sie die kritischen Funktionen ermitteln und ihre Fortführung sicherstellen können. Die Anforderung zur Ausarbeitung eines Abwicklungsplans sollte indes im Hinblick auf die systemische Bedeutung des Instituts angemessen angewandt werden.
- (18a) Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen und übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten die zuständigen Behörden und gegebenenfalls die Abwicklungsbehörden die Möglichkeit haben, im Einzelfall auf die Anforderungen in Bezug auf die Ausarbeitung des Sanierungs- und Abwicklungsplans in einer beschränkten Anzahl von in dieser Richtlinie festgelegten Fällen zu verzichten. Solche Fälle erstrecken sich auf kleine Institute, die nur in einem einzigen Mitgliedstaat tätig sind und deren Ausfall keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzmärkte hätte, Institute, die nach Artikel 3 der Richtlinie 2006/48/EG einer Zentralorganisation zugeordnet und vollständig oder teilweise von den Aufsichtsanforderungen des nationalen Rechts ausgenommen sind, und Institute, die Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems nach Artikel 80 Absatz 8 der Richtlinie 2006/48/EG sind. In jedem dieser Fälle sollte die Gewährung einer Ausnahme den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen unterliegen.

- (19) Die Abwicklungsbehörden sollten befugt sein, von den Instituten direkt oder indirekt über die zuständige Behörde zu verlangen, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verringerung oder Beseitigung praktischer Hindernisse für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und zur Gewährleistung der Abwicklungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen erforderlich und verhältnismäßig sind. Angesichts der potenziell systemischen Wesensart sämtlicher Institute ist es zur Aufrechterhaltung der Finanzstabilität von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Behörden die Möglichkeit haben, ein Institut abzuwickeln. Um das Recht auf unternehmerische Freiheit nach Artikel 16 der Charta der Grundrechte zu respektieren, sollte der Ermessensspielraum der Behörden darauf beschränkt werden, was erforderlich ist, um die Abwicklungsfähigkeit von Instituten zu verbessern. Darüber hinaus sollte jede diesbezügliche Maßnahme im Einklang mit dem Unionsrecht stehen. Die Maßnahmen sollten weder direkt noch indirekt aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminierend sein und mit dem übergeordneten Argument des öffentlichen Interesses an der Finanzstabilität gerechtfertigt sein. Darüber hinaus sollte eine Maßnahme nicht über das zur Realisierung der Ziele Notwendige hinausgehen. Bei der Festlegung der zu ergreifenden Maßnahmen sollten die Abwicklungsbehörden den Warnungen und Empfehlungen des mit der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken eingesetzten Europäischen Ausschusses für Systemrisiken⁶ Rechnung tragen.
- (20) Maßnahmen, mit denen die Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit eines Instituts oder einer Gruppe abgebaut bzw. ausgeräumt werden sollen, sollten die Institute nicht an der Wahrnehmung ihres im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Niederlassungsrechts hindern.
- (21) In den Sanierungs- und Abwicklungsplänen sollten nicht die Unterstützung durch außerordentliche öffentliche Gelder vorausgesetzt oder die Steuerzahler einem Verlustrisiko ausgesetzt werden.

⁶ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

(22) Die Gewährung einer finanziellen Unterstützung seitens eines Unternehmens einer grenzübergreifenden Gruppe für ein anderes Unternehmen derselben Gruppe unterliegt derzeit einer Reihe von Bestimmungen in den nationalen Gesetzen einiger Mitgliedstaaten. Mit diesen Bestimmungen sollen die Gläubiger und Anteilsinhaber eines jeden Unternehmens geschützt werden. Nicht berücksichtigt werden hingegen die Interdependenzen der Unternehmen ein und derselben Gruppe. Deshalb ist es zweckmäßig festzulegen, unter welchen Bedingungen eine finanzielle Unterstützung zwischen den Unternehmen einer grenzübergreifend tätigen Bankengruppe geleistet werden kann, um die Finanzstabilität der gesamten Gruppe zu sichern, ohne dabei die Liquidität oder Zahlungsfähigkeit des die Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe zu gefährden. Eine finanzielle Unterstützung zwischen den Unternehmen einer Gruppe sollte freiwillig sein und sollte angemessenen Schutzvorkehrungen unterliegen. Es ist zweckmäßig, dass die Ausübung des Niederlassungsrechts seitens der Mitgliedstaaten weder direkt noch indirekt von der Existenz einer Vereinbarung zur Erbringung einer finanziellen Unterstützung abhängig gemacht wird. Die Bestimmungen in Bezug auf eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung gemäß Titel II Kapitel III lassen vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarungen zwischen Instituten unberührt, durch die die teilnehmenden Institute im Rahmen von gegenseitigen Bürgschaften und gleichwertigen Vereinbarungen abgesichert sind.

(23) Zur Wahrung der Finanzstabilität ist es von großer Bedeutung, dass die zuständigen Behörden Abhilfe bei der Verschlechterung der Wirtschafts- und Finanzlage eines Instituts schaffen können, bevor das Institut an einen Punkt gelangt, an dem es die Behörden nur noch abwickeln können. Daher sollten die zuständigen Behörden Befugnisse für ein frühzeitiges Eingreifen erhalten, einschließlich der Befugnis, einen Sonderverwalter zu bestellen, der die Geschäftsleitung eines Instituts entweder ablöst oder vorübergehend mit ihr zusammenarbeitet. Damit würde Druck auf das besagte Institut ausgeübt, Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner finanziellen Solidität und/oder zur Umstrukturierung seiner Geschäftstätigkeit zu ergreifen, so dass seine Existenzfähigkeit frühzeitig wiederhergestellt würde. Aufgabe des Sonderverwalters sollte es sein, alle ihm übertragenen Befugnisse auszuüben, um Lösungen zur Stabilisierung der Finanzlage des Instituts voranzubringen. Die Bestellung des Sonderverwalters sollte jedoch nicht ungebührlich in die Rechte der Anteilhaber oder Eigentümer oder nach dem Gesellschaftsrecht der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegten Verfahrenspflichten eingreifen und die internationalen Verpflichtungen der Union bzw. der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Anlegerschutzes respektieren. Die Befugnisse für ein frühzeitiges Eingreifen sollten die bereits in der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁷ genannten Befugnisse für Fälle umfassen, bei denen es sich nicht um ein frühzeitiges Eingreifen handelt, sowie für andere Situationen, die als für die Wiederherstellung der finanziellen Solidität eines Instituts notwendig angesehen werden.

⁷ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

- (24) Der Abwicklungsrahmen sollte ein rechtzeitiges Inkrafttreten der Abwicklung vorsehen, d.h. bevor ein Institut bilanzmäßig insolvent wird und das gesamte Eigenkapital aufgezehrt ist. Eine Abwicklung sollte eingeleitet werden, wenn eine zuständige Behörde oder eine Abwicklungsbehörde nach Abstimmung mit einer zuständigen Behörde zu der Feststellung gelangt, dass ein Institut ausfällt oder auszufallen droht und ein solcher Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch die in dieser Richtlinie festgelegten alternativen Maßnahmen abgewendet werden könnte. Die Tatsache, dass ein Institut die Zulassungsanforderungen nicht erfüllt, sollte nicht als solche die Einleitung einer Abwicklung rechtfertigen, insbesondere wenn das Institut noch existenzfähig ist oder sein dürfte. In diesem Zusammenhang sollte ein Institut als ausfallend oder von einem Ausfall bedroht angesehen werden, wenn es gegen die Anforderungen für eine kontinuierliche Zulassung verstößt oder in der nahen Zukunft wahrscheinlich verstoßen wird, wenn die Vermögenswerte des Instituts geringer sind als seine Verbindlichkeiten oder in der nahen Zukunft sein dürften, wenn das Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen oder es in der nahen Zukunft nicht sein dürfte oder wenn das Institut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln anfordert, außer unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen besonderen Umständen. Die Notwendigkeit einer Notfallliquiditätshilfe von Seiten der Zentralbank sollte nicht als solche eine Bedingung sein, anhand deren hinreichend nachgewiesen werden könnte, dass ein Institut nicht in der Lage ist – oder es in naher Zukunft nicht sein wird –, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Zur Wahrung der Finanzstabilität, vor allem bei einer systemischen Liquiditätsknappheit, sollten die staatlichen Garantien für Liquiditätsfazilitäten, die von Zentralbanken oder staatlichen Garantien für neu emittierte Verbindlichkeiten bereit gestellt werden, um bei einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats Abhilfe zu schaffen, den Abwicklungsrahmen nicht auf den Plan rufen, sofern eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist. Vor allem sollten die staatlichen Garantiemaßnahmen innerhalb des staatlichen Hilfsrahmens angenommen werden und nicht Teil eines größeren Hilfspakets sein, und der Rückgriff auf Garantiemaßnahmen sollte zeitlich streng begrenzt sein. Außerdem sollte die Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht eine Abwicklung auslösen, wenn ein Mitgliedstaat vorsorglich eine Kapitalbeteiligung an einem Institut übernimmt, das seine Kapitalanforderungen erfüllt oder geringfügig darunter liegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn von einem Institut verlangt wird, sich neues Kapital zu beschaffen aufgrund einer bevorstehenden Erhöhung seiner Kapitalanforderungen oder des Ergebnisses eines szenario-gestützten Stresstests, das Institut jedoch nicht in der Lage ist, sich privat auf dem Markt Kapital zu beschaffen. Ein Institut sollte nicht nur auf der Grundlage, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gewährt wurde, als ausfallend oder von einem Ausfall bedroht angesehen werden.

- (25) Die Befugnisse der Abwicklungsbehörden sollten auch auf Holdinggesellschaften Anwendung finden, wenn die Holdinggesellschaft ausfällt oder ausfallen dürfte und ein Tochterinstitut ausfällt oder ausfallen dürfte. Unbeschadet der Tatsache, dass eine Holdinggesellschaft vielleicht nicht ausfällt oder ausfallen dürfte, sollten sich die Befugnisse der Abwicklungsbehörden auf die Holdinggesellschaft erstrecken, sofern ein oder mehrere Tochterkreditinstitute bzw. -wertpapierfirmen die Bedingungen für eine Abwicklung erfüllen und die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse in Bezug auf die Holdinggesellschaft für die Abwicklung eines oder mehrerer Tochterunternehmen oder für die Abwicklung der Gruppe als Ganzes erforderlich ist.
- (26) Für den Fall, dass ein Institut ausfällt oder von einem Ausfall bedroht ist, sollten die nationalen Behörden über ein harmonisiertes Mindestpaket an Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen verfügen. Ihre Umsetzung sollte an gemeinsame Voraussetzungen, Ziele und allgemeine Grundsätze geknüpft sein. Sobald die Abwicklungsbehörde beschlossen hat, das Institut abzuwickeln, sollten die regulären Insolvenzverfahren ausgeschlossen werden. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, auf die Abwicklungsbehörden zusätzlich zu den im Rahmen dieser Richtlinie übertragenen Befugnisse und Instrumente weitere Befugnisse und Instrumente zu übertragen. Der Rückgriff auf diese zusätzlichen Instrumente und Befugnisse sollte im Einklang mit den Abwicklungsgrundsätzen und -zielen stehen, so wie sie in dieser Richtlinie erläutert sind. Insbesondere sollte der Rückgriff auf diese Instrumente oder Befugnisse der wirksamen Abwicklung grenzübergreifender Gruppen nicht vorgreifen.
- (27) Um ein moralisches Fehlverhalten zu vermeiden, sollte der Marktaustritt eines ausgefallenen Instituts unabhängig von dessen Größe und Vernetzung und ohne eine Systemverwerfung möglich sein. Ein ausfallendes Institut könnte in der Regel nach den regulären Insolvenzverfahren abgewickelt werden. Allerdings könnte eine Liquidation nach diesen regulären Insolvenzverfahren die Finanzstabilität gefährden, die Bereitstellung kritischer Funktionen unterbrechen und den Einlegerschutz beeinträchtigen. In einem solchen Fall besteht ein öffentliches Interesse am Rückgriff auf Abwicklungsinstrumente. Ziele der Abwicklung sollten folglich die Garantie der Kontinuität kritischer Funktionen sein, um nachteilige Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu vermeiden, öffentliche Mittel durch eine geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln an ausfallende Institute zu schützen und abgesicherte Einleger und Anleger sowie Gelder und Vermögenswerte der Kunden zu schützen.

- (28) Die Liquidation eines insolventen Instituts sollte stets im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens ins Auge gefasst werden, bevor ein Beschluss über die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Instituts gefasst werden kann. Die Geschäftstätigkeit eines insolventen Instituts sollte im Rahmen des Möglichen unter Rückgriff auf private Mittel fortgeführt werden. Dies kann entweder durch die Veräußerung an einen privaten Käufer oder eine entsprechende Fusion mit seinem Unternehmen oder aber mittels einer Abschreibung der Verbindlichkeiten des Instituts bzw. einer Umwandlung seiner Schulden in Eigenkapital zwecks Rekapitalisierung erfolgen.
- (29) Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente bzw. Wahrnehmung der Abwicklungsbefugnisse sollten die Abwicklungsbehörden alle angemessenen Maßnahmen treffen, um sicherstellen, dass die Abwicklungsmaßnahme im Einklang mit bestimmten Grundsätzen durchgeführt wird, einschließlich dass Anteilsinhaber und Gläubiger einen angemessenen Teil der Verluste tragen, die Geschäftsleitung in der Regel ersetzt wird, die Abwicklungskosten für das Institut so gering wie möglich gehalten und Gläubiger derselben Klasse in gleicher Weise behandelt werden. Insbesondere wenn Gläubiger derselben Klasse im Zuge einer Abwicklungsmaßnahme unterschiedlich behandelt werden, muss eine solche unterschiedliche Behandlung aus Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein und sollte weder direkt noch indirekt aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminierend sein. Umfasst der Rückgriff auf Abwicklungsinstrumente auch staatliche Beihilfen, sollten die Interventionen nach den einschlägigen staatlichen Beihilfevorschriften bewertet werden. Auf staatliche Beihilfen kann u.a. zurückgegriffen werden, wenn Abwicklungsfonds oder Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung ausfallender Institute intervenieren.
- (30) Die Einschränkungen der Anteilsinhaber- und Gläubigerrechte sollten im Einvernehmen mit Artikel 52 der Charta der Grundrechte erfolgen. Die Abwicklungsinstrumente sollten folglich nur auf jene Institute angewandt werden, die von einem Ausfall betroffen oder bedroht sind, und auch nur dann, wenn dies dem Ziel der Wahrung der Finanzstabilität im allgemeinen Interesse dient. Insbesondere sollten die Abwicklungsinstrumente folglich nur dann angewandt werden, wenn das Institut nicht gemäß einem regulären Insolvenzverfahren liquidiert werden kann, ohne das Finanzsystem zu destabilisieren, und die Maßnahmen erforderlich sind, um den raschen Transfer und die Fortführung systemisch wichtiger Aufgaben zu gewährleisten und keine vernünftige Aussicht auf eine etwaige alternative Privatlösung besteht, einschließlich einer Kapitalerhöhung seitens der vorhandenen Anteilsinhaber oder eines Dritten, die ausreichen würde, um die vollständige Existenzfähigkeit des Instituts wiederherzustellen.

- (31) Der Eingriff in die Eigentumsrechte sollte nicht unverhältnismäßig sein. Folglich sollten die betroffenen Anteilsinhaber und Gläubiger keine größeren Verluste tragen als sie in dem Fall hätten tragen müssen, in dem das Institut zum Zeitpunkt des Abwicklungsbeschlusses liquidiert worden wäre. Für den Fall eines Teiltransfers von Vermögenswerten eines sich in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen privaten Käufer oder eine Brückenbank sollte der verbleibende Teil des sich in Abwicklung befindlichen Instituts nach dem regulären Insolvenzverfahren liquidiert werden. Zum Schutze von Anteilsinhabern und Gläubigern, die beim Liquidationsverfahren des Instituts unberücksichtigt bleiben, sollten diese befugt sein, beim Liquidationsverfahren Zahlungen aufgrund ihrer Forderungen in einer Höhe zu verlangen, die den Betrag nicht unterschreiten, der schätzungsweise im Falle eines regulären Insolvenzverfahrens für das gesamte Institut beigetrieben worden wäre.
- (32) Zum Schutze des Rechts der Anteilsinhaber und Gläubiger sollten klare Verpflichtungen für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Instituts und – soweit gemäß dieser Richtlinie vorgeschrieben – für die Bewertung der Behandlung, die Anteilsinhaber und Gläubiger im Falle einer Liquidation des Instituts im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens erhalten hätten, festgelegt werden. Es sollte möglich sein, eine Bewertung bereits in der Frühinterventionsphase einzuleiten. Vor Ergreifung einer Abwicklungsmaßnahme sollte eine faire und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts vorgenommen werden. Eine solche Bewertung sollte einer gerichtlichen Überprüfung nur zusammen mit einem Abwicklungsbeschluss unterliegen. Darüber hinaus sollte – soweit gemäß dieser Richtlinie vorgeschrieben – nach Anwendung der Abwicklungsinstrumente ein Ex-post-Vergleich zwischen der Behandlung durchgeführt werden, die Anteilsinhaber und Gläubiger derzeit erfahren, und jener, die sie im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens erfahren hätten. Sollte sich herausstellen, dass Anteilsinhaber und Gläubiger in Gegenleistung für ihre Forderungen eine geringere Zahlung erhalten haben als sie bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens erhalten hätten, sollten die Anteilsinhaber und Gläubiger – soweit gemäß dieser Richtlinie vorgeschrieben – einen Anspruch auf Auszahlung der Differenz haben. Im Gegensatz zur Bewertung vor der Abwicklungsmaßnahme sollte es möglich sein, diesen Vergleich gesondert vom Abwicklungsbeschluss anzufechten. Die Mitgliedstaaten sollten frei über das Verfahren befinden können, wie der Unterschiedsbetrag, der sich aus einer nachweislich unterschiedlichen Behandlung ergibt, an die Anteilsinhaber und Gläubiger zu entrichten ist. Dieser eventuell entstehende Unterschiedsbetrag sollte gemäß der im Sinne dieser Richtlinie festgelegten Finanzierungsmechanismen entrichtet werden.

- (33) Es ist wichtig, dass Verluste sofort beim Ausfall des Instituts ausgewiesen werden. Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines ausfallenden Instituts sollte auf vorsichtigen Annahmen zum Zeitpunkt des Rückgriffs auf die Abwicklungsinstrumente beruhen. Aus Dringlichkeitsgründen sollte es möglich sein, dass die Abwicklungsbehörden eine rasche Bewertung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eines ausfallenden Instituts vornehmen. Diese Bewertung sollte vorläufigen Charakter haben und solange gelten, bis eine unabhängige Bewertung vorgenommen wird.
- (34) Rasche Maßnahmen sind erforderlich, um das Vertrauen in den Markt zu untermauern und die Ansteckung so gering wie möglich zu halten. Sobald ein Institut als von einem Ausfall betroffen oder bedroht erachtet wird und nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörden abgewendet werden kann, sollten die Abwicklungsbehörden unverzüglich angemessene Abwicklungsmaßnahmen ergreifen. Die Umstände, unter denen der Ausfall eines Instituts auftreten kann, insbesondere unter Berücksichtigung der möglichen Dringlichkeit der Situation, sollten es den Abwicklungsbehörden ermöglichen, Abwicklungsmaßnahmen zu ergreifen, ohne dass zuerst auf die Befugnisse für ein frühzeitiges Eingreifen zurückgegriffen werden muss.
- (35) Sofern in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, sollten die Abwicklungsinstrumente vor einer Kapitalspritze des öffentlichen Sektors oder einer gleichwertigen außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für ein Institut angewandt werden. Dies sollte jedoch den Rückgriff auf Mittel aus den Einlagensicherungssystemen oder dem Abwicklungsfonds nicht ausschließen, um Verluste auszugleichen, die abgesicherte Einleger oder auf Ermessensbasis vom "Bail-in" ausgeschlossene Gläubiger ansonsten erlitten hätten. In diesem Zusammenhang sollten beim Rückgriff auf außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder den Abwicklungsfonds, einschließlich des Einlagensicherungsfonds, zur Unterstützung der Abwicklung ausfallender Institute die einschlägigen Bestimmungen über staatliche Beihilfen beachtet werden.
- (36) Zu den Abwicklungsinstrumenten sollte Folgendes zählen: die Unternehmensveräußerung oder die Veräußerung von Anteilen des in Abwicklung befindlichen Instituts, die Errichtung eines Brückeninstituts, die Trennung der ertragbringenden Vermögenswerte von den wertgeminderten oder unproduktiven Vermögenswerten des ausfallenden Instituts sowie das "Bail-in" der Anteilsinhaber und Gläubiger des ausfallenden Instituts.

- (37) Wurden die Abwicklungsinstrumente zur Übertragung der systemrelevanten Dienstleistungen oder existenzfähigen Geschäftsbereiche eines Instituts auf eine solide Einrichtung wie einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut genutzt, sollte der verbleibende Teil des Instituts innerhalb einer angemessenen Frist liquidiert werden, wobei etwaige Verpflichtungen des ausgefallenen Instituts hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen oder der Unterstützung des Käufers bzw. des Brückeninstituts bei der Aufrechterhaltung der im Zuge dieser Übertragung erworbenen Tätigkeiten oder Dienstleistungen zu berücksichtigen sind.
- (38) Mit dem Instrument der Unternehmensveräußerung sollten die Behörden die Veräußerung des Instituts oder einzelner Geschäftsbereiche ohne Zustimmung der Anteilsinhaber an einen oder mehrere Käufer vornehmen können. Bei der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung sollten die Behörden Vorkehrungen für die Vermarktung dieses Instituts oder einzelner Geschäftsbereiche auf offene, transparente und nichtdiskriminierende Art und Weise treffen, wobei – soweit möglich – eine Maximierung des Verkaufspreises anzustreben ist.
- (39) Alle Nettoerlöse aus der Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts bei der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung sollten dem in Abwicklung befindlichen Institut zugute kommen. Alle Nettoerlöse aus der Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln des in Abwicklung befindlichen Instituts bei der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung sollten den Inhabern dieser Anteile oder anderen Eigentumstiteln des ausgefallenen Instituts zugute kommen. Die Erlöse sollten abzüglich der Kosten aus dem Ausfall des Instituts und aus dem Abwicklungsverfahren berechnet werden.
- (40) Um die Unternehmensveräußerung fristgerecht durchzuführen und die Finanzstabilität zu schützen, sollte die Bewertung des Käufers einer qualifizierten Beteiligung so rechtzeitig erfolgen, dass die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie in Abweichung von den in der Richtlinie 2006/48/EG und der Richtlinie 2004/39/EG genannten Fristen nicht verzögert wird.

- (41) Informationen über die Vermarktung eines ausgefallenen Instituts und die Verhandlungen mit potenziellen Käufern vor der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung dürften systemrelevant sein. Zur Gewährleistung der Finanzstabilität ist es wichtig, dass die Offenlegung derartiger Informationen wie in der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)⁸ vorgesehen für den Zeitraum ausgesetzt werden kann, der für die Planung und Strukturierung der Abwicklung des Instituts unter Beachtung der bei der Marktmissbrauchsregelung gestatteten Fristen erforderlich ist.
- (42) Als ein vollständig oder teilweise im Besitz oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer öffentlicher Stellen stehendes Institut hätte ein Brückeninstitut als Hauptaufgabe, zu gewährleisten, dass die wichtigsten Finanzdienstleistungen für die Kunden des insolventen Instituts weiter erbracht und die wichtigsten Finanztätigkeiten weiter ausgeübt werden. Das Brückeninstitut sollte als eine tragfähige Fortführung der Geschäftstätigkeit angesehen und innerhalb des in dieser Richtlinie angegebenen Zeitraums an den Markt zurückgeführt werden, wenn die Bedingungen dafür geeignet sind, oder für den Fall, dass es nicht überlebensfähig ist, liquidiert werden.
- (43) Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten sollte die Behörden in die Lage versetzen, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf ein Sonderinstitut zu übertragen. Dieses Instrument sollte ausschließlich zusammen mit anderen Instrumenten genutzt werden, um einen unlauteren Wettbewerbsvorteil für das ausfallende Institut zu verhindern.
- (44) Jede wirksame Abwicklungsregelung sollte die vom Steuerzahler zu tragenden Kosten für die Abwicklung eines ausfallenden Instituts so gering wie möglich halten. Sie sollte ferner gewährleisten, dass große und systemrelevante Institute ohne Gefährdung der Finanzstabilität abgewickelt werden können. Das Bail-in-Instrument dient eben diesem Ziel, indem es sicherstellt, dass die Anteilhaber und Gläubiger des ausfallenden Instituts Verluste in angemessenem Umfang tragen und einen angemessenen Teil dieser Kosten übernehmen. Zu diesem Zweck hat der Rat für Finanzstabilität empfohlen, dass gesetzliche Schuldenabschreibungsbefugnisse als zusätzliche Option in Zusammenwirkung mit anderen Abwicklungsinstrumenten in einen Abwicklungsrahmen aufgenommen werden sollten.

⁸ ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16.

- (45) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörden unter verschiedenen Umständen über die erforderliche Flexibilität für die Zuweisung von Verlusten an die Gläubiger verfügen, ist es zweckmäßig, dass diese Behörden sowohl dann auf das Bail-in-Instrument zurückgreifen können, wenn die Fortführung der Geschäftstätigkeit des ausfallenden Instituts angestrebt wird, sofern eine realistische Aussicht auf die Wiederherstellung der Existenzfähigkeit des Instituts besteht, als auch dann, wenn systemrelevante Dienstleistungen auf ein Brückeninstitut übertragen werden und der verbleibende Geschäftsbereich des Instituts seine Tätigkeit einstellt und liquidiert wird.
- (46) Wird das Bail-in-Instrument mit dem Ziel der Wiederherstellung des Kapitals des ausfallenden Instituts angewandt, um die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit sicherzustellen, sollte die Abwicklung mittels "Bail-in" stets mit der Auswechslung der Geschäftsleitung – es sei denn, die Beibehaltung der Geschäftsleitung ist angemessen und erforderlich für die Erreichung der Abwicklungsziele – sowie einer anschließenden Umstrukturierung des Instituts und seiner Tätigkeiten auf eine Art und Weise einhergehen, die die Gründe des Ausfalls angeht. Diese Umstrukturierung sollte mittels Umsetzung eines Reorganisationsplans erfolgen. Erforderlichenfalls sollten solche Pläne mit dem Umstrukturierungsplan vereinbar sein, den das Institut der Kommission gemäß den Vorschriften der Union für staatliche Beihilfen vorzulegen hat. Insbesondere sollte der Plan – über die Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit des Instituts hinaus – Maßnahmen zur Beschränkung der Beihilfen auf ein Mindestmaß und zur Lastenverteilung sowie Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen enthalten.

- (47) Das Bail-in-Instrument sollte nicht auf Forderungen angewandt werden, die abgesichert, besichert oder auf andere Art und Weise garantiert sind. Um jedoch zu gewährleisten, dass das Bail-in-Instrument wirksam ist und seine Ziele erreicht, ist es wünschenswert, dass es auf so viele nicht abgesicherte Verbindlichkeiten eines ausfallenden Instituts wie möglich angewandt werden kann. Allerdings ist es zweckmäßig, bestimmte Arten nicht abgesicherter Verbindlichkeiten vom Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments auszunehmen. Um die Inhaber gedeckter Einlagen zu schützen, sollte das Bail-in-Instrument nicht auf jene Einlagen angewandt werden, die unter die Richtlinie 94/19/EG⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme fallen. Um die Kontinuität der kritischen Funktionen zu gewährleisten, sollte das Bail-in-Instrument nicht auf bestimmte Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten des ausfallenden Instituts bzw. auf kommerzielle Forderungen im Zusammenhang mit den für das alltägliche Funktionieren des Instituts unabdingbaren Gütern und Dienstleistungen angewandt werden. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung sollte das Bail-in-Instrument nicht auf Verbindlichkeiten aus einer Beteiligung an Zahlungssystemen mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen angewandt werden.
- (48) Einleger, die unter das Einlagensicherungssystem fallende Einlagen halten, sollten insoweit nicht vom Bail-in-Instrument betroffen sein, als diese Einlagen durch das Einlagensicherungssystem gedeckt sind. Das Einlagensicherungssystem trägt jedoch zur Finanzierung des Abwicklungsverfahrens bei, indem Verluste in Höhe der Nettoverluste ausgeglichen werden, die bei einem regulären Insolvenzverfahren nach Entschädigung der Einleger entstanden wären. Die Ausübung der Bail-in-Befugnisse würde gewährleisten, dass Einleger weiterhin Zugang zu ihren Einlagen hätten, was der Hauptgrund für die Schaffung der Einlagensicherungssysteme war. Würden diese Systeme in solchen Fällen nicht einbezogen, würde dies einen unfairen Vorteil gegenüber den übrigen Gläubigern darstellen, die der Ausübung der Befugnisse der Abwicklungsbehörde unterlägen.

⁹ ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5-14.

- (48a) Die Abwicklungsbehörden sollten ferner Verbindlichkeiten aus Derivaten im Einzelfall und unter außergewöhnlichen Umständen aus dem "Bail-in" ausschließen können, wenn dies notwendig ist, um die kritischen Funktionen des Instituts zu gewährleisten oder um eine Ansteckung zu verhindern. Bei der Prüfung der Frage, ob diese Verbindlichkeiten für ein bestimmtes Institut ausgeschlossen werden könnten, sollten die Behörden prüfen, ob dieses Institut über ausreichende Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zur Finanzierung der Abwicklungskosten verfügt. Die Behörden sollten diese Prüfung im Rahmen der Abwicklungsplanung vornehmen.
- (48b) Unter außergewöhnlichen Umständen können die Abwicklungsbehörden bei der Anwendung des "Bail-in"-Instruments Verbindlichkeiten, für die kein "Bail-in" innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist und bei denen ansonsten das "Bail-in"-Instrument schließlich nicht genutzt würde, von der Anwendung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausschließen. Für den Betrag an Verbindlichkeiten, der in einem solchen Fall ausgeschlossen werden kann, gilt eine Begrenzung. Ferner ist die Kommission zu unterrichten, ehe ein solches Ermessen ausgeübt wird.
- (49) Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, sollten die Abwicklungsbehörden das "Bail-in"-Instrument auf eine Art und Weise anwenden, die die Gleichrangbehandlung der Gläubiger und die gesetzliche Rangfolge der Forderungen im Rahmen des gültigen Insolvenzrechts gewährleistet. Die Verluste sollten zunächst durch als Eigenkapital anerkannte Wertpapiere absorbiert und den Anteilsinhabern entweder durch Löschung der Anteile oder durch eine starke Verwässerung zugewiesen werden. Reichen diese Instrumente nicht aus, sollten nachrangige Verbindlichkeiten umgewandelt oder abgeschrieben werden. Vorrangige Verbindlichkeiten sollten umgewandelt oder abgeschrieben werden, sofern nachrangige Kategorien vollständig umgewandelt oder abgeschrieben wurden.

- (50) Um zu vermeiden, dass Institute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, die die Wirksamkeit des "Bail-in"-Instrumente einschränken, ist es zweckmäßig, festzulegen, dass die Institute jederzeit einen dem "Bail-in"-Instrument unterliegenden aggregierten Betrag an Eigenmitteln sowie nachrangigen und vorrangigen Verbindlichkeiten halten müssen, der als ein Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts auszudrücken ist, und nicht als Eigenmittel für die Zwecke der Richtlinie 2006/48/EG oder der Richtlinie 2006/49/EG in Frage kommt. Die Abwicklungsbehörden sollten im Einzelfall auch vorschreiben können, dass sich dieser Prozentsatz insgesamt oder teilweise aus Eigenmitteln oder einer bestimmten Art von Verbindlichkeiten zusammensetzt.
- (50a) Diese Richtlinie verfolgt einen Top-Down-Ansatz bei der Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten innerhalb einer Gruppe. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ferner anerkannt, dass die Abwicklungsmaßnahmen auf der Ebene des einzelnen Rechtsträgers angewandt werden und dass es unabdingbar ist, dass die Verlustabsorptionskapazität in dem Rechtsträger innerhalb der Gruppe, in dem Verluste auftreten, belegen ist oder diesem Rechtsträger zugänglich ist. Zu diesem Zweck tragen die Abwicklungsbehörden dafür Sorge, dass die Verlustabsorptionskapazität innerhalb einer Gruppe gemäß dem in ihren einzelnen Rechtsträgern gegebenen Risikograd über die Gruppe verteilt wird. Die notwendige Mindestanforderung an jedes einzelne Tochterunternehmen muss gesondert beurteilt werden. Darüber hinaus stellen die Abwicklungsbehörden sicher, dass das gesamte Kapital und alle Verbindlichkeiten, die auf die konsolidierte Mindestanforderung angerechnet werden, in den Rechtsträgern belegen sind, in denen Verluste auftreten könnten, oder ansonsten zur Absorption der Verluste zur Verfügung stehen.
- (51) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals die Verluste bei Nichttragfähigkeit des emittierenden Instituts voll absorbieren. Folglich sollten die Abwicklungsbehörden gehalten sein, diese Instrumente zu diesem Zeitpunkt voll abzuschreiben oder sie zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit des Instituts und vor Einleitung anderer Abwicklungsmaßnahmen in Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln. Zu diesem Zweck sollte der Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit des Instituts als der Zeitpunkt verstanden werden, an dem die jeweils zuständige Behörde bestimmt, dass das Institut die Bedingungen für eine Abwicklung erfüllt, bzw. als der Zeitpunkt, an dem die Behörde beschließt, dass das Institut ohne Abschreibung dieser Kapitalinstrumente nicht mehr existenzfähig sein wird. Die Tatsache, dass die Instrumente von den Behörden unter von dieser Richtlinie vorgesehenen Umständen abgeschrieben oder umgewandelt werden, sollte in den Konditionen für das jeweilige Instrument sowie in jedem Prospekt oder allen Angebotsunterlagen vermerkt werden, die im Zusammenhang mit den Instrumenten veröffentlicht oder bereitgestellt werden.

- (52) Durch das „Bail-in“-Instrument, durch das die Geschäftstätigkeit des Instituts fortgeführt wird, sollten der Wert der Forderungen der Gläubiger maximiert, die Sicherheit der Märkte erhöht und den Gegenparteien Sicherheit gegeben werden. Es sollte bis zum 1. Januar 2018 ermöglicht werden, das „Bail-in“-Instrument nicht anzuwenden, damit Anleger und Gegenparteien am Markt sich sicher fühlen und um seine Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

- (53) Die Abwicklungsbehörden sollten über alle notwendigen rechtlichen Befugnisse verfügen, die in unterschiedlicher Zusammensetzung bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente ausgeübt werden können. Dazu sollte die Befugnis zählen, Anteile an einem ausfallenden Institut bzw. Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten dieses Instituts auf ein anderes Unternehmen, z.B. ein anderes Institut oder ein Brückeninstitut, zu übertragen, die Befugnis, Anteile abzuschreiben oder zu löschen oder Schulden eines ausfallenden Instituts abzuschreiben oder umzuwandeln, die Befugnis, die Geschäftsleitung zu ersetzen sowie die Befugnis, für die Begleichung von Forderungen ein vorübergehendes Moratorium zu verhängen. Darüber hinaus sind noch weitere Befugnisse erforderlich, wie die Befugnis, von anderen Teilen der Gruppe die Fortführung grundlegender Dienstleistungen zu verlangen.
- (54) Es ist nicht notwendig, die genauen Mittel zu vorschreiben, mit denen die Abwicklungsbehörden bei einem insolventen Institut intervenieren sollten. Diese Behörden sollten zwischen der Kontrolle mittels direkter Intervention in diesem Institut oder einer Durchführungsanordnung entscheiden können. Sie sollten je nach Sachlage entscheiden. Für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten scheint es zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich zu sein, ein bestimmtes Modell vorschreiben.
- (55) Der Abwicklungsrahmen sollte Verfahrensanforderungen umfassen, mit denen sichergestellt wird, dass die Abwicklungsmaßnahmen ordnungsgemäß gemeldet und – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen nach dieser Richtlinie – veröffentlicht werden. Da die von den Abwicklungsbehörden und ihren professionellen Beratern während des Abwicklungsverfahrens erhaltenen Informationen vertraulich sein dürften, sollten sie vor der Veröffentlichung der Abwicklungsentscheidung einer wirksamen Geheimhaltungsregelung unterliegen.

- (56) Die Abwicklungsbehörden sollten über zusätzliche Befugnisse verfügen, um die Wirksamkeit der Übertragung von Anteilen oder Schuldsinstrumenten bzw. Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten sicherzustellen. Zu diesen Befugnissen gehören sollten vorbehaltlich der in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzbestimmungen die Befugnis, Drittparteienrechte an den übertragenen Instrumenten oder Vermögenswerten aufzuheben, ferner die Befugnis, Verträge rechtlich durchzusetzen, sowie die Befugnis, für die Kontinuität der Vereinbarungen gegenüber dem Empfänger der übertragenen Vermögenswerte und Anteile Sorge zu tragen. Allerdings sollten die Rechte von Beschäftigten, einen Beschäftigungsvertrag zu beenden, nicht betroffen sein. Auch das Recht einer Vertragspartei, einen Vertrag mit einem in Abwicklung befindlichen Institut oder, soweit in dieser Richtlinie vorgesehen, mit einem Tochterunternehmen dieses Instituts aus anderen Gründen als dem reinen Ersatz eines ausfallenden Instituts durch ein neues Institut zu beenden, sollte nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Abwicklungsbehörden sollten zudem befugt sein, von dem Restinstitut, das einem regulären Insolvenzverfahren unterzogen wird, die Erbringung von Dienstleistungen zu fordern, die dem Institut, auf das die Vermögenswerte oder Anteile anhand des Instruments für die Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts übertragen wurden, die Wahrnehmung seiner Geschäftstätigkeit ermöglicht.
- (57) Nach Artikel 47 der Charta der Grundrechte haben die betroffenen Parteien das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Maßnahmen, die sie betreffen. Deshalb sollten die von den Abwicklungsbehörden getroffenen Entscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können. Da mit dieser Richtlinie jedoch äußerst dringliche Situationen abgedeckt werden sollen und durch eine Aussetzung von Entscheidungen der Abwicklungsbehörden die Kontinuität kritischer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, ist vorzusehen, dass die Stellung eines Überprüfungsantrags nicht die automatische Aussetzung der Wirkung der angefochtenen Entscheidung bewirkt und dass die Entscheidung der Abwicklungsbehörde sofort vollstreckbar ist, wenn zu vermuten ist, dass ihre Aussetzung dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

- (57a) Wenn dies erforderlich ist, um Dritte zu schützen, die im Zuge der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch die Behörden in gutem Glauben Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten von dem in Abwicklung befindlichen Institut erworben haben, und um die Stabilität der Finanzmärkte zu sichern, sollte die gerichtliche Überprüfung außerdem nachfolgende Verwaltungsakte oder Transaktionen, die aufgrund einer aufgehobenen Entscheidung abgeschlossen wurden, unberührt lassen. In diesen Fällen sollten die Rechtsbehelfe gegen unrechtmäßige Entscheidungen daher auf die Entschädigung der betroffenen Personen beschränkt werden.
- (57b) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass eine Entscheidung zur Einleitung einer Krisenpräventionsmaßnahme oder einer Krisenmanagementmaßnahme einer vorab zu erteilenden gerichtlichen Zustimmung unterliegt. Da Krisenmanagementmaßnahmen möglicherweise dringend zu treffen sind, sollte das nach nationalem Recht vorgesehene Verfahren für den Antrag auf vorab erteilte gerichtliche Zustimmung zu einer Krisenmanagementmaßnahme sowie für die gerichtliche Prüfung dieses Antrags beschleunigt erfolgen.
- (58) Es liegt im Interesse einer wirksamen Abwicklung und der Vermeidung von Kompetenzkonflikten, dass für den Zeitraum, in dem eine Abwicklungsbehörde ihre einschlägigen Befugnisse wahrnimmt oder die Abwicklungsinstrumente umsetzt, außer auf Initiative bzw. mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde kein reguläres Insolvenzverfahren für das ausfallende Institut eingeleitet oder fortgeführt wird. Darüber hinaus ist es nützlich und notwendig, bestimmte Vertragspflichten für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, bis die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsinstrumente in der Praxis anwenden konnte.

- (59) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörden bei der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut über genügend Zeit verfügen, um zu übertragende Kontrakte zu ermitteln, ist es angebracht, die Rechte der Gegenparteien auf Glatstellung, Beschleunigung oder sonstige Kündigung von Finanzkontrakten angemessen einzuschränken, bis die Übertragung erfolgt ist. Mit einer solchen Einschränkung sollen sich die Behörden ein realistisches Bild von der Bilanz des ausfallenden Instituts verschaffen können, aber ohne jene Änderungen des Werts und des Anwendungsbereichs, die eine umfangreiche Ausübung der Kündigungsrechte mit sich bringen würde. Um den Eingriff in die Vertragsrechte von Gegenparteien so gering wie möglich zu halten, sollte eine Einschränkung der Kündigungsrechte nur im Zusammenhang mit der Krisenpräventionsmaßnahme oder der Krisenmanagementmaßnahme, einschließlich des Eintretens eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignisses, erfolgen und die Kündigungsrechte, die sich aus einem anderen Ausfall ergeben, einschließlich eines Zahlungsausfalls oder nicht erfolgter Einschusszahlungen, sollten beibehalten werden.
- (60) Um legitime Kapitalmarktvereinbarungen im Falle einer Übertragung einiger, aber nicht aller Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten eines ausfallenden Instituts zu wahren, sind Schutzmaßnahmen vorzusehen, die eine Aufspaltung verbundener Verbindlichkeiten, Rechte und Kontrakte verhindern. Eine solche Beschränkung auf ausgewählte Praktiken im Zusammenhang mit verbundenen Kontrakten sollte auch für Kontrakte mit derselben Gegenpartei gelten, die durch Sicherheitsvereinbarungen, Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung, Aufrechnungsvereinbarungen, Glatstellungs-Nettingvereinbarungen und strukturierten Finanzierungsvereinbarungen gedeckt sind. Bei Anwendung der Schutzmaßnahmen sollten die Abwicklungsbehörden verpflichtet sein, alle in einer geschützten Vereinbarung miteinander verbundenen Kontrakte zu übertragen oder sie insgesamt bei der von der ausgefallenen Bank verbleibenden Restbank zu belassen. Mit diesen Schutzmaßnahmen soll gewährleistet werden, dass die gesetzliche Eigenkapitalbehandlung von Forderungen, die für die Zwecke der Richtlinie 2006/48/EG unter eine Netting-Vereinbarung fallen, nicht berührt wird.

(61)

- (62) Auch wenn die Gewährleistung, dass die Abwicklungsbehörden über dieselben Instrumente und Befugnisse verfügen, koordinierte Maßnahmen beim Ausfall einer grenzübergreifend tätigen Gruppe erleichtert, sind doch weitere Schritte erforderlich, um die Zusammenarbeit zu fördern und fragmentierte nationale Reaktionen zu vermeiden. Die Abwicklungsbehörden sollten gehalten sein, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, wenn es um die Abwicklung von miteinander verbundenen Instituten durch Abwicklungskollegien geht, mit dem Ziel, sich auf ein Gruppenabwicklungsschema zu einigen. Abwicklungskollegien sollten um die bereits bestehenden Aufsichtskollegien gebildet werden, indem die Abwicklungsbehörden sowie die zuständigen Ministerien und Zentralbanken, die EBA und gegebenenfalls die für die Einlagensicherungssysteme zuständigen Behörden hinzugezogen werden. Im Krisenfall wäre das Abwicklungskollegium ein Forum für den Informationsaustausch und die Koordinierung von Abwicklungsmaßnahmen.
- (63) Bei der Abwicklung grenzübergreifender Gruppen sollte abgewogen werden zwischen einerseits der Notwendigkeit, Verfahren anzuwenden, bei denen die Dringlichkeit der Situation berücksichtigt wird und effiziente, faire und rechtzeitige Lösungen für die Gruppe insgesamt gefunden werden, und andererseits der Notwendigkeit, die Finanzmarktstabilität in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, in denen die Gruppe tätig ist. Die verschiedenen Abwicklungsbehörden sollten ihre Standpunkte im Rahmen des Abwicklungskollegiums austauschen. Die von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde vorgeschlagenen Abwicklungsmaßnahmen sollten im Rahmen der Gruppenabwicklungspläne von den Abwicklungsbehörden erarbeitet und erörtert werden. Die Abwicklungskollegien sollten die Standpunkte der Abwicklungsbehörden aller Mitgliedstaaten einbeziehen, in denen die Gruppe tätig ist, um soweit als möglich zu raschen gemeinsamen Entscheidungen zu kommen. Bei Abwicklungsmaßnahmen der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde sollten immer die Folgen für die Finanzmarktstabilität in allen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, in denen die Gruppe tätig ist. Dies sollte dadurch sichergestellt werden, dass für die Abwicklungsbehörden des Mitgliedstaates, in dem ein Tochterunternehmen ansässig ist, die Möglichkeit besteht, gegen die Entscheidungen der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde Einwände zu erheben, und dies nicht nur in Bezug auf die Eignung der Abwicklungsmaßnahmen, sondern auch aufgrund der Notwendigkeit des Schutzes der Finanzmarktstabilität in diesem Mitgliedstaat.

- (64) Durch die Erstellung eines Gruppenabwicklungskonzepts dürfte eine koordinierte Abwicklung, die für alle Institute der Gruppe am ehesten zum bestmöglichen Ergebnis führen dürfte, erleichtert werden. Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde sollte das Gruppenabwicklungskonzept vorschlagen und es dem Abwicklungskollegium vorlegen. Nationale Abwicklungsbehörden, die mit dem Konzept nicht einverstanden sind oder die beschließen, eigenständige Abwicklungsmaßnahmen zu treffen, sollten erläutern, aus welchen Gründen sie nicht einverstanden sind, und der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde und den anderen von dem Gruppenabwicklungskonzept erfassten Abwicklungsbehörden diese Gründe zusammen mit den Einzelheiten etwaiger von ihnen geplanter eigenständiger Abwicklungsmaßnahmen mitzuteilen. Eine nationale Behörde, die beschließt, von dem Gruppenabwicklungskonzept abzuweichen, sollte den potenziellen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität derjenigen Mitgliedstaaten, in denen sich die anderen Abwicklungsbehörden befinden, sowie der potenziellen Wirkung auf andere Teile der Gruppe gebührend Rechnung tragen.
- (65) Als Teil des Gruppenabwicklungssystems sollten die Behörden gehalten sein, auf juristische Personen, die die Abwicklungsbedingungen erfüllen, das gleiche Instrument anzuwenden. Die nationalen Behörden sollten nicht befugt sein, Einspruch gegen auf Gruppenebene angewandte Abwicklungsinstrumente zu erheben, die in die Zuständigkeit der Gruppenabwicklungsbehörde fallen, z. B. die Anwendung des Instruments der Brückenbank auf Ebene des Mutterinstituts, die Veräußerung der Vermögenswerte des Mutterkreditinstituts sowie die Schuldenumwandlung auf Ebene des Mutterinstituts. Die Gruppenabwicklungsbehörden sollten zudem befugt sein, auf das Instrument des Brückeninstituts auf Gruppenebene zurückzugreifen (was gegebenenfalls auch Vereinbarungen über die Lastenverteilung umfassen kann), um die Gruppe als Ganzes zu stabilisieren. So könnten Eigentumstitel an Tochterunternehmen unter angemessenen Marktbedingungen entweder als Paket oder einzeln auf die Brückenbank übertragen werden, um sie weiter zu veräußern. Darüber hinaus sollte die Gruppenabwicklungsbehörde befugt sein, das „Bail-in“-Instrument auf Ebene des Mutterinstituts anzuwenden.

- (66) Für eine wirksame Abwicklung international tätiger Institute und Gruppen ist die Zusammenarbeit zwischen Union, Mitgliedstaaten und Drittlandabwicklungsbehörden erforderlich. Die Zusammenarbeit wird zudem erleichtert, wenn sich die Abwicklungsregelungen von Drittländern auf gemeinsame Prinzipien und Ansätze stützen, die vom Rat für Finanzstabilität und der G20 derzeit entwickelt werden. In diesem Zusammenhang sollte die EBA ermächtigt werden, nicht verbindliche Rahmenvereinbarungen über Zusammenarbeit mit den Behörden von Drittländern im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung Nr. 1093/2010 auszuarbeiten und zu schließen; die nationalen Behörden sollten bilaterale Vereinbarungen schließen können, die soweit möglich mit den EBA-Rahmenvereinbarungen übereinstimmen sollten. Die Ausarbeitung solcher Vereinbarungen zwischen den für den Ausfall weltweit tätiger Firmen zuständigen nationalen Behörden sollte als ein Mittel zur Gewährleistung einer erfolgreichen Planung, Entscheidungsfindung und Koordinierung im Zusammenhang mit internationalen Gruppen eingesetzt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Drittlandabwicklungsverfahren unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Umständen anerkennen und durchsetzen.
- (67) Die Zusammenarbeit sollte in Bezug auf Tochterunternehmen von in der Union oder in Drittländern niedergelassenen Gruppen und in Bezug auf Zweigstellen von Unions- oder Drittlandsinstituten stattfinden. Tochterunternehmen von in Drittländern niedergelassenen Gruppen sind in der Union niedergelassene Unternehmen und unterliegen daher in vollem Umfang dem Unionsrecht, einschließlich der in dieser Richtlinie vorgesehenen Abwicklungsinstrumente. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch weiterhin das Recht haben, in Bezug auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in Drittländern tätig zu werden, wenn die Anerkennung der Abwicklungsverfahren des Drittlands und ihre Anwendung auf eine Zweigstelle die Finanzmarktstabilität in der Union gefährden würde oder Einleger aus der Union keine Gleichbehandlung mit Drittlandeinlegern genießen würden. Unter diesen Umständen und unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen anderen Umständen sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, nach Konsultation der nationalen Abwicklungsbehörden die Anerkennung der Abwicklungsverfahren eines Drittlands in Bezug auf ihre Anwendung auf Zweigstellen von Drittlandinstituten in der Union abzulehnen.

- (68) Es gibt Umstände, unter denen die Wirksamkeit der angewandten Abwicklungsinstrumente von der Verfügbarkeit einer kurzfristigen Finanzierung für das Institut oder das Brückeninstitut, der Bereitstellung von Garantien für potenzielle Käufer bzw. der Bereitstellung von Kapital für das Brückeninstitut abhängen kann. Unbeschadet der Rolle der Zentralbanken, die dem Finanzsystem selbst in schwierigen Zeiten Liquidität zur Verfügung stellen, ist es von Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten Finanzierungsmechanismen festlegen, mit denen vermieden wird, dass die erforderlichen Mittel aus den nationalen Haushalten finanziert werden. Vielmehr sollte die gesamte Finanzbranche die Stabilisierung des Finanzsystems finanzieren.
- (69) In der Regel sollten die Beiträge von der Branche kommen, und zwar vor der Einleitung einer Abwicklungsmaßnahme und unabhängig davon. Sollte die Vorfinanzierung zur Deckung der Verluste oder Kosten, die sich aus dem Rückgriff auf die Finanzierungsmechanismen ergeben, nicht ausreichen, müssen zusätzliche Beiträge für diese zusätzlichen Kosten oder Verluste erhoben werden.
- (70) Um eine kritische Masse zu gewährleisten und eine prozyklische Wirkung zu vermeiden, die entsteht, wenn die Finanzierungsmechanismen in einer Systemkrise ausschließlich auf Ex-post-Beiträge zurückgreifen könnten, ist es unerlässlich, dass die den nationalen Finanzierungsmechanismen ex ante zur Verfügung stehenden Mittel wenigstens eine bestimmte Mindesthöhe erreichen.
- (71) Um eine faire Berechnung der Beiträge zu gewährleisten und Anreize zu schaffen, weniger riskant zu operieren, sollten die Beiträge zu den nationalen Finanzierungsmechanismen der Höhe des Risikos Rechnung tragen, dem die Institute ausgesetzt sind.

- (72) Die Gewährleistung einer wirksamen Abwicklung ausfallender Finanzinstitute in der Union ist ein wesentliches Element der Verwirklichung des Binnenmarktes. Der Ausfall von Finanzinstituten wirkt sich nicht nur auf die Finanzstabilität der Märkte aus, in denen das jeweilige Institut unmittelbar tätig ist, sondern auf die Finanzmarktstabilität der Union insgesamt. Mit der Vollendung des Binnenmarkts auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen verstärken sich die Wechselwirkungen zwischen den Finanzsystemen der Mitgliedstaaten. Die Institute operieren außerhalb des Niederlassungsmitgliedstaates und sind über den Interbankenmarkt und andere im Wesentlichen europaweite Märkte miteinander verbunden. Die Sicherstellung einer effektiven Finanzierung der Abwicklung dieser Institute in allen Mitgliedstaaten liegt im besten Interesse der Mitgliedstaaten, in denen die Institute tätig sind, aber auch im besten Interesse aller Mitgliedstaaten ganz allgemein, da es sich um ein Mittel zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen und für ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen handelt. Die Einrichtung eines Europäischen Systems der Finanzierungsmechanismen dürfte gewährleisten, dass alle in der Union tätigen Institute gleich effektiven Abwicklungsfinanzierungsmechanismen unterliegen und zur Stabilität des Binnenmarktes beitragen.
- (73) Um die Krisenfestigkeit des Europäischen Systems der Finanzierungsmechanismen zu erhöhen, können die Finanzierungsmechanismen im Einklang mit dem Ziel, dass die Finanzierung in erster Linie durch die Branche und nicht aus öffentlichen Mitteln geschehen soll, erforderlichenfalls beantragen, bei anderen Finanzierungsmechanismen Kredite aufzunehmen. Ebenso sollten sie befugt sein, anderen Mechanismen, die entsprechenden Bedarf haben, Kredite zu gewähren. Die Kreditgewährung erfolgt vollkommen freiwillig. Die Entscheidung, anderen Mechanismen einen Kredit zu gewähren, sollte von dem Finanzierungsmechanismus, der den Kredit gewährt, getroffen werden, aber angesichts der potenziellen haushaltspolitischen Folgen sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass diese Entscheidung nach Absprache mit dem zuständigen Ministerium oder mit dessen Zustimmung getroffen wird.

- (74) Finanzierungsmechanismen werden zwar auf nationaler Ebene eingerichtet, sie sollten jedoch bei Gruppenabwicklungen nach dem Prinzip der gegenseitigen Unterstützung funktionieren, sofern zwischen den nationalen Behörden eine Einigung über die Abwicklung des Instituts erzielt wird. Einlagen, die durch Einlagensicherungssysteme gedeckt sind, sollten beim Abwicklungsprozess keine Verluste erleiden. Wird durch eine Abwicklungsmaßnahme sichergestellt, dass Einleger weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können, so sollten die Einlagensicherungssysteme, denen ein in Abwicklung befindliches Institut angehört, verpflichtet sein, einen Beitrag zu leisten, der nicht größer ist als der Betrag der Verluste, die sie hätten erleiden müssen, wenn das Institut nach dem regulären Insolvenzverfahren liquidiert worden wäre.
- (74a) Zwar sind gedeckte Einlagen im Rahmen der Abwicklung vor Verlusten geschützt, andere erstattungsfähige Einlagen könnten jedoch zum Verlustausgleich herangezogen werden. Um natürlichen Personen und Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, die erstattungsfähige Einlagen halten, ein gewisses Schutzniveau zu bieten, sollten solche Einlagen in der Rangfolge über den Forderungen gewöhnlicher nicht abgesicherter und nicht bevorzugter Gläubiger gemäß dem für reguläre Insolvenzverfahren geltenden nationalen Recht stehen. Die Forderung des Einlagensicherungssystems sollte sogar einen noch höheren Rang gemäß diesem nationalen Recht genießen als die genannten Kategorien von erstattungsfähigen Einlagen. Die Harmonisierung der nationalen Insolvenzvorschriften auf diesem Gebiet ist auch erforderlich, um die Risikoexponiertheit der Abwicklungsfonds der Mitgliedstaaten im Einklang dem Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern" im Sinne dieser Richtlinie auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- (75) Die Mitgliedstaaten sollten darüber entscheiden können, ob Einlagensicherungssysteme nicht nur der Sicherstellung der Entschädigung der Einleger oder des kontinuierlichen Zugangs zu gedeckten Einlagen, sondern auch als Finanzierungsmechanismen für andere Abwicklungsmaßnahmen dienen könnten. Eine solche Flexibilität sollte allerdings nicht so ausgenutzt werden, dass die Finanzierung der Einlagensicherungssysteme oder die Funktion der Sicherstellung der Entschädigung bei gedeckten Einlagen gefährdet wären.

- (76) Im Falle einer Übertragung von Einlagen im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Kreditinstituts auf ein anderes Institut sollten die Einleger nicht über das in der Richtlinie 94/19/EG vorgesehene Deckungsniveau hinaus abgesichert sein. Folglich sollten Forderungen in Bezug auf Einlagen, die bei dem in Abwicklung befindlichen Institut verbleiben, auf den Unterschiedsbetrag zwischen den übertragenen Mitteln und dem Deckungsniveau nach Richtlinie 94/19/EG beschränkt werden. Übersteigen die übertragenen Einlagen das Deckungsniveau, sollte der Einleger im Zusammenhang mit den Einlagen, die bei dem in Abwicklung befindlichen Institut verbleiben, keine Ansprüche gegenüber dem Einlagensicherungssystem haben.
- (77) Die Einrichtung von Finanzierungsmechanismen, mit denen das in dieser Richtlinie vorgesehene Europäische System der Finanzierungsmechanismen geschaffen werden soll, dürfte die Koordinierung der Verwendung der Mittel gewährleisten, die in den Mitgliedstaaten für die Abwicklung zur Verfügung stehen.
- (78) Technische Standards für den Finanzdienstleistungssektor sollten eine kohärente Harmonisierung und einen EU-weit angemessenen Schutz von Einlegern, Anlegern und Verbrauchern erleichtern. Da die EBA über spezialisierte Fachkräfte verfügt, wäre es in den in dieser Richtlinie festgelegten Fällen sinnvoll und angemessen, ihr die Aufgabe zu übertragen, für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards, die keine politischen Entscheidungen erfordern, Entwürfe auszuarbeiten und diese der Kommission vorzulegen.
- (79) Die Kommission sollte die Entwürfe technischer Regulierungsstandards der EBA im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.
- (80) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, soweit dies in dieser Richtlinie festgelegt ist. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.
- (81) Es ist sinnvoll, dass – soweit in dieser Richtlinie festgelegt – die EBA die Konvergenz der Praktiken der nationalen Behörden durch Leitlinien fördert.

- (82) Bei der Vorbereitung und Abfassung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission sicherstellen, dass dem Europäischen Parlament und dem Rat frühzeitig und fortlaufend Informationen zu relevanten Unterlagen übermittelt werden.
- (83) Das Europäische Parlament und der Rat sollten ab dem Datum der Notifizierung eines delegierten Rechtsaktes über eine Frist von zwei Monaten verfügen, um Einwände zu erheben. Das Europäische Parlament und der Rat sollten die Möglichkeit haben, die anderen Organe davon in Kenntnis zu setzen, dass sie keine Einwände zu erheben gedenken.
- (84) In der Erklärung zu Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Schlussakte der Regierungskonferenz beigelegt ist, die den Vertrag von Lissabon angenommen hat, nahm die Konferenz die Absicht der Kommission zur Kenntnis, bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe für delegierte Rechtsakte im Bereich der Finanzdienstleistungen entsprechend ihrer üblichen Vorgehensweise weiterhin von den Mitgliedstaaten benannte Experten zu konsultieren.
- (85) Die Kommission sollte – soweit in dieser Richtlinie festgelegt – zudem befugt sein, technische Durchführungsstandards im Wege von Durchführungsrechtsakten im Sinne von Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 anzunehmen. Mit der Ausarbeitung dieser technischen Durchführungsstandards, die der Kommission vorzulegen sind, sollte – soweit in dieser Richtlinie festgelegt – die EBA betraut werden.

- (86) Die Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten¹⁰ sieht die gegenseitige Anerkennung und rechtliche Durchsetzung von Beschlüssen in allen Mitgliedstaaten vor, die die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten mit Zweigstellen in Mitgliedstaaten betreffen, in denen sie nicht ihren Sitz haben. Mit der Richtlinie wird gewährleistet, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts unabhängig vom Land ihrer Belegenheit im Herkunftsmitgliedstaat auf homogene Art und Weise und die Gläubiger in den Aufnahmemitgliedstaaten wie die Gläubiger im Herkunftsmitgliedstaat behandelt werden. Um eine wirksame Abwicklung sicherzustellen, sollte die Richtlinie 2001/24/EG auch im Falle des Rückgriffs auf Abwicklungsinstrumente gelten, wenn diese auf Kreditinstitute oder auf andere unter die Abwicklungsregelung fallende Institute angewandt werden. Die Richtlinie 2001/24/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (87) Die Gesellschaftsrechtsrichtlinien der Union enthalten obligatorische Vorschriften für den Schutz von Anteilsinhabern und Gläubigern von Kreditinstituten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen. In Fällen, in denen die Abwicklungsbehörden rasch handeln müssen, könnten diese Bestimmungen ein wirksames Eingreifen der Abwicklungsbehörden sowie ihren Rückgriff auf Abwicklungsinstrumente und -befugnisse behindern; deshalb sollten in dieser Richtlinie geeignete Ausnahmen vorgesehen werden. Um eine größtmögliche Rechtssicherheit für die Interessengruppen zu gewährleisten, sollten derlei Ausnahmen klar und präzise definiert und lediglich im öffentlichen Interesse verwendet werden, sofern die Schwellenwerte für eine Abwicklung gegeben sind. Die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten setzt voraus, dass die in dieser Richtlinie genannten Abwicklungsziele und Voraussetzungen für eine Abwicklung verfolgt werden bzw. gegeben sind.

¹⁰ ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15.

- (88) Die Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten¹¹, enthält Bestimmungen zum Recht der Anteilsinhaber im Hinblick auf einen Beschluss über eine Kapitalerhöhung oder -senkung, ihr Recht auf Teilnahme an jeder neuen Aktienemission zur Bildung von Bareinlagen, zum Gläubigerschutz im Falle einer Kapitalherabsetzung sowie zum Recht auf Einberufung einer Hauptversammlung im Falle schwerwiegender Kapitalverluste. Diese Vorschriften können ein rasches Eingreifen der Abwicklungsbehörden behindern; deshalb sollten geeignete Ausnahmen vorgesehen werden.
- (89) Die Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften¹² enthält unter anderem Bestimmungen zur Annahme von Verschmelzungen auf der Hauptversammlung jedes verschmelzenden Unternehmens, zu den Anforderungen für den Verschmelzungsplan, zum Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung, zum Sachverständigenbericht sowie zum Gläubigerschutz. Die Sechste Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften¹³ enthält ähnliche Bestimmungen zur Spaltung von Aktiengesellschaften. Die Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten¹⁴ enthält entsprechende Vorschriften für die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Für diese Richtlinien sollten geeignete Ausnahmen vorgesehen werden, um ein rasches Eingreifen der Abwicklungsbehörden zu gestatten.

¹¹ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 1.

¹² ABl. L 110 vom 29.4.2011, S. 1.

¹³ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 47.

¹⁴ ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1.

(90) Die Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote¹⁵ enthält eine Verpflichtung zur Lancierung von Übernahmeangeboten für sämtliche Wertpapiere einer Gesellschaft zu einem angemessenen Preis, wie er in der genannten Richtlinie festgelegt ist, wenn ein Wertpapierinhaber direkt oder indirekt allein oder gemeinsam mit anderen einen bestimmten Prozentsatz der Wertpapiere dieser Gesellschaft, durch den sie die Beherrschung über die Gesellschaft erlangt und der im einzelstaatlichen Recht festgelegt ist. Mit diesem obligatorischen Übernahmeangebot sollen die Minderheitsaktionäre im Falle einer Änderung der Beherrschung geschützt werden. Die Möglichkeit einer derart kostspieligen Verpflichtung könnte jedoch potenzielle Anleger im betreffenden Institut abschrecken, was für die Abwicklungsbehörden die Wahrnehmung sämtlicher Abwicklungsbefugnisse erschweren kann. Deshalb sollten geeignete Ausnahmen vom obligatorischen Übernahmeangebot in dem Maße vorgesehen werden, wie es für die Anwendung der Abwicklungsbefugnisse erforderlich ist. Nach Ablauf des Abwicklungszeitraums sollte die obligatorische Übernahmeangebotsregel auf jeden Anteilseigner angewandt werden, der die Beherrschung im jeweiligen Institut erlangt.

¹⁵ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12.

- (91) Die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften¹⁶ sieht Verfahrensrechte für Aktionäre im Zusammenhang mit der Hauptversammlung vor. Die Richtlinie 2007/36/EG sieht unter anderem eine Mindestfrist für die Einberufung von Hauptversammlungen vor und legt den Inhalt der Mitteilung dieser Einberufung fest. Diese Vorschriften können ein rasches Eingreifen der Abwicklungsbehörden behindern; deshalb sollten geeignete Ausnahmen von der genannten Richtlinie vorgesehen werden. Im Vorfeld einer Abwicklung kann eine rasche Kapitalerhöhung erforderlich werden, sollte das Institut die Anforderungen der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG nicht erfüllen oder wahrscheinlich nicht erfüllen und sollte eine Kapitalerhöhung die Finanzlage wahrscheinlich wiederherstellen sowie eine Situation vermeiden, in der die Schwellenwerte für eine Abwicklung erfüllt wären. In solchen Fällen sollte die Möglichkeit einer kurzfristigen Einberufung einer Hauptversammlung zugelassen werden. Dennoch sollte die Entscheidungsbefugnis der Anteilshaber im Hinblick auf eine Verlängerung oder Verkürzung der Einberufungsfrist für die Hauptversammlung gewahrt werden. Zur Einführung eines solchen Mechanismus sollten geeignete Ausnahmen von der Richtlinie 2007/36/EG vorgesehen werden.
- (92) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörden in dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 geschaffenen Europäischen System der Finanzaufsicht vertreten sind, und um zu gewährleisten, dass die EBA über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, um die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, sollte die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dahingehend geändert werden, dass die nationalen Abwicklungsbehörden im Sinne dieser Richtlinie als „zuständige Behörden“ im Sinne dieser Verordnung angesehen werden. Eine solche Gleichsetzung von Abwicklungsbehörden und zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 steht im Einklang mit den der EBA in Artikel 25 dieser Verordnung übertragenen Aufgaben, die dazu beizutragen, dass Sanierungs- und Abwicklungspläne entwickelt und aufeinander abgestimmt werden, sich aktiv daran zu beteiligen und sich um die Erleichterung der Abwicklung von insolvenzbedrohten Instituten und insbesondere von grenzüberschreitend tätigen Gruppen zu bemühen.

¹⁶ ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17.

- (93) Um zu gewährleisten, dass die Institute und die Personen, die die Geschäfte der Institute tatsächlich kontrollieren, sowie die Geschäftsführung der Institute den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachkommen und EU-weit gleich behandelt werden, sollte den Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Verwaltungssanktionen und –maßnahmen zu erlassen. Die Verwaltungssanktionen und –maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten daher in Bezug auf die Adressaten, die bei Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme zu berücksichtigenden Kriterien, die Bekanntmachung von Sanktionen oder Maßnahmen, die wesentlichen Sanktionierungsbefugnisse sowie in Bezug auf die Höhe der von den Verwaltungen verhängten Geldstrafen bestimmte grundlegende Anforderungen erfüllen. Die EBA sollte unter strikter Einhaltung der beruflichen Geheimhaltungspflicht eine zentrale Datenbank betreiben, in der alle ihr von den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden gemeldeten Verwaltungssanktionen und Informationen über Rechtsmittel erfasst werden.
- (94) Um alle Schritte zu erfassen, die nach einem Verstoß zur Verhinderung weiterer Verstöße eingeleitet werden – gleichgültig, ob es sich dabei nach einzelstaatlichem Recht um eine Sanktion oder eine Maßnahme handelt – sollte diese Richtlinie sowohl Verwaltungssanktionen als auch Verwaltungsmaßnahmen vorsehen.

- (95) Zwar steht es den Mitgliedstaaten frei, Vorschriften über Verwaltungssanktionen sowie strafrechtliche Sanktionen für die gleichen Verstöße festzulegen, doch sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, Vorschriften über Verwaltungssanktionen für dem nationalen Strafrecht unterliegende Verstöße gegen diese Richtlinie festzulegen. Im Einklang mit dem nationalen Recht sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, sowohl Verwaltungssanktionen als auch strafrechtliche Sanktionen für die gleichen Verstöße zu verhängen, doch steht ihnen dies frei. Die Aufrechterhaltung strafrechtlicher Sanktionen anstelle von Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen diese Richtlinie sollte jedoch nicht die Möglichkeiten der Abwicklungsbehörden und zuständigen Behörden einschränken oder in anderer Weise beeinträchtigen, sich für die Zwecke dieser Richtlinie rechtzeitig mit den Abwicklungsbehörden und zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, um mit ihnen zusammenzuarbeiten, Zugang zu ihren Informationen zu erhalten und mit ihnen Informationen auszutauschen, und zwar auch dann, wenn die zuständigen Justizbehörden bereits mit der strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Verstöße befasst wurden.
- (96) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011¹⁷ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokument(e) zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (97) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten sowie den Rechten, Grundfreiheiten und Grundsätzen, die unter anderem mit der Charta der Grundrechte anerkannt wurden, insbesondere mit dem Eigentumsrecht, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und den Verteidigungsrechten.

¹⁷ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

- (97a) Die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden sollten, wenn sie im Rahmen dieser Richtlinie Entscheidungen oder Maßnahmen treffen, den Auswirkungen ihrer Entscheidungen und Maßnahmen auf die Finanzmarktstabilität und die Wirtschaftslage in den anderen Mitgliedstaaten stets gebührend Rechnung tragen und der Bedeutung eines Tochterunternehmens oder einer Zweigstelle für den Finanzsektor und die Wirtschaft des Mitgliedstaats, in dem dieses Tochterunternehmen oder diese Zweigstelle ansässig ist, Beachtung schenken – auch dann, wenn das betreffende Tochterunternehmen oder die betreffende Zweigstelle von geringerer Wichtigkeit für die konsolidierte Gruppe ist.
- (97b) Das Abwicklungskollegium ist kein Entscheidungsgremium, sondern eine Plattform, die die Entscheidungsfindung der nationalen Behörden erleichtern soll. Die gemeinsamen Entscheidungen werden von den betreffenden nationalen Behörden gefasst –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I
ANWENDUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND
ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie legt Vorschriften und Verfahren für die Sanierung und Abwicklung der folgenden Unternehmen fest:

- a) Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die in der Union niedergelassen sind;
- b) Finanzinstitute, die in der Union niedergelassen und die Tochterunternehmen eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma oder einer Gesellschaft im Sinne der Buchstaben c oder d sind und in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis gemäß Titel V Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 der Richtlinie 2006/48/EG einbezogen sind;
- c) Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften, die in der Union niedergelassen sind;
- d) Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften;
- e) Zweigstellen von Instituten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten besonderen Bedingungen.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) "Abwicklung": die Anwendung eines Abwicklungsinstruments zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele im Sinne von Artikel 26 Absatz 2;
- (2) "Kreditinstitut": ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG mit Ausnahme der in Artikel 2 jener Richtlinie genannten Unternehmen;
- (3) "Wertpapierfirma": eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/49/EG, die den in Artikel 9 der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals unterliegt;
- (4) "Finanzinstitut": ein Unternehmen, das kein Institut ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eine oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und 15 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] aufgelisteten Tätigkeiten auszuführen. Diese Definition schließt Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Zahlungsinstitute im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG und Vermögensverwaltungsgesellschaften ein, jedoch keine Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Versicherungsholdinggesellschaften;

- (5) "Tochterunternehmen":
- a) ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG,
 - b) ein Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen tatsächlich einen beherrschenden Einfluss ausübt;

Tochterunternehmen von Tochterunternehmen gelten ebenfalls als Tochterunternehmen des ursprünglichen Mutterunternehmens;

- (6) "Mutterunternehmen": ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG;
- (7) "auf konsolidierter Basis": auf Basis der konsolidierten Finanzlage einer Gruppe, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Titel V Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 der Richtlinie 2006/48/EG oder auf unterkonsolidierter Basis gemäß Artikel 73 Absatz 2 der genannten Richtlinie unterliegt;
- (8) "Finanzholdinggesellschaft": ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG ist und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder andere Finanzinstitute sind, wobei mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma ist;
- (9) "gemischte Finanzholdinggesellschaft": eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG;
- (10) "gemischte Holdinggesellschaft": eine gemischte Holdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Nummer 20 der Richtlinie 2006/48/EG oder eine gemischte Holdinggesellschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2006/49/EG;

- (11) "Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat": eine Finanzholdinggesellschaft, die nicht selbst Tochterunternehmen eines im selben Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer im selben Mitgliedstaat niedergelassenen Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
- (12) "EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft": eine Mutterfinanzholdinggesellschaft, die nicht selbst Tochterunternehmen eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer anderen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
- (13) "gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat": eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, die nicht selbst Tochterunternehmen eines im selben Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer im selben Mitgliedstaat niedergelassenen Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
- (14) "gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft": eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft, die nicht selbst Tochterunternehmen eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer anderen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
- (15) "Abwicklungsziele": die in Artikel 26 Absatz 2 genannten Ziele;
- (16) "Zweigstelle": eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der Richtlinie 2006/48/EG und Artikel 4 Nummer 22 der Richtlinie [/ /EG (MiFID II)];
- (17) "Abwicklungsbehörde": eine gemäß Artikel 3 von einem Mitgliedstaat benannte Behörde;
- (18) "Abwicklungsinstrument: ein Instrument nach Artikel 31 Absatz 2;

- (19) "Abwicklungsbefugnis": eine der in den Artikeln 56 bis 64 genannten Befugnisse;
- (20) "zuständige Behörde": eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie 2006/48/EG oder im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2006/49/EG;
- (21) "zuständige Ministerien": die Finanzministerien oder sonstigen auf nationaler Ebene je nach den nationalen Zuständigkeiten für wirtschafts-, finanz- und haushaltspolitische Entscheidungen zuständigen Ministerien, die nach Artikel 3 Absatz 4a benannt wurden;
- (22) "Kontrolle": das Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen gemäß der Definition in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein gleichartiges Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;
- (23) "Institut": ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma;
- (24) "Geschäftsleitung": diejenigen Personen, die im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2006/48/EG die Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts oder im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie [/ /EG (MiFID II)] die Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma tatsächlich bestimmen;
- (25) "Gruppe": ein Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen;
- (25a) "grenzübergreifende Gruppe": eine Gruppe, deren einzelne Unternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen sind;
- (26) "außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln": eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Existenzfähigkeit, Liquidität oder Solvenz eines Instituts oder einer Gruppe gewährt wird;
- (27) "Unternehmen der Gruppe": ein Rechtsträger, der Teil einer Gruppe ist;

- (28) "Sanierungsplan": ein gemäß Artikel 5 von einem Institut erstellter und fortgeschriebener Plan;
- (28a) "Gruppenanierungsplan": ein gemäß Artikel 7 erstellter und fortgeschriebener Plan;
- (28b) "bedeutende Zweigstelle": eine Zweigstelle, die gemäß Artikel 42a Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG in einem Aufnahmemitgliedstaat als bedeutend angesehen werden würde;
- (29) "kritische Funktionen": Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte, deren Einstellung zu einer Störung der für die Realwirtschaft unverzichtbaren Dienste oder zu einer Störung der Finanzmarktstabilität in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund der Größe des Instituts bzw. der Gruppe oder deren Marktanteils, deren externen und internen Verflechtungen, deren Komplexität oder deren grenzüberschreitenden Tätigkeiten führen dürfte, einschließlich indem das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Finanzstabilität untergraben wird, und zwar insbesondere im Hinblick auf ihre Substituierbarkeit;
- (30) "Kerngeschäftsbereiche": Geschäftsbereiche und damit verbundene Dienste, die für ein Institut oder eine Gruppe wesentliche Quellen der Einnahmen, Gewinne oder des Franchise-Werts darstellen;
- (31) "konsolidierende Aufsichtsbehörde": die Behörde, die im Sinne von Artikel 4 Nummer 48 der Richtlinie 2006/48/EG für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig ist;
- (32) "Eigenmittel": Eigenmittel im Sinne von Titel V Kapitel 2 der Richtlinie 2006/48/EG;
- (33) "Voraussetzungen für eine Abwicklung": die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Voraussetzungen;
- (34) "Abwicklungsmaßnahme": die Entscheidung über die Abwicklung eines in Artikel 1 Buchstaben b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens gemäß Artikel 27 oder Artikel 28, die Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder die Ausübung einer oder mehrerer Abwicklungsbefugnisse;
- (35) "Abwicklungsplan": ein für ein Institut gemäß Artikel 9 erstellter Plan;

- (36) "Gruppenabwicklung":
- a) Abwicklungsmaßnahme auf der Ebene des Mutterunternehmens oder des einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegenden Instituts oder
 - b) Koordinierung der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch Abwicklungsbehörden in Bezug auf Unternehmen einer Gruppe, die die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllen;
- (37) "Gruppenabwicklungsplan": ein gemäß den Artikeln 11 und 12 erstellter Plan für eine Gruppenabwicklung;
- (38) "für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde": die Abwicklungsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem sich die konsolidierende Aufsichtsbehörde befindet;
- (38a) "Gruppenabwicklungskonzept": ein nach Artikel 83 für die Zwecke einer Gruppenabwicklung ausgearbeiteter Plan;
- (39) "Abwicklungskollegium": ein gemäß Artikel 80 eingerichtetes Kollegium, das die in Artikel 80 Absatz 1 genannten Aufgaben wahrnimmt;
- (40) "reguläre Insolvenzverfahren": Gesamtverfahren, welche die Insolvenz des Schuldners voraussetzen und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Liquidators oder Verwalters zur Folge haben und nach nationalem Recht üblicherweise auf Institute Anwendung finden, sei es speziell auf die betreffenden Institute oder generell auf natürliche oder juristische Personen;
- (41) "Schuldtitel": im Sinne von Artikel 56 Buchstaben h und l Anleihen und andere Formen übertragbarer Schuldinstrumente, Instrumente, die eine Schuld begründen oder anerkennen, und Instrumente, die einen Anspruch auf den Erwerb von Schuldtiteln begründen;

- (42) "Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat": ein Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Richtlinie 2006/48/EG oder eine Mutterwertpapierfirma in einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f der Richtlinie 2006/49/EG;
- (43) "EU-Mutterinstitut": ein EU-Mutterkreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Nummer 16 der Richtlinie 2006/48/EG oder eine EU-Mutterwertpapierfirma im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2006/49/EG;
- (44) "Eigenmittelanforderungen": die Anforderungen des Artikels 75 der Richtlinie 2006/48/EG;
- (45) "Aufsichtskollegien": Aufsichtskollegien, die gemäß Artikel 131a der Richtlinie 2006/48/EG eingerichtet werden;
- (46) "Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen": der Rechtsrahmen, der durch die Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie durch die auf der Grundlage von Artikel 108 Absatz 4 oder Artikel 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Verordnungen vorgegeben wird;
- (47) "Liquidation": Veräußerung von Vermögenswerten eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d;
- (48) "Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten": der Mechanismus für die Durchführung einer Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts durch eine Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 36 auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft;
- (48a) "für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft": ein Rechtsträger, der alle Anforderungen nach Artikel 36 Absatz 2 erfüllt;

- (49) "Bail-in-Instrument": der Mechanismus für die Ausübung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse durch eine Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 37 in Bezug auf Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts;
- (50) "Instrument der Unternehmensveräußerung": der Mechanismus für die Durchführung einer Übertragung der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Anteile bzw. anderen Eigentumstitel oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt, durch eine Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 32;
- (51) "Instrument des Brückeninstituts": der Mechanismus für die Übertragung – gemäß Artikel 34 – von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegeben wurden, oder von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf ein Brückeninstitut;
- (52) "Brückeninstitut": ein Rechtsträger, der alle Anforderungen nach Artikel 34 Absatz 2 erfüllt;
- (53) "Eigentumstitel": Anteile, Instrumente zur Übertragung von Eigentumsrechten, Instrumente, die in Anteile oder Eigentumstitel umgewandelt werden können oder ein Recht auf den Erwerb von Anteilen oder Eigentumstiteln begründen, und Instrumente, die eine Option auf Anteile oder Eigentumstitel darstellen;
- (53a) "Anteilsinhaber": Anteilsinhaber oder Gesellschafter;
- (54) "Übertragungsbefugnisse": die in Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben c oder d genannten Befugnisse, Anteile, sonstige Eigentumstitel, Schuldtitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten – auch in beliebiger Kombination – von einem in Abwicklung befindlichen Institut auf einen übernehmenden Rechtsträger zu übertragen;

- (55) "zentrale Gegenpartei": eine juristische Person, die zwischen die Gegenparteien der auf einem oder mehreren Finanzmärkten gehandelten Verträge tritt, so dass sie gegenüber jedem Verkäufer als Käufer und gegenüber jedem Käufer als Verkäufer auftritt;
- (56) "Derivate": die in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unter den Nummern 4 bis 10 aufgelisteten Finanzinstrumente;
- (57) "Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse": die in Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben f bis j oder in Artikel 51 Absatz 0a genannten Befugnisse;
- (58) "besicherte Verbindlichkeit": eine Verbindlichkeit, bei der der Anspruch des Gläubigers auf Zahlung oder auf eine andere Form der Leistung durch ein Pfandrecht, ein sonstiges Pfand oder ein Zurückbehaltungsrecht bzw. eine Sicherheitenvereinbarung abgesichert ist, einschließlich Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften und anderen Sicherheitenvereinbarungen in Form der Vollrechtsübertragung;
- (59) "zusätzliches Kernkapital": Kapitalinstrumente, die als Eigenmittel im Sinne von Artikel 57 Buchstabe ca der Richtlinie 2006/48/EG einzustufen sind;
- (60) "aggregierter Betrag": der aggregierte Betrag, den die Abwicklungsbehörde bei der Entscheidung zugrunde legt, dass abschreibungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 41 Absatz 1 abzuschreiben oder umzuwandeln sind;
- (61) "hartes Kernkapital": Kapitalinstrumente, die als Eigenmittel im Sinne von Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG einzustufen sind;
- (62) "abschreibungsfähige Verbindlichkeiten": die Verbindlichkeiten eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d, die nicht aufgrund von Artikel 38 Absatz 2 vom Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments ausgenommen sind;

- (63) "Einlagensicherungssystem": ein Einlagensicherungssystem, das von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 der Richtlinie 94/19/EG errichtet und amtlich anerkannt wurde;
- (63a)
- (64) "Ergänzungskapital": Kapitalinstrumente, die als Eigenmittel im Sinne von Artikel 57 Buchstaben f und h der Richtlinie 2006/48/EG einzustufen sind;
- (65) "relevante Kapitalinstrumente": für die Zwecke von Titel IV Kapitel III Abschnitt 5 und Titel IV Kapitel IV zusätzliches Kernkapital sowie Ergänzungskapital;
- (66) "Umwandlungssatz": der Faktor, der die Zahl der Anteile oder anderen Eigentumstitel bestimmt, in die eine Verbindlichkeit einer spezifischen Kategorie entweder unter Bezugnahme auf ein einziges Instrument dieser Kategorie oder auf eine spezifische Einheit des Werts einer Schuld umgewandelt wird;
- (67) "betroffener Gläubiger": ein Gläubiger, dessen Forderung sich auf eine Verbindlichkeit bezieht, die durch die Ausübung der Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse im Zuge der Verwendung des Bail-in-Instruments gekürzt oder in Anteile oder Eigentumstitel umgewandelt wird;
- (68) "betroffener Inhaber": ein Anteilsinhaber oder ein Inhaber anderer Eigentumstitel, dessen Anteile oder anderen Eigentumstitel durch Ausübung der in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe i genannten Befugnis gelöscht wurden;
- (69) "geeignete Behörde": die gemäß Artikel 54 benannte Behörde eines Mitgliedstaates, die nach dem nationalen Recht dieses Staates für die Feststellungen nach Artikel 51 Absatz 1 zuständig ist;

- (70) "relevantes Mutterinstitut": ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, ein EU-Mutterinstitut, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Holdinggesellschaft, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, auf die das Bail-in-Instrument angewandt wird;
- (71) "übernehmender Rechtsträger": der Rechtsträger, auf den Anteile, sonstige Eigentumstitel, Schuldtitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten – auch in beliebiger Kombination – eines in Abwicklung befindlichen Instituts übertragen werden;
- (72) "Geschäftstag": jeder Tag außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen in einem entsprechenden Mitgliedstaat;
- (73) "Kündigungsrecht": das Recht, einen Vertrag zu kündigen, das Recht auf vorzeitige Fälligkeitsstellung, Ablösung, Aufrechnung oder Netting von Verbindlichkeiten oder eine ähnliche Bestimmung, durch die eine Verpflichtung einer Vertragspartei geändert wird oder erlischt, oder eine Bestimmung, durch die eine normalerweise entstehende vertragliche Verpflichtung vermieden wird;
- (74) "in Abwicklung befindliches Institut": ein Institut, ein Finanzinstitut, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Holdinggesellschaft, eine Mutterholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine EU-Mutterholdinggesellschaft, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, in Bezug auf das bzw. die eine Abwicklungsmaßnahme getroffen wird;
- (75) "inländisches Tochterinstitut": ein Institut, das in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und Tochterunternehmen eines Drittlandsinstituts oder einer Finanzholdinggesellschaft in einem Drittland ist;

- (76) "EU-Mutterunternehmen": ein EU-Mutterinstitut, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft;
- (76a) "Drittland": ein Land, das kein Mitgliedstaat ist;
- (77) "Drittlandsinstitut": ein Unternehmen, dessen Hauptsitz sich in einem Drittland befindet und das nach dem Recht des betreffenden Drittlands zur Ausübung einer der in Anhang I der Richtlinie 2006/48/EG oder in Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2004/39/EG genannten Tätigkeiten zugelassen ist;
- (78) "Drittlandsabwicklungsverfahren": eine nach dem Recht eines Drittlands vorgesehene Maßnahme zur Handhabung des Ausfalls eines Drittlandsinstituts, die in ihren Zielen und zu erwartenden Ergebnissen mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen vergleichbar ist;
- (79) "inländische Zweigstelle": eine Zweigstelle eines Drittlandsinstituts, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist;
- (80) "jeweilige Drittlandsbehörde": eine Drittlandsbehörde, die Funktionen wahrnimmt, die mit den von Abwicklungsbehörden oder zuständigen Behörden aufgrund dieser Richtlinie wahrgenommenen Funktionen vergleichbar sind;
- (81)

- (82) "Back-to-back-Transaktion": eine Transaktion zwischen zwei Unternehmen einer Gruppe zum Zwecke der vollständigen oder teilweisen Übertragung der Risiken, die aus einer anderen Transaktion zwischen einem dieser Unternehmen und einem Dritten erwachsen;
- (83) "gruppeninterne Garantie": ein Vertrag, durch den ein Unternehmen einer Gruppe eine Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen eines anderen Unternehmens der Gruppe gegenüber einem Dritten übernimmt;
- (83a) "gedeckte Einlagen": Einlagen, die durch Einlagensicherungssysteme gemäß dem nationalen Recht im Einklang mit der Richtlinie 94/19/EG und bis zu dem Deckungsniveau nach Artikel 7 der genannten Richtlinie gesichert sind;
- (83aa) "erstattungsfähige Einlagen": Einlagen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 94/19/EG, die – unabhängig von ihrer Höhe – nicht gemäß Artikel 2 der genannten Richtlinie von der Einlagensicherung ausgeschlossen sind;
- (83b) "gedeckte Schuldverschreibung": ein Instrument nach Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW), das die Anforderungen nach Artikel 124 Absatz 1 der [Eigenmittelverordnung] erfüllt;
- (84) "Finanzsicherheiten in Form der Eigentumsübertragung": eine Übereignung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/47/EG;
- (85) "Nettingvereinbarung": eine Vereinbarung der zufolge eine Reihe von Forderungen oder Verpflichtungen in eine einzige Nettoforderung umgewandelt werden kann, einschließlich Close-Out-Nettingvereinbarungen, bei denen bei Eintreten eines (gleich wie und gleich wo definierten) Durchsetzungsereignisses die Verpflichtungen der Parteien beschleunigt werden, so dass sie unmittelbar fällig oder beendet werden, und in jedem Fall in eine einzige Nettoforderung umzuwandeln oder durch eine solche zu ersetzen sind. Diese Definition schließt die "Aufrechnung infolge Beendigung" ("close out netting") im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n Ziffer i der Richtlinie 2002/47/EG und die "Aufrechnung" (netting) im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 98/26/EG ein;

- (86) "Aufrechnungsvereinbarung": eine Vereinbarung, der zufolge zwei oder mehrere Forderungen oder Verpflichtungen zwischen dem Institut und einer Gegenpartei gegeneinander aufgerechnet werden können;
- (87) "Finanzkontrakte": die folgenden Verträge und Vereinbarungen:
- a) Wertpapierkontrakte, einschließlich
 - i) Kontrakten über den Kauf, den Verkauf oder die Leihe eines Wertpapiers, einer Gruppe von Wertpapieren oder eines Wertpapierindex,
 - ii) einer Option auf ein Wertpapier, eine Gruppe von Wertpapieren oder einen Wertpapierindex,
 - iii) eines Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem solchen Wertpapier, einer solchen Gruppe von Wertpapieren oder einem solchen Wertpapierindex;
 - b) Warenkontrakte, einschließlich
 - i) Kontrakten über den Kauf, den Verkauf oder die Leihe einer Ware, einer Gruppe von Waren oder eines Warenindexes zwecks künftiger Lieferung,
 - ii) einer Option auf eine Ware, eine Gruppe von Waren oder einen Warenindex,
 - iii) eines Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einer solchen Ware, einer solchen Gruppe von Waren oder einem solchen Warenindex;
 - c) Terminkontrakte (Futures und Forwards), einschließlich Kontrakten (außer Warenkontrakten) über den Kauf, den Verkauf oder die Übertragung einer Ware oder eines anderen Gutes, einer Dienstleistung, eines Rechts oder eines Anteils zu einem festgelegten Preis zu einem künftigen Zeitpunkt;

- d) Swap-Vereinbarungen, die u.a. Folgendes umfassen
 - i) Zinsswaps und -optionen; Kassa- oder sonstige Devisenvereinbarungen; Währungen; einen Aktienindex oder eine Aktie; einen Schuldtitelindex oder einen Schuldtitel; Warenindizes oder Waren; Wetter; Emissionen oder Inflation,
 - ii) Gesamtertrags-, Credit-Spread- oder Credit-Swaps,
 - iii) alle Vereinbarungen oder Geschäfte, die einer unter Ziffer i oder ii genannten Vereinbarung ähneln und an den Swap- oder Derivatemärkten weit verbreitet sind;
 - e) Kreditvereinbarungen zwischen Banken mit einer Laufzeit von drei Monaten oder weniger;
 - f)
 - g) Rahmenvereinbarungen für die unter den Buchstaben a bis e genannten Kontrakte oder Vereinbarungen;
- (87a) "Krisenpräventionsmaßnahme": die Ausübung von Befugnissen zur Anweisung der Beseitigung von Unzulänglichkeiten oder Hindernissen für die Sanierungsfähigkeit nach Artikel 6 Absatz 4, die Ausübung von Befugnissen zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit nach den Artikeln 14 oder 15, die Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 23, die Bestellung eines Sonderverwalters nach Artikel 24 oder die Ausübung der Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse nach Artikel 51;
- (87b) "Krisenmanagementmaßnahme": eine Abwicklungsmaßnahme oder die Bestellung eines Verwalters nach Artikel 46 Absatz 2 oder nach Artikel 64 Absatz 1;
- (88) "Sanierungskapazität": die Fähigkeit eines Instituts, seine finanzielle Stabilität nach einer signifikanten Verschlechterung seiner Finanzlage wiederherzustellen;

- (89) "Einleger": der Inhaber einer Einlage im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 94/19/EG;
- (90) "Anleger" ein Anleger im Sinne von Artikel 1 Nummer 4 der Richtlinie 97/9/EG;
- (91) "benannte nationale makroprudenzielle Behörde": die Behörde, die mit der Durchführung der makroprudenziellen Politik nach der Empfehlung B Nummer 1 der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. Dezember 2011 zu dem makroprudenziellen Mandat der nationalen Behörden (ESRB/2011/3) betraut ist;
- (91a) "Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen": Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 103 delegierte Rechtsakte zur Präzisierung der Kriterien für die Bestimmung der unter Nummer 29 genannten Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte in Bezug auf die Definition der "kritischen Funktionen" und der Kriterien für die Bestimmung der unter Nummer 30 genannten Geschäftsbereiche und damit verbundenen Dienste in Bezug auf die Definition der "Kerngeschäftsbereiche" zu erlassen.

Artikel 3

Benennung der für die Abwicklung zuständigen Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Abwicklungsbehörden, die ermächtigt sind, die Abwicklungsinstrumente anzuwenden und die Abwicklungsbefugnisse auszuüben.
2. Abwicklungsbehörden sind öffentliche Verwaltungsbehörden oder Behörden, denen Befugnisse der öffentlichen Verwaltung übertragen wurden.
3. Bei den Abwicklungsbehörden kann es sich um die für die Zwecke der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG zuständigen Aufsichtsbehörden, um die nationalen Zentralbanken, die zuständigen Ministerien oder andere öffentliche Verwaltungsbehörden oder die Behörden handeln, denen Befugnisse der öffentlichen Verwaltung übertragen wurden, sofern angemessene Steuerungsmechanismen bestehen, um jegliche Interessenkonflikte zu regeln, die durch die Zusammenlegung der Aufsichtsfunktionen nach den Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG oder anderer Funktionen der jeweiligen Behörde und der Funktionen von Abwicklungsbehörden im Rahmen dieser Richtlinie entstehen können, unbeschadet der Verpflichtungen zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit nach Maßgabe des Absatzes 4. Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass innerhalb der zuständigen Behörden, Zentralbanken, zuständigen Ministerien oder anderen Behörden die Abwicklungsfunktionen von den Aufsichts- oder sonstigen Funktionen der jeweiligen Behörde operativ unabhängig sind.
4. Sowohl für den Fall, dass es sich bei der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde um getrennte Stellen handelt, als auch für den Fall, dass die Funktionen innerhalb derselben Stelle ausgeübt werden, verlangen die Mitgliedstaaten, dass die Behörden, die die Aufsichts- und Abwicklungsfunktionen ausüben, und die Personen, die diese Funktionen in ihrem Namen ausüben, bei der Vorbereitung, Planung und Anwendung von Abwicklungsentscheidungen eng zusammenarbeiten.
- 4a. Jeder Mitgliedstaat benennt ein einziges Ministerium, das für die Ausübung der Funktionen des zuständigen Ministeriums im Sinne dieser Richtlinie verantwortlich ist.

5. Handelt es sich bei der Abwicklungsbehörde in einem Mitgliedstaat nicht um das zuständige Ministerium, so legt dieser Mitgliedstaat die Rolle des zuständigen Ministeriums bei der Abwicklung fest, einschließlich bei welchen Entscheidungen, die die Abwicklungsbehörde gemäß dieser Richtlinie trifft, eine vorherige Unterrichtung oder Zustimmung des zuständigen Ministeriums bzw. eine vorherige Abstimmung mit diesem Ministerium erforderlich ist.
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden über das Fachwissen, die Ressourcen und die operativen Kapazitäten für die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen verfügen und dass sie in der Lage sind, ihre Befugnisse so zeitnah und flexibel auszuüben, wie dies zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist.
7. Benennt ein Mitgliedstaat für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse mehr als eine Behörde, sorgt er für eine klare Aufteilung der Funktionen und Zuständigkeiten zwischen den betreffenden Behörden, gewährleistet eine angemessene Koordinierung zwischen ihnen und benennt eine einzige Behörde als Kontaktstelle für die Zwecke der Zusammenarbeit und Koordinierung mit den jeweiligen Behörden anderer Mitgliedstaaten.
8. Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mit, welche nationale Behörde bzw. Behörden als Abwicklungsbehörden und als Kontaktbehörde benannt wurden, gegebenenfalls auch, welche spezifischen Funktionen und Zuständigkeiten sie wahrnehmen. Die EBA veröffentlicht eine Liste der Abwicklungsbehörden und der Kontaktbehörden.
- 8a. Unbeschadet des Artikels 78 können die Mitgliedsstaaten die Haftung der Abwicklungsbehörde, der zuständigen Behörde und ihres jeweiligen Personals nach nationalem Recht für Handlungen und Unterlassungen im Zuge der Ausübung der ihnen mit dieser Richtlinie übertragenen Funktionen beschränken.

TITEL II VORBEREITUNG

KAPITEL I SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGSPLANUNG

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 4

Vereinfachte Anforderungen und Ausnahmeregelungen für bestimmte Institute

1. Angesichts der potenziellen Auswirkungen, die der Ausfall eines Instituts aufgrund der Art seiner Tätigkeit, seiner Größe oder seiner Verflechtungen mit anderen Instituten oder dem Finanzsystem generell auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen haben kann, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden in Bezug auf die jeweiligen Institute Folgendes festlegen:
 - a) Inhalt und Detaillierungsgrad der gemäß den Artikeln 5 bis 8a und 9 bis 11 zu erstellenden Sanierungs- und Abwicklungspläne,
 - b) Inhalt und Detaillierungsgrad der nach Artikel 5 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 von den Instituten beizubringenden Informationen, einschließlich der Informationen gemäß Abschnitt A und Abschnitt B des Anhangs,
 - ba) den erforderlichen Detaillierungsgrad für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach Artikel 13, einschließlich der in Abschnitt C des Anhangs zu prüfenden Aspekte.

- 1a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass – wenn die zuständigen Behörden und gegebenenfalls die Abwicklungsbehörden der Auffassung sind, dass der Ausfall eines bestimmten Instituts und seine anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens insbesondere aufgrund der Größe dieses Instituts, seines Geschäftsmodells oder seiner Verflechtungen mit anderen Instituten oder im Allgemeinen mit dem Finanzsystem keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen haben dürfte – von einer oder mehreren der folgenden Anforderungen abgesehen werden kann:
- i) der Anforderung nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1, dass ein Institut oder eine Gruppe von Instituten einen Sanierungsplan erstellt und fortschreibt;
 - ii) der Anforderung nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1, dass ein Abwicklungsplan erstellt und fortgeschrieben wird, vorbehaltlich des Absatzes 1b;
 - iii) der Anforderung nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 4, dass der Sanierungsplan mindestens jährlich aktualisiert wird, und
 - iv) der Anforderung nach Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 3, dass der Abwicklungsplan mindestens jährlich geprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird.

Die zuständigen Behörden und gegebenenfalls die Abwicklungsbehörden bewerten die laufende Anwendung der in diesem Absatz vorgesehenen Ausnahmeregelungen mindestens jährlich ab dem Tag ihrer Gewährung oder nach einer Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur, der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Institute nach Unterabsatz 1.

Die zuständigen Behörden und gegebenenfalls die Abwicklungsbehörden führen die Bewertung gemäß den Absätzen 1 und 1a gegebenenfalls nach Abstimmung mit der nationalen makroprudenziellen Behörde durch.

- 1b. Die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden gewähren einem Institut keine Ausnahmen, wenn dieses Institut ein oder mehrere Tochterunternehmen oder bedeutende Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland hat.
 - 1c. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass – wenn eine Ausnahme gewährt wird – die zuständigen Behörden und gegebenenfalls die Abwicklungsbehörden diese jederzeit zurücknehmen können.
 - 1d. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch die Gewährung einer Ausnahme die Befugnisse der zuständigen Behörde und gegebenenfalls der Abwicklungsbehörde, eine Krisenpräventionsmaßnahme oder eine Krisenmanagementmaßnahme zu ergreifen, nicht beeinträchtigt werden.
- 2.
3. Die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden unterrichten die EBA darüber, wie sie die Absätze 1, 1a, 4 und 5 auf die Institute in ihrem Rechtsraum anwenden. Die EBA berichtet der Kommission spätestens bis zum 1. Januar 2018 über die Umsetzung der Absätze 1, 1a, 4 und 5. Insbesondere berichtet die EBA der Kommission über etwaige Diskrepanzen bei der Umsetzung der Absätze 1, 1a, 4 und 5 auf nationaler Ebene.

4. Vorbehaltlich des Absatzes 5 gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die zuständigen Behörden und gegebenenfalls die Abwicklungsbehörden Institute, die nach Artikel 3 der Richtlinie 2006/48/EG einer Zentralorganisation zugeordnet und vollständig oder teilweise von den Aufsichtsanforderungen des nationalen Rechts ausgenommen sind, von der Anwendung der in Kapitel 1 Abschnitte 2 und 3 enthaltenen Anforderungen ausnehmen können.
5. Wird eine Ausnahme nach Absatz 4 gewährt, so wenden die Mitgliedstaaten die Anforderungen des Kapitels 1 Abschnitte 2 und 3 auf eine Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Institute im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2006/48/EG auf konsolidierter Basis an. Für diese Zwecke schließt jede Bezugnahme auf eine Gruppe in Kapitel 1 Abschnitte 2 und 3 eine Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Institute im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2006/48/EG sowie deren Tochterunternehmen ein und schließt jede Bezugnahme auf Mutterunternehmen oder auf einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 125 und 126 der Richtlinie 2006/48/EG unterliegende Institute die Zentralorganisation ein.
- 5a. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden und gegebenenfalls die Abwicklungsbehörden Institute, die Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems nach Artikel 80 Absatz 8 der Richtlinie 2006/48/EG sind, von der Anwendung der Anforderungen des Kapitels 1 Abschnitte 2 und 3 ausnehmen können. Bei der Entscheidung darüber, ob einem Institut, das Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems ist, eine Ausnahme gewährt wird, müssen die Mitgliedstaaten berücksichtigen, ob das institutsbezogene Sicherungssystem in der Lage sein dürfte, gleichzeitige Anforderungen zu erfüllen, die ihm in Bezug auf seine Mitglieder auferlegt sind.
- 5b.

6. Die EBA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung von einheitlichen Formaten, Dokumentenvorlagen und Definitionen für die Ermittlung und Übermittlung von Informationen durch die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden an die EBA für die Zwecke des Absatzes 3.

Die EBA übermittelt der Kommission die entsprechenden Entwürfe technischer Durchführungsstandards innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

ABSCHNITT 2

SANIERUNGSPLANUNG

Artikel 5

Sanierungspläne

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedes Institut, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 125 und 126 der Richtlinie 2006/48/EG unterliegt, einen Sanierungsplan erstellt und fortschreibt, in dem dargelegt wird, mit welchen von dem Institut zu treffenden Maßnahmen im Falle einer signifikanten Verschlechterung der Finanzlage des Instituts dessen finanzielle Stabilität wiederhergestellt werden soll. Sanierungspläne sind als Instrument der Unternehmenssteuerung im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 2006/48/EG anzusehen.

2. Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 1a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Institute ihre Sanierungspläne mindestens jährlich oder nach einer Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder seiner Finanzlage, die sich wesentlich auf den Sanierungsplan auswirken könnte oder dessen Änderung erforderlich macht, aktualisieren. Die zuständigen Behörden können von Instituten verlangen, dass sie ihre Sanierungspläne häufiger aktualisieren.

3. Die Sanierungspläne dürfen nicht von der Möglichkeit des Zugangs zu einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder vom Erhalt einer solchen Unterstützung ausgehen; in den Plänen wird jedoch gegebenenfalls analysiert, wie und wann ein Institut in einer Stresssituation die Nutzung von Zentralbankfazilitäten beantragen kann, und es werden die Vermögenswerte ermittelt, die als Sicherheit herangezogen werden könnten.

4. Unbeschadet des Artikels 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Sanierungspläne die in Abschnitt A des Anhangs genannten Informationen enthalten. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Sanierungspläne zusätzliche Informationen enthalten.

- 4a. Die Mitgliedstaaten können auch sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die Befugnis haben, von einem Institut die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte zu verlangen, bei denen das betreffende Institut eine Vertragspartei ist.
5. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Sanierungspläne geeignete Bedingungen und Verfahren enthalten, damit Sanierungsmaßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden können und ein breites Spektrum an Sanierungsoptionen zur Verfügung steht. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Sanierungspläne verschiedene Szenarien ernster finanzieller Stresssituationen in Betracht ziehen, einschließlich systemweiter Ereignisse, einer auf einen bestimmten Rechtsträger beschränkten Stresssituation und einer die gesamte Gruppe betreffenden Stresssituation.
- 5a.
6. Die EBA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien aus, in denen die verschiedenen für die Zwecke von Absatz 5 in Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zugrunde zu legenden Szenarien näher festgelegt werden.
7. Die EBA arbeitet innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien aus, in denen näher festgelegt wird, welche Informationen gemäß Absatz 4 in einem Sanierungsplan enthalten sein müssen.
8. Die Geschäftsleitung des Instituts nach Absatz 1 billigt den Sanierungsplan, bevor er der zuständigen Behörde übermittelt wird.

Artikel 6
Bewertung von Sanierungsplänen

1. Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Institute, die nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 verpflichtet sind, Sanierungspläne vorzulegen, der zuständigen Behörde diese zur Prüfung übermitteln. Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Institute gegenüber der zuständigen Behörde glaubhaft nachweisen, dass diese Pläne die Kriterien im Sinne von Absatz 2 erfüllen.

2. Die zuständige Behörde prüft nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden – soweit dies für die betreffende Zweigstelle von Belang ist – die Pläne und bewertet, inwieweit sie den Anforderungen des Artikels 5 sowie folgenden Kriterien genügen:
 - a) Die Umsetzung der im Plan vorgeschlagenen Regelungen ist – unter Berücksichtigung der vom betreffenden Institut getroffenen oder geplanten vorbereitenden Maßnahmen – mit großer Wahrscheinlichkeit geeignet, die Existenzfähigkeit und die Finanzlage des Instituts oder der Gruppe von Instituten aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

 - b) Der Plan und die spezifischen Optionen in dem Plan können mit großer Wahrscheinlichkeit – ohne dass dies nennenswerte negative Auswirkungen auf das Finanzsystem hätte – in finanziellen Stresssituationen effektiv umgesetzt werden, auch in Fällen, in denen andere Institute im selben Zeitraum Sanierungspläne durchführen.

- 2a. Die zuständige Behörde legt der Abwicklungsbehörde den Sanierungsplan vor. Die Abwicklungsbehörde kann den Sanierungsplan prüfen, um jegliche Maßnahmen in dem Sanierungsplan zu ermitteln, die sich nachteilig auf die Abwicklungsfähigkeit des Instituts auswirken können, und der zuständigen Behörde diesbezüglich Empfehlungen geben.
3. Gelangt die zuständige Behörde zu der Einschätzung, dass der Sanierungsplan materielle Unzulänglichkeiten aufweist oder dass seiner Umsetzung potenzielle Hindernisse entgegenstehen, so teilt sie dem betreffenden Institut oder dem Mutterunternehmen der Gruppe ihre Bewertungsergebnisse mit und fordert das Institut auf, innerhalb von drei Monaten einen überarbeiteten Plan vorzulegen, in dem dargelegt wird, wie diese Unzulänglichkeiten bzw. Hindernisse beseitigt wurden. Ist die zuständige Behörde nicht der Auffassung, dass die Unzulänglichkeiten und Hindernisse mit dem überarbeiteten Plan angemessen beseitigt wurden, so kann sie das Institut anweisen, bestimmte Änderungen an dem Plan vorzunehmen.
4. Legt das betreffende Institut keinen überarbeiteten Sanierungsplan vor oder gelangt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass die von ihr in ihrer ursprünglichen Bewertung aufgezeigten Unzulänglichkeiten oder potenziellen Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan nicht in angemessener Weise behoben werden, und können die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse durch die Anweisung, bestimmte Änderungen an dem Plan vorzunehmen, nicht angemessen beseitigt werden, so gibt die zuständige Behörde dem Institut die Möglichkeit, Änderungen zu ermitteln, die es an seiner Geschäftstätigkeit vornehmen kann, um die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse bei der Umsetzung des Sanierungsplans zu beheben.

Gelangt die zuständige Behörde zu der Einschätzung, dass die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse mit den von dem Institut vorgeschlagenen Maßnahmen nicht angemessen beseitigt werden können, so kann die zuständige Behörde das Institut anweisen, jegliche Maßnahmen zu treffen, die sie – unter Berücksichtigung der Schwere der Unzulänglichkeiten und Hindernisse sowie der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts – als notwendig und verhältnismäßig betrachtet.

Die zuständige Behörde kann das Institut anweisen,

- a) das Risikoprofil des Instituts zu verringern;
- b) rechtzeitige Rekapitalisierungsmaßnahmen zu ermöglichen;
- c) die Finanzierungsstrategie dahin gehend zu ändern, dass die Widerstandsfähigkeit der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen erhöht wird;
- d) die Struktur der Unternehmensführung des Instituts zu ändern;
- e) jegliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 136 der Richtlinie 2006/48/EG zu treffen.

Diese Liste von Maßnahmen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die zuständigen Behörden zu ermächtigen, zusätzliche Maßnahmen nach nationalem Recht zu treffen.

- 4a. Verlangt die zuständige Behörde von einem Institut, Maßnahmen nach Absatz 4 zu ergreifen, so muss ihr Beschluss über die betreffenden Maßnahmen
- a) mit Gründen versehen sein und
 - b) Angaben dazu enthalten, inwieweit er mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit übereinstimmt.

Der Beschluss wird dem Institut schriftlich mitgeteilt; es können Rechtsmittel gegen ihn eingelegt werden.

5. Die EBA arbeitet innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien aus, in denen die Mindestkriterien näher festgelegt werden, die die zuständige Behörde für die Zwecke der Bewertung gemäß Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 anzuwenden hat.

Artikel 7
Gruppenanierungspläne

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass EU-Mutterunternehmen einen Gruppenanierungsplan erstellen und der konsolidierenden Aufsichtsbehörde vorlegen. Gruppenanierungspläne umfassen einen Sanierungsplan für die Gruppe als Ganzes. In dem Gruppenanierungsplan werden Maßnahmen ermittelt, die möglicherweise auf Ebene des EU-Mutterunternehmens und jedes einzelnen Tochterunternehmens umgesetzt werden müssen.
 - 1a.
 - 1b. Im Einklang mit Artikel 8 können die zuständigen Behörden von den Tochterunternehmen verlangen, dass sie Sanierungspläne auf Einzelbasis erstellen und übermitteln.
2. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde übermittelt die Gruppenanierungspläne an
 - i) die jeweils zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 130 und 131a der Richtlinie 2006/48/EG, insbesondere auch an die zuständigen Behörden der Tochterunternehmen;
 - ii) die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden – soweit dies für die betreffende Zweigstelle von Belang ist;
 - iii) die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde und
 - iv) die Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen.

3. Zweck des Gruppensanierungsplans ist es, in einer Stresssituation die Stabilisierung der Gruppe als Ganzes oder eines Instituts der Gruppe zu erreichen, gegen die Ursachen anzugehen bzw. diese zu beseitigen und die Finanzlage der betreffenden Gruppe bzw. des betreffenden Instituts wiederherzustellen, wobei gleichzeitig der Finanzlage anderer Unternehmen der Gruppe Rechnung zu tragen ist.

Der Gruppensanierungsplan sieht Regelungen vor, die die Koordinierung und Kohärenz der Maßnahmen, die auf der Ebene des EU-Mutterunternehmens sowie auf der Ebene der Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstaben c und d zu treffen sind, mit den auf der Ebene der Tochterunternehmen und – gegebenenfalls im Einklang mit der [CRD] – auf der Ebene bedeutender Zweigstellen zu ergreifenden Maßnahmen gewährleisten.

4. Der Gruppensanierungsplan enthält die in Artikel 5 genannten Bestandteile. Darüber hinaus enthält er Regelungen für eine mögliche gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die aufgrund einer gemäß Kapitel III getroffenen Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung beschlossen wird.
5. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass das EU-Mutterunternehmen verschiedene Sanierungsoptionen mit geeigneten Maßnahmen vorsieht, die bei Eintritt eines der gemäß Artikel 5 Absatz 5 in Betracht gezogenen Szenarien zur Anwendung gelangen sollen.

Der Gruppensanierungsplan enthält für jedes dieser Szenarien Angaben dazu, ob innerhalb der Gruppe Hindernisse für die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen bestehen und ob es wesentliche Hindernisse praktischer oder rechtlicher Natur gibt, die einer umgehenden Übertragung von Eigenmitteln, der Rückzahlung von Verbindlichkeiten oder der Rückerstattung von Vermögenswerten innerhalb der Gruppe entgegenstehen.

6. Die Geschäftsleitung des EU-Mutterunternehmens genehmigt den Gruppensanierungsplan, bevor dieser der konsolidierenden Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

Artikel 8
Bewertung von Gruppensanierungsplänen

1. Gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Tochterunternehmen prüft die konsolidierende Aufsichtsbehörde nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden gemäß Artikel 131a der Richtlinie 2006/48/EG und mit den zuständigen Behörden der bedeutenden Zweigstellen – soweit dies für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist – den Gruppensanierungsplan und bewertet, inwieweit die in den Artikeln 6 und 7 genannten Anforderungen und Kriterien erfüllt sind. Die Bewertung wird nach dem in Artikel 6 festgelegten Verfahren und den Bestimmungen des vorliegenden Artikels vorgenommen.

2. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden der Tochterunternehmen bemühen sich, eine gemeinsame Entscheidung zu treffen über
 - i) die Prüfung und die Bewertung des Gruppensanierungsplans,

 - ii) die Notwendigkeit der Erstellung eines Sanierungsplans auf Einzelbasis für Institute, die Teil der Gruppe sind, und

 - iii) die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 6 Absätze 3 und 4.

Die Parteien bemühen sich, eine gemeinsame Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung des Gruppensanierungsplans durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 7 Absatz 2 zu treffen.

- 2a. Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der zuständigen Behörden über die Prüfung und die Bewertung des Gruppensanierungsplans bzw. über jegliche gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 vom EU-Mutterunternehmen zu treffende Maßnahmen vor, so entscheidet die konsolidierende Aufsichtsbehörde allein über diese Angelegenheiten. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde trägt bei ihrer Entscheidung den von den anderen zuständigen Behörden innerhalb der Viermonatsfrist geäußerten Standpunkten und Vorbehalten Rechnung. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde teilt die Entscheidung dem EU-Mutterunternehmen und den anderen zuständigen Behörden mit.

Hat eine der in Absatz 2 genannten zuständigen Behörden nach Ablauf der Viermonatsfrist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit einer der in Absatz 3 genannten Angelegenheiten befasst, so stellt die konsolidierende Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA nach Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde Anwendung.

- 2b. Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der zuständigen Behörden vor über
- (i) die Notwendigkeit der Erstellung eines Sanierungsplans auf Einzelbasis für Institute, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, und
 - (ii) die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 auf Ebene der Tochterunternehmen,

so entscheidet jede zuständige Behörde selbst über diese Angelegenheiten.

Hat nach Ablauf der Viermonatsfrist eine der betroffenen zuständigen Behörden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit einer der in Absatz 3 genannten Angelegenheiten befasst, so stellt die zuständige Behörde des Tochterunternehmens ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA nach Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Liegt innerhalb eines Monats kein Beschluss der EBA vor, so findet die Entscheidung der für das Tochterunternehmen verantwortlichen zuständigen Behörde auf Ebene des einzelnen Unternehmens Anwendung.

- 2c. Die anderen zuständigen Behörden, unter denen keine Uneinigkeit nach Absatz 2b herrscht, können eine gemeinsame Entscheidung über einen Gruppensanierungsplan für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen der Gruppe treffen.
- 2d. Die gemeinsame Entscheidung gemäß den Absätzen 2 oder 2c und die Entscheidungen gemäß den Absätzen 2a und 2b, die die zuständigen Behörden bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung treffen, werden als endgültig anerkannt und von den zuständigen Behörden in den betroffenen Mitgliedstaaten angewandt.
- 2e.
- 3. Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde nach den Absätzen 2a oder 2b kann die EBA die zuständigen Behörden nur dabei unterstützen, eine Einigung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Bezug auf die Bewertung der Sanierungspläne und die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a, b und c zu erzielen.

4.

5.

Artikel 8a
Indikatoren des Sanierungsplans

1. Für die Zwecke der Artikel 5 bis 8 stellen die zuständigen Behörden sicher, dass jeder Sanierungsplan einen von dem Institut erstellten Rahmen von Indikatoren enthält, in dem festgelegt ist, anhand welcher Anhaltspunkte die im Plan genannten geeigneten Maßnahmen getroffen werden können. Die Indikatoren können qualitativer oder quantitativer Art sein, beziehen sich auf die Finanzlage eines Instituts und sollten leicht zu überwachen sein. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute geeignete Regelungen für die regelmäßige Überwachung der Indikatoren einführen.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 kann ein Institut

- a) Maßnahmen im Rahmen seines Sanierungsplans treffen, wenn die Anforderungen des entsprechenden Indikators nicht erfüllt sind, es die Geschäftsleitung des Instituts jedoch aufgrund der Umstände als angemessen betrachtet, oder
- b) davon absehen, diese Maßnahmen zu treffen, wenn es die Geschäftsleitung des Instituts aufgrund der Umstände nicht als angemessen betrachtet.

Die Entscheidung, eine im Sanierungsplan genannte Maßnahme zu treffen, oder die Entscheidung, von einer solchen Maßnahme abzusehen, muss unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

2. Die EBA arbeitet innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien aus, in denen die Mindestliste der in Absatz 1 genannten qualitativen und quantitativen Indikatoren bestimmt wird.

ABSCHNITT 3
ABWICKLUNGSPLANUNG

Artikel 9
Abwicklungspläne

1. Nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde und nach Abstimmung mit den Abwicklungsbehörden der Rechtsräume, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden – soweit dies für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist –, erstellt die Abwicklungsbehörde für jedes Institut, das nicht Teil einer Gruppe ist und einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 125 und 126 der Richtlinie 2006/48/EG unterliegt, einen Abwicklungsplan. Der Abwicklungsplan sieht Abwicklungsmaßnahmen vor, die die Abwicklungsbehörde treffen kann, sofern das Institut die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt.

2. Der Abwicklungsplan berücksichtigt verschiedene Szenarien, unter anderem auch den Fall, dass das Ausfallereignis idiosynkratischer Natur sein oder in Zeiten allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse eintreten kann. Der Abwicklungsplan darf – über die Anwendung der gemäß Artikel 91 geschaffenen Finanzierungsmechanismen hinaus – nicht von der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgehen.
 - 2a. Die Abwicklungsbehörden können verlangen, dass die Institute sie bei der Erstellung und Aktualisierung der Pläne unterstützen.
 - 2b. Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach Artikel 13 findet gleichzeitig mit der Erstellung und Aktualisierung der Abwicklungspläne gemäß dem vorliegenden Artikel statt.

3. Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 1a werden die Abwicklungspläne geprüft und gegebenenfalls aktualisiert, und zwar mindestens jährlich sowie nach Änderungen der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder seiner Finanzlage, die sich wesentlich auf die Pläne auswirken oder eine Änderung der Pläne erfordern könnten.

4. Der Abwicklungsplan legt Optionen für die Anwendung der in Titel IV vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse auf das betreffende Institut dar. Er enthält
 - a) eine zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile des Plans;
 - b) eine zusammenfassende Darstellung der seit Vorlage des letzten Abwicklungsplans eingetretenen wesentlichen Veränderungen innerhalb des Instituts;
 - c) Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um deren Fortführung nach einem Ausfall des Instituts zu gewährleisten;
 - d) eine Schätzung des Zeitrahmens für die Umsetzung jedes einzelnen wesentlichen Aspekts des Plans;
 - e) eine detaillierte Darstellung der gemäß Absatz 2b und Artikel 13 vorgenommenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit;
 - f) eine Beschreibung etwaiger nach Artikel 14 verlangter Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit, die im Rahmen der nach Artikel 13 vorgenommenen Bewertung festgestellt wurden;

- g) eine Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung des Werts und der Marktfähigkeit der kritischen Funktionen, der Kerngeschäftsbereiche und der Vermögenswerte des Instituts;
- h) eine detaillierte Beschreibung der Regelungen, durch die gewährleistet werden soll, dass die gemäß Artikel 10 beizubringenden Informationen auf dem aktuellen Stand sind und den Abwicklungsbehörden jederzeit zur Verfügung stehen;
- i) Erläuterungen der Abwicklungsbehörde dazu, wie die verschiedenen Abwicklungsoptionen finanziert werden könnten, wobei nicht von einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgegangen werden darf;
- j) eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Abwicklungsstrategien, die im Kontext der unterschiedlichen denkbaren Szenarien angewandt werden könnten;
- k) Erläuterungen zu kritischen wechselseitigen Abhängigkeiten;
- l) eine Analyse der Auswirkungen des Plans auf andere Institute innerhalb der Gruppe;
- m) eine Beschreibung der Optionen für die Aufrechterhaltung des Zugangs zu Zahlungs- und Clearingdiensten und anderen Infrastrukturen;
- n) einen Plan für die Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit;
- na) die Mindestanforderungen für die nach Artikel 39 Absatz 1 erforderlichen Eigenmittel und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls eine Frist, bis wann dieses Niveau erreicht werden muss;
- naa) gegebenenfalls die Mindestanforderungen für die nach Artikel 39 Absatz 1 erforderlichen Eigenmittel und vertraglichen Bail-in-Instrumente sowie gegebenenfalls eine Frist, bis wann dieses Niveau erreicht werden muss;

nb) eine Beschreibung der wesentlichen Operationen und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts und

nc) eine Beschreibung der Auswirkungen der Umsetzung des Plans auf das Personal, einschließlich einer Bewertung jeglicher damit verbundener Kosten.

4a. Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass die Abwicklungsbehörden die Befugnis haben, von einem Institut und einem Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte zu verlangen, bei denen es eine Vertragspartei ist. Die Abwicklungsbehörde kann eine Frist vorsehen, innerhalb derer das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d in der Lage sein muss, diese Aufzeichnungen zu erstellen. Für alle Institute und alle Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c und d, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, gilt dieselbe Frist. Die Abwicklungsbehörde kann beschließen, unterschiedliche Fristen für verschiedene Arten von Finanzkontrakten im Sinne von Artikel 2 Nummer 87 festzulegen. Diese Bestimmung berührt nicht die Informationsbeschaffungsbefugnisse der zuständigen Behörde.

5.

Artikel 10

Für die Erstellung von Abwicklungsplänen erforderliche Informationen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden befugt sind, entweder direkt oder über die zuständige Behörde zu verlangen, dass Institute ihnen alle zur Erstellung und Umsetzung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationen übermitteln. Insbesondere müssen die Abwicklungsbehörden befugt sein, unter anderem die in Abschnitt B des Anhangs genannten Informationen und Analysen anzufordern.
2. Die zuständigen Behörden in den betreffenden Mitgliedstaaten prüfen in Zusammenarbeit mit den Abwicklungsbehörden, ob einige oder alle nach Absatz 1 bereitzustellenden Informationen bereits vorliegen. Liegen entsprechende Informationen vor, stellen die zuständigen Behörden sie den Abwicklungsbehörden zur Verfügung.
- 3.

Artikel 11
Gruppenabwicklungspläne

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden gemeinsam mit den Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen und nach Abstimmung mit den Abwicklungsbehörden der bedeutenden Zweigstellen – soweit dies für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist – Gruppenabwicklungspläne erstellen.
Gruppenabwicklungspläne umfassen einen Plan für die Abwicklung der Gruppe als Ganzes und enthalten Maßnahmen für die Abwicklung
 - i) des EU-Mutterunternehmens,
 - ii) der Tochterunternehmen, die Teil der Gruppe sind,
 - iii) der Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben c und d.
2. Der Gruppenabwicklungsplan wird auf der Grundlage der nach Artikel 10 beigebrachten Informationen erstellt.
3. Im Gruppenabwicklungsplan
 - a) werden die Abwicklungsmaßnahmen dargelegt, die in Bezug auf alle Unternehmen einer Gruppe im Rahmen der in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Szenarien zu treffen sind, und zwar sowohl Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die in Artikel 1 Buchstaben c und d genannten Unternehmen, auf das Mutterunternehmen und auf Tochterinstitute als auch koordinierte Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Tochterinstitute;

- b) wird analysiert, inwieweit in Bezug auf in der Union ansässige Unternehmen der Gruppe die Abwicklungsinstrumente in koordinierter Weise angewandt und die Abwicklungsbefugnisse in koordinierter Weise ausgeübt werden könnten – unter anderem durch Maßnahmen zur Erleichterung des Erwerbs der Gruppe als Ganzes, bestimmter abgetrennter Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten, in denen mehrere Unternehmen der Gruppe engagiert sind, oder bestimmter Unternehmen der Gruppe durch einen Dritten –, und werden etwaige Hindernisse für eine koordinierte Abwicklung aufgezeigt;
 - c) werden, sofern einer Gruppe Unternehmen angehören, die in Drittländern eingetragen sind, die Modalitäten der Zusammenarbeit und Koordinierung mit den jeweils zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer festgelegt;
 - d) werden Maßnahmen, einschließlich einer rechtlichen und wirtschaftlichen Ausgliederung bestimmter Funktionen oder Geschäftsbereiche, genannt, die erforderlich sind, um eine Abwicklung auf Gruppenebene zu erleichtern, sofern die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind;
 - e) werden Angaben zur möglichen Finanzierung der verschiedenen Gruppenabwicklungsmaßnahmen gemacht und gegebenenfalls Grundsätze für eine Aufteilung der Finanzierungsverantwortung zwischen Finanzierungsquellen in mehreren Mitgliedstaaten dargelegt. Der Plan darf nicht von der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln – über die Anwendung der gemäß Artikel 91 vorgesehenen Finanzierungsmechanismen hinaus – ausgehen. Diese Grundsätze beruhen auf fairen und ausgewogenen Kriterien und tragen insbesondere den Bestimmungen des Artikels 98 Absatz 3b sowie den Auswirkungen auf die Finanzstabilität in allen betroffenen Mitgliedstaaten Rechnung.
- 3a. Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der Gruppe nach Artikel 13a wird gleichzeitig mit der Erstellung und Aktualisierung des Gruppenabwicklungsplans gemäß dem vorliegenden Artikel durchgeführt. Dem Gruppenabwicklungsplan wird eine ausführliche Beschreibung der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach Artikel 13a beigelegt.

Artikel 12
Anforderungen und Verfahren für Gruppenabwicklungspläne

1. EU-Mutterunternehmen übermitteln der Abwicklungsbehörde auf Gruppenebene die Informationen, die nach Artikel 10 dieser Richtlinie angefordert werden können. Diese Informationen betreffen das EU-Mutterunternehmen und soweit notwendig jedes Unternehmen der Gruppe. Institute, die gemäß den Artikeln 125 und 126 der Richtlinie 2006/48/EG einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen, haben des Weiteren die gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie erforderlichen Informationen bezüglich der in Artikel 1 Buchstaben c und d genannten Unternehmen bereitzustellen.

Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde übermittelt die gemäß diesem Absatz beigebrachten Informationen an

- i) die EBA,
- ii) die Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen,
- iii) die Abwicklungsbehörden der Rechtsräume, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden – soweit dies für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist,
- iv) die entsprechenden in den Artikeln 130 und 131a der Richtlinie 2006/48/EG genannten zuständigen Behörden und
- v) die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich die in Artikel 1 Buchstaben c und d genannten Unternehmen befinden.

Die Informationen, die die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde den Abwicklungsbehörden und den zuständigen Behörden der Tochterunternehmen, den Abwicklungsbehörden des Rechtsraums, in dem sich bedeutende Zweigstellen befinden, und den in den Artikeln 130 und 131a der Richtlinie 2006/48/EG genannten jeweils zuständigen Behörden vorlegt, enthalten mindestens alle Informationen, die für das Tochterunternehmen oder die bedeutende Zweigstelle von Belang sind. Die der EBA vorgelegten Informationen enthalten alle Informationen, die für die Rolle der EBA in dem Prozess der Gruppenabwicklungsplanung von Belang sind. Handelt es sich um Informationen über Drittlandstochterunternehmen, so ist die Gruppenabwicklungsbehörde nicht verpflichtet, diese Informationen ohne Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde des Drittlandes zu übermitteln.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständigen Behörden gemeinsam mit den in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Abwicklungsbehörden im Rahmen von Abwicklungskollegien – und nach Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden – Gruppenabwicklungspläne erstellen und fortschreiben. Die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden können bei der Ausarbeitung und Fortschreibung der Gruppenabwicklungspläne nach eigenem Ermessen und, falls die Vertraulichkeitsanforderungen im Sinne von Artikel 89 erfüllt sind, Drittlandsabwicklungsbehörden aus Rechtsräumen einbeziehen, in denen die Gruppe Tochterunternehmen oder Finanzholdinggesellschaften oder bedeutende Zweigstellen im Sinne von Artikel 42a der Richtlinie 2006/48/EG gegründet hat.
 - 2a.
3. Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 1a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gruppenabwicklungspläne mindestens jährlich sowie nach jeder Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur, der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Gruppe, einschließlich jedes Unternehmens der Gruppe, die sich wesentlich auf den Plan auswirken oder dessen Änderung erforderlich machen könnte, überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

4. Die Annahme des Gruppenabwicklungsplans ist Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständigen Behörde und der für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden.

Diese Abwicklungsbehörden treffen innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Übermittlung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Informationen durch die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde eine gemeinsame Entscheidung.

- 4a. Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden vor, so entscheidet die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständige Behörde allein über den Gruppenabwicklungsplan. Die Entscheidung wird vollständig begründet und trägt den Standpunkten und Vorbehalten anderer Abwicklungsbehörden Rechnung. Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde teilt die Entscheidung dem EU-Mutterunternehmen mit.

Hat eine Abwicklungsbehörde nach Ablauf der Viermonatsfrist die EBA gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der Angelegenheit befasst, so stellt die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde unbeschadet des Absatzes 4g ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA nach Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde Anwendung.

4b. Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden vor, so entscheidet jede für ein Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde selbst, erstellt einen Abwicklungsplan für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen und schreibt diesen fort. Jede der einzelnen Entscheidungen wird vollständig begründet, enthält ferner eine Angabe der Gründe, warum dem vorgeschlagenen Gruppenabwicklungsplan nicht zugestimmt wird, und trägt den Standpunkten und Vorbehalten der anderen zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden Rechnung. Jede Abwicklungsbehörde teilt ihre Entscheidung den anderen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mit.

Hat eine Abwicklungsbehörde nach Ablauf der Viermonatsfrist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, so stellt die betroffene Abwicklungsbehörde, unbeschadet des Absatzes 4g, ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA nach Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der Abwicklungsbehörde des Tochterunternehmens Anwendung.

4c. Die anderen Abwicklungsbehörden, unter denen keine Uneinigkeit nach Absatz 4b herrscht, können eine gemeinsame Entscheidung über einen Gruppenabwicklungsplan für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen der Gruppe treffen.

4d. Die gemeinsamen Entscheidungen gemäß den Absätzen 4 und 4c sowie die Entscheidungen gemäß den Absätzen 4a und 4b, die die Abwicklungsbehörden bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung treffen, werden als endgültig anerkannt und von den anderen betroffenen Abwicklungsbehörden angewandt.

4e.

4g. Gemäß den Absätzen 4a und 4b kann die EBA auf Ersuchen einer Abwicklungsbehörde im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 den Abwicklungsbehörden dabei helfen, eine Einigung zu erzielen, es sei denn, eine der betroffenen Abwicklungsbehörden gelangt zu der Einschätzung, dass sich der Gegenstand der Uneinigkeit in irgendeiner Weise auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten des eigenen Mitgliedstaats auswirken könnte.

5.

6.

7.

KAPITEL II

ABWICKLUNGSFÄHIGKEIT

Artikel 13

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde und den Abwicklungsbehörden der Rechtsräume, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden – soweit dies für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist –, bewertet, inwieweit ein Institut abwicklungsfähig ist, wobei – über die Anwendung der gemäß Artikel 91 vorgesehenen Finanzierungsmechanismen hinaus – nicht von der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgegangen werden darf. Ein Institut ist als abwicklungsfähig zu betrachten, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörde machbar und glaubwürdig ist, das Institut im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren oder das Institut durch Anwendung verschiedener Abwicklungsinstrumente und -befugnisse abzuwickeln, ohne dass dies – auch im Kontext einer allgemeinen finanziellen Instabilität oder systemweiter Ereignisse – wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzsysteme des Mitgliedstaates, in dem das Institut niedergelassen ist, oder der anderen Mitgliedstaaten oder der Union hat und wobei es die Fortführung bestimmter von dem Institut ausgeübter kritischer Funktionen zu gewährleisten gilt.
2. Für die Zwecke der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß Absatz 1 prüft die Abwicklungsbehörde mindestens die in Abschnitt C des Anhangs genannten Aspekte.
 - 2a. Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß diesem Artikel wird von der Abwicklungsbehörde gleichzeitig mit der Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans gemäß Artikel 9 durchgeführt.
- 3.
- 4.

Artikel 13a

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständigen Behörden gemeinsam mit den Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen und nach Abstimmung mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und den zuständigen Behörden der Tochterunternehmen bewerten, inwieweit Gruppen abwicklungsfähig sind, wobei – über die Anwendung der gemäß Artikel 91 vorgesehenen Finanzierungsmechanismen hinaus – nicht von der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgegangen werden darf. Eine Gruppe ist als abwicklungsfähig zu betrachten, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörden machbar und glaubwürdig ist, die Unternehmen der Gruppe im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren oder die Unternehmen der Gruppe durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse abzuwickeln, ohne dass dies – auch im Kontext einer allgemeinen finanziellen Instabilität oder systemweiter Ereignisse – wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzsysteme der Mitgliedstaaten, in denen sich die Unternehmen der Gruppe befinden, der anderen Mitgliedstaat oder der Union hat und wobei es die Fortführung bestimmter von den Unternehmen der Gruppe ausgeübter kritischer Funktionen zu gewährleisten gilt, wenn diese beispielsweise problemlos und rechtzeitig ausgegliedert werden können.

Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der Gruppe wird von den Abwicklungskollegien gemäß Artikel 80 berücksichtigt und nach Artikel 15 durchgeführt.

2. Für die Zwecke der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß Absatz 1 prüfen die Abwicklungsbehörden mindestens die in Abschnitt C des Anhangs genannten Aspekte.
3. Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß diesem Artikel findet gleichzeitig mit der Erstellung und Aktualisierung der Gruppenabwicklungspläne gemäß Artikel 11 statt. Die Bewertung findet im Rahmen des Entscheidungsprozesses gemäß Artikel 12 statt.

Artikel 14

Befugnisse zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Abwicklungsbehörde, die aufgrund einer nach den Artikeln 13 und 13a durchgeführten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu der Feststellung gelangt, dass potenzielle wesentliche Hindernisse der Abwicklungsfähigkeit dieses Instituts entgegenstehen, dem betreffenden Institut, der zuständigen Behörde und den Abwicklungsbehörden der Rechtsräume, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, ihre Feststellung schriftlich mitteilt.
2. Innerhalb von vier Monaten nach Erhalt einer Mitteilung nach Absatz 1 schlägt das betreffende Institut der Abwicklungsbehörde Maßnahmen vor, mit denen die in der Mitteilung genannten Hindernisse abgebaut bzw. beseitigt werden sollen. Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, ob diese Maßnahmen geeignet sind, die in Frage stehenden Hindernisse effektiv abzubauen bzw. zu beseitigen.
3. Gelangt die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass die in Frage stehenden Hindernisse durch die von einem Institut im Einklang mit Absatz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen nicht effektiv abgebaut bzw. beseitigt werden, so verlangt sie entweder direkt oder indirekt über die zuständige Behörde, dass das Institut alternative Maßnahmen trifft, mit denen sich das Ziel erreichen lässt, und teilt diese Maßnahmen dem Institut schriftlich mit. Diese Maßnahmen müssen notwendig und verhältnismäßig sein, um die in Frage stehenden Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit abzubauen bzw. zu beseitigen, und dabei der Bedrohung der Finanzstabilität durch diese Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit sowie den Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts, seine Stabilität und seine Fähigkeit, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten, Rechnung tragen.

4. Für die Zwecke des Absatzes 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abwicklungsbehörden die Befugnis haben, jede der folgenden Maßnahmen zu treffen, nämlich
- a) vom betreffenden Institut zu verlangen, Dienstleistungsvereinbarungen (innerhalb der Gruppe oder mit Dritten) über die Gewährleistung kritischer Funktionen zu schließen;
 - b) vom betreffenden Institut zu verlangen, seine maximalen individuellen und aggregierten Risikopositionen zu begrenzen;
 - c) dem betreffenden Institut besondere oder regelmäßige – für Abwicklungszwecke relevante – Informationspflichten aufzuerlegen;
 - d) vom betreffenden Institut die Veräußerung bestimmter Vermögenswerte zu verlangen;
 - e) vom betreffenden Institut zu verlangen, bestimmte bestehende oder geplante Tätigkeiten einzuschränken oder einzustellen;
 - f) die Entwicklung neuer oder bestehender Geschäftsbereiche bzw. die Veräußerung neuer oder bestehender Produkte einzuschränken oder zu unterbinden;
 - g) Änderungen der rechtlichen oder operativen Strukturen des Instituts oder eines unmittelbar oder mittelbar ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmens einer Gruppe zu verlangen, um die Komplexität zu reduzieren und zu gewährleisten, dass kritische Funktionen durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente rechtlich und operativ von anderen Funktionen getrennt werden können;
 - h) von einem Institut oder Mutterunternehmen zu verlangen, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder eine EU-Finanzholdinggesellschaft zu gründen;
 - i) von einem Institut oder einem Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zu verlangen, abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu begeben, um die Anforderungen nach den Artikeln 39, 39a und 40 zu erfüllen.

- ia) von einem Institut oder einem Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zu verlangen, eine Neuaushandlung von abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten, von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder von Instrumenten des Ergänzungskapitals, die es ausgegeben hat, anzustreben, um zu gewährleisten, dass alle Entscheidungen der Abwicklungsbehörde, die betreffende Verbindlichkeit oder das betreffende Instrument abzuschreiben oder umzuwandeln, nach dem Recht des Staates durchgeführt werden, das für diese Verbindlichkeit oder dieses Instrument maßgeblich ist, und
 - j) wenn es sich bei einem Institut um ein Tochterunternehmen einer gemischten Holdinggesellschaft handelt, zu verlangen, dass die gemischte Holdinggesellschaft zur Kontrolle des Instituts eine getrennte Finanzholdinggesellschaft errichtet, soweit dies erforderlich ist, um die Abwicklung des Instituts zu erleichtern und um zu verhindern, dass die Anwendung der in Titel IV vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse sich negativ auf die nicht im Finanzsektor operierenden Teile der Gruppe auswirken.
6. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 muss folgenden Anforderungen genügen:
- a) Sie muss die Gründe enthalten, die zu der betreffenden Bewertung bzw. Feststellung geführt haben.
 - b) Sie muss darlegen, dass die Bewertung bzw. Feststellung dem Gebot der Verhältnismäßigkeit gemäß Absatz 4 genügt. und
 - c) Gegen sie können Rechtsmittel eingelegt werden.
7. Bevor eine Maßnahme nach Absatz 3 festgelegt wird, prüft die Abwicklungsbehörde nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde und gegebenenfalls mit der benannten nationalen makroprudenziellen Behörde sorgfältig die potenziellen Auswirkungen der betreffenden Maßnahme auf die Finanzstabilität in anderen Mitgliedstaaten.
8. Die EBA arbeitet innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien aus, in denen die in Absatz 4 vorgesehenen Maßnahmen und die Umstände, unter denen sie jeweils zur Anwendung gelangen können, näher spezifiziert werden.

Artikel 15

Befugnisse zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit: Verfahren bei Gruppen

1. Gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und nach Abstimmung mit dem Aufsichtskollegium und den Abwicklungsbehörden der Rechtsräume, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, soweit dies für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist –, prüft die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde die Bewertung nach Artikel 13a innerhalb des Abwicklungskollegiums und unternimmt alle geeigneten Schritte, um zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Anwendung der nach Artikel 14 Absatz 3 ins Auge gefassten Maßnahmen in Bezug auf alle Institute, die Teil der Gruppe sind, zu gelangen.
2. Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde erstellt in Zusammenarbeit mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der EBA im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 einen Bericht und legt diesen dem EU-Mutterunternehmen, den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden sowie den Abwicklungsbehörden der Rechtsräume, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, vor. In dem Bericht, der nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden ausgearbeitet wird, werden die wesentlichen Hindernisse für eine effektive Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse in Bezug auf die Gruppe analysiert. Ferner werden in dem Bericht Empfehlungen für Maßnahmen formuliert, die nach Auffassung der Behörde erforderlich oder angemessen sind, um diese Hindernisse zu beseitigen.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Berichts kann das EU-Mutterunternehmen Stellung nehmen und der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde alternative Maßnahmen vorschlagen, mit denen die im Bericht aufgezeigten Hindernisse überwunden werden könnten.

4. Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde, die EBA, die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden sowie die Abwicklungsbehörden der Rechtsräume, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden – soweit dies für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist –, über jede von dem EU-Mutterunternehmen vorgeschlagene Maßnahme. Die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden und die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden unternehmen nach Abstimmung mit den übrigen zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden der Rechtsräume, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, alles in ihrer Macht Stehende, um im Rahmen des Abwicklungskollegiums zu einer gemeinsamen Entscheidung bezüglich der Identifizierung der wesentlichen Hindernisse und – soweit erforderlich – der Bewertung der von dem EU-Mutterunternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen sowie der von den Behörden verlangten Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse zu gelangen.
5. Die gemeinsame Entscheidung wird innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Berichts getroffen. Die Entscheidung wird begründet und in einem Dokument festgehalten, das die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde dem EU-Mutterunternehmen übermittelt.
6. Liegt innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung des Berichts gemäß den Absätzen 1 oder 2 keine gemeinsame Entscheidung vor, entscheidet die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständige Behörde allein über die nach Artikel 14 Absatz 3 auf Gruppenebene zu treffenden geeigneten Maßnahmen. Die Entscheidung wird vollständig begründet und trägt den Standpunkten und Vorbehalten anderer Abwicklungsbehörden Rechnung. Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde teilt die Entscheidung dem EU-Mutterunternehmen mit.

Hat nach Ablauf der Viermonatsfrist eine Abwicklungsbehörde die EBA gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer Angelegenheit nach Absatz 9 befasst, so stellt die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA nach Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde Anwendung.

7. Die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden entscheiden selbst über die geeigneten Maßnahmen, die von den Tochterunternehmen auf Ebene des einzelnen Unternehmens nach Artikel 14 Absatz 3 zu treffen sind. Die Entscheidung wird vollständig begründet. Die Entscheidung wird dem betroffenen Tochterunternehmen und der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde mitgeteilt.

Hat nach Ablauf der Viermonatsfrist eine Abwicklungsbehörde die EBA gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer Angelegenheit nach Absatz 9 befasst, so stellt die für die Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA nach Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der Abwicklungsbehörde des Tochterunternehmens Anwendung.

8. Die gemeinsame Entscheidung gemäß Absatz 5 und die Entscheidungen gemäß den Absätzen 6 und 7, die die Abwicklungsbehörden bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung treffen, werden als endgültig anerkannt und von den anderen betroffenen Abwicklungsbehörden angewandt.

9. Liegt keine gemeinsame Entscheidung darüber vor, eine der in Artikel 14 Absatz 4 Buchstaben g, h oder j genannten Maßnahmen zu ergreifen, so kann die EBA auf Ersuchen einer Abwicklungsbehörde nach Absatz 6 oder 7 den Abwicklungsbehörden im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dabei helfen, eine Einigung zu erzielen.

KAPITEL III

GRUPPENINTERNE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Artikel 16

Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, ein EU-Mutterinstitut oder eine Gesellschaft im Sinne von Artikel 1 Buchstaben c oder d und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis des Mutterunternehmens einbezogen sind, eine Vereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an andere Vertragsparteien, die die Bedingungen für ein frühzeitiges Eingreifen gemäß Artikel 23 erfüllen, schließen können, sofern die in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
 - 1a. Dieses Kapitel berührt nicht gruppeninterne finanzielle Vereinbarungen einschließlich Finanzierungsmechanismen oder Vereinbarungen über die zentrale Bereitstellung von Mitteln, sofern keine der Parteien solcher Vereinbarungen die Bedingungen für ein frühzeitiges Eingreifen erfüllt.
 - 1b. Die Mitgliedstaaten beseitigen alle rechtlichen Hindernisse in ihrem nationalen Recht für gemäß diesem Kapitel durchgeführte Transaktionen für eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung, wobei keine Bestimmung dieses Kapitels die Mitgliedstaaten daran hindert, Einschränkungen für gruppeninterne Transaktionen im Zusammenhang mit nationalen Rechtsvorschriften vorzusehen, die aus Gründen der Finanzstabilität die Ausgliederung von Teilen einer Gruppe oder von Tätigkeiten verlangen, die innerhalb einer Gruppe durchgeführt werden.

2. Die Vereinbarung kann
 - a) eines oder mehrere Tochterunternehmen der Gruppe einbeziehen und eine finanzielle Unterstützung der Tochterunternehmen durch das Mutterunternehmen, des Mutterunternehmens durch die Tochterunternehmen, der Tochterunternehmen der Gruppe, die Partei der Vereinbarung sind, untereinander oder eine andere Kombination vorsehen;
 - b) eine finanzielle Unterstützung in Form eines Darlehens, einer Garantie oder der Bereitstellung von Vermögenswerten als Sicherheit bzw. eine Kombination dieser Formen der finanziellen Unterstützung bei einer oder mehreren Transaktionen zwischen dem Empfänger der Unterstützung und einem Dritten vorsehen.
3. Erklärt sich gemäß den Bedingungen der Vereinbarung ein Unternehmen der Gruppe einverstanden, einem anderen Unternehmen der Gruppe finanzielle Unterstützung zu gewähren, kann die Vereinbarung im Gegenzug eine Einverständniserklärung des die finanzielle Unterstützung empfangenden Unternehmens der Gruppe enthalten, seinerseits dem die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmen der Gruppe finanzielle Unterstützung zu gewähren.
4. In der Vereinbarung wird festgelegt, welche Grundsätze bei der Berechnung der Gegenleistung für die auf ihrer Grundlage durchgeführten Transaktionen zugrunde zu legen sind. Zu diesen Grundsätzen gehört es, dass die Gegenleistung zu dem Zeitpunkt festgelegt werden muss, zu dem die finanzielle Unterstützung gewährt wird. Die Vereinbarung, einschließlich der Grundsätze für die Berechnung der Gegenleistung für die Gewährung der finanziellen Unterstützung und der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung, muss den folgenden Grundsätzen entsprechen:
 - a) Jede Partei muss die Vereinbarung aus freiem Willen eingehen.

- b) Jede Partei muss in ihrem eigenen Interesse handeln, wobei direkte oder indirekte Vorteile berücksichtigt werden können, die einer Partei aufgrund der Gewährung einer finanziellen Unterstützung zugute kommen können.
 - c) Jede Partei, die eine finanzielle Unterstützung gewährt, muss vor der Festlegung der Gegenleistung für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung und vor der Entscheidung, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, vollständigen Zugang zu allen relevanten Informationen jeder eine finanzielle Unterstützung empfangenden Partei haben.
 - d) In Bezug auf die Gegenleistung für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung können Informationen berücksichtigt werden, die sich im Besitz der die finanzielle Unterstützung gewährenden Partei befinden, vorausgesetzt, sie gehört zu derselben Gruppe wie die die finanzielle Unterstützung empfangende Partei, und die auf dem Markt nicht verfügbar sind.
 - e) Im Hinblick auf die Grundsätze für die Berechnung der Gegenleistung für die Gewährung der finanziellen Unterstützung muss den voraussichtlichen vorübergehenden Auswirkungen auf die Marktpreise, die sich aufgrund von Ereignissen außerhalb der Gruppe ergeben, nicht Rechnung getragen werden.
5. Die Vereinbarung kann nur geschlossen werden, wenn nach Auffassung der jeweiligen zuständigen Behörden zum betreffenden Zeitpunkt keine der beteiligten Parteien die Bedingungen für ein frühzeitiges Eingreifen erfüllt.
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sämtliche aus der Vereinbarung erwachsenden Rechte, Ansprüche oder Handlungen nur von den Parteien der Vereinbarung und nicht von Dritten ausgeübt werden können.

Artikel 17

Prüfung der geplanten Vereinbarung durch die zuständigen Behörden und Vermittlung

1. Das EU-Mutterinstitut stellt bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Genehmigung einer geplanten Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung. Der Antrag hat den Wortlaut der geplanten Vereinbarung zu enthalten und die Unternehmen der Gruppe zu benennen, die der Vereinbarung beizutreten beabsichtigen.
- 2.
3. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde leitet den Antrag unverzüglich an die jeweils zuständigen Behörden für die einzelnen Tochterunternehmen, die der Vereinbarung beizutreten beabsichtigen, mit dem Ziel weiter, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.
- 3a. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde kann nach dem Verfahren gemäß den Absätzen 4 und 5 den Abschluss der vorgeschlagenen Vereinbarung verbieten, wenn diese als unvereinbar mit den in Artikel 19 festgelegten Bedingungen für eine finanzielle Unterstützung angesehen wird.

4. Die zuständigen Behörden unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde zu einer gemeinsamen Entscheidung darüber zu gelangen, ob die Bedingungen der geplanten Vereinbarung den in Artikel 19 festgelegten Bedingungen für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung entsprechen. Die gemeinsame Entscheidung wird samt umfassender Begründung in einem Dokument festgehalten, das dem Antragsteller von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde übermittelt wird.
5. Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der zuständigen Behörden vor, so entscheidet die konsolidierende Aufsichtsbehörde allein über den Antrag. Die Entscheidung wird samt umfassender Begründung in einem Dokument festgehalten und trägt den von den anderen zuständigen Behörden innerhalb der Viermonatsfrist geäußerten Standpunkten und Vorbehalten Rechnung. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidung dem Antragsteller und den anderen zuständigen Behörden mit.
6. Hat eine der betroffenen zuständigen Behörden nach Ablauf der Viermonatsfrist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, stellt die konsolidierende Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA nach Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden.

Artikel 18

Zustimmung der Anteilshaber zur geplanten Vereinbarung

1. Die Mitgliedstaaten verlangen, dass eine geplante Vereinbarung, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurde, den Anteilshabern jedes Unternehmens der Gruppe, das der Vereinbarung beizutreten beabsichtigt, zur Zustimmung vorgelegt wird. In diesem Fall gilt die Vereinbarung nur für diejenigen Parteien, deren Anteilshaber sie gemäß Absatz 2 gebilligt haben.
2. Eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist für ein Unternehmen der Gruppe nur gültig, wenn seine Anteilshaber die Geschäftsleitung dieses Unternehmens der Gruppe ermächtigt haben, zu beschließen, dass das Unternehmen der Gruppe eine finanzielle Unterstützung im Einklang mit der Vereinbarung und den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen gewährt oder empfängt, sofern diese Zustimmung der Anteilshaber nicht widerrufen wurde.
3. Die Geschäftsleitung jedes Unternehmens, das einer Vereinbarung beigetreten ist, erstattet den Anteilshabern jährlich über die Durchführung der Vereinbarung und die Umsetzung aller auf der Grundlage der Vereinbarung getroffenen Entscheidungen Bericht.

Artikel 19

Bedingungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung

1. Eine finanzielle Unterstützung im Einklang mit einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung darf von einem Unternehmen der Gruppe nur gewährt werden, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Es bestehen realistische Aussichten, dass die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens der Gruppe, das Empfänger der Unterstützung ist, durch die gewährte Unterstützung merklich behoben werden.
 - b) Mit der Gewährung der finanziellen Unterstützung wird bezweckt, die finanzielle Stabilität der Gruppe als Ganzes zu erhalten bzw. wiederherzustellen, und sie liegt im Interesse des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe.
 - c) Die finanzielle Unterstützung wird zu bestimmten Bedingungen, einschließlich einer Gegenleistung, gemäß Artikel 16 Absatz 4 gewährt.
 - d) Aufgrund der der Geschäftsleitung des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung vorliegenden Informationen bestehen realistische Aussichten, dass das die Unterstützung empfangende Unternehmen der Gruppe die Gegenleistung für die gewährte Unterstützung entrichtet und dass es – falls die Unterstützung in Form eines Darlehens gewährt wurde – dieses Darlehen zurückzahlt. Wird die Unterstützung in Form einer Garantie oder in jeglicher Form einer Sicherheit gewährt, so gelten für die Verbindlichkeiten, die sich für den Empfänger ergeben, dieselben Bedingungen, wenn die Garantie oder die Sicherheit in Anspruch genommen wird.

- e) Durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung würde die Liquidität oder Zahlungsfähigkeit des die Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe nicht gefährdet.
- ea) Durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung würde keine Bedrohung für die Finanzstabilität in dem Mitgliedstaat des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe bewirkt.
- f) Das die finanzielle Unterstützung gewährende Unternehmen der Gruppe erfüllt zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Unterstützung die Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG in Bezug auf Eigenmittel oder Liquidität sowie sonstige gemäß Artikel 136 Absatz 2 der Richtlinie 2006/48/EG gestellte Anforderungen, und durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung wird das Unternehmen der Gruppe nicht dazu veranlasst, gegen diese Anforderungen zu verstoßen, es sei denn, es wurde von der für die Beaufsichtigung – auf Einzelbasis – des Unternehmens, das die Unterstützung gewährt, verantwortlichen zuständigen Behörde dazu ermächtigt.
- fa) Das die finanzielle Unterstützung gewährende Unternehmen der Gruppe erfüllt zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Unterstützung die Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG in Bezug auf Großkredite, einschließlich jeglicher nationaler Rechtsvorschriften über die Ausübung der darin vorgesehenen Optionen, und durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung wird das Unternehmen der Gruppe nicht dazu veranlasst, gegen diese Anforderungen zu verstoßen, es sei denn, es wurde von der für die Beaufsichtigung – auf Einzelbasis – des Unternehmens, das die Unterstützung gewährt, verantwortlichen zuständigen Behörde dazu ermächtigt.
- fb) Durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung würde die Abwicklungsfähigkeit des die Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe nicht beeinträchtigt.

Die EBA gibt innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 heraus, um die Angleichung der Praktiken zur Präzisierung der in Absatz 1 genannten Bedingungen zu fördern.

Artikel 20

Beschluss über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung

Der Beschluss über die Gewährung einer gruppeninternen finanziellen Unterstützung im Einklang mit der Vereinbarung wird von der Geschäftsleitung des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe gefasst. Der Beschluss wird begründet und nennt den Zweck der vorgeschlagenen finanziellen Unterstützung. Insbesondere wird in dem Beschluss dargelegt, inwieweit die Gewährung der finanziellen Unterstützung den Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 genügt.

Der Beschluss über die Annahme einer gruppeninternen finanziellen Unterstützung im Einklang mit der Vereinbarung wird von der Geschäftsleitung des die finanzielle Unterstützung empfangenden Unternehmens der Gruppe gefasst.

Artikel 21

Ablehnungsbefugnis der zuständigen Behörden

1. Vor Bereitstellung einer Unterstützung aufgrund einer gruppeninternen Vereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung unterrichtet die Geschäftsleitung des Unternehmens der Gruppe, das eine finanzielle Unterstützung zu gewähren beabsichtigt, die für das betreffende Unternehmen zuständige Behörde und die EBA. Die entsprechende Meldung enthält den begründeten Beschluss der Geschäftsleitung gemäß Artikel 20 sowie nähere Angaben zur geplanten finanziellen Unterstützung, einschließlich einer Kopie der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung.
2. Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Eingang einer vollständigen Meldung kann die für das Unternehmen der Gruppe, das die finanzielle Unterstützung gewährt, zuständige Behörde die Gewährung einer finanziellen Unterstützung untersagen oder beschränken, falls sie zu der Einschätzung gelangt, dass die Bedingungen für die Gewährung der gruppeninternen finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 19 nicht erfüllt sind. Die Entscheidung der zuständigen Behörde über das Verbot oder die Beschränkung der finanziellen Unterstützung wird begründet.
3. Die zuständige Behörde setzt die EBA, die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden gemäß Artikel 131a der Richtlinie 2006/48/EG unverzüglich von ihrer Entscheidung, die Gewährung der finanziellen Unterstützung zu untersagen oder zu beschränken, in Kenntnis.
- 3a.
4. Wird die finanzielle Unterstützung von der zuständigen Behörde nicht innerhalb der in Absatz 2 angegebenen Frist untersagt oder beschränkt, kann sie im Einklang mit den der zuständigen Behörde mitgeteilten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 22
Offenlegungspflichten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen der Gruppe, die einer gemäß Artikel 16 geschlossenen Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung beigetreten sind, die allgemeinen Bedingungen der Vereinbarung und die Namen der Unternehmen der Gruppe, die Partei der Vereinbarung sind, veröffentlichen und die entsprechenden Informationen mindestens jährlich aktualisieren.

Es gelten die Bestimmungen der Artikel 145 bis 149 der Richtlinie 2006/48/EG.

2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards bezüglich der Form und des Inhalts der gemäß Absatz 1 zu veröffentlichenden Informationen aus.

Die EBA übermittelt der Kommission die entsprechenden Entwürfe technischer Durchführungsstandards innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

TITEL III

FRÜHZEITIGES EINGREIFEN

Artikel 23

Frühinterventionsmaßnahmen

1. Falls ein Institut gegen Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG, der Richtlinie 2006/49/EG oder von Titel II der Richtlinie 2004/39/EG verstößt oder in naher Zukunft gegen diese Anforderungen zu verstoßen droht, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden unbeschadet der in Artikel 136 der Richtlinie 2006/48/EG vorgesehenen Maßnahmen im Bedarfsfall mindestens
 - a) von der Geschäftsleitung des Instituts verlangen können, dass sie eine oder mehrere der im Sanierungsplan genannten Regelungen und Maßnahmen umsetzt;
 - b) von der Geschäftsleitung des Instituts verlangen können, dass sie eine Analyse der Situation vornimmt, Maßnahmen zur Überwindung etwaiger ermittelter Probleme festlegt und ein Aktionsprogramm zur Überwindung dieser Probleme sowie einen Zeitplan für die Umsetzung aufstellt;
 - c) von der Geschäftsleitung des Instituts verlangen können, dass sie eine Versammlung der Anteilhaber des Instituts einberuft oder – falls die Geschäftsleitung dieser Aufforderung nicht nachkommt – die zuständigen Behörden dies selbst tun können, und in beiden Fällen die Tagesordnung festlegen sowie verlangen können, dass bestimmte Beschlüsse im Hinblick auf ihre Annahme durch die Anteilhaber erörtert werden;
 - d) vom Institut verlangen können, dass es eines oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung aus ihrer Funktion entlässt und ersetzt, sofern man nach Artikel 11 der Richtlinie 2006/48/EG oder Artikel 9 der Richtlinie 2004/39/EG zu der Einschätzung gelangt ist, dass die betreffenden Personen nicht zur Ausübung ihrer Funktionen geeignet sind;

- e) von der Geschäftsleitung des Instituts verlangen können, dass ein Plan für Verhandlungen über eine Umschuldung mit einigen oder allen Gläubigern des Instituts erstellt wird;
 - ea) eine Änderung der Geschäftsstrategie des Instituts verlangen können;
 - eb) eine Änderung der rechtlichen oder operativen Strukturen des Instituts verlangen können und
 - ec) unter anderem im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen Zugang zu allen Informationen erhalten, die sie benötigen, um die Abwicklung des Instituts vorzubereiten und unter anderem eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts vorzunehmen, und der Abwicklungsbehörde die einschlägigen erhaltenen Informationen bereitstellen.
- 1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Abwicklungsbehörden unverzüglich davon unterrichten, wenn sie feststellen, dass die Bedingungen gemäß Absatz 1 in Bezug auf ein Institut erfüllt sind, und dass die Befugnisse der Abwicklungsbehörden Folgendes umfassen:
- a) die Befugnis, vom Institut zu verlangen, unter Einhaltung der in Artikel 33 Absatz 2 genannten Bedingungen und der in Artikel 76 genannten Geheimhaltungsvorschriften an alle potenziellen Erwerber heranzutreten, um die Abwicklung des Instituts vorzubereiten, und
 - b) die Befugnis, unter Einhaltung der in Artikel 33 Absatz 2 genannten Bedingungen und der in Artikel 76 genannten Geheimhaltungsvorschriften an potenzielle Erwerber heranzutreten, um die Abwicklung des Instituts vorzubereiten.
2. Die EBA arbeitet innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 aus, um eine kohärente Anwendung der Auslösebedingungen für den Rückgriff auf die Maßnahmen nach Absatz 1 zu fördern.

Artikel 24
Sonderverwalter

1. In Fällen, in denen sich die Finanzlage eines Instituts signifikant verschlechtert oder in denen schwerwiegende Verstöße gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Satzungen oder gravierende administrative Unregelmäßigkeiten vorliegen und in denen andere Maßnahmen nach Artikel 23 nicht ausreichen, um Abhilfe zu schaffen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden einen oder mehrere Sonderverwalter für das Institut bestellen können. Die zuständigen Behörden können – auf der Grundlage dessen, was unter den jeweiligen Umständen verhältnismäßig ist – Sonderverwalter bestellen, die entweder die Geschäftsleitung des Instituts vorübergehend ablösen oder vorübergehend mit der Geschäftsleitung des Instituts zusammenarbeiten; dies wird jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung bekanntgegeben. Bestellt die zuständige Behörde einen Sonderverwalter, der mit der Geschäftsleitung des Instituts zusammenarbeiten soll, so gibt sie zum Zeitpunkt der Bestellung außerdem die Funktion, die Aufgaben und die Befugnisse des Sonderverwalters bekannt sowie etwaige Verpflichtungen der Geschäftsleitung des Instituts, den Sonderverwalter zu konsultieren oder seine Zustimmung einzuholen, bevor sie spezifische Beschlüsse fasst oder Maßnahmen ergreift. Von der zuständigen Behörde wird verlangt, die Bestellung eines Sonderverwalters öffentlich bekanntzugeben, es sei denn, der Sonderverwalter ist nicht befugt, das Institut zu vertreten. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass jeder Sonderverwalter über die für die Ausübung seiner Funktionen erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind.

2. Die zuständige Behörde gibt die Befugnisse des Sonderverwalters zum Zeitpunkt seiner Bestellung auf der Grundlage dessen, was unter den jeweiligen Umständen verhältnismäßig ist, bekannt. Diese Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über die die Geschäftsleitung des Instituts gemäß dessen Satzung und aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften verfügt, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen im Zusammenhang mit der Geschäftsleitung des Instituts auszuüben.

3. Die zuständige Behörde gibt die Rolle und Funktionen des Sonderverwalters zum Zeitpunkt der Bestellung bekannt, wozu Folgendes gehören kann: Feststellung der Finanzlage des Instituts, Leitung der Geschäfte oder eines Teils der Geschäfte des Instituts im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung einer Finanzlage des Instituts und Ergreifen von Maßnahmen zur Wiederherstellung der soliden und umsichtigen Leitung der Geschäfte des Instituts. Die zuständige Behörde gibt zum Zeitpunkt der Bestellung ferner etwaige Beschränkungen der Rolle und Funktionen des Sonderverwalters bekannt.
- 3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über das ausschließliche Recht zur Bestellung und Abberufung aller Sonderverwalter verfügen. Die zuständige Behörde kann einen Sonderverwalter zu jedem Zeitpunkt und aus beliebigen Gründen abberufen. Die zuständige Behörde kann die Bedingungen für die Bestellung eines Sonderverwalters zu jedem Zeitpunkt unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ändern.
4. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass bestimmte Handlungen eines Sonderverwalters der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde bedürfen. Die zuständige Behörde gibt diese Anforderungen zum Zeitpunkt der Bestellung eines Sonderverwalters oder zum Zeitpunkt einer Änderung der Bedingungen für die Bestellung eines Sonderverwalters bekannt.

In jedem Fall kann der Sonderverwalter die Befugnis, eine Hauptversammlung der Anteilshaber des Instituts einzuberufen und die Tagesordnung dieser Versammlung festzulegen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde ausüben.
5. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ein Sonderverwalter in von der zuständigen Behörde festzulegenden Abständen sowie zum Ende seines Mandats über die Finanzlage des Instituts sowie über die im Zuge seiner Bestellung unternommenen Handlungen Bericht erstattet.
6. Die Bestellung eines Sonderverwalters erstreckt sich über einen Zeitraum von maximal einem Jahr. Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung des Sonderverwalters fortbestehen. Es obliegt der zuständigen Behörde festzustellen, ob die Umstände den Einsatz eines Sonderverwalters nach wie vor angezeigt erscheinen lassen, und eine entsprechende Entscheidung den Anteilshabern gegenüber zu vertreten.

7. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels lässt die Bestellung eines Sonderverwalters die nach dem Gesellschaftsrecht der Union oder der Mitgliedstaaten bestehenden Rechte der Anteilshaber unberührt.
- 8.
- 8a. Die Mitgliedstaaten können die Haftung der Sonderverwalter gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Handlungen oder Unterlassungen in Ausübung ihrer Pflichten als Sonderverwalter beschränken.
- 8b. Ein nach diesem Artikel bestellter Sonderverwalter gilt nach nationalem Recht nicht als Schattengeschäftsführer oder als faktischer Geschäftsführer.

Artikel 25

Koordinierung der Frühinterventionsbefugnisse und Bestellung eines Sonderverwalters im Falle von Gruppen

1. Sind in Bezug auf ein EU-Mutterunternehmen die Voraussetzungen für die Verhängung von Auflagen nach Artikel 23 dieser Richtlinie oder für die Bestellung eines Sonderverwalters nach Artikel 24 dieser Richtlinie erfüllt, so unterrichtet und konsultiert die konsolidierende Aufsichtsbehörde die anderen zuständigen Behörden innerhalb des Aufsichtskollegiums.

Im Anschluss an diese Unterrichtung und Konsultation entscheidet die konsolidierende Aufsichtsbehörde, ob in Bezug auf das betreffende EU-Mutterunternehmen Maßnahmen gemäß Artikel 23 angewandt werden oder ein Sonderverwalter gemäß Artikel 24 bestellt wird. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde unterrichtet die anderen zuständigen Behörden innerhalb des Aufsichtskollegiums über diese Entscheidung.

- 2a. Sind in Bezug auf ein Tochterunternehmen eines EU-Mutterunternehmens die Voraussetzungen für die Verhängung von Auflagen nach Artikel 23 dieser Richtlinie oder für die Bestellung eines Sonderverwalters nach Artikel 24 dieser Richtlinie erfüllt, so unterrichtet und konsultiert die für die Beaufsichtigung auf Einzelbasis zuständige Behörde, die eine Maßnahme gemäß den genannten Artikeln plant, die konsolidierende Aufsichtsbehörde.

Nach Eingang der Unterrichtung kann die konsolidierende Aufsichtsbehörde die voraussichtlichen Folgen der Verhängung der Auflagen gemäß Artikel 23 oder der Bestellung eines Sonderverwalters gemäß Artikel 24 für das betreffende Institut auf die Gruppe oder auf Unternehmen der Gruppe in anderen Mitgliedstaaten bewerten. Sie übermittelt der zuständigen Behörde diese Bewertung innerhalb von drei Tagen.

Im Anschluss an diese Unterrichtung und Konsultation entscheidet die zuständige Behörde, ob Maßnahmen gemäß Artikel 23 angewandt werden oder ein Sonderverwalter gemäß Artikel 24 bestellt wird. Bei dieser Entscheidung wird eine etwaige Bewertung durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde gebührend berücksichtigt. Die zuständige Behörde unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die anderen zuständigen Behörden innerhalb des Aufsichtskollegiums über diese Entscheidung.

- 2b. Beabsichtigt mehr als eine zuständige Behörde, einen Sonderverwalter für mehr als ein Institut derselben Gruppe zu bestellen oder eine der Maßnahmen gemäß Artikel 23 auf mehr als ein Institut derselben Gruppe anzuwenden, so prüfen die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die anderen zuständigen Behörden, ob es sinnvoller ist, für alle betroffenen Unternehmen ein und denselben Sonderverwalter einzusetzen oder die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 23 auf mehr als ein Institut zu koordinieren, um Lösungen zu fördern, die die Finanzlage des betroffenen Instituts wiederherstellen. Die Bewertung ist Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der anderen jeweils zuständigen Behörden. Die gemeinsame Entscheidung wird innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung einer Mitteilung gemäß Absatz 1 getroffen. Die gemeinsame Entscheidung wird begründet und in einem Dokument festgehalten, das die konsolidierende Aufsichtsbehörde dem EU-Mutterunternehmen übermittelt.

Liegt innerhalb von fünf Tagen keine gemeinsame Entscheidung vor, so können die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die für die Tochterunternehmen zuständigen Behörden selbst über die Bestellung eines Sonderverwalters für die Institute, für die sie zuständig sind, und über die Anwendung einer Maßnahme gemäß Artikel 23 entscheiden.

- 2c. Ist eine betroffene zuständige Behörde mit der ihr gemäß den Absätzen 1 oder 2a mitgeteilten Entscheidung nicht einverstanden oder liegt keine gemeinsame Entscheidung nach Absatz 2b vor, so kann die zuständige Behörde die EBA gemäß Absatz 3 mit der Angelegenheit befassen.

3. Die EBA kann auf Ersuchen einer zuständigen Behörde den zuständigen Behörden, die planen, eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a in Bezug auf Abschnitt A Nummern 4, 10, 11 und 19 des Anhangs oder gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben e oder eb anzuwenden, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dabei helfen, eine Einigung zu erzielen.
- 4.
5. Die Entscheidung jeder zuständigen Behörde wird begründet. Sie trägt den von den anderen zuständigen Behörden während der Konsultationsphase nach den Absätzen 1 oder 2a oder der Fünftagesfrist nach Absatz 2b geäußerten Standpunkten und Vorbehalten sowie den potenziellen Auswirkungen der Entscheidung auf die Finanzstabilität in den betroffenen Mitgliedstaaten Rechnung. Die Entscheidungen werden dem EU-Mutterunternehmen von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und den Tochterunternehmen von den jeweils zuständigen Behörden übermittelt.

In den Fällen nach Absatz 3, in denen eine der betroffenen zuständigen Behörden vor Ende der Konsultationsphase nach den Absätzen 1 und 2a oder nach Ablauf der Fünftagesfrist nach Absatz 2b die Angelegenheit gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA verwiesen hat, stellen die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die übrigen zuständigen Behörden ihre Entscheidungen zurück, bis ein etwaiger Beschluss der EBA nach Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung ergangen ist, und treffen ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Fünftagesfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb von drei Tagen. Nach Ablauf der Fünftagesfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden.

Liegt innerhalb von drei Tagen kein Beschluss der EBA vor, so finden die einzelnen Entscheidungen nach Absatz 1, Absatz 2a oder Absatz 2b Unterabsatz 2 Anwendung.

TITEL IV
ABWICKLUNG

KAPITEL I

ZIELE, VORAUSSETZUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 26

Abwicklungsziele

1. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse tragen die Abwicklungsbehörden den Abwicklungszielen Rechnung und wählen diejenigen Instrumente und Befugnisse aus, mit denen sich ihrer Ansicht nach die unter den Umständen des Einzelfalls relevanten Ziele am besten erreichen lassen.

2. Abwicklungsziele im Sinne von Absatz 1 sind
 - a) die Gewährleistung der Kontinuität kritischer Funktionen;

 - b) die Vermeidung signifikanter negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, unter anderem zur Vermeidung einer Ansteckung und zur Erhaltung der Marktdisziplin;

 - c) der Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und

 - d) der Schutz der unter die Richtlinie 94/19/EG fallenden Einleger und der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger sowie der Schutz der Gelder und Vermögenswerte der Kunden.

Die Abwicklungsbehörde ist bei der Verfolgung der vorstehend genannten Ziele bemüht, eine unnötige Vernichtung von Werten zu vermeiden und die Kosten der Abwicklung möglichst gering zu halten.

3. Vorbehaltlich unterschiedlicher Bestimmungen dieser Richtlinie obliegt es der Abwicklungsbehörde, entsprechend der Art und den Umständen des jeweiligen Falls eine angemessene Abwägung der in Absatz 2 genannten Ziele vorzunehmen.

Artikel 27

Voraussetzungen für eine Abwicklung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf ein Institut oder ein EU-Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a treffen, wenn die Abwicklungsbehörde der Ansicht ist, dass alle im Folgenden genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde hat nach Konsultation der zuständigen Behörde den Ausfall oder das Risiko eines Ausfalls des Instituts festgestellt.
 - b) Bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörden (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen oder Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten gemäß Artikel 51 Absatz 0a), die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann.
 - c) Eine Abwicklungsmaßnahme ist gemäß Absatz 3 im öffentlichen Interesse erforderlich.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a ist ein Institut als von einem Ausfall betroffen oder bedroht zu betrachten, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Das Institut verstößt gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen in einer Weise, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, unter anderem da das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird.
 - b) Die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird.
 - c) Das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird.
 - d) Eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt zur Abhilfe bei einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats und zur Wahrung der Finanzstabilität in folgender Form:
 - i) einer staatlichen Garantie für Liquiditätsfazilitäten, die von Zentralbanken zu ihren Bedingungen bereitgestellt werden,
 - ii) einer staatlichen Garantie aus neu emittierten Verbindlichkeiten oder
 - iii) einer Zufuhr von Eigenmitteln oder des Kaufs von Kapitalinstrumenten zu dem Institut nicht begünstigenden Preisen und Bedingungen, wenn weder die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben a, b oder c noch die Voraussetzungen nach Artikel 51 Absatz 1 zu dem Zeitpunkt gegeben sind, da die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

In jedem der unter den Ziffern i, ii und iii genannten Fälle sind die Garantie oder gleichwertige Maßnahmen, die unter diesen Ziffern genannt werden, solventen Instituten vorbehalten und nach den Vorschriften für staatliche Beihilfen genehmigungspflichtig. Diese vorsorglichen und zeitweiligen Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein, um den Folgen schwerer Störungen zu begegnen, und sind nicht zum Ausgleich von Verlusten zu verwenden, die das Institut erlitten hat oder in naher Zukunft voraussichtlich erleiden wird.

3. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn sie für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 26 genannten Abwicklungsziele notwendig und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist, und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht im selben Umfang der Fall wäre.
4. Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien heraus, um die Konvergenz der Aufsichts- und Abwicklungspraktiken zu fördern bezüglich der Interpretation der Umstände, unter denen ein Institut als von einem Ausfall betroffen oder bedroht zu betrachten ist. Diese Leitlinien arbeitet die EBA bis spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie aus.

Artikel 28

Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf Finanzinstitute und Holdinggesellschaften

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf ein Finanzinstitut im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b treffen können, wenn die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sowohl in Bezug auf das Finanzinstitut als auch auf das einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegende Mutterunternehmen erfüllt sind.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstaben c oder d treffen können, wenn die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sowohl in Bezug auf das Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstaben c und d als auch in Bezug auf ein oder mehrere Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, erfüllt sind.
3. Werden die Tochterinstitute einer gemischten Holdinggesellschaft direkt oder indirekt von einer Zwischenfinanzholdinggesellschaft gehalten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Abwicklungsmaßnahmen zum Zwecke einer Gruppenabwicklung auf die Zwischenfinanzholdinggesellschaft beziehen, und ergreifen keine Abwicklungsmaßnahmen zum Zwecke einer Gruppenabwicklung in Bezug auf die gemischte Holdinggesellschaft.
4. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 und in Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 2 können Abwicklungsbehörden auch dann, wenn ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstaben c oder d nicht die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstaben c oder d treffen, sofern ein oder mehrere Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, die in Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf das Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstaben c oder d für die Abwicklung eines oder mehrerer Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, oder für die Abwicklung der Gruppe als Ganzes erforderlich sind.

Artikel 29

Allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse alle geeigneten Maßnahmen treffen, die gewährleisten, dass die Abwicklung im Einklang mit nachstehenden Grundsätzen erfolgt:
 - a) Verluste werden zunächst von den Anteilshabern des in Abwicklung befindlichen Instituts getragen.
 - b) Nach den Anteilshabern tragen die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts die Verluste in der Rangfolge der Forderungen im regulären Insolvenzverfahren, sofern in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.
 - c) Die Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Instituts wird ersetzt, außer in den Fällen, in denen die vollständige oder teilweise Beibehaltung der Geschäftsleitung je nach den gegebenen Umständen als erforderlich für die Erreichung der Abwicklungsziele betrachtet wird.
 - ca) Die Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Instituts stellt jede erforderliche Unterstützung für die Erreichung der Abwicklungsziele bereit.
 - d) Die Ursachen des Ausfalls des in Abwicklung befindlichen Instituts und die Verantwortung dafür werden untersucht.
 - da) Einzelpersonen und Unternehmen werden gemäß dem ordnungsgemäßen Rechtsverfahren im Rahmen ihrer Verantwortung nach dem einzelstaatlichen Recht für den Ausfall des in Abwicklung befindlichen Instituts haftbar gemacht.

- e) Gläubiger derselben Klasse werden in gleicher Weise behandelt.
 - f) Kein Gläubiger hat größere Verluste zu tragen als er im Falle einer Liquidation des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens im Einklang mit den Schutzbestimmungen nach den Artikeln 65 bis 67 zu tragen gehabt hätte. und
 - g) Die Abwicklungsmaßnahmen werden im Einklang mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzbestimmungen getroffen.
2. Handelt es sich bei einem Institut um ein Unternehmen einer Gruppe, wenden die Abwicklungsbehörden unbeschadet des Artikels 26 die Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse in einer Weise an, die die Auswirkungen auf andere Unternehmen der Gruppe und die Gruppe als Ganzes ebenso wie die negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in der Union und ihren Mitgliedstaaten, insbesondere in Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, so gering wie möglich halten.
3. Die Mitgliedstaaten stellen bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse sicher, dass diese – soweit angezeigt – mit dem Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen in Einklang stehen.
- 3a. Wird das Instrument der Unternehmensveräußerung, das Instrument des Brückeninstituts oder das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d angewandt, so gilt dieses Institut oder dieses Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d als Gegenstand eines Konkursverfahrens oder eines entsprechenden Insolvenzverfahrens im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG.

KAPITEL II

BEWERTUNG

Artikel 30

Bewertung

1. Bevor Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden oder die Befugnis zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten ausgeübt wird, stellen die Abwicklungsbehörden sicher, dass eine faire und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d durch eine von staatlichen Stellen – einschließlich der Abwicklungsbehörde – und dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d unabhängige Person vorgenommen wird. Vorbehaltlich des Absatzes 6 und des Artikels 78 gilt die Bewertung als endgültig, wenn alle im vorliegenden Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
 - 1a. Ist eine unabhängige Bewertung gemäß Absatz 1 nicht möglich, so können die Abwicklungsbehörden eine vorläufige Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d gemäß Absatz 5 vornehmen.
2. Das Ziel der Bewertung ist, den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des von einem Ausfall betroffenen oder bedrohten Instituts oder Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zu ermitteln.

2a. Die Bewertung dient den folgenden Zwecken:

- a) der fundierten Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung oder die Voraussetzungen für die Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten erfüllt sind;
- b) wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind, der fundierten Entscheidung über die in Bezug auf das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zu treffenden angemessenen Abwicklungsmaßnahmen;
- c) wenn die Befugnis, Kapitalinstrumente abzuschreiben oder umzuwandeln, ausgeübt wird, der fundierten Entscheidung über das Ausmaß der Löschung oder der Verwässerung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und über das Ausmaß der Abschreibung oder Umwandlung der jeweiligen Kapitalinstrumente;
- d) wenn das Bail-in-Instrument angewandt wird, der fundierten Entscheidung über das Ausmaß der Abschreibung oder Umwandlung von abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten;
- e) wenn das Instrument des Brückeninstituts oder das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten angewandt wird, der fundierten Entscheidung über die zu übertragenden Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder Anteile oder anderen Eigentumstitel und der fundierten Entscheidung über den Wert jeglicher Gegenleistung, die an das in Abwicklung befindliche Institut oder gegebenenfalls an die Eigentümer der Anteile oder anderen Eigentumstitel zu entrichten ist;

- f) wenn das Instrument der Unternehmensveräußerung angewandt wird, der fundierten Entscheidung über die zu übertragenden Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder Anteile oder anderen Eigentumstitel und dem Verständnis der Abwicklungsbehörde, was unter kommerziellen Bedingungen für die Zwecke des Artikels 32 zu verstehen ist;
 - g) in jedem Fall der Gewährleistung, dass jegliche Verluste in Bezug auf Vermögenswerte des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zum Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsinstrumente oder der Ausübung der Befugnis zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten vollständig erfasst werden.
- 2b. Unbeschadet des Rahmens für staatliche Beihilfen der Union beruht die Bewertung gegebenenfalls auf vorsichtigen Annahmen, einschließlich in Bezug auf die Ausfallquoten und die Schwere der Verluste. Bei der Bewertung darf ab dem Zeitpunkt, an dem eine Abwicklungsmaßnahme ergriffen oder die Befugnis zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten ausgeübt wird, nicht von einer potenziellen künftigen Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d ausgegangen werden. Außerdem muss bei der Bewertung berücksichtigt werden, dass – wenn ein Abwicklungsinstrument angewandt wird –
- i) die Abwicklungsbehörde sich im Einklang mit Artikel 31 Absatz 5a alle angemessenen Ausgaben, die ordnungsgemäß getätigt wurden, von dem in Abwicklung befindlichen Institut erstatten lassen kann;
 - ii) der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus Zinsen und Gebühren für die Garantien und Darlehen, die dem in Abwicklung befindlichen Institut nach Artikel 92 gewährt werden, berechnen kann.

3. Die Bewertung wird durch folgende in den Büchern und Aufzeichnungen des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d enthaltenen Unterlagen ergänzt:
- a) eine aktualisierte Bilanz und einen Bericht über die Finanzlage des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d;
 - b) eine Analyse und eine Schätzung des Buchwerts der Vermögenswerte;
 - c) eine Aufstellung der in den Büchern und Aufzeichnungen des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Buchstaben b, c oder d ausgewiesenen offenen Verbindlichkeiten mit Angaben zu den jeweiligen Krediten und zu ihrem Rang nach dem anwendbaren Insolvenzrecht;
 - d) eine Aufstellung der Vermögenswerte, die das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d für Rechnung Dritter hält, die über Eigentumsrechte in Bezug auf diese Vermögenswerten verfügen.
- 3a. Gegebenenfalls können im Hinblick auf die fundierten Entscheidungen nach Absatz 2a Buchstaben e und f die Unterlagen nach Absatz 3 Buchstabe b durch eine Analyse und eine Schätzung des Werts der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d auf der Grundlage des Marktwerts ergänzt werden.
4. Die Bewertung enthält Angaben zur Unterteilung der Gläubiger in Klassen entsprechend ihrem Rang nach dem anwendbaren Insolvenzrecht sowie eine Einschätzung der Behandlung jeder Klasse von Anteilshabern und Gläubigern, die zu erwarten wäre, wenn das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert würde.

5. Ist es aufgrund der gebotenen Dringlichkeit entweder nicht möglich, die Anforderungen der Absätze 3 und 4 zu erfüllen, oder gilt Absatz 1 Buchstabe a, wird eine vorläufige Bewertung vorgenommen. Bei der vorläufigen Bewertung müssen die Anforderungen von Absatz 2 und – insoweit dies unter den gegebenen Umständen angemessen und durchführbar ist – die Anforderungen der Absätze 1, 3 und 4 erfüllt werden.

Die vorläufige Bewertung gemäß Absatz 5 umfasst einen Puffer für zusätzliche Verluste mit einer angemessenen Begründung.

- 5a. Eine Bewertung, die nicht sämtliche in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt, ist als vorläufig zu betrachten, bis eine unabhängige Person eine Bewertung vorgenommen hat, die sämtlichen in diesem Artikel festgelegten Anforderungen uneingeschränkt genügt. Diese endgültige Ex-post-Bewertung wird so bald wie möglich vorgenommen, und sie kann separat oder zusammen mit der Bewertung gemäß Artikel 66 durchgeführt werden.

Die endgültige Ex-post-Bewertung dient den folgenden Zwecken:

- i) der Gewährleistung, dass jegliche Verluste in Bezug auf Vermögenswerte des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d in den Büchern des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d vollständig erfasst werden;
- ii) der fundierten Entscheidung über die Rückstellung von Forderungen der Gläubiger oder die Erhöhung des Werts der zu entrichtenden Gegenleistung nach Absatz 5b.

- 5b. Fällt die im Rahmen der endgültigen Ex-post-Bewertung durchgeführte Schätzung des Nettovermögenswerts des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d höher aus als die im Rahmen der vorläufigen Bewertung durchgeführte Schätzung der Nettovermögenswerte des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d, so kann die Abwicklungsbehörde
- i) ihre Befugnis zur Erhöhung des Werts der Forderungen der Gläubiger, die im Rahmen des Bail-in-Instruments abgeschrieben wurden, ausüben;
 - ii) ein Brückeninstitut oder eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft anweisen, eine weitere Gegenleistung in Bezug auf die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten an das in Abwicklung befindliche Institut oder gegebenenfalls in Bezug auf Anteile oder Eigentumstitel an die Inhaber der Anteile oder anderen Eigentumstitel zu entrichten.
- 5c. Unbeschadet des Absatzes 1 stellt eine gemäß den Absätzen 5 und 5a durchgeführte vorläufige Bewertung eine zulässige Grundlage für die Abwicklungsbehörden dar, um Abwicklungsmaßnahmen zu ergreifen oder die Befugnis zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten auszuüben.
6. Die Bewertung ist integraler Bestandteil der Entscheidung über die Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis bzw. die Entscheidung über die Ausübung der Befugnis zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten. Die Bewertung unterliegt keiner gesonderten gerichtlichen Überprüfung, sondern lediglich der gerichtlichen Überprüfung zusammen mit der Entscheidung gemäß den Bestimmungen des Artikels 78.

7. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die im Folgenden genannten Kriterien für die Zwecke der Absätze 1 und 2 dieses Artikels und für die Zwecke des Artikels 66 präzisiert werden:
- a) die Umstände, unter denen eine Person sowohl von der Abwicklungsbehörde als auch von dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d unabhängig ist;
 - c) die Methode zur Bewertung des Werts der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d;
 - d) die Methode zur Berechnung und Einbeziehung eines Puffers für zusätzliche Verluste in der vorläufigen Bewertung.

Die EBA übermittelt der Kommission die entsprechenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

KAPITEL III
ABWICKLUNGSINSTRUMENTE
ABSCHNITT I
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 31

Die Abwicklungsinstrumente betreffende allgemeine Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abwicklungsbehörden über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um die Abwicklungsinstrumente auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d anzuwenden, die die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllen.
 - 1a. Beschließt eine Abwicklungsbehörde, ein Abwicklungsinstrument auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d anzuwenden, und würde die Abwicklungsmaßnahme zu Verlusten für die Gläubiger oder zu einer Umwandlung ihrer Forderungen führen, übt die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Abschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten gemäß Artikel 51 unmittelbar vor oder zeitgleich mit der Anwendung des Abwicklungsinstruments aus.
2. Bei den Abwicklungsinstrumenten im Sinne von Absatz 1 handelt es sich um
 - a) das Instrument der Unternehmensveräußerung;
 - b) das Instrument des Brückeninstituts;
 - c) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten;
 - d) das Bail-in-Instrument.

3. Vorbehaltlich des Absatzes 4 können die Abwicklungsinstrumente einzeln oder in einer beliebigen Kombination angewandt werden.
4. Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten können die Abwicklungsbehörden nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument anwenden.
5. Werden die in Absatz 2 Buchstabe a oder b genannten Abwicklungsinstrumente angewandt, um die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts nur teilweise zu übertragen, wird das Restinstitut oder Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d, dessen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten übertragen wurden, im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert. Dies erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens unter Berücksichtigung der etwaigen Notwendigkeit, dass das betreffende Institut oder Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d gemäß Artikel 58 Dienstleistungen erbringt oder Unterstützung leistet, um es dem übernehmenden Rechtsträger zu ermöglichen, die aufgrund der Übertragung auf ihn übergegangenen Tätigkeiten und Dienstleistungen durchzuführen, sowie aller anderen Gründe dafür, dass die Fortführung des Restinstituts oder Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d notwendig ist, um die Abwicklungsziele zu erreichen oder die in Artikel 29 dargelegten Grundsätze zu befolgen.
- 5a. Die Abwicklungsbehörde kann sich alle angemessenen Ausgaben, die in Verbindung mit der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung einer Abwicklungsbefugnis ordnungsgemäß getätigt wurden, auf eine oder mehrere der folgenden Weisen erstatten lassen:
 - a) als Abzug von einer vom Empfänger an das in Abwicklung befindliche Institut oder gegebenenfalls an die Inhaber der Anteile oder anderen Eigentumstitel entrichteten Gegenleistung;
 - b) von dem in Abwicklung befindlichen Institut als bevorrechtigter Gläubiger oder
 - c) aus jeglichen im Zusammenhang mit der Einstellung des Betriebs des Brückeninstituts oder der für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft erzielten Erlösen als bevorrechtigter Gläubiger.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorschriften des nationalen Insolvenzrechts über die Anfechtbarkeit und Unwirksamkeit von Rechtshandlungen zum Nachteil von Gläubigern nicht für die in Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder in Ausübung einer Abwicklungsbefugnis vorgenommene Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten von einem in Abwicklung befindlichen Institut auf einen anderen Rechtsträger gelten.
7. Es bleibt den Mitgliedstaaten unbenommen, den Abwicklungsbehörden zusätzliche Instrumente und Befugnisse für den Fall zu übertragen, dass ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt, sofern
- a) diese zusätzlichen Befugnisse, wenn sie auf eine grenzübergreifende Gruppe angewandt werden, nicht ein Hindernis für eine effektive Gruppenabwicklung darstellen und
 - b) sie im Einklang mit den Abwicklungszielen und den in den Artikeln 26 und 29 niedergelegten allgemeinen Abwicklungsgrundsätzen stehen.

ABSCHNITT 2

INSTRUMENT DER UNTERNEHMENSVERÄUSSERUNG

Artikel 32

Instrument der Unternehmensveräußerung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abwicklungsbehörden über die Befugnis verfügen, Folgendes auf einen Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt, zu übertragen:
 - a) von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebene Anteile oder andere Eigentumstitel;
 - b) alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts.

Vorbehaltlich der Absätze 8 und 8a sowie des Artikels 78 erfolgt die Übertragung gemäß Unterabsatz 1, ohne dass die Zustimmung der Anteilsinhaber des in Abwicklung befindlichen Instituts oder eines Dritten – außer dem Erwerber – erforderlich ist und ohne dass irgendwelche anderen als die in Artikel 33 genannten Verfahrensvorschriften nach dem Gesellschaftsrecht oder Wertpapierrecht einzuhalten sind.

2. Eine Übertragung nach Absatz 1 erfolgt auf kommerzieller Grundlage unter Berücksichtigung der Umstände und im Einklang mit den Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen.
- 3.
4. Gemäß Absatz 2 unternehmen die Abwicklungsbehörden alle geeigneten Schritte, um die Übertragung zu kommerziellen Bedingungen vornehmen zu können, die der nach Artikel 30 durchgeführten Bewertung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entsprechen.

- 4a. Vorbehaltlich des Artikels 31 Absatz 5a wird jede Gegenleistung des Erwerbers
- a) den Eigentümern der Anteile oder Eigentumstitel zugeführt, wenn die Unternehmensveräußerung durch Übertragung von Anteilen oder Eigentumstiteln, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegeben werden, von den Inhabern dieser Anteile oder Titel an den Erwerber erfolgt ist,
 - b) dem in Abwicklung befindlichen Institut zugeführt, wenn die Unternehmensveräußerung durch Übertragung bestimmter oder aller Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts auf den Erwerber erfolgt ist.
5. Bei Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung kann die Abwicklungsbehörde die Übertragungsbefugnis mehr als einmal ausüben, um ergänzende Übertragungen von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegeben werden oder gegebenenfalls von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts vorzunehmen.
6. Nach Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung können die Abwicklungsbehörden mit Zustimmung des Erwerbers die Übertragungsbefugnisse in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die auf den Erwerber übertragen wurden, ausüben, um eine Rückübertragung der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf das in Abwicklung befindliche Institut oder der Anteile oder anderen Eigentumstitel auf ihre ursprünglichen Eigentümer vorzunehmen, und das in Abwicklung befindliche Institut bzw. die ursprünglichen Eigentümer sind verpflichtet, diese Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten bzw. Anteile oder anderen Eigentumstitel zurückzunehmen.

7. Ein Erwerber muss über die erforderliche Zulassung verfügen, um das erworbene Unternehmen fortführen zu können, wenn die Übertragung nach Absatz 1 erfolgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Antrag auf Zulassung im Zusammenhang mit der Übertragung fristgerecht geprüft wird.

8. Abweichend von den Artikeln 19, 19a, 19b und 20 der Richtlinie 2006/48/EG, von der Anforderung einer Unterrichtung nach Artikel 21 der Richtlinie 2006/48/EG und von Artikel 10 Absätze 3, 4 und 6 sowie den Artikeln 10a und 10b der Richtlinie 2004/39/EG und von der Anforderung einer Unterrichtung nach Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2004/39/EG nimmt die für ein Institut zuständige Behörde, wenn eine Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln durch Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung zum Erwerb oder zur Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an dem Institut im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG oder von Artikel 10 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2004/39/EG führen würde, die nach den genannten Artikeln erforderliche Bewertung so rechtzeitig vor, dass die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung nicht verzögert und die Erreichung der mit der Abwicklungsmaßnahme jeweils angestrebten Abwicklungsziele nicht verhindert wird.

- 8a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass – wenn die zuständige Behörde dieses Instituts die Bewertung nach Absatz 8 bis zum Tag der Übertragung der Anteile oder anderen Eigentumstitel bei der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung durch die Abwicklungsbehörde nicht abgeschlossen hat – die folgenden Bestimmungen gelten:
 - a) Eine solche Übertragung der Anteile oder anderen Eigentumstitel an den Erwerber hat unmittelbare Rechtswirkung.

 - b) Während des Bewertungszeitraums und während einer Veräußerungsfrist nach Buchstabe f wird das Stimmrecht des Erwerbers in Bezug auf solche Anteile oder anderen Eigentumstitel ausgesetzt und ausschließlich auf die Abwicklungsbehörde übertragen, die nicht verpflichtet ist, solche Stimmrechte wahrzunehmen, und die in keiner Weise für die Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung solcher Stimmrechte haftet.

- c) Während des Bewertungszeitraums und während einer Veräußerungsfrist nach Buchstabe f gelten die in den Artikeln 66, 67 und 68 [der CRD IV] geregelten Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anforderungen beim Erwerb oder bei der Veräußerung qualifizierter Beteiligungen nicht für eine solche Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln.
- d) Sofort nach Abschluss der Bewertung durch die zuständige Behörde teilt diese Behörde der Abwicklungsbehörde und dem Erwerber schriftlich mit, ob sie dieser Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln an den Erwerber zustimmt oder im Einklang mit Artikel 22 Absatz 5 [der CRD IV] Einspruch dagegen erhebt.
- e) Stimmt die zuständige Behörde einer solchen Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln an den Erwerber zu, so gilt das Stimmrecht in Bezug auf solche Anteile oder anderen Eigentumstitel als vollständig auf den Erwerber übertragen, unmittelbar nachdem die Abwicklungsbehörde und der Erwerber eine Mitteilung der Zustimmung von der zuständigen Behörde erhalten haben.
- f) Lehnt die zuständige Behörde eine solche Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstitel an den Erwerber ab, so
 - i) behält das Stimmrecht in Bezug auf solche Anteile oder anderen Eigentumstitel nach Buchstabe b uneingeschränkte Gültigkeit und Wirkung;
 - ii) kann die Abwicklungsbehörde von dem Erwerber verlangen, solche Anteile oder anderen Eigentumstitel innerhalb einer von der Abwicklungsbehörde festgelegten Veräußerungsfrist unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen zu veräußern, und

iii) kann – wenn der Erwerber eine solche Veräußerung nicht innerhalb der von der Abwicklungsbehörde festgelegten Veräußerungsfrist abschließt – die zuständige Behörde mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gegen den Erwerber die in den Artikeln 66, 67 und 68 [der CRD IV] geregelten Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anforderungen beim Erwerb und bei der Veräußerung qualifizierter Beteiligungen verhängen.

9. Bei Übertragungen durch Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung gelten die in Titel IV Kapitel VI festgelegten Schutzbestimmungen.

10. Im Hinblick auf die Ausübung des Rechts, im Einklang mit der Richtlinie 2006/48/EG bzw. der Richtlinie 2004/39/EG Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen oder sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, ist der Erwerber als Fortführer des in Abwicklung befindlichen Instituts anzusehen und kann alle entsprechenden Rechte, die zuvor von dem in Abwicklung befindlichen Institut in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten ausgeübt wurden, weiter ausüben, einschließlich des Rechts auf Mitgliedschaft in und Zugang zu Zahlungs- und Clearing- und Settlement-Systemen, Wertpapierbörsen, Systemen für die Entschädigung der Anleger und Einlagensicherungssystemen.

Insbesondere darf der Zugang nicht aus dem Grund verweigert werden, dass der Erwerber kein von einer Ratingagentur erteiltes Rating besitzt, oder dass dieses Rating nicht den Ratingniveaus entspricht, die für die Gewährung des Zugangs zu den genannten Systemen erforderlich sind.

Erfüllt der Erwerber nicht die Kriterien für eine Mitgliedschaft in oder eine Beteiligung an einem einschlägigen Zahlungs-, Clearing- oder Settlement-System, einer Wertpapierbörse oder einem Einlagensicherungssystem, so werden insbesondere die in Unterabsatz 1 genannten Rechte während eines Zeitraums ausgeübt, der von der Abwicklungsbehörde bestimmt wird.

11. Unbeschadet des Titels IV Kapitel VI haben Anteilsinhaber und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts sowie sonstige Dritte, deren Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten nicht übertragen werden, keinerlei Rechte in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten.

Artikel 33

Instrument der Unternehmensveräußerung: formale Anforderungen

1. Bei der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d vermarktet die zuständige Abwicklungsbehörde – vorbehaltlich des Absatzes 3 – das Institut oder seine Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die sie zu übertragen beabsichtigt, oder leitet die erforderlichen Schritte für eine Vermarktung ein. Bei Sammelrechten, -vermögen und -verbindlichkeiten kann die Vermarktung getrennt erfolgen.

2. Unbeschadet des Rechtsrahmens der Union für staatliche Beihilfen, soweit anwendbar, erfolgt die Vermarktung nach Absatz 1 im Einklang mit folgenden Kriterien:
 - a) Sie muss unter Berücksichtigung der Umstände und insbesondere des Erfordernisses der Wahrung der Finanzstabilität so transparent wie möglich sein.

 - b) Es darf weder eine willkürliche Begünstigung noch eine willkürliche Benachteiligung potenzieller Erwerber stattfinden.

 - c) Interessenkonflikte müssen ausgeschlossen sein.

- d) Keinem potenziellen Erwerber darf ein unlauterer Vorteil gewährt werden.
- e) Es ist der Notwendigkeit einer raschen Durchführung der Abwicklungsmaßnahme bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Abwicklungsziele Rechnung zu tragen.
- f) Soweit möglich, wird angestrebt, einen möglichst hohen Verkaufspreis für die betroffenen Anteile oder anderen Eigentumstitel sowie Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu erzielen, wobei gleichzeitig die Abwicklungsziele zu berücksichtigen sind.

Vorbehaltlich des Buchstabens b hindern die in diesem Absatz niedergelegten Grundsätze die Abwicklungsbehörde nicht daran, gezielt an bestimmte potenzielle Erwerber heranzutreten.

Eine öffentliche Bekanntgabe der Vermarktung des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d, wie sie anderenfalls nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG erforderlich wäre, kann im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2003/6/EG aufgeschoben werden.

3. Die Abwicklungsbehörde kann das Instrument der Unternehmensveräußerung anwenden, ohne die in Absatz 1 genannte Anforderung der Vermarktung einzuhalten, wenn sie zu der Feststellung gelangt, dass die Einhaltung dieser Anforderungen wahrscheinlich die Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele beeinträchtigen würde, und insbesondere, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Sie ist der Auffassung, dass ein Ausfall oder potenzieller Ausfall des in Abwicklung befindlichen Instituts eine schwerwiegende Bedrohung für die Finanzstabilität darstellen bzw. eine bereits bestehende derartige Bedrohung erhöhen würde, und
 - b) sie ist der Auffassung, dass die Einhaltung der betreffenden Anforderungen wahrscheinlich die Effektivität des Instruments der Unternehmensveräußerung mit Blick auf die Abwendung der Bedrohung oder die Erreichung des in Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b genannten Abwicklungsziels beeinträchtigen würde.

4.

ABSCHNITT 3
INSTRUMENT DES BRÜCKENINSTITUTS

Artikel 34

Instrument des Brückeninstituts

1. Mit Blick auf die Anwendung des Instruments des Brückeninstituts und unter Berücksichtigung des Erfordernisses, kritische Funktionen im Brückeninstitut zu erhalten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abwicklungsbehörden befugt sind, Folgendes auf ein Brückeninstitut zu übertragen:

- a) Anteile oder andere Eigentumstitel, die von einem oder mehreren in Abwicklung befindlichen Instituten ausgegeben werden,
- b) alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines oder mehrerer in Abwicklung befindlicher Institute.

Vorbehaltlich des Artikels 78 kann die Übertragung gemäß Unterabsatz 1 erfolgen, ohne dass die Zustimmung der Anteilsinhaber der in Abwicklung befindlichen Institute oder eines Dritten – außer dem Brückeninstitut – erforderlich ist und ohne dass irgendwelche Verfahrensvorschriften nach dem Gesellschaftsrecht oder Wertpapierrecht einzuhalten sind.

2. Bei dem Brückeninstitut handelt es sich um einen Rechtsträger, der alle nachstehend aufgeführten Anforderungen erfüllt:

- i) Er ist ganz oder teilweise Eigentum bzw. unter Kontrolle einer oder mehrerer öffentlicher Stellen, bei denen es sich auch um die Abwicklungsbehörde oder den Finanzierungsmechanismus für die Abwicklung handeln kann,

(iii) er wird eigens für das Entgegennehmen und das Halten bestimmter oder aller Anteile oder anderer Eigentumstitel, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegeben werden, oder bestimmter oder aller Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines oder mehrerer in Abwicklung befindlicher Institute im Hinblick auf die Kontinuität bestimmter oder aller ihrer Funktionen, Dienste und Tätigkeiten gegründet.

Die Anwendung des Bail-in-Instruments für die in Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zwecke hindert die Abwicklungsbehörde nicht daran, das Brückeninstitut zu kontrollieren.

3. Bei der Anwendung des Instruments des Brückeninstituts stellt die Abwicklungsbehörde sicher, dass der Gesamtwert der auf das Brückeninstitut übertragenen Verbindlichkeiten nicht den Gesamtwert der Rechte und Vermögenswerte übersteigt, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut übertragen werden oder aus anderen Quellen stammen.
- 3a. Vorbehaltlich des Artikels 31 Absatz 5a wird jede Gegenleistung des Brückeninstituts
 - a) den Eigentümern der Anteile oder Eigentumstitel zugeführt, wenn die Übertragung auf das Brückeninstitut durch Übertragung von Anteilen oder Eigentumstiteln, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegeben werden, von den Inhabern dieser Anteile oder Titel an das Brückeninstitut erfolgt ist,
 - b) dem in Abwicklung befindlichen Institut zugeführt, wenn die Übertragung auf das Brückeninstitut durch Übertragung bestimmter oder aller Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts auf das Brückeninstitut erfolgt ist.

4. Bei Anwendung des Instruments des Brückeninstituts kann die Abwicklungsbehörde die Übertragungsbefugnis mehr als einmal ausüben, um ergänzende Übertragungen von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegeben werden, oder gegebenenfalls von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts vorzunehmen.
5. Nach einer Anwendung des Instruments des Brückeninstituts kann die Abwicklungsbehörde
 - a)
 - b) Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten vom Brückeninstitut zurück auf das in Abwicklung befindliche Institut übertragen, oder die Anteile oder anderen Eigentumstitel zurück auf ihre ursprünglichen Eigentümer übertragen, und das in Abwicklung befindliche Institut oder die ursprünglichen Eigentümer sind verpflichtet, diese Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, oder Anteile oder anderen Eigentumstitel zurückzunehmen, sofern die in Absatz 6 genannten Bedingungen erfüllt sind, und
 - c) Anteile oder andere Eigentumstitel, oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten von dem Brückeninstitut auf einen Dritten übertragen.
6. Die Abwicklungsbehörden können Anteile oder andere Eigentumstitel oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten nur dann vom Brückeninstitut zurückübertragen,
 - a) wenn die Möglichkeit einer Rückübertragung der spezifischen Anteile oder anderen Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten ausdrücklich in dem Auftrag erwähnt wird, mit dem die Übertragung erfolgt ist;
 - b) wenn die spezifischen Anteile oder anderen Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten de facto nicht den Klassen von Anteilen oder anderen Eigentumstitel, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten zuzurechnen sind, die in dem Auftrag angegeben sind, mit dem die Übertragung erfolgt ist, oder wenn sie die in dem betreffenden Auftrag genannten Übertragungsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Diese Rückübertragung kann innerhalb eines Zeitraums und unter etwaigen sonstigen Bedingungen stattfinden, die in dem betreffenden Auftrag für den entsprechenden Zweck festgelegt sind.

7. Finden zwischen dem in Abwicklung befindlichen Institut oder den ursprünglichen Eigentümern von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln einerseits und dem Brückeninstitut andererseits Übertragungen statt, so gelten die in Titel IV Kapitel VI festgelegten Schutzbestimmungen.
8. Für alle Zwecke, einschließlich im Hinblick auf die Ausübung des Rechts, im Einklang mit der Richtlinie 2006/48/EG bzw. der Richtlinie 2004/39/EG Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen oder sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, können die Abwicklungsbehörden verlangen, dass ein Brückeninstitut als Fortführung des in Abwicklung befindlichen Instituts anzusehen ist und alle entsprechenden Rechte, die zuvor von dem in Abwicklung befindlichen Institut in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten ausgeübt wurden, weiter ausüben kann, einschließlich des Rechts auf Mitgliedschaft in und Zugang zu Zahlungs- und Clearing- und Settlement-Systemen, Wertpapierbörsen, Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungssystemen.

Insbesondere darf der Zugang nicht aus dem Grund verweigert werden, dass das Brückeninstitut kein von einer Ratingagentur erteiltes Rating besitzt, oder dass dieses Rating nicht den Ratingniveaus entspricht, die für die Gewährung des Zugangs zu den genannten Systemen erforderlich sind.

Erfüllt das Brückeninstitut nicht die Kriterien für eine Mitgliedschaft in oder eine Beteiligung an einem einschlägigen Zahlungs- und Clearing- oder Settlement-System, einer Wertpapierbörse, einem Anlegerentschädigungs- oder einem Einlagensicherungssystem, so werden die in Unterabsatz 1 genannten Rechte während eines Zeitraums ausgeübt, der von der Abwicklungsbehörde bestimmt wird.

9. Unbeschadet des Titels IV Kapitel VI haben Anteilsinhaber und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts sowie sonstige Dritte, deren Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten nicht auf das Brückeninstitut übertragen werden, keinerlei Rechte in Bezug auf die auf das Brückeninstitut übertragenen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten.

Artikel 35
Betrieb eines Brückeninstituts

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass beim Betrieb eines Brückeninstituts folgende Bestimmungen eingehalten werden:
 - a) Der Inhalt der Gründungsdokumente des Brückeninstituts wird von der Abwicklungsbehörde genehmigt.
 - b) Die Abwicklungsbehörde ernennt oder genehmigt die Geschäftsleitung des Brückeninstituts, genehmigt ihre Vergütungen und legt ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten fest.
 - ba) Die Abwicklungsbehörde genehmigt die Strategie und das Risikoprofil des Brückeninstituts.
 - c) Das Brückeninstitut wird im Einklang mit der Richtlinie 2006/48/EG bzw. der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen und verfügt über die nach anwendbarem nationalen Recht erforderliche Zulassung zur Fortführung der Tätigkeiten bzw. Erbringung der Dienstleistungen, die es aufgrund einer Übertragung nach Artikel 56 dieser Richtlinie übernimmt.
 - d) Das Brückeninstitut genügt den Anforderungen der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2004/39/EG und unterliegt einer Beaufsichtigung im Einklang mit diesen Richtlinien.

Ungeachtet der Buchstaben c und d kann das Brückeninstitut eingerichtet und zugelassen werden, ohne zum Zeitpunkt der Aufnahme seines Betriebs den Bestimmungen der Richtlinien 2006/48/EG oder 2004/39/EG zu genügen. Dazu unterbreitet die Abwicklungsbehörde der zuständigen Behörde einen diesbezüglichen Antrag. Beschließt die zuständige Behörde, diese Zulassung zu erteilen, so gibt sie den Zeitraum der Freistellung des Brückeninstituts von der Erfüllung der Anforderungen an. Auf jeden Fall muss der Betrieb des Brückeninstituts mit dem Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen in Einklang stehen.

2. Vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen aufgrund unionsrechtlicher oder einzelstaatlicher Wettbewerbsvorschriften betreibt die Geschäftsleitung des Brückeninstituts das Brückeninstitut in dem Bestreben, den Zugang zu kritischen Funktionen zu erhalten und das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d, seine Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten unter angemessenen Bedingungen und innerhalb des in Absatz 4 oder gegebenenfalls in Absatz 6 genannten Zeitraums an einen oder mehrere private Erwerber zu veräußern.
3. Die Abwicklungsbehörde stellt den Betrieb eines Brückeninstituts so schnell wie möglich ein, sobald einer der folgenden Fälle eintritt:
 - a) Verschmelzung des Brückeninstituts mit einem anderen Unternehmen;
 - b) Nichterfüllung der Anforderungen des Artikels 34 Absatz 2;
 - c) Veräußerung aller oder weitgehend aller Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Brückeninstituts an einen Dritten;
 - d) Ablauf der in Absatz 4 oder, soweit anwendbar, in Absatz 6 genannten Frist;
 - da) vollständige Liquidierung der Vermögenswerte des Brückeninstituts und vollständige Begleichung seiner Verbindlichkeiten.

4. In Fällen, in denen die Abwicklungsbehörde versucht, das Brückeninstitut oder seine Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten zu veräußern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Brückeninstitut bzw. die betreffenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten offen und transparent vermarktet werden und dass keiner der potenziellen Erwerber beim Verkauf willkürlich begünstigt oder benachteiligt wird.

Ein Verkauf erfolgt zu kommerziellen Bedingungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen.

Tritt keiner der in Absatz 3 Buchstaben a, b, c oder da genannten Fälle ein, stellt die Abwicklungsbehörde den Betrieb des Brückeninstituts spätestens bei Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Übertragung von einem in Abwicklung befindlichen Institut im Rahmen des Instruments des Brückeninstituts erfolgt ist, ein.

6. Die Abwicklungsbehörde kann den in Absatz 4 genannten Zeitraum um jeweils ein weiteres Jahr oder mehrere weitere Jahre verlängern,
- a) wenn davon auszugehen ist, dass durch die Verlängerung eines der in Absatz 3 Buchstaben a, b, c oder da genannten Ergebnisse erzielt wird, oder
 - b) wenn eine Verlängerung erforderlich ist, um die Fortführung grundlegender Bank- oder Finanzdienstleistungen zu gewährleisten.
- 6a. Jeder Beschluss der Abwicklungsbehörde über die Verlängerung des in Absatz 4 genannten Zeitraums ist zu begründen und muss eine detaillierte Beurteilung der Lage, einschließlich der Marktkonditionen und -aussichten, enthalten, welche die Verlängerung rechtfertigt.

7. Wird die Tätigkeit eines Brückeninstituts bei Eintritt einer der in Absatz 3 Buchstaben c oder d genannten Situationen eingestellt, wird das Brückeninstitut nach dem regulären Insolvenzverfahren abgewickelt.

Vorbehaltlich des Artikels 31 Absatz 5a fließen die im Zusammenhang mit der Einstellung des Betriebs des Brückeninstituts erzielten Erlöse den Anteilsinhabern des Brückeninstituts zu.

8. Wird ein Brückeninstitut zum Zwecke der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten von mehr als einem in Abwicklung befindlichen Institut genutzt, bezieht sich die Verpflichtung gemäß Absatz 7 auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die jeweils von den einzelnen in Abwicklung befindlichen Instituten übertragen wurden, und nicht auf das Brückeninstitut selbst.
- 8a. Die Mitgliedstaaten können die Haftung eines Brückeninstituts und seiner Geschäftsleitung für Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beschränken.

ABSCHNITT 4

INSTRUMENT DER AUSGLIEDERUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Artikel 36

Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten

1. Mit Blick auf die Anwendung des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abwicklungsbehörden befugt sind, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder eines Brückeninstituts auf eine oder mehrere für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaften zu übertragen.
2. Für die Zwecke des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten ist eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft ein Rechtsträger, der alle nachstehend aufgeführten Anforderungen erfüllt:
 - i) Er ist ganz oder teilweise Eigentum bzw. unter Kontrolle einer oder mehrerer öffentlicher Stellen, bei denen es sich auch um die Abwicklungsbehörde oder den Finanzierungsmechanismus für die Abwicklung handeln kann,
 - iii) er ist eigens für das Entgegennehmen bestimmter oder aller Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer in Abwicklung befindlicher Institute oder eines Brückeninstituts gegründet worden.
3. Die für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft ist mit der Verwaltung der auf sie übertragenen Vermögenswerte betraut mit dem Ziel, deren Wert bis zur späteren Veräußerung oder geordneten Liquidation zu maximieren.

- 3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass beim Betrieb einer für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft folgende Bestimmungen eingehalten werden:
- a) Der Inhalt der Gründungsdokumente der für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft wird von der Abwicklungsbehörde genehmigt.
 - b) Die Abwicklungsbehörde ernennt oder genehmigt die Geschäftsleitung der für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft, genehmigt ihre Vergütungen und legt ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten fest.
 - c) Die Abwicklungsbehörde genehmigt die Strategie und das Risikoprofil der für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft.
4. Die Abwicklungsbehörden können die in Absatz 1 genannte Befugnis zur Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten ausüben, wenn
- i) die Lage auf dem spezifischen Markt für diese Vermögenswerte derart ist, dass eine Liquidation dieser Vermögenswerte im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens negative Auswirkungen auf einen Finanzmarkt oder mehrere Finanzmärkte haben könnte;
 - ii) eine solche Übertragung erforderlich ist, um das ordnungsgemäße Funktionieren des in Abwicklung befindlichen Instituts oder des Brückeninstituts sicherzustellen; oder
 - iii) eine solche Übertragung erforderlich ist, um höchstmögliche Liquidationserlöse zu erzielen.

5. Bei der Anwendung des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten legen die Abwicklungsbehörden – im Einklang mit den in Artikel 30 festgelegten Grundsätzen und dem Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen – die Gegenleistung für die auf die für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft übertragenen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten fest. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass die Gegenleistung einen Nominalwert oder negativen Wert annimmt.
- 5a. Vorbehaltlich des Artikels 31 Absatz 5a wird jede Gegenleistung der für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft in Bezug auf die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten dem in Abwicklung befindlichen Institut zugeführt. Die Gegenleistung kann in Form von Schuldtiteln entrichtet werden, die von dieser Zweckgesellschaft ausgegeben werden.
- 5b. Wurde das Instrument des Brückeninstituts angewandt, so kann eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft nach der Anwendung des Instruments des Brückeninstituts Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten vom Brückeninstitut erwerben.
6. Die Abwicklungsbehörden können mehr als einmal Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten von dem in Abwicklung befindlichen Institut auf eine oder mehrere dieser Zweckgesellschaften übertragen und Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten von einer oder mehreren dieser Zweckgesellschaften zurück auf das in Abwicklung befindliche Institut übertragen, sofern die in Absatz 7 genannten Bedingungen erfüllt sind.
- Das in Abwicklung befindliche Institut ist verpflichtet, diese Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten zurückzunehmen.
7. Die Abwicklungsbehörden übertragen Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nur dann von der für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft zurück auf das in Abwicklung befindliche Institut, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) wenn die Möglichkeit einer Rückübertragung der spezifischen Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten ausdrücklich in dem Auftrag erwähnt wird, mit dem die Übertragung erfolgt ist;

- b) wenn die spezifischen Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten de facto nicht den Klassen von Rechten, Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten zuzurechnen sind, die in dem Auftrag angegeben sind, mit dem die Übertragung erfolgt ist, oder wenn sie die in dem betreffenden Auftrag genannten Übertragungsvoraussetzungen nicht erfüllen.

In den unter den Buchstaben a und b genannten Fällen kann die Rückübertragung innerhalb eines Zeitraums und unter etwaigen sonstigen Bedingungen stattfinden, die in dem betreffenden Antrag für den entsprechenden Zweck festgelegt sind.

8. Übertragungen zwischen dem in Abwicklung befindlichen Institut und der für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft unterliegen den in Titel IV Kapitel VI dieser Richtlinie festgelegten Schutzbestimmungen für partielle Vermögensübertragungen.
9. Unbeschadet des Titels IV Kapitel VI haben Anteilsinhaber und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts sowie sonstige Dritte, deren Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten nicht auf die für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft übertragen werden, keinerlei Rechte in Bezug auf die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die auf diese Zweckgesellschaft übertragen werden.
10. Die Mitgliedstaaten können die Haftung einer für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft und ihrer Geschäftsleitung für Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beschränken.
- 10a. Vorbehaltlich des Artikels 31 Absatz 5a fließen die im Zusammenhang mit der Einstellung des Betriebs der für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft erzielten Nettoerlöse den Anteilsinhabern dieser Zweckgesellschaft zu.

oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d tätig sein wird.

Der Reorganisationsplan trägt unter anderem dem aktuellen Zustand und den künftigen Aussichten der Finanzmärkte Rechnung und spiegelt "best-" wie "worst-case"-Annahmen wider.

3. Ein Reorganisationsplan umfasst mindestens

- a) eine eingehende Analyse der Faktoren und Probleme, aufgrund deren das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d ausgefallen ist oder voraussichtlich ausfallen wird, und die Umstände, die zu seinen Schwierigkeiten geführt haben;
- b) eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen, die die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d wiederherstellen sollen;
- c) einen Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

4. Zu den Maßnahmen, die die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d wiederherstellen sollen, kann Folgendes gehören:
- a) die Reorganisation der Tätigkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d;
 - b) die Aufgabe von Verlustgeschäften;
 - c) die Umstrukturierung bestehender Tätigkeiten, die wettbewerbsfähig gemacht werden können;
 - d) die Veräußerung von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen.
5. Die Abwicklungsbehörde bewertet innerhalb eines Monats nach Vorlage des Reorganisationsplans die Wahrscheinlichkeit, dass die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d bei Umsetzung des Plans wiederhergestellt wird. Die Bewertung wird im Benehmen mit der zuständigen Behörde vorgenommen.
- Die Abwicklungsbehörde genehmigt den Plan, wenn sie und die zuständige Behörde sich davon überzeugt haben, dass der Plan dieses Ziel erreichen kann.
6. Ist die Abwicklungsbehörde nicht davon überzeugt, dass der Plan dieses Ziel erreichen kann, teilt sie der Geschäftsleitung oder dem Verwalter ihre Bedenken mit der Aufforderung mit, den Plan so zu ändern, dass ihre Bedenken berücksichtigt werden. Dies erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Behörde.
7. Der Verwalter legt der Abwicklungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer solchen Mitteilung einen geänderten Plan zur Genehmigung vor. Die Abwicklungsbehörde bewertet den geänderten Plan und teilt dem Verwalter innerhalb einer Woche mit, ob der geänderte Plan ihrer Überzeugung nach den geäußerten Bedenken Rechnung trägt, oder ob er weiterer Änderungen bedarf.

8. Die Geschäftsleitung oder der Verwalter setzt den von der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde genehmigten Reorganisationsplan um und erstattet der Abwicklungsbehörde mindestens alle sechs Monate über die Fortschritte bei der Umsetzung Bericht.
9. Die Geschäftsleitung oder der Verwalter überarbeitet den Plan, falls dies nach Ansicht der Abwicklungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Behörde zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Ziels erforderlich ist, und legt der Abwicklungsbehörde jede überarbeitete Fassung zur Genehmigung vor.
- 9a. Wird das Bail-in-Instrument gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a auf zwei oder mehr Unternehmen einer Gruppe angewandt, so muss der Reorganisationsplan vom EU-Mutterinstitut erstellt werden und im Einklang mit den Verfahren der Artikel 7 und 8 sämtliche Institute der Gruppe abdecken.
10. Die EBA arbeitet innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
 - a) die Mindestelemente, die ein Reorganisationsplan gemäß Absatz 3 enthalten sollte, und
 - b) der Mindestinhalt der nach Absatz 8 vorzulegenden Berichte.

ABSCHNITT 5
BAIL-IN-INSTRUMENT

UNTERABSCHNITT 1
ZIELSETZUNG UND ANWENDUNG DES BAIL-IN-INSTRUMENTS

Artikel 37

Bail-in-Instrument

1. Mit Blick auf die Anwendung des Bail-in-Instruments stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abwicklungsbehörden unbeschadet des Artikels 56 Absatz 2a über die in Artikel 56 Absatz 1 genannten Abwicklungsbefugnisse verfügen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden für folgende Zwecke das Bail-in-Instrument anwenden können:
 - a) zur Rekapitalisierung eines die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllenden Instituts oder Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen (soweit diese Bedingungen für das Unternehmen gelten) und die Tätigkeiten auszuüben, für die es gemäß der Richtlinie 2006/48/EG oder der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist (sofern das Unternehmen gemäß diesen Richtlinien zugelassen ist), sowie genügend Vertrauen des Marktes in das Institut oder Unternehmen aufrechtzuerhalten, oder

 - b) zur Umwandlung in Eigenkapital – oder Reduzierung des Nennwerts – der Forderungen oder Schuldtitel, die übertragen werden
 - i) auf ein Brückeninstitut mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen, oder
 - ii) im Rahmen des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden für den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zweck nur dann auf das Bail-in-Instrument zurückgreifen können, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Anwendung dieses Instruments – zusammen mit anderen einschlägigen Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen, die im Einklang mit dem nach Artikel 47 vorzulegenden Reorganisationsplans umgesetzt werden – über die Verwirklichung wesentlicher Abwicklungsziele hinaus zur Wiederherstellung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des betreffenden Instituts oder Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d beiträgt.

Artikel 38

Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Bail-in-Instrument auf alle Verbindlichkeiten eines Instituts oder Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d angewandt werden kann, die nicht gemäß den Absätzen 2, 3, 3c oder 3ca vom Anwendungsbereich dieses Instruments ausgeschlossen sind.
2. Die Abwicklungsbehörden üben ihre Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse nicht in Bezug auf folgende Verbindlichkeiten aus:
 - a) gedeckte Einlagen;
 - b) besicherte Verbindlichkeiten einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen;
 - c) etwaige Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern durch das Institut oder Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d oder aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Institut oder Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d (als Treuhänder) und einer anderen Person (als Begünstigtem), sofern dieser Kunde oder Begünstigte nach dem geltenden Insolvenz- oder Zivilrecht geschützt ist;

- e) Verbindlichkeit aus einer Beteiligung an einem System im Sinne der Richtlinie 98/26/EU mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen;
- f) Verbindlichkeiten gegenüber
 - i) Beschäftigten aufgrund rückständiger Lohnforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen (ausgenommen sind variable Komponenten von Vergütungen, die nicht gesetzlich oder tarifvertraglich geregelt sind);
 - ii) Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund von Lieferungen und Leistungen, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb des Instituts oder Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c, oder d von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich IT-Diensten, Versorgungsdiensten sowie Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden;
 - iii) Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern es sich nach dem anwendbaren Insolvenz- oder Zivilrecht um bevorrechtigte Verbindlichkeiten handelt.

Buchstabe b hindert die Abwicklungsbehörden nicht daran, die betreffenden Befugnisse, soweit dies angezeigt ist, in Bezug auf einen beliebigen Teil einer mit Sicherheiten unterlegten Verbindlichkeit oder einer Verbindlichkeit, für die eine Sicherheit gestellt wurde, die den Wert der Vermögenswerte, des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit, gegen die sie besichert ist, übersteigt, anzuwenden. Die Mitgliedstaaten können gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Rates und Verbindlichkeiten in Form von zu Absicherungszwecken verwendeten Finanzinstrumenten, die einen festen Bestandteil des Deckungspools bilden und nach einzelstaatlichem Recht ähnlich wie gedeckte Schuldverschreibungen besichert sind, von der Anwendung dieser Bestimmung ausnehmen.

Buchstabe a hindert die Abwicklungsbehörden nicht daran, die betreffenden Befugnisse, soweit angezeigt, in Bezug auf jeglichen Einlagebetrag, der das in Artikel 7 der Richtlinie 94/19/EG vorgesehene Deckungsniveau übersteigt, auszuüben.

3. Kommt das Bail-in-Instrument zur Anwendung, so kann die Abwicklungsbehörde aus dem Anwendungsbereich der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse einige oder alle der Verbindlichkeiten aus Derivaten vollständig oder teilweise ausschließen, jedoch nur dann, wenn nach Einschätzung der Abwicklungsbehörde
- (i) die Anwendung des Bail-in-Instruments auf diese Verbindlichkeiten zu einer derartigen Wertvernichtung führen würde, dass die von anderen Gläubigern zu tragenden Verluste höher wären, als wenn diese Verbindlichkeiten vom "Bail-in" ausgeschlossen würden, oder
 - (ii) der Ausschluss zwingend notwendig und angemessen ist, um die Kontinuität der wesentlichen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche zu erreichen, so dass die Fähigkeit des in Abwicklung befindlichen Instituts, die wichtigsten Geschäfte, Dienste und Transaktionen fortzusetzen, aufrechterhalten wird, oder
 - (iii) der Ausschluss zwingend notwendig und angemessen ist, um die Gefahr einer globalen Ansteckung zu vermeiden, die das Funktionieren der Finanzmärkte derart schwer stören würde, dass dies die Wirtschaft eines Mitgliedstaats oder der Union ernsthaft beeinträchtigen könnte.

3a.

- 3c. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Abwicklungsbehörde bei der Anwendung des Bail-in-Instruments bestimmte Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse vollständig oder teilweise ausschließen, falls
- (i) für diese Verbindlichkeiten trotz angemessener Anstrengungen der Abwicklungsbehörde kein "Bail-in" innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist;
 - (ii) der Ausschluss zwingend notwendig und angemessen ist, um die Kontinuität der wesentlichen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche zu erreichen, so dass die Fähigkeit des in Abwicklung befindlichen Instituts, die wichtigsten Geschäfte, Dienste und Transaktionen fortzusetzen, aufrechterhalten wird, oder
 - (iii) der Ausschluss zwingend notwendig und angemessen ist, um die Gefahr einer globalen Ansteckung zu vermeiden, die das Funktionieren der Finanzmärkte derart schwer stören würde, dass dies die Wirtschaft eines Mitgliedstaats oder der Union ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Der Höchstbetrag an Verbindlichkeiten, der nach diesem Absatz von der Anwendung des Bail-in-Instruments ausgeschlossen werden kann, entspricht einem Betrag von [2,5] % der Gesamtverbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts.

- 3ca. Unbeschadet des Artikels 50 kann die Abwicklungsbehörde bei Anwendung des Bail-in-Instruments einige oder alle der Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlands unterliegen, aus dem Anwendungsbereich der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse vollständig oder teilweise ausschließen, wenn
- i) die Verbindlichkeit vor dem 1. Januar 2013 eingegangen wurde;
 - ii) nach Einschätzung der Abwicklungsbehörde ein erhebliches Risiko besteht, dass die Abschreibung oder Umwandlung nach dem Recht dieses Drittlands nicht durchgeführt würde, wobei das für die Verbindlichkeit geltende Vertragsrecht, internationale Übereinkünfte über die Anerkennung von Abwicklungsverfahren und andere einschlägige Aspekte zu berücksichtigen sind, und
 - iii) die Nichtanerkennung der Abschreibung oder Umwandlung eine ernste Bedrohung für die Kontinuität der wesentlichen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche des in Abwicklung befindlichen Instituts oder der Unternehmen seiner Gruppe darstellen würde.
- 3cb. Bei der Ausübung des Ermessens nach den Absätzen 3, 3c und 3ca haben die Abwicklungsbehörden Folgendes gebührend zu berücksichtigen:
- i) den Grundsatz, dass Verluste in erster Linie von den Anteilseignern und dann generell von den Gläubigern des in Abwicklung befindlichen Instituts in entsprechender Rangfolge zu tragen sind,
 - ii) das Niveau der Verlustabsorptionskapazität, über die das in Abwicklung befindliche Institut noch verfügen würde, wenn die Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten ausgeschlossen würde, und
 - iii) die Notwendigkeit der Beibehaltung ausreichender Mittel zur Abwicklungsfinanzierung.

- 3d. Die Ausschlüsse nach den Absätzen 3 und 3c können entweder vorgenommen werden, um eine Verbindlichkeit vollständig von der Abschreibung auszuschließen oder um den Umfang der auf diese Verbindlichkeit angewandten Abschreibung zu begrenzen.
- 4a. Beschließt eine Abwicklungsbehörde, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie abschreibungsfähiger Verbindlichkeiten nach den Absätzen 3, 3c oder 3ca auszuschließen, so kann der Umfang der auf andere abschreibungsfähige Verbindlichkeiten angewandten Abschreibung erhöht werden, um solchen Ausschlüssen Rechnung zu tragen.

In jedem Fall ist bei dem Umfang der auf abschreibungsfähige Verbindlichkeiten anzuwendenden Abschreibung und Umwandlung der Grundsatz des Artikels 29 Absatz 1 Buchstabe f einzuhalten.

- 4b. Beschließt eine Abwicklungsbehörde, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie abschreibungsfähiger Verbindlichkeiten nach den Absätzen 3, 3c oder 3ca anzunehmen, und sind diese Verluste nicht nach Absatz 4a an andere Gläubiger weitergegeben worden, so leistet der Finanzierungsmechanismus für die Abwicklung einen Beitrag zu dem in Abwicklung befindlichen Institut, um den Teil der Verluste zu absorbieren, der von den ausgeschlossenen Verbindlichkeiten getragen worden wäre, insoweit als diese Verluste nicht nach Absatz 4a an andere Gläubiger weitergegeben worden sind.

Der Beitrag des Finanzierungsmechanismus für die Abwicklung darf den Betrag nicht überschreiten, mit dem die ausgeschlossenen Verbindlichkeiten abgeschrieben worden wären, wenn sie nicht vom "Bail-in" ausgeschlossen worden wären.

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 103 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Umstände näher zu bestimmen, unter denen der Ausschluss zur Erreichung der in den Absätzen 3, 3c und 3ca angegebenen Ziele notwendig ist.
- 5a. Vor Ausübung des Ermessens gemäß Absatz 3c melden die Abwicklungsbehörden dies der Kommission. Übersteigt der für den Ausschluss vorgeschlagene Betrag der Verbindlichkeiten [1 %] der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts, so kann die Kommission binnen 24 Stunden – oder mit Einverständnis der Abwicklungsbehörde einer längeren Frist – nach Eingang einer derartigen Meldung den vorgeschlagenen Ausschluss untersagen oder Änderungen daran verlangen, wenn die in diesem Artikel und den delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind.

Unterabschnitt 2

MINDESTANFORDERUNG AN EIGENMITTEL UND ABSCHREIBUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN

Artikel 39

Anwendung der Mindestanforderung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Institute zu jedem Zeitpunkt eine Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten erfüllen. Die Mindestanforderung wird berechnet als Betrag der Eigenmittel und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten, ausgedrückt als Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts (unter Ausschluss der Verbindlichkeiten aus Derivaten).

2. Abschreibungsfähige Verbindlichkeiten, nachrangige Schuldtitel und nachrangige Darlehen, die nicht als zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital anzusehen sind, dürfen im Betrag der Eigenmittel und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 nur dann enthalten sein, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Das Instrument wird aufgelegt und in voller Höhe eingezahlt.

 - b) Die Verbindlichkeit besteht weder gegenüber dem Institut selbst, noch ist sie von diesem abgesichert oder garantiert.

 - c) Der Kauf des Instruments wird weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert.

 - d)

- e) Die Verbindlichkeit hat eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr.
- ea) Es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit aus einem Derivat.
- eb) Es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit aus Einlagen, für die im Einklang mit Artikel 98a eine Vorzugsstellung in der nationalen Insolvenzrangfolge besteht.

Für die Zwecke des Buchstabens e gilt, dass bei einer Verbindlichkeit, die für ihren Inhaber einen Anspruch auf frühzeitige Rückzahlung begründet, die Fälligkeit dieser Verbindlichkeit der früheste Zeitpunkt ist, zu dem ein solcher Anspruch entsteht.

- 2a. Unterliegt eine Verbindlichkeit dem Recht eines Drittlandes, so können die Abwicklungsbehörden von dem Institut den Nachweis verlangen, dass jede Entscheidung einer Abwicklungsbehörde über Abschreibung oder Umwandlung dieser Verbindlichkeit nach dem Recht dieses Drittlands durchgeführt würde, wobei das für die Verbindlichkeit geltende Vertragsrecht, internationale Übereinkünfte über die Anerkennung von Abwicklungsverfahren und andere einschlägige Aspekte zu berücksichtigen sind. Ist die Abwicklungsbehörde nicht davon überzeugt, dass jede Entscheidung nach dem Recht des betreffenden Drittlands durchgeführt würde, wird die Verbindlichkeit nicht auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungspflichtige Verbindlichkeiten angerechnet.
- 3. Die nach Absatz 1 für jedes Institut geltende Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten wird von der Abwicklungsbehörde nach Konsultation der zuständigen Behörde auf der Grundlage mindestens der folgenden Kriterien bestimmt:
 - a) Notwendigkeit, sicherzustellen, dass das Institut durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente, gegebenenfalls auch des Bail-in-Instruments, in einer den Abwicklungszielen entsprechenden Weise abgewickelt werden kann;

- b) Notwendigkeit, gegebenenfalls sicherzustellen, dass das Institut über ausreichende abschreibungsfähige Verbindlichkeiten verfügt, um zu gewährleisten, dass in dem Fall, in dem auf das Bail-in-Instrument zurückgegriffen wird, Verluste absorbiert werden können und das harte Kernkapital ("Common Equity Tier 1 ratio") des Instituts wieder auf ein Niveau angehoben werden kann, das erforderlich ist, damit das Institut weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügen und die Tätigkeiten ausüben kann, für die es gemäß der Richtlinie 2006/48/EG bzw. der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist, und damit es genügend Vertrauen des Marktes in das Institut oder Unternehmen aufrechterhalten kann;
- ba) Notwendigkeit, sicherzustellen, dass in dem Fall, dass im Abwicklungsplan bereits eingeplant ist, dass möglicherweise bestimmte Kategorien abschreibungsfähiger Verbindlichkeiten nach Artikel 38 Absätze 3, 3c oder 3ca vom "Bail-in" ausgeschlossen werden oder bestimmte Kategorien abschreibungsfähiger Verbindlichkeiten im Rahmen einer partiellen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, das Institut über ausreichende andere abschreibungsfähige Verbindlichkeiten verfügt, um zu gewährleisten, dass Verluste absorbiert werden können und das harte Kernkapital ("Common Equity Tier 1 ratio") des Instituts wieder auf ein Niveau angehoben werden kann, das erforderlich ist, damit das Institut weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügen und die Tätigkeiten ausüben kann, für die es gemäß der Richtlinie 2006/48/EG bzw. der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist;
- c) Größe, Geschäftsmodell und Risikoprofil des Instituts einschließlich seiner Eigenmittel;
- d) Umfang, in dem das Einlagensicherungssystem im Einklang mit Artikel 99 zur Finanzierung der Abwicklung beitragen könnte;
- e) Umfang, in dem der Ausfall des Instituts – unter anderen aufgrund der Verflechtungen mit anderen Instituten oder mit dem übrigen Finanzsystem – negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität im Sinne einer Ansteckung andere Institute hätte.

4. Jedes einzelne Institut muss den in diesem Artikel vorgesehenen Mindestanforderungen genügen.

Eine Abwicklungsbehörde kann nach Konsultation einer zuständigen Behörde beschließen, die in diesem Artikel vorgesehene Mindestanforderung auf ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d anzuwenden.

- 4a. Ergänzend zu Absatz 4 müssen EU-Mutterunternehmen den in diesem Artikel vorgesehenen Mindestanforderungen auf konsolidierter Basis genügen.
- 4b. Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde und die für die einzelnen Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um zu einer gemeinsamen Entscheidung in Bezug auf den Umfang der auf konsolidierter Ebene anzuwendenden Mindestanforderung zu gelangen.

Die gemeinsame Entscheidung ist vollständig zu begründen und dem EU-Mutterunternehmen von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde vorzulegen.

Kommt innerhalb von vier Monaten keine solche gemeinsame Entscheidung zustande, so trifft die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde eine Entscheidung über die konsolidierte Mindestanforderung, nachdem sie die von den zuständigen Abwicklungsbehörden vorgenommene Bewertung der Tochterunternehmen gebührend berücksichtigt hat. Hat eine der betroffenen Abwicklungsbehörden nach Ablauf der Viermonatsfrist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, stellt die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ihre Entscheidung in Erwartung eines Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde Anwendung.

Die gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde getroffene Entscheidung sind für die Abwicklungsbehörden in den betroffenen Mitgliedstaaten verbindlich.

Die gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung getroffenen Entscheidungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

4c. Die Abwicklungsbehörden legen die auf jedes einzelne Tochterunternehmen der Gruppe anzuwendende Mindestanforderung fest. Diese Mindestanforderungen werden auf eine für das jeweilige Tochterunternehmen angemessene Höhe festgelegt, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- i) die in Absatz 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere Größe, Geschäftsmodell und Risikoprofil des Tochterunternehmens einschließlich seiner Eigenmittel, und
- ii) die für die Gruppe gemäß Absatz 4b festgelegte konsolidierte Anforderung.

Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde und die für die einzelnen Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um zu einer gemeinsamen Entscheidung in Bezug auf den Umfang der für jedes einzelne Tochterunternehmen anzuwendenden Mindestanforderung zu gelangen.

Die gemeinsame Entscheidung ist vollständig zu begründen und den Tochterunternehmen und dem EU-Mutterunternehmen von der Abwicklungsbehörde der Tochterunternehmen bzw. der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde vorzulegen.

Ergeht nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten eine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden, so wird die Entscheidung von den jeweiligen Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen getroffen, wobei die von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde geäußerten Standpunkte und Vorbehalte gebührend zu berücksichtigen sind.

Hat nach Ablauf der Viermonatsfrist die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, so stellen die für die einzelnen Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und treffen anschließend ihre Entscheidungen im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Die für die Gruppe zuständige Behörde kann die EBA nicht mit der Wahrnehmung einer bindenden Vermittlertätigkeit befassen, wenn der von der für das Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde festgelegte Umfang weniger als einen Prozentpunkt von dem nach Absatz 4b festgelegten Umfang auf konsolidierter Ebene abweicht.

Fasst die EBA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so finden die Entscheidungen der Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen Anwendung.

Die gemeinsamen Entscheidungen und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung von den Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen getroffenen Entscheidungen sind für die betroffenen Abwicklungsbehörden verbindlich.

Die gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung getroffenen Entscheidungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

- 4ca. Die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständige Behörde kann vollständig von der Anwendung der individuellen Mindestanforderungen auf ein EU-Mutterinstitut absehen, wenn
- a) das EU-Mutterinstitut auf konsolidierter Basis die Mindestanforderung nach Absatz 4a erfüllt und
 - b) die zuständige Behörde des EU-Mutterinstituts das Institut vollständig von den Eigenkapitalanforderungen nach [Verweis auf die CRD] ausgenommen hat.

- 4d. Die Abwicklungsbehörde eines Tochterunternehmens kann dieses vollständig von der Anwendung des Absatzes 4 ausnehmen, wenn
- a)
 - aa) sowohl das Tochterunternehmen als auch sein Mutterunternehmen von demselben Mitgliedstaat zugelassen und beaufsichtigt werden;
 - ab) das Tochterunternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis des Instituts, das das Mutterunternehmen ist, einbezogen ist;
 - b) das höchstrangige Gruppeninstitut im Mitgliedstaat des Tochterunternehmens – sofern nicht identisch mit dem EU-Mutterinstitut – auf unterkonsolidierter Basis die Mindestanforderung nach Absatz 4 erfüllt;
 - ba) ein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen an das Tochterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist;
 - bb) entweder das Mutterunternehmen in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der zuständigen Behörde erfüllt und mit deren Zustimmung erklärt hat, dass es für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen bürgt, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken vernachlässigt werden können;
 - bc) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken;
 - bd) das Mutterunternehmen mehr als 50 % der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist;

- c) die zuständige Behörde des Tochterunternehmens dieses vollständig von den Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 ausgenommen hat.
- 4e. In den nach diesem Artikel ergangenen Entscheidungen kann vorgesehen werden, dass die Mindestanforderungen an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten teilweise auf konsolidierter oder auf individueller Basis durch vertragliche Bail-in-Instrumente erfüllt werden.
- 4f. Damit ein Instrument als vertragliches Bail-in-Instrument im Sinne des Absatzes 4e gelten kann, muss sich die Abwicklungsbehörde vergewissert haben, dass es
- a) eine Vertragsbestimmung enthält, wonach es in dem Fall, dass eine Abwicklungsbehörde beschließt, das "Bail-in" auf das betreffende Institut anzuwenden, in dem erforderlichen Maße abgeschrieben oder umgewandelt wird, bevor andere abschreibungsfähige Verbindlichkeiten abgeschrieben oder umgewandelt werden, und dass es
- b) einer verbindlichen Nachrangvereinbarung, -zusage oder -bestimmung unterliegt, wonach es im Falle eines regulären Insolvenzverfahrens anderen abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten nachrangig ist und nicht vor anderen, zu dem betreffenden Zeitpunkt noch ausstehenden abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten zurückerstattet werden darf.
5. Die Abwicklungsbehörden verlangen und überprüfen im Benehmen mit den zuständigen Behörden, dass Institute die Mindestanforderungen an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 und gegebenenfalls die Anforderung des Absatzes 4e einhalten, und treffen etwaige Entscheidungen gemäß diesem Artikel parallel zur Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen.

6. Die Abwicklungsbehörden teilen im Benehmen mit den zuständigen Behörden der EBA die Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten und gegebenenfalls die Anforderung gemäß Absatz 4e mit, die sie für jedes einzelne Institut in ihrem Rechtsraum festgesetzt haben.
- 6a. Die EBA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung von einheitlichen Formaten, Dokumentenvorlagen und Definitionen für die Ermittlung und Übermittlung – an die EBA – von Informationen für die Zwecke des Absatzes 6 durch die Abwicklungsbehörden im Benehmen mit den zuständigen Behörden.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

- 6b. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der Ergebnisse des in Absatz 6c genannten Berichts bis zum 31. Dezember 2016 gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag über die harmonisierte Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten vorlegen. Er enthält gegebenenfalls Vorschläge für die Einführung einer geeigneten Zahl von Mindestniveaus für die Mindestanforderung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Geschäftsmodelle von Instituten und Gruppen. Der Vorschlag enthält außerdem etwaige geeignete Anpassungen der Parameter der Mindestanforderung und erforderlichenfalls geeignete Änderungen der Anwendung der Mindestanforderung auf Gruppen.

6c. Die EBA erstattet der Kommission bis 31. Oktober 2016 mindestens über Folgendes Bericht:

- (a) auf welche Weise die Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten auf nationaler Ebene umgesetzt worden ist und insbesondere ob es Unterschiede bei den Niveaus gegeben hat, die für vergleichbare Institute in den Mitgliedstaaten festgelegt wurden;
- (b) auf welche Weise die Befugnis, von den Instituten die Erfüllung der Mindestanforderung durch vertragliche "Bail-in"-Instrumente zu verlangen, in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und ob es dabei unterschiedliche Vorgehensweisen gab;
- (c) die Ermittlung von Geschäftsmodellen, die die allgemeinen Risikoprofile der Institute widerspiegeln;
- (d) das geeignete Niveau der Mindestanforderung für jedes der Geschäftsmodelle, die gemäß Buchstabe c ermittelt wurden;
- (e) ob für die Mindestanforderung eines jeden Geschäftsmodells eine Bandbreite festgelegt werden sollte;
- (f) die geeignete Übergangsfrist, in der Institute vorgeschriebene harmonisierte Mindestniveaus erreichen müssen,
- (g) ob die Anforderungen gemäß Artikel 39 ausreichen, damit gewährleistet wird, dass jedes Institut eine ausreichende Verlustabsorptionskapazität hat und, wenn dies nicht der Fall ist, welche weiteren Verbesserungen erforderlich sind, damit dieses Ziel erreicht wird;
- (h) ob Änderungen der Berechnungsmethode nach diesem Artikel erforderlich sind, damit gewährleistet wird, dass die Mindestanforderung als geeigneter Indikator für die Verlustabsorptionskapazität eines Instituts verwendet werden kann;

- (i) ob es angebracht ist, die Anforderung auf die gesamten Verbindlichkeiten und die Eigenmittel abzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivaten zu stützen, und insbesondere ob es eher angebracht ist, die risikogewichteten Aktiva des Instituts als einen Nenner für die Anforderung zu verwenden;
- (j) ob das Konzept dieses Artikels für die Anwendung der Mindestanforderung auf Gruppen geeignet ist und insbesondere ob mit dem Konzept auf angemessene Weise gewährleistet wird, dass die Verlustabsorptionskapazität der Gruppe sich in den Unternehmen, in denen Verluste eintreten können, befindet oder für diese Unternehmen zugänglich ist;
- (k) ob die Voraussetzungen für Ausnahmen von der Mindestanforderung angemessen sind und insbesondere ob solche Ausnahmen für Tochterunternehmen grenzüberschreitend zur Verfügung stehen sollten;
- (l) ob es angemessen ist, dass die Abwicklungsbehörden verlangen können, dass die Mindestanforderung durch vertragliche "Bail-in"-Instrumente erfüllt wird, und ob eine weitere Harmonisierung des Konzepts für vertragliche "Bail-in"-Instrumente angezeigt ist;
- (m) ob die Definition für vertragliche "Bail-in"-Instrumente in Absatz 4f geeignet ist; und
- (n) ob es angebracht ist, dass Institute und Gruppen ihre Mindestanforderung für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten oder das Niveau ihrer Eigenmittel und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten offenlegen müssen, und, wenn dies der Fall ist, wie oft und in welchem Format diese Offenlegung zu erfolgen hat.

6d. Der Bericht nach Absatz 6c deckt mindestens den Zeitraum vom ...* bis 1. Januar 2016 ab und berücksichtigt mindestens Folgendes:

- (a) die Wirkung der Mindestanforderung und geplanter harmonisierter Niveaus der Mindestanforderung auf
 - (i) die Finanzmärkte im Allgemeinen und die Märkte für unbesicherte Verbindlichkeiten und Derivate im Besonderen;
 - (ii) die Geschäftsmodelle und die Bilanzstrukturen von Instituten, insbesondere das Finanzierungsprofil und die Finanzierungsstrategie der Institute, und die rechtliche und operative Struktur von Gruppen;
 - (iii) die Rentabilität von Instituten, insbesondere ihre Finanzierungskosten;
 - (iv) die Migration von Risiken zu Unternehmen, die nicht der aufsichtlichen Überprüfung unterliegen;
 - (v) Finanzinnovationen;
 - (vi) die Prävalenz vertraglicher "Bail-in"-Instrumente und die Art und Marktfähigkeit solcher Instrumente;
 - (vi) das Risikoverhalten der Institute;
 - (vii) das Niveau der Belastung von Vermögenswerten von Instituten;
 - (viii) die Maßnahmen, die Institute ergriffen haben, um die Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere das Ausmaß, in dem die Mindestanforderungen durch Abbau von Vermögenswerten, Emission langfristiger Schuldtitel und Kapitalbeschaffung erfüllt wurden; und

* ABl.: Bitte das Datum des Beginns der Anwendung dieser Verordnung einfügen.

- (ix) das Niveau der Kreditvergabe durch Banken, mit besonderem Augenmerk auf der Kreditvergabe an Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen, regionale Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen und auf die Handelsfinanzierung, einschließlich der Kreditvergabe im Rahmen offizieller Exportkreditversicherungssysteme.

- (b) das Zusammenwirken der Mindestanforderungen mit den Eigenmittelanforderungen, der Verschuldungsquote und den Liquiditätsanforderungen gemäß der [CRR].

- (c) die Fähigkeit der Institute, sich eigenständig auf den Märkten Kapital zu beschaffen oder zu finanzieren, um etwaige geplante harmonisierte Mindestanforderungen zu erfüllen.

UNTERABSCHNITT 3

ANWENDUNG DES BAIL-IN-INSTRUMENTS

Artikel 41

Bewertung des "Bail-in"-Betrags

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden bei Anwendung des Bail-in-Instruments auf der Grundlage einer Bewertung, die den Anforderungen des Artikels 30 entspricht, Folgendes bewerten:
 - a) den aggregierten Betrag, um den die abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten abzuschreiben sind, um sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts gleich Null ist, und
 - b) gegebenenfalls den aggregierten Betrag, für den die abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten zur Wiederherstellung der Quote für das harte Kernkapital in Anteile umzuwandeln sind, und zwar entweder der Quote
 - i) das in Abwicklung befindliche Institut; oder
 - ii) des Brückeninstituts.

2. Wenden die Abwicklungsbehörden das Bail-in-Instrument zu dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Zweck an, so wird bei der Bewertung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels der Betrag festgelegt, für den die abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten umgewandelt werden müssen, um bei dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gegebenenfalls dem Brückeninstitut die Quote für das harte Kernkapital wiederherzustellen, wobei etwaige Kapitalzuführungen durch den Abwicklungsfonds nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d berücksichtigt werden, und um ausreichendes Vertrauen des Markts in das in Abwicklung befindliche Institut oder das Brückeninstitut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen, die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2006/48/EG oder 2004/39/EG zugelassen ist, fortzuführen.

3. Die Abwicklungsbehörden legen Regelungen fest und behalten diese bei, um zu gewährleisten, dass die Angaben über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts, auf die sich die Bewertung stützt, so aktuell und umfassend wie möglich sind.

Artikel 42

Behandlung der Anteilsinhaber bei Anwendung des Bail-in-Instruments oder bei Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden bei Anwendung des Bail-in-Instruments nach Artikel 37 Absatz 2 oder bei Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten nach Artikel 51 in Bezug auf die Anteilsinhaber und Inhaber anderer Eigentumstitel eine oder beide der folgenden Maßnahmen treffen:
- a) Löschung der bestehenden Anteile oder Eigentumstitel;
 - b) Verwässerung bei bestehenden Anteilsinhabern und Inhabern anderer Eigentumstitel infolge der Umwandlung
 - i) der einschlägigen Kapitalinstrumente, die vom Institut aufgrund der Befugnis nach Artikel 51 Absatz 0a ausgegeben wurden, oder
 - ii) der abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten in Anteile oder andere von dem in Abwicklung befindlichen Institut auf der Grundlage der Befugnis nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe g ausgegebenen Instrumente,
- sofern entsprechend der nach Artikel 30 vorgenommenen Bewertung das in Abwicklung befindliche Institut einen positiven Nettowert aufweist. Die Umwandlung wird zu einem Umwandlungssatz durchgeführt, der die bestehenden Bestände an Anteilen und anderen Eigentumstiteln erheblich verwässert.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden auch in Bezug auf Anteilsinhaber und Inhaber anderer Eigentumstitel angewandt, wenn die betreffenden Anteile oder anderen Eigentumstitel unter folgenden Umständen ausgegeben oder übertragen wurden:
 - a) im Rahmen einer Umwandlung von Schuldinstrumenten in Anteile oder andere Eigentumstitel gemäß den Vertragsbedingungen der ursprünglichen Schuldinstrumente bei Eintritt eines Ereignisses, das der Bewertung der Abwicklungsbehörde, wonach das Institut oder Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt, vorangegangen oder zum gleichen Zeitpunkt eingetreten ist;
 - b) im Rahmen der Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente in Instrumente des harten Kernkapitals nach Artikel 52.
3. Bei der Überlegung, welche Maßnahme gemäß Absatz 1 zu treffen ist, berücksichtigen die Abwicklungsbehörden die Bewertung und die von der Abwicklungsbehörde nach Artikel 41 bewerteten aggregierten Beträge.
- 4a. Abweichend von den Artikeln 19, 19a, 19b und 20 der Richtlinie 2006/48/EG, von der Anforderung der Erteilung einer Benachrichtigung nach Artikel 21 der Richtlinie 2006/48/EG und von Artikel 10 Absätze 3, 4 und 6 sowie den Artikeln 10a und 10b der Richtlinie 2004/39/EG und von der Anforderung der Erteilung einer Benachrichtigung nach Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2004/39/EG nehmen die zuständigen Behörden, wenn die Anwendung des Bail-in-Instruments oder die Umwandlung von Kapitalinstrumenten zum Erwerb oder zur Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an dem Institut im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG oder des Artikels 10 Absatz 3 oder 5 der Richtlinie 2004/39/EG führen würde, die nach den genannten Artikeln erforderliche Bewertung so rechtzeitig vor, dass die Anwendung des Bail-in-Instruments oder die Umwandlung der Kapitalinstrumente nicht verzögert und die Erreichung der mit der Abwicklungsmaßnahme jeweils angestrebten Abwicklungsziele nicht verhindert wird.

- 4b Hat die für dieses Institut zuständige Behörde die Bewertung nach Maßgabe des Absatzes 4a bis zum Zeitpunkt der Anwendung des Bail-in-Instruments oder der Umwandlung der Kapitalinstrumente nicht abgeschlossen, so finden die Bestimmungen nach Artikel 32 Absatz 8a auf jeglichen Erwerb und jegliche Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung durch einen Erwerber, die sich aufgrund der Anwendung des Bail-in-Instruments oder der Umwandlung der Kapitalinstrumente ergeben, Anwendung.
5. Die EBA arbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien im Hinblick darauf aus, unter welchen Umständen die in Absatz 1 genannten Maßnahmen mit Blick auf die in Absatz 2 genannten Faktoren jeweils als angemessen zu betrachten wären.

Diese Leitlinien arbeitet die EBA innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie aus.

Artikel 43

Abfolge der Abschreibung und Umwandlung beim "Bail-in"

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden bei Anwendung des Bail-in-Instruments unter Einhaltung der folgenden Anforderungen von ihren Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Artikel 38 Absätze 2 und 3, Gebrauch machen:
 - a) Das harte Kernkapital wird im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a verringert.
 - b) Die relevanten Kapitalinstrumente werden im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b abgeschrieben oder umgewandelt.
 - c) Dann – und nur dann –, wenn die Wertminderung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und relevanten Kapitalinstrumenten nach den Buchstaben a und b insgesamt den aggregierten Betrag unterschreitet, setzen die Behörden im erforderlichen Umfang den Nennwert nachrangiger Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens herab, so dass sich zusammen mit der Abschreibung nach den Buchstaben a und b der aggregierte Betrag ergibt.
 - d) Dann – und nur dann –, wenn die nach den Buchstaben a, b oder c erfolgte Wertminderung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, relevanten Kapitalinstrumenten und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten insgesamt den aggregierten Betrag unterschreitet, setzen die Behörden im erforderlichen Umfang den Nennwert der restlichen nach Artikel 38 abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten oder den bei diesen noch ausstehenden Restbetrag im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens (einschließlich der Rangfolge der Einlagen nach Artikel 98a) herab, so dass sich zusammen mit der Abschreibung nach den Buchstaben a, b oder c der aggregierte Betrag ergibt.

2. Wenn die Abwicklungsbehörden von ihren Abschreibungsbefugnissen Gebrauch machen, weisen sie die im aggregierten Betrag ausgedrückten Verluste nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a gleichmäßig den Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten gleichen Ranges zu, indem sie den Nennwert dieser Anteile oder anderen Eigentumstitel und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten oder den in Bezug auf diese noch ausstehenden Restbetrag im gleichen Umfang proportional zu ihrem Wert herabsetzen.

Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass Verbindlichkeiten, die nach Artikel 38 Absatz 2 oder 3 vom "Bail-in" ausgeschlossen wurden, eine günstigere Behandlung als abschreibungsfähige Verbindlichkeiten erhalten, die im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens den gleichen Rang haben.

3. Bevor die Abwicklungsbehörden von der Abschreibung nach Absatz 1 Buchstabe d Gebrauch machen, wandeln sie den Nennwert der Instrumente gemäß Absatz 1 Buchstaben b oder c um oder setzen ihn herab, wenn diese Instrumente die folgenden Bedingungen enthalten und noch nicht umgewandelt wurden:

- a) bei Eintritt eines Ereignisses, das die Finanzlage, die Solvenz oder die Höhe der Eigenmittel des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d betrifft, ist der Nennwert des Instruments herabzusetzen;
- b) bei Eintritt eines solchen Ereignisses sind die Instrumente in Anteile oder andere Eigentumstitel umzuwandeln.

4. Wurde der Nennwert eines Instruments vor Anwendung des "Bail-in" gemäß Absatz 1 nach den Bedingungen der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Art gemindert, aber nicht auf null herabgesetzt, wenden die Abwicklungsbehörden die Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß Absatz 1 auf den verbleibenden Nennwert an.

Artikel 44

Derivate

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieses Artikels eingehalten werden, wenn die Abwicklungsbehörden bei Verbindlichkeiten aus Derivaten von ihren Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen Gebrauch machen.
 - 1a. Die Abwicklungsbehörden üben die Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse in Bezug auf eine Verbindlichkeit aus einem Derivat nur bei oder nach der Glattstellung der Derivate aus. Bei Inkrafttreten der Abwicklung sind die Abwicklungsbehörden befugt, alle Derivatekontrakte zu diesem Zweck zu kündigen und glattzustellen.

Wurde eine Verbindlichkeit aus Derivaten von der Anwendung des Bail-in-Instruments gemäß Artikel 38 Absatz 3 ausgeschlossen, sind die Abwicklungsbehörden nicht verpflichtet, den Derivatekontrakt zu kündigen oder glattzustellen.
2. Unterliegen Transaktionen mit Derivaten einer Nettingvereinbarung, so bestimmt die Abwicklungsbehörde oder ein unabhängiger Sachverständiger als Teil der Bewertung nach Artikel 30 die aus diesen Transaktionen resultierende Verbindlichkeit auf Nettobasis gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung.

3. Den Wert von Verbindlichkeiten aus Derivaten bestimmen die Abwicklungsbehörden anhand von
- a) angemessenen Methoden zur Bestimmung des Werts von Derivatekategorien, einschließlich Transaktionen, die Nettingvereinbarungen unterliegen;
 - b) Grundsätzen für die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem der Wert einer Derivateposition festgestellt werden sollte; und
 - c) geeigneten Methoden für den Vergleich der Wertvernichtung, die aus der Glattstellung und dem "Bail-in" der Derivate resultieren würde, mit der Höhe der Verluste, die für die Derivate bei einem "Bail-in" entstehen würden.
4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die in Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten Methoden und Grundsätze für die Bewertung von Verbindlichkeiten aus Derivaten festgelegt werden.

Diese Entwürfe übermittelt die EBA der Kommission innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 45

Satz für die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden, wenn sie die Befugnisse gemäß Artikel 56 Buchstaben f und g ausüben, gemäß einem oder beiden der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundsätze auf unterschiedliche Kategorien von Kapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten unterschiedliche Umwandlungssätze anwenden können.
2. Der Umwandlungssatz soll den betroffenen Gläubiger angemessen für den Verlust, der ihm durch die Wahrnehmung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse entstanden ist, entschädigen.
3. Wenn unterschiedliche Umwandlungssätze gemäß Absatz 1 angewandt werden, wird auf vorrangige Verbindlichkeiten ein höherer Umwandlungssatz angewandt als auf nachrangige Verbindlichkeiten.
4. Die EBA arbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die Festlegung von Umwandlungssätzen aus.

Die EBA arbeitet diese Leitlinien innerhalb von höchstens 24 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie aus.

In diesen Leitlinien wird insbesondere dargelegt, wie betroffene Gläubiger mit Hilfe des Umwandlungssatzes angemessen entschädigt werden können, und werden die jeweiligen Umwandlungssätze genannt, die angemessen sein könnten, um die Priorität vorrangiger Verbindlichkeiten nach geltendem Insolvenzrecht zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 46

"Bail-in"-begleitende Sanierungs- und Reorganisationsmaßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei einer Anwendung des Bail-in-Instruments durch die Abwicklungsbehörden zur Rekapitalisierung eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d im Einklang mit Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a Regelungen getroffen werden, die gewährleisten, dass für das betreffende Institut oder das betreffende Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d gemäß Artikel 47 ein Reorganisationsplan aufgestellt und umgesetzt wird.
2. Die in Absatz 1 genannten Regelungen können die Bestellung eines Verwalters durch die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 64 einschließen und zielen auf die Erstellung und Umsetzung des in Artikel 47 vorgeschriebenen Reorganisationsplans ab.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Stimmrechte aufgrund von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln des in Abwicklung befindlichen Instituts während der Zwangsverwaltung nicht ausgeübt werden können.

Artikel 47

Reorganisationsplan

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Geschäftsleitung oder der nach Artikel 46 bestellte Verwalter innerhalb eines Monats, nachdem das Bail-in-Instrument gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d angewandt worden ist, einen Reorganisationsplan erstellt, der die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels festgelegten Anforderungen erfüllt, und ihn an die Abwicklungsbehörde weiterleitet. Sind die EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen anwendbar, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass dieser Plan mit dem Umstrukturierungsplan, den das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d der Kommission gemäß den Beihilfevorschriften vorlegen muss, vereinbar ist.

- 1a. Unbeschadet der Vorschriften für staatliche Beihilfen kann die Abwicklungsbehörde die in Absatz 1 genannte Frist in Ausnahmefällen verlängern, sofern dies erforderlich ist, um die Abwicklungsziele zu erreichen. Die verlängerte Frist darf jedoch nicht mehr als drei Monate, nachdem das Bail-in-Instrument angewandt worden ist, betragen.

2. In einem Reorganisationsplan werden Maßnahmen festgelegt, die darauf abzielen, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d oder von Teilen seiner Geschäftstätigkeit wiederherzustellen. Diese Maßnahmen stützen sich auf realistische Annahmen hinsichtlich der Wirtschafts- und Finanzmarktbedingungen, unter denen das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d tätig sein wird.

Der Reorganisationsplan trägt unter anderem dem aktuellen Zustand und den künftigen Aussichten der Finanzmärkte Rechnung und spiegelt "best-" wie "worst-case"-Annahmen wider.

3. Ein Reorganisationsplan umfasst mindestens
 - a) eine eingehende Analyse der Faktoren und Probleme, aufgrund deren das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d ausgefallen ist oder voraussichtlich ausfallen wird, und die Umstände, die zu seinen Schwierigkeiten geführt haben;

 - b) eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen, die die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d wiederherstellen sollen;

 - c) einen Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

4. Zu den Maßnahmen, die die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d wiederherstellen sollen, kann Folgendes gehören:
- a) die Reorganisation der Tätigkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d;
 - b) die Aufgabe von Verlustgeschäften;
 - c) die Umstrukturierung bestehender Tätigkeiten, die wettbewerbsfähig gemacht werden können;
 - d) die Veräußerung von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen.
5. Die Abwicklungsbehörde bewertet innerhalb eines Monats nach Vorlage des Reorganisationsplans die Wahrscheinlichkeit, dass die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d bei Umsetzung des Plans wiederhergestellt wird. Die Bewertung wird im Benehmen mit der zuständigen Behörde vorgenommen.
- Die Abwicklungsbehörde genehmigt den Plan, wenn sie und die zuständige Behörde sich davon überzeugt haben, dass der Plan dieses Ziel erreichen kann.
6. Ist die Abwicklungsbehörde nicht davon überzeugt, dass der Plan dieses Ziel erreichen kann, teilt sie der Geschäftsleitung oder dem Verwalter ihre Bedenken mit der Aufforderung mit, den Plan so zu ändern, dass ihre Bedenken berücksichtigt werden. Dies erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Behörde.
7. Der Verwalter legt der Abwicklungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer solchen Mitteilung einen geänderten Plan zur Genehmigung vor. Die Abwicklungsbehörde bewertet den geänderten Plan und teilt dem Verwalter innerhalb einer Woche mit, ob der geänderte Plan ihrer Überzeugung nach den geäußerten Bedenken Rechnung trägt, oder ob er weiterer Änderungen bedarf.

8. Die Geschäftsleitung oder der Verwalter setzt den von der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde genehmigten Reorganisationsplan um und erstattet der Abwicklungsbehörde mindestens alle sechs Monate über die Fortschritte bei der Umsetzung Bericht.
9. Die Geschäftsleitung oder der Verwalter überarbeitet den Plan, falls dies nach Ansicht der Abwicklungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Behörde zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Ziels erforderlich ist, und legt der Abwicklungsbehörde jede überarbeitete Fassung zur Genehmigung vor.
- 9a. Wird das Bail-in-Instrument gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a auf zwei oder mehr Unternehmen einer Gruppe angewandt, so muss der Reorganisationsplan vom EU-Mutterinstitut erstellt werden und im Einklang mit den Verfahren der Artikel 7 und 8 sämtliche Institute der Gruppe abdecken.
10. Die EBA arbeitet innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
 - a) die Mindestelemente, die ein Reorganisationsplan gemäß Absatz 3 enthalten sollte, und
 - b) der Mindestinhalt der nach Absatz 8 vorzulegenden Berichte.

UNTERABSCHNITT 4
BAIL-IN-INSTRUMENT: ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 48

Wirksamwerden des "Bail-in"

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in Fällen, in denen eine Abwicklungsbehörde von einer der in Artikel 56 Absatz 1 genannten Befugnisse Gebrauch macht, die Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags, die Umwandlung oder die Löschung wirksam wird und für das in Abwicklung befindliche Institut sowie für die betroffenen Gläubiger und Anteilsinhaber unmittelbar bindend ist.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörde die Befugnis besitzt, alle Verwaltungs- und Verfahrensschritte, die für die Wahrnehmung der in Artikel 56 Absatz 1 genannten Befugnisse erforderlich sind, durchzuführen oder ihre Durchführung zu fordern, unter anderem:
 - a) Änderung aller einschlägigen Register;

 - b) Delisting bzw. Entfernung aus dem Handel von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln oder Schuldtiteln;

 - c) Listing bzw. Zulassung zum Handel von neu ausgegebenen Anteilen oder anderen Eigentumstiteln;

 - d) erneutes Listing oder erneute Zulassung aller abgeschriebenen Schuldtitel, ohne dass ein Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG veröffentlicht werden muss.

3. Kürzt eine Abwicklungsbehörde den Nennwert oder den geschuldeten Restbetrag einer Verbindlichkeit unter Wahrnehmung der in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe g genannten Befugnis auf null, gelten die betreffende Verbindlichkeit und etwaige daraus resultierende Verpflichtungen oder Ansprüche, die zum Zeitpunkt der Ausübung der Befugnis noch nicht angefallen sind, als erfüllt und können in einem späteren, das in Abwicklung befindliche Institut oder ein etwaiges Nachfolgeunternehmen betreffenden Liquidationsverfahren nicht geltend gemacht werden.

4. Kürzt eine Abwicklungsbehörde den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag einer Verbindlichkeit unter Wahrnehmung der in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe f genannten Befugnis nur teilweise,
 - a) gilt die Schuld als in Höhe des gekürzten Betrags beglichen;

 - b) ist die Urkunde oder die Vereinbarung, durch die die ursprüngliche Verbindlichkeit begründet wurde, weiterhin auf den verbleibenden Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag der Verbindlichkeit anwendbar, vorbehaltlich einer der Kürzung des Nennwerts entsprechenden Änderung des zahlbaren Zinsbetrags und etwaiger weiterer Änderung der Bedingungen, die die Abwicklungsbehörde in Ausübung der in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe l genannten Befugnis vorsehen könnte.

Artikel 49

Beseitigung der verfahrenstechnischen Hindernisse für ein "Bail-in"

1. Unbeschadet des Artikels 56 Absatz 1 Buchstabe j verlangen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls, dass die Institute und die Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c und d jederzeit in ausreichendem Umfang autorisiertes Stammkapital oder andere Instrumente des harten Kernkapitals vorhalten, so dass in dem Fall, dass die Abwicklungsbehörde die in Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben f, g und h genannten Befugnisse in Bezug auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d oder eines seiner Tochterunternehmen ausübt, das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d nicht daran gehindert würde, genügend neue Anteile oder andere Eigentumstitel auszugeben, um sicherzustellen, dass die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Eigentumstitel praktisch durchführbar wäre.
2. Ob es im Falle eines bestimmten Instituts oder eines bestimmten Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d angezeigt ist, die in Absatz 1 vorgesehene Anforderung zu verhängen, bewerten die Abwicklungsbehörden im Zuge der Ausarbeitung und Fortschreibung des Abwicklungsplans für das betreffende Institut oder die betreffende Gruppe unter Berücksichtigung insbesondere der in dem Plan in Betracht gezogenen Abwicklungsmaßnahmen. Sieht der Abwicklungsplan die Möglichkeit der Anwendung des Bail-in-Instruments vor, überprüfen die Behörden, ob das autorisierte Stammkapital zur Deckung des in Artikel 41 genannten aggregierten Betrags ausreicht.
3. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Institute und die Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c und d sicherzustellen, dass einer Umwandlung von Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Eigentumstitel keine verfahrenstechnischen Hindernisse entgegenstehen, die sich aus ihren Gründungsdokumenten oder ihrer Satzung ergeben könnten, einschließlich Vorkaufsrechten für Anteilsinhaber oder des Erfordernisses einer Zustimmung der Anteilsinhaber bei einer Kapitalerhöhung.
4. Die in Titel X dieser Richtlinie dargelegten Änderungen an den Richtlinien 77/91/EWG, 82/891/EWG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EU bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

Artikel 50

Vertragliche Anerkennung des "Bail-in"

1. Die Mitgliedstaaten schreiben den Instituten und den Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c und d vor, in die Vertragsbestimmungen von abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten und Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, eine Klausel aufzunehmen, durch die der Gläubiger oder die Partei der die Verbindlichkeit begründenden Vereinbarung anerkennt, dass die Verbindlichkeit unter die Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse fallen kann, und sich damit einverstanden erklärt, eine Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags, eine Umwandlung oder eine Löschung, die eine Abwicklungsbehörde unter Wahrnehmung dieser Befugnisse vornimmt, zu akzeptieren.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden von den Instituten und den Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c und d verlangen können, dass sie den Behörden ein Rechtsgutachten in Bezug auf die rechtliche Durchsetzbarkeit und Rechtswirksamkeit dieser Klausel vorlegen.

2. Versäumt es ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d, eine gemäß Absatz 1 geforderte Klausel in die vertraglichen Bestimmungen einer Verbindlichkeit aufzunehmen, hindert dieses Versäumnis die Abwicklungsbehörde nicht daran, bei dieser Verbindlichkeit von den Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen Gebrauch zu machen.
3. Die Kommission kann mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 103 Maßnahmen erlassen, um den Inhalt der in Absatz 1 geforderten Klausel näher festzulegen.

KAPITEL IV
ABSCHREIBUNG VON KAPITALINSTRUMENTEN

Artikel 51

Verpflichtung zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten

0. Die Befugnis, Kapitalinstrumente abzuschreiben oder umzuwandeln, kann wie folgt ausgeübt werden:
- a) einzeln, oder
 - b) zusammen mit einer Abwicklungsmaßnahme, wenn die in den Artikeln 27 und 28 angegebenen Voraussetzungen für eine Abwicklung ebenfalls erfüllt sind.
- 0a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden die Befugnis haben, die relevanten Kapitalinstrumente abzuschreiben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel der Institute und der Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c und d umzuwandeln.
1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Abwicklungsbehörden umgehend und gemäß den Bestimmungen des Artikels 52 bei den von einem Institut oder einem Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d ausgegebenen relevanten Kapitalinstrumenten von ihrer Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch machen, wenn einer oder mehrere der nachstehend genannten Umstände vorliegt/vorliegen:
- a)
 - b) die geeignete Behörde stellt fest, dass das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird;

- ba) bei Kapitalinstrumenten, die von einem Tochterunternehmen ausgegeben werden und die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, stellen die geeignete Behörde des Mitgliedstaats der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und die geeignete Behörde des Mitgliedstaats des Tochterunternehmens gemeinsam in Form einer gemeinsamen Entscheidung gemäß Artikel 83 Absätze 5a und 6 fest, dass die Gruppe nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei diesen Instrumenten von der Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch gemacht wird;
- (bb) bei Kapitalinstrumenten, die auf Ebene des Mutterunternehmens ausgegeben werden und die auf Einzelbasis auf der Ebene des Mutterunternehmens oder auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, stellt die geeignete Behörde des Mitgliedstaats der konsolidierenden Aufsichtsbehörde fest, dass die Gruppe nicht länger existenzfähig ist, es sei denn, dass bei diesen Instrumenten von der Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch gemacht wird;
- c) von dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d wird eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, außer in den Situationen nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iii.

- 1a. Für die Zwecke von Absatz 1 wird ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d oder eine Gruppe nur dann als nicht länger existenzfähig erachtet, wenn die beiden nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d oder die Gruppe ist von einem Ausfall betroffen oder bedroht;
 - b) bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d oder der Gruppe innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch andere Maßnahmen, einschließlich alternativer Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörden (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen), als durch eine einzeln oder zusammen mit einer Abwicklungsmaßnahme durchgeführte Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten abgewendet werden kann.
- 1b. Für die Zwecke von Absatz 1a Buchstabe a wird ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d als von einem Ausfall betroffen oder bedroht erachtet, wenn eine oder mehrere der in Artikel 27 Absatz 2 genannten Situationen eintreten.
- 1c. Für die Zwecke von Absatz 1a Buchstabe a wird eine Gruppe als von einem Ausfall betroffen oder bedroht erachtet, wenn sie gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstößt, die ein Eingreifen der zuständigen Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, was unter anderem dadurch bedingt ist, dass die Gruppe Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die die Gesamtheit oder ein wesentlicher Teil ihrer Eigenmittel aufgebraucht wird.
- 1d. Ein von einem Tochterunternehmen ausgegebenes relevantes Kapitalinstrument wird höchstens so weit gemäß Absatz 1 Buchstabe ba beschrieben oder umgewandelt, wie gleichrangige Kapitalinstrumente auf Ebene des Mutterunternehmens beschrieben oder umgewandelt wurden.

2. Trifft eine geeignete Behörde eine in Absatz 1 genannte Feststellung, teilt sie dies der für das betreffende Institut oder das betreffende Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zuständigen Abwicklungsbehörde – sollte es sich dabei um eine andere Behörde handeln – umgehend mit.
3. Bevor eine geeignete Behörde in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das relevante, auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannte Kapitalinstrumente ausgibt, eine in Absatz 1 Buchstabe ba genannte Feststellung trifft, kommt sie den in Artikel 55 festgelegten Mitteilungs- und Konsultationspflichten nach.
- 4a. Vor Ausübung der Befugnis zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten stellen die Abwicklungsbehörden sicher, dass eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d gemäß Artikel 30 durchgeführt wird. Diese Bewertung wird die Grundlage bilden für die Berechnung der Abschreibung, die bei den relevanten Kapitalinstrumenten anzuwenden ist, um Verluste auszugleichen, und für die Berechnung des Umfangs der Umwandlung, die bei den relevanten Kapitalinstrumenten anzuwenden ist, um das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zu rekapitalisieren.

Artikel 52

Bestimmungen für die Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten

1. Bei der Erfüllung der in Artikel 51 festgelegten Anforderung machen die Abwicklungsbehörden im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens so von der Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch, dass folgende Ergebnisse erzielt werden:
 - a) Das harte Kernkapital wird als Erstes proportional zu den Verlusten bis zu seiner Kapazitätsgrenze verringert. Die Abwicklungsbehörde ergreift hinsichtlich der Inhaber der Instrumente des harten Kernkapitals eine oder beide der in Artikel 42 Absatz 1 angegebenen Maßnahmen.
 - b) Der Nennwert der relevanten Kapitalinstrumente wird in dem erforderlichen Ausmaß und bis zur Kapazitätsgrenze der relevanten Kapitalinstrumente abgeschrieben und/oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt.
- 1a. Wird der Nennwert eines relevanten Kapitalinstruments abgeschrieben, so
 - a) ist die Herabsetzung dieses Nennwerts von Dauer;
 - b) besteht abgesehen von etwaigen bereits angefallenen Verbindlichkeiten und einer etwaigen Haftung für Schäden, die sich aus einer gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ausübung der Abschreibungsbefugnis ergeben kann, bei oder in Verbindung mit diesem Betrag des Instruments, der abgeschrieben worden ist, gegenüber dem Inhaber des relevanten Kapitalinstruments keinerlei Verbindlichkeit mehr.

2. Um eine Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente gemäß Absatz 1 Buchstabe b durchzuführen, können die Abwicklungsbehörden die Institute und die Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c und d dazu verpflichten, an die Inhaber der relevanten Kapitalinstrumente Instrumente des harten Kernkapitals auszugeben. Relevante Kapitalinstrumente können nur umgewandelt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Instrumente des harten Kernkapitals werden von dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d oder von einem Mutterunternehmen des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d oder gegebenenfalls der Abwicklungsbehörde des Mutterunternehmens ausgegeben;
 - b) sie werden vor einer etwaigen Emission von Anteilen oder Eigentumstiteln ausgegeben, die das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d für die Bereitstellung von Eigenmitteln durch den Staat oder eine staatliche Stelle vornimmt;
 - c) sie werden nach Wahrnehmung der Umwandlungsbefugnis unverzüglich zugeteilt und übertragen;
 - d) der Umwandlungssatz, der die Anzahl der für jedes relevante Kapitalinstrument bereitgestellten Instrumente des harten Kernkapitals bestimmt, steht mit den in Artikel 45 festgelegten Grundsätzen in Einklang.

3. Damit die Instrumente des harten Kernkapitals gemäß Absatz 2 bereitgestellt werden können, können die Abwicklungsbehörden von den Instituten und den Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c und d verlangen, dass sie jederzeit über die erforderliche vorherige Genehmigung zur Ausgabe der relevanten Anzahl von Instrumenten des harten Kernkapitals verfügen.
- 4.
- 5.

Artikel 54

Für die Feststellung zuständige Behörden

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Zuständigkeit für die in Artikel 51 Absatz 1 genannten Feststellungen bei den im vorliegenden Artikel bestimmten Behörden liegt.
 - 1a. Jeder Mitgliedstaat benennt im einzelstaatlichen Recht die geeignete Behörde, die für die Feststellungen gemäß Artikel 51 zuständig ist. Die geeignete Behörde kann entweder die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde sein.
2. Sind die relevanten Kapitalinstrumente nach Artikel 52 der Richtlinie 2006/48/EG auf Einzelbasis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt, liegt die Zuständigkeit für die in Artikel 51 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannte Feststellung bei der geeigneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d gemäß Titel II der Richtlinie 2006/48/EG zugelassen wurde.

3. Werden die relevanten Kapitalinstrumente von einem Institut oder einem Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d ausgegeben, das ein Tochterunternehmen ist, und sind sie auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt, liegt die Zuständigkeit für die in Artikel 51 Absatz 1 genannte Feststellung bei der folgenden Behörde:
- a) für die in Artikel 51 Absatz 1 Buchstaben b oder c genannten Feststellungen bei der geeigneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d, das diese Instrumente ausgegeben hat, gemäß Titel II der Richtlinie 2006/48/EG errichtet wurde;
 - b) für die in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe ba genannte gemeinsame Feststellung in Form einer gemeinsamen Entscheidung bei der geeigneten Behörde des Mitgliedstaats der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der geeigneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d, das diese Instrumente ausgegeben hat, gemäß Titel II der Richtlinie 2006/48/EG errichtet wurde.

Artikel 55

Konsolidierte Anwendung: Feststellungsverfahren

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die geeigneten Behörden, bevor sie in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das relevante Kapitalinstrumente ausgibt, die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, eine in Artikel 51 Absatz 1 Buchstaben b, ba, bb oder c genannte Feststellung treffen, die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) zieht eine geeignete Behörde eine in Artikel 51 Absatz 1 Buchstaben b oder c genannte Feststellung in Betracht, teilt sie dies umgehend der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und, falls unterschiedlich, der geeigneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die konsolidierende Aufsichtsbehörde befindet, mit;
 - b) zieht eine geeignete Behörde eine in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe ba genannte Feststellung in Betracht, teilt sie dies umgehend der Behörde, die für die einzelnen Institute oder die einzelnen Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zuständig ist, die die relevanten Kapitalinstrumente, bei denen für den Fall einer solchen Feststellung von der Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch gemacht werden muss, ausgegeben haben, und, falls unterschiedlich, den geeigneten Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich diese zuständigen Behörden befinden, mit.

2. Eine geeignete Behörde fügt einer Mitteilung gemäß Absatz 1 eine Begründung bei, warum sie die betreffende Feststellung in Betracht zieht.
3. Wurde gemäß Absatz 1 eine Mitteilung gemacht, so bewertet die geeignete Behörde nach Abstimmung mit den benachrichtigten geeigneten Behörden,
 - a) ob es zur Wahrnehmung der Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis gemäß Artikel 51 Absatz 1 eine Alternative gibt;
 - b) wenn es eine Alternative gibt, ob diese durchführbar ist;
 - c) wenn diese Alternative durchführbar ist, ob realistische Aussichten bestehen, dass sie die Umstände, die ansonsten eine Feststellung nach Artikel 51 Absatz 1 erfordern würden, in einem angemessenen zeitlichen Rahmen beeinflussen würde.
4. Für die Zwecke des Absatzes 3 bezeichnet "Alternative" das in Artikel 23 dieser Richtlinie genannte frühzeitige Eingreifen, die in Artikel 136 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG genannten Maßnahmen oder einen Mittel- oder Kapitaltransfer des Mutterunternehmens.
5. Gelangt die geeignete Behörde – nach Abstimmung mit den benachrichtigten geeigneten Behörden – gemäß Absatz 3 zu dem Schluss, dass es eine oder mehrere Alternativen gibt, diese durchführbar sind und zu dem in Buchstabe c genannten Ergebnis führen würden, sorgt sie dafür, dass diese Alternativen zur Anwendung gelangen.

6. Gelangt die geeignete Behörde – nach Abstimmung mit den benachrichtigten geeigneten Behörden – in einem Fall gemäß Absatz 1 Buchstabe a und gemäß Absatz 3 zu dem Schluss, dass es keine Alternative gibt, die zu dem in Absatz 3 Buchstabe c genannten Ergebnis führen würde, entscheidet die geeignete Behörde, ob die in Artikel 51 Absatz 1 genannte, in Betracht gezogene Feststellung angemessen ist.
- 6a. Entscheidet eine geeignete Behörde, eine Feststellung gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe ba zu treffen, so teilt sie dies umgehend den geeigneten Behörden der Mitgliedstaaten mit, in denen sich die betroffenen Tochterunternehmen befinden, und die Feststellung erfolgt in Form einer gemeinsamen Entscheidung gemäß Artikel 83 Absätze 5a und 6. In Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung wird keine Feststellung gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe ba gemacht.
- 6b.
7. Die Abwicklungsbehörde des Rechtsraums, in dem sich die betroffenen Tochterunternehmen jeweils befinden, setzt eine im Einklang mit diesem Artikel getroffene Entscheidung zur Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten unter gebührender Berücksichtigung der Dringlichkeit der Umstände umgehend um.

KAPITEL V

ABWICKLUNGSBEFUGNISSE

Artikel 56

Allgemeine Befugnisse

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden über alle erforderlichen Befugnisse verfügen, um die Abwicklungsinstrumente auf Institute und auf Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c und d anzuwenden, die die geltenden Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllen. Insbesondere müssen die Abwicklungsbehörden über folgende Abwicklungsbefugnisse verfügen, die sie einzeln oder vorbehaltlich von Artikel 31 Absatz 4 miteinander anwenden können:
 - a) die Befugnis, von jedem Institut oder jedem Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d sämtliche Informationen zu verlangen, die für die Abwicklungsbehörde erforderlich sind, um eine Abwicklungsmaßnahme zu beschließen und vorzubereiten, wozu auch Aktualisierungen und Nachträge zu den in den Abwicklungsplänen gelieferten Angaben sowie die Anforderung, Informationen im Wege von Vor-Ort-Kontrollen zu liefern, zählen;
 - b) die Befugnis, die Kontrolle über ein in Abwicklung befindliches Institut zu übernehmen und sämtliche den Anteilshabern und der Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Instituts übertragenen Rechte und Befugnisse auszuüben;
 - c) die Befugnis, Anteile und andere von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebene Eigentumstitel zu übertragen;
 - d) die Befugnis, Rechte, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf ein anderes Unternehmen – mit dessen Zustimmung – zu übertragen;
 - f) die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag abschreibungsfähiger Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts herabzusetzen, unter Umständen auch auf null;

- g) die Befugnis, abschreibungsfähige Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts in Anteile oder andere Eigentumstitel dieses Instituts oder dieses Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d übertragen werden, umzuwandeln;
- h) die Befugnis, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel zu löschen;
- i) die Befugnis, den Nennwert der Anteile oder anderen Eigentumstitel eines in Abwicklung befindlichen Instituts herabzusetzen, unter Umständen auch auf null, und diese Anteile oder anderen Eigentumstitel zu löschen;
- j) die Befugnis, von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen;
- k)
- l) die Befugnis, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel und anderen abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, u.a. durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen;
- la) die Befugnis, Finanzkontrakte oder Derivatkontrakte für die Zwecke von Artikel 44 glattzustellen oder zu kündigen;
- m) die Befugnis, die Geschäftsleitung eines in Abwicklung befindlichen Instituts zu entlassen bzw. zu ersetzen, und
- o) die Befugnis, die zuständige Behörde aufzufordern, den Käufer einer qualifizierten Beteiligung in Abweichung von den in Artikel 19 der Richtlinie 2006/48/EG und Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Fristen zügig zu bewerten.

2. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Abwicklungsbehörden bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse keine der folgenden Anforderungen gelten, die anderenfalls aufgrund des nationalen Rechts, eines nach nationalem Recht geschlossenen Vertrags oder anderer Bestimmungen anwendbar wären:
- a) vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 5 und des Artikels 78 Absatz 0a die Auflage, die Genehmigung oder Zustimmung bestimmter öffentlicher oder privater Personen, unter anderem der Anteilsinhaber oder Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts, einzuholen;
 - b) Verfahrensvorschriften, die die Unterrichtung bestimmter Personen vorsehen, einschließlich von Vorschriften zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen oder Prospekten oder zur Hinterlegung oder Registrierung von Dokumenten bei einer anderen Behörde.

Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass die Abwicklungsbehörden die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse ohne jede Beschränkung bezüglich einer Übertragung der in Frage stehenden Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die anderenfalls anwendbar sein könnte, und ohne ein Zustimmungserfordernis ausüben können.

Von Buchstabe b unberührt bleiben die Anforderungen des Artikels 74 und des Artikels 75 sowie alle etwaigen Meldepflichten, die im Rahmen der EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen bestehen.

- 2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden – insofern eine oder mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis o aufgelisteten Befugnisse auf ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 dieser Richtlinie aufgrund dessen spezifischer Rechtsform nicht anwendbar ist – über Befugnisse verfügen, die – auch hinsichtlich ihrer Wirkung – diesen so ähnlich wie möglich sind.

Artikel 57
Zusätzliche Befugnisse

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden bei der Wahrnehmung einer Abwicklungsbefugnis dazu befugt sind,
 - a) vorbehaltlich des Artikels 70 Maßnahmen zu ergreifen, um übertragene Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten von jeglicher Verpflichtung oder Belastung zu befreien;
 - b) Rechte zum Erwerb weiterer Anteile oder anderer Eigentumstitel aufzuheben;
 - c) der jeweiligen Behörde vorzuschreiben, die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 14 der Richtlinie 2004/39/EG oder die amtliche Notierung von Finanzinstrumenten gemäß der Richtlinie 2001/34/EG aufzuheben oder auszusetzen;
 - d) Maßnahmen zu ergreifen, damit der übernehmende Rechtsträger so behandelt wird, als wäre er das in Abwicklung befindliche Institut, wenn es um die Rechte oder Verpflichtungen des in Abwicklung befindlichen Instituts bzw. um von ihm ergriffene Maßnahmen geht, einschließlich von Rechten oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Marktinfrastruktur;
 - e) dem in Abwicklung befindlichen Institut oder dem übernehmenden Rechtsträger vorzuschreiben, der anderen Seite Informationen zuzuleiten und Hilfe zu gewähren; und
 - f) die Bedingungen eines Vertrags, bei dem das in Abwicklung befindliche Institut Vertragspartei ist, zu annullieren oder zu ändern oder einen übernehmenden Rechtsträger als Vertragspartei zu ersetzen.
 - g)

2. Die Abwicklungsbehörden machen von den unter Absatz 1 Buchstabe a bis f genannten Befugnissen nur Gebrauch, wenn dies nach Auffassung der jeweiligen Behörde zur Wirksamkeit einer Abwicklungsmaßnahme oder zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele beiträgt.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden bei der Wahrnehmung einer Abwicklungsbefugnis zur Ergreifung von Kontinuitätsmaßnahmen befugt sind, die erforderlich sind um zu gewährleisten, dass die Abwicklungsmaßnahme wirksam ist und gegebenenfalls die übertragene Tätigkeit vom übernehmenden Rechtsträger wahrgenommen werden kann. Diese Kontinuitätsmaßnahmen umfassen insbesondere:
 - a) die Fortführung der vom in Abwicklung befindlichen Institut eingegangenen Verträge, wobei der übernehmende Rechtsträger die Rechte und Pflichten des in Abwicklung befindlichen Instituts in Bezug auf alle übertragenen Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten übernimmt und in allen einschlägigen Vertragsunterlagen anstelle des in Abwicklung befindlichen Instituts (entweder ausdrücklich oder implizit) genannt wird;
 - b) im Hinblick auf alle übertragenen Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten die Substituierung des in Abwicklung befindlichen Instituts durch den übernehmenden Rechtsträger in sämtlichen Gerichtsverfahren;
4. Folgende Rechte bleiben von den in Absatz 1 Buchstabe d und in Absatz 3 Buchstabe b genannten Befugnissen unberührt:
 - a) das Recht eines Mitarbeiters des in Abwicklung befindlichen Instituts, seinen Arbeitsvertrag zu kündigen;
 - b) vorbehaltlich der Artikel 61, 62 und 63 alle etwaigen Rechte einer Vertragspartei, von den in diesem Vertrag vorgesehenen Rechten Gebrauch zu machen, einschließlich des Rechts auf Kündigung, wenn der Vertrag dies bei einer Handlung oder Unterlassung des in Abwicklung befindlichen Instituts vor der entsprechenden Übertragung oder des übernehmenden Rechtsträgers nach der Übertragung vorsieht.

Artikel 58

Befugnis, die Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen zu verlangen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden befugt sind, von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder einem Unternehmen der Gruppe, der dieses in Abwicklung befindliche Institut angehört – auch wenn das in Abwicklung befindliche Institut oder das relevante Unternehmen der Gruppe nach der Abwicklung in ein reguläres Insolvenzverfahren eingetreten ist –, die Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen zu verlangen, die ein übernehmender Rechtsträger für den effektiven Betrieb des auf ihn übertragenen Geschäfts benötigt.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre Abwicklungsbehörden zur Durchsetzung der Verpflichtungen befugt sind, die Unternehmen einer Gruppe mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet gemäß Absatz 1 von Abwicklungsbehörden anderer Mitgliedstaaten auferlegt werden.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienste und Einrichtungen sind auf operationelle Dienste und Einrichtungen beschränkt und schließen keine wie auch immer geartete finanzielle Unterstützung ein.
4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienste und Einrichtungen werden zu folgenden Bedingungen bereitgestellt:
 - a) wurden die Dienste und Einrichtungen unmittelbar vor Einleitung der Abwicklungsmaßnahme im Rahmen einer Vereinbarung für das in Abwicklung befindliche Institut erbracht/bereitgestellt, zu den gleichen Bedingungen während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung;
 - b) trifft Buchstabe a nicht zu, zu angemessenen Bedingungen.
5. Die EBA arbeitet innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 aus, in denen festgelegt wird, welche Mindestliste der Dienste und Einrichtungen ein übernehmender Rechtsträger für den effektiven Betrieb des auf ihn übertragenen Geschäfts benötigt.

Artikel 59

Befugnis zur Durchsetzung von Krisenmanagementmaßnahmen oder Krisenpräventionsmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei einer Übertragung von Anteilen, anderen Eigentumstiteln oder Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten, bei der Vermögenswerte in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Abwicklungsbehörde belegen sind oder Rechte oder Verbindlichkeiten unter das Recht eines anderen Mitgliedstaats als dem der Abwicklungsbehörde fallen, die Übertragung nach dem Recht dieses anderen Mitgliedstaats wirksam wird.
2. Die Mitgliedstaaten stellen der Abwicklungsbehörde, die die Übertragung vorgenommen hat oder vornehmen will, jede angemessene Unterstützung zur Verfügung, um zu gewährleisten, dass die Anteile oder anderen Eigentumstitel oder die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten in Einklang mit allen geltenden nationalen Bestimmungen auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine rechtliche Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem die Vermögenswerte belegen sind, und keine für die Anteile, anderen Eigentumstitel, Rechte oder Verbindlichkeiten geltende rechtliche Bestimmung Anteilsinhaber, Gläubiger und Dritte, die von der in Absatz 1 genannten Übertragung von Anteilen, anderen Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten betroffen sind, dazu berechtigt, die Übertragung zu verhindern, anzufechten oder außer Kraft zu setzen.
4. Wenn die Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaats (Mitgliedstaat A) von den Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen Gebrauch macht, und diese gemäß Artikel 51 auch bei Kapitalinstrumenten einsetzt, und die abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts
 - a) Instrumente oder Verbindlichkeiten umfassen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als dem der Abwicklungsbehörde, die von den Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen Gebrauch gemacht hat (Mitgliedstaat B), unterliegen,
 - b) Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern mit Sitz in Mitgliedstaat B umfassen,

sorgt Mitgliedstaat B dafür, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder Instrumente herabgesetzt wird oder die Verbindlichkeiten bzw. Instrumente umgewandelt werden und dies mit der Wahrnehmung der Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse durch die Abwicklungsbehörde von Mitgliedstaat A in Einklang steht.

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass keine gesetzliche Bestimmung des Mitgliedstaats B Gläubiger, die von der Wahrnehmung der in Absatz 4 genannten Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse betroffen sind, dazu berechtigt, die Herabsetzung des Nennwerts des Instruments oder der Verbindlichkeit bzw. deren Umwandlung anzufechten.
6. Jeder einzelne Mitgliedstaat sorgt dafür, dass nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Abwicklungsbehörde Folgendes festgelegt wird:
 - a) das Recht für Anteilshaber, Gläubiger und Dritte, eine in Absatz 1 genannte Übertragung von Anteilen, anderen Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten durch eine gerichtliche Prüfung nach Artikel 78 anzufechten;
 - b) das Recht für Gläubiger, die Herabsetzung des Nennwerts oder die Umwandlung eines Instruments oder einer Verbindlichkeit, die unter Absatz 4 Buchstaben a oder b fallen, durch eine gerichtliche Überprüfung nach Artikel 78 anzufechten;
 - c) die in Kapitel VI genannten Schutzbestimmungen für partielle Übertragungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten.

Artikel 60

Befugnis in Bezug auf in Drittländern belegenes Eigentum

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Abwicklungsbehörden in Fällen, in denen sich die Abwicklungsmaßnahme auch auf Eigentum, das in einem Drittland belegen ist, oder auf Anteile, andere Eigentumstitel, Rechte oder Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlands unterliegen, erstreckt, verlangen können, dass
 - a) der Verwalter, der vorläufig bestellte Verwalter oder eine andere Person, die die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut ausübt, und der übernehmende Rechtsträger alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um zu gewährleisten, dass die Übertragung, die Abschreibung, die Umwandlung oder die Maßnahme wirksam wird;
 - b) der Verwalter, der vorläufig bestellte Verwalter oder eine andere Person, die das in Abwicklung befindliche Institut kontrolliert, die Anteile, andere Eigentumstitel, Vermögenswerte oder Rechte halten oder die Verbindlichkeiten im Namen des übernehmenden Rechtsträgers begleichen muss, bis die Übertragung, die Abschreibung, die Umwandlung oder die Maßnahme wirksam wird;
 - c) die angemessenen Ausgaben des übernehmenden Rechtsträgers, die bei der Durchführung der unter den Buchstaben a und b vorgeschriebenen Maßnahmen ordnungsgemäß getätigt wurden, auf eine der in Artikel 31 Absatz 5a dargelegten Weisen bestritten werden.
- 1a. Wenn eine Abwicklungsbehörde die Übertragung beliebiger Anteile oder anderer Eigentumstitel oder beliebiger Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf ein anderes Unternehmen vornimmt oder beabsichtigt, aber bestimmte Anteile oder andere Eigentumstitel oder Vermögenswerte, deren Übertragung vorgenommen wurde oder beabsichtigt ist, außerhalb der Europäischen Union belegen sind, oder bestimmte Anteile, Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, deren Übertragung vorgenommen wurde oder beabsichtigt ist, unter eine Rechtsordnung außerhalb der Union fallen, sehen die Mitgliedstaaten vor, dass die Abwicklungsbehörden verlangen können, dass für den Verwalter oder eine andere Person, die die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut ausübt, und den übernehmenden Rechtsträger die Bedingungen von Absatz 1 Buchstaben a, b oder c gelten.

Artikel 60a

Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen bei frühzeitigem Eingreifen und bei der Abwicklung

1. Eine Krisenpräventionsmaßnahme oder eine Krisenmanagementmaßnahme, einschließlich des Eintretens eines unmittelbar mit der Anwendung einer solcher Maßnahme verbundenen Ereignisses, wird selbst nicht als Verwertungs- bzw. Beendigungsfall im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder als Insolvenzverfahren im Sinne der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates anerkannt, vorausgesetzt, dass die wesentlichen Verpflichtungen nach dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, und die Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.
 - 1a. Erkennt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 85 Drittlandsabwicklungsverfahren an, so gelten diese Verfahren für die Zwecke dieses Artikels als Krisenmanagementmaßnahme.
2. Eine Krisenpräventionsmaßnahme oder eine Krisenmanagementmaßnahme, einschließlich des Eintretens eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignisses, an sich ermöglicht es niemandem,
 - a) Kündigungs-, Aussetzungs-, Verrechnungs- oder Aufrechnungsrechte auszuüben, einschließlich in Bezug auf von einem Tochterunternehmen eingegangene Verträge, wenn die Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen garantiert oder auf andere Art und Weise vom Mutterunternehmen oder einem Unternehmen der Gruppe unterstützt wird,
 - b) in den Besitz von Eigentum des betreffenden Instituts oder des betreffenden Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zu gelangen, Kontrolle darüber auszuüben oder Ansprüche aus einer Sicherheit geltend zu machen,
 - c) etwaige vertragliche Rechte des betreffenden Instituts oder des betreffenden Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zu beeinträchtigen,vorausgesetzt, dass die wesentlichen Verpflichtungen nach dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, und die Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.

- 2a. Das Recht einer Person, eine in Absatz 2 genannte Handlung vorzunehmen, bleibt von diesem Artikel unberührt, wenn das Recht aus einem anderen Ereignis als der Krisenpräventionsmaßnahme, der Krisenmanagementmaßnahme oder dem Eintreten eines unmittelbar mit der Anwendung einer solcher Maßnahme verbundenen Ereignisses entsteht.
- 2b. Eine Aussetzung oder Beschränkung gemäß den Artikeln 61, 62 oder 63 stellt keine Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung im Sinne der Absätze 1 und 2 dar.
- 2c.
- 2d. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten als Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008.

Artikel 61

Befugnis zur Aussetzung bestimmter Pflichten

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden befugt sind, jede etwaige Zahlungs- oder Lieferverpflichtung aus Verträgen, bei denen ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, auszusetzen, und zwar ab der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung gemäß Artikel 75 Absatz 5a bis Mitternacht des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstags in dem Mitgliedstaat, in dem die Abwicklungsbehörde des in Abwicklung befindlichen Instituts ihren Sitz hat.

Eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung, deren Fälligkeit in den Aussetzungszeitraum fällt, wird unmittelbar nach Ablauf des Aussetzungszeitraums fällig.

- 1a. Werden die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines in Abwicklung befindlichen Instituts aus einem Vertrag gemäß Absatz 1 ausgesetzt, so werden die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der Gegenparteien des in Abwicklung befindlichen Instituts aus diesem Vertrag für den gleichen Zeitraum ausgesetzt.

2. Von einer Aussetzung gemäß Absatz 1 sind ausgenommen:
- a) erstattungsfähige Einlagen im Sinne der Richtlinie 94/19/EG;
 - b) Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die Systemen oder Systembetreibern im Sinne der Richtlinie 98/26/EG, zentralen Gegenparteien und Zentralbanken geschuldet werden;
 - c) erstattungsfähige Forderungen für die Zwecke der Richtlinie 97/9/EG.
- 2a. Die Abwicklungsbehörden berücksichtigen bei der Ausübung einer Befugnis gemäß diesem Artikel die möglichen Auswirkungen der Ausübung dieser Befugnis auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte.

Artikel 62

Befugnis zur Beschränkung von Sicherungsrechten

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden befugt sind, den abgesicherten Gläubigern eines in Abwicklung befindlichen Instituts in Bezug auf beliebige Vermögenswerte des in Abwicklung befindlichen Instituts die Durchsetzung von Sicherungsrechten zu untersagen, und zwar ab der öffentlichen Bekanntgabe der Beschränkung gemäß Artikel 75 Absatz 5a bis Mitternacht des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstags in dem Mitgliedstaat, in dem das in Abwicklung befindliche Institut seinen Sitz hat.
2. Bei etwaigen Sicherungsrechten von Systemen oder Systembetreibern im Sinne der Richtlinie 98/26/EG, zentralen Gegenparteien und Zentralbanken über Vermögenswerte, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut mittels einer Sicherheitsleistung oder Sicherheit verpfändet wurden, machen die Abwicklungsbehörden nicht von ihrer in Absatz 1 festgelegten Befugnis Gebrauch.
3. Findet Artikel 72 Anwendung, sorgen die Abwicklungsbehörden dafür, dass alle Beschränkungen, die im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Befugnis verhängt werden, für alle Unternehmen der Gruppe, bezüglich derer eine Abwicklungsmaßnahme eingeleitet wird, kohärent sind.
4. Die Abwicklungsbehörden berücksichtigen bei der Ausübung einer Befugnis gemäß diesem Artikel die möglichen Auswirkungen der Ausübung dieser Befugnis auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte.

Artikel 63

Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Kündigungsrechten

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden befugt sind, die Kündigungsrechte einer Partei eines Vertrags mit einem in Abwicklung befindlichen Institut auszusetzen, und zwar ab der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung gemäß Artikel 75 Absatz 5a bis Mitternacht des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstags in dem Mitgliedstaat, in dem das in Abwicklung befindliche Institut seinen Sitz hat.
 - 1a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden befugt sind, die Kündigungsrechte einer Partei eines Vertrags mit dem Tochterunternehmen eines in Abwicklung befindlichen Instituts auszusetzen, wenn
 - a) die Wahrnehmung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen garantiert oder auf andere Art und Weise von dem in Abwicklung befindlichen Institut unterstützt wird,
 - b) die Kündigungsrechte gemäß diesem Vertrag ausschließlich auf der Insolvenz oder der Finanzlage des in Abwicklung befindlichen Instituts beruhen und
 - c) für den Fall, dass die Übertragungsbefugnis in Bezug auf das in Abwicklung befindliche Institut ausgeübt wurde oder ausgeübt werden kann, alle mit diesem Vertrag verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts im Tochterunternehmen auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen und von ihm übernommen wurden oder werden können oder die Abwicklungsbehörde auf eine andere Weise für einen angemessenen Schutz dieser Verpflichtungen sorgt.

Die Aussetzung wird ab der öffentlichen Bekanntgabe gemäß Artikel 75 Absatz 5a wirksam und gilt bis Mitternacht des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstags in dem Mitgliedstaat, in dem das Tochterunternehmen des in Abwicklung befindlichen Instituts seinen Sitz hat.

- 1b. Eine Aussetzung gemäß Absatz 1 oder 1a gilt nicht für Systeme oder Systembetreiber im Sinne der Richtlinie 98/26/EG, zentrale Gegenparteien und Zentralbanken.

- 2.
3. Eine Person kann vor Ablauf des in Absatz 1 oder 1a genannten Zeitraums von einem im Rahmen eines Vertrags bestehenden Kündigungsrecht Gebrauch machen, wenn sie von der Abwicklungsbehörde die Mitteilung erhält, dass die unter den Vertrag fallenden Rechte und Verbindlichkeiten nicht
 - a) auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden oder
 - b) Gegenstand einer Abschreibung oder Umwandlung bei der Anwendung des Bail-in-Instruments gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind.
4. Macht eine Abwicklungsbehörde von der in Absatz 1 oder 1a genannten Befugnis zur Aussetzung von Kündigungsrechten Gebrauch und ist keine Mitteilung gemäß Absatz 3 ergangen, können diese Rechte bei Ablauf des Aussetzungszeitraums vorbehaltlich von Artikel 60a wie folgt wahrgenommen werden:
 - a) In Fällen, in denen die unter den Vertrag fallenden Rechte und Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen übertragen wurden, darf eine Gegenpartei nur bei einem etwaigen andauernden oder nachfolgenden Verwertungs- bzw. Beendigungsfall des übernehmenden Rechtsträgers den Bedingungen dieses Vertrags entsprechend von Kündigungsrechten Gebrauch machen.
 - b) Wenn die unter den Vertrag fallenden Rechte und Verbindlichkeiten bei dem in Abwicklung befindlichen Institut verbleiben und die Abwicklungsbehörde das Bail-in-Instrument nicht gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a auf das in Abwicklung befindliche Institut angewendet hat, kann eine Gegenpartei bei Ablauf des Aussetzungszeitraums gemäß Absatz 1 den Bedingungen dieses Vertrags entsprechend von Kündigungsrechten Gebrauch machen.
5. Die Abwicklungsbehörden berücksichtigen bei der Ausübung einer Befugnis gemäß diesem Artikel die möglichen Auswirkungen der Ausübung dieser Befugnis auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte.

- 5a. Die zuständigen Behörden oder die Abwicklungsbehörden können von dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Verträge verlangen.

Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde oder einer Abwicklungsbehörde macht ein Transaktionsregister gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 den zuständigen Behörden oder den Abwicklungsbehörden die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Mandate erforderlichen Informationen zugänglich.

6.

7. Die EBA arbeitet innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien aus, in denen für die Zwecke des Absatzes 5a im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Folgendes präzisiert wird:

- a) welche Angaben zu Verträgen in den detaillierten Aufzeichnungen enthalten sein sollten,
- b) unter welchen Umständen die Führung detaillierter Aufzeichnungen vorgeschrieben werden sollte.

Artikel 64

Wahrnehmung der Abwicklungsbefugnisse

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden zur Einleitung einer Abwicklungsmaßnahme die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut übernehmen können, um
 - a) das in Abwicklung befindliche Institut mit allen Befugnissen der Anteilsinhaber und der Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Instituts betreiben und die Tätigkeiten und Dienstleistungen des Instituts erbringen zu können,
 - b) Vermögenswerte und Eigentum des in Abwicklung befindlichen Instituts verwalten und darüber verfügen zu können.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehene Kontrolle kann direkt durch die Abwicklungsbehörde oder indirekt durch eine von der Abwicklungsbehörde bestellte Person oder von ihr bestellte Personen, beispielsweise einen Verwalter, ausgeübt werden.

2. Vorbehaltlich des Artikels 78 Absatz 0a sorgen die Mitgliedstaaten ferner dafür, dass die Abwicklungsbehörden eine Abwicklungsmaßnahme im Wege einer Ausführungsanordnung entsprechend den nationalen Verwaltungszuständigkeiten und -verfahren durchführen können, ohne Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut auszuüben.
3. Die Abwicklungsbehörden entscheiden auf Einzelfallbasis, ob es angezeigt ist, die Abwicklungsmaßnahme mit den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Mitteln durchzuführen und tragen dabei den Abwicklungszielen und allgemeinen Abwicklungsgrundsätzen, der spezifischen Situation des betreffenden in Abwicklung befindlichen Instituts und der Notwendigkeit, die effektive Abwicklung grenzübergreifend tätiger Gruppen zu erleichtern, Rechnung.
4. Die Abwicklungsbehörden gelten nach nationalem Recht nicht als Schattengeschäftsführer oder als faktische Geschäftsführer.

KAPITEL VI

SCHUTZBESTIMMUNGEN

Artikel 65

Behandlung der Anteilsinhaber und Gläubiger bei partiellen Übertragungen und Anwendung des Bail-in-Instruments

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für den Fall der Anwendung eines oder mehrerer Abwicklungsinstrumente und insbesondere für die Zwecke von Artikel 67

- a) außer bei Anwendung von Buchstabe b für den Fall, dass lediglich eine partielle Übertragung der Rechte, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts durch die Abwicklungsbehörden erfolgt, die Anteilsinhaber und diejenigen Gläubiger, deren Forderungen nicht übertragen wurden, zur Befriedigung dieser Forderungen eine Zahlung in mindestens der Höhe erhalten, die sie erhalten hätten, wenn das in Abwicklung befindliche Institut unmittelbar vor der Übertragung im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens liquidiert worden wäre,

- b) bei Anwendung des Bail-in-Instruments durch die Abwicklungsbehörden die Anteilsinhaber und Gläubiger, deren Forderungen abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wurden, keine größeren Verluste tragen, als sie sie zu tragen hätten, wenn das in Abwicklung befindliche Institut unmittelbar vor der Abschreibung oder Umwandlung im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens liquidiert worden wäre.

Artikel 66

Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung

1. Die Mitgliedstaaten stellen für die Zwecke der Bewertung der Frage, ob Anteilshaber und Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Institut das reguläre Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre, einschließlich aber nicht ausschließlich für den Zweck des Artikels 65, sicher, dass nach der Abwicklungsmaßnahme eine Bewertung durch eine unabhängige Person vorgenommen wird. Diese Bewertung erfolgt getrennt von der Bewertung nach Artikel 30.
2. Bei der Bewertung nach Absatz 1 wird festgestellt,
 - a) wie Anteilshaber und Gläubiger behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Institut, für das die partielle Übertragung, die Abschreibung oder die Umwandlung vorgenommen wurde, unmittelbar vor der Übertragung, Abschreibung oder Umwandlung das reguläre Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre;
 - b) wie Anteilshaber und Gläubiger im Rahmen der Abwicklung des in Abwicklung befindlichen Instituts behandelt wurden; und
 - c) ob Unterschiede zwischen der Behandlung gemäß Buchstabe a und der Behandlung gemäß Buchstabe b bestehen.
3. Die Bewertung erfolgt
 - a) unter der Annahme, dass für das in Abwicklung befindliche Institut, für das die partielle Übertragung, die Abschreibung oder die Umwandlung vorgenommen wurde, unmittelbar vor der Abwicklungsmaßnahme das reguläre Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre;

- b) unter der Annahme, dass die partielle Übertragung oder Übertragungen von Rechten, Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten oder die Abschreibung oder die Umwandlung nicht vorgenommen worden wären;
 - c) ohne Berücksichtigung jeglicher außerordentlichen Unterstützung des in Abwicklung befindlichen Instituts aus öffentlichen Mitteln.
4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Methode für die Durchführung der Bewertung nach diesem Artikel festgelegt wird, insbesondere die Methode, nach der bewertet wird, wie Anteilshaber und Gläubiger behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Institut unmittelbar vor der Übertragung, Abschreibung oder Umwandlung das reguläre Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre.

Die EBA übermittelt der Kommission die entsprechenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 67

Schutzbestimmungen für Anteilshaber und Gläubiger

1. Führt die Bewertung gemäß Artikel 66 zu dem Ergebnis, dass ein in Artikel 65 genannter Anteilshaber oder Gläubiger oder das Einlagensicherungssystem gemäß Artikel 99 Absatz 1 größere Verluste zu tragen hat, als er bzw. es bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens zu tragen hätte, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass dieser Anteilshaber oder Gläubiger bzw. das Einlagensicherungssystem das Recht auf Auszahlung des Differenzbetrags aus den Finanzierungsmechanismen für die Abwicklung haben.

Artikel 68

Schutzbestimmungen für Gegenparteien bei partiellen Vermögensübertragungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannten Schutzmaßnahmen in folgenden Fällen Anwendung finden:
 - a) Eine Abwicklungsbehörde überträgt einen Teil, nicht aber die Gesamtheit der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf ein anderes Unternehmen;
 - b) eine Abwicklungsbehörde übt die in Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f genannten Befugnisse aus.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen angemessenen Schutz folgender Vereinbarungen und der Gegenparteien folgender Vereinbarungen:
 - a) Sicherheitenvereinbarungen, denen zufolge eine Person im Wege der Sicherheit eine tatsächliche oder mögliche Beteiligung an den Eigentumsrechten oder Rechten, die Gegenstand einer Übertragung sind, hält, und zwar unabhängig davon, ob diese Beteiligung durch ein spezifisches Eigentumsrecht oder Rechte oder mittels einer "Floating Charge" oder einer ähnlichen Vereinbarung besichert ist;
 - b) Finanzsicherheiten in Form der Eigentumsübertragung, bei denen eine Sicherheit zur Besicherung oder Unterlegung der Leistung spezifischer Verpflichtungen mittels einer Übertragung des vollständigen Eigentums an den Vermögenswerten vom Sicherheitengeber auf den Sicherheitennehmer zu den Bedingungen gestellt wird, denen zufolge der Sicherheitennehmer die Vermögenswerte überträgt, wenn die genannten Verpflichtungen wahrgenommen werden;
 - c) Aufrechnungsvereinbarungen, denen zufolge zwei oder mehrere Forderungen oder Verpflichtungen zwischen dem in Abwicklung befindlichen Institut und einer Gegenpartei gegeneinander aufgerechnet werden können;

- d) Nettingvereinbarungen, denen zufolge eine Reihe von Forderungen oder Verpflichtungen in eine einzige Nettoforderung umgewandelt werden können, einschließlich Close-Out-Nettingvereinbarungen, bei denen bei Eintreten eines (gleich wie und gleich wo definierten) Durchsetzungsereignisses die Verpflichtungen der Parteien beschleunigt werden, so dass sie unmittelbar fällig oder beendet werden, und in jedem Fall in eine einzige Nettoforderung umzuwandeln oder durch eine solche zu ersetzen sind;
- e) gedeckte Schuldverschreibungen;
- f) strukturierte Finanzierungsvereinbarungen, einschließlich Verbriefungen und zu Absicherungszwecken verwendeter Instrumente, die einen festen Bestandteil des Deckungspools bilden und die nach einzelstaatlichem Recht ähnlich wie gedeckte Schuldverschreibungen besichert sind, die die Gewährung und das Halten einer Sicherheit durch eine Partei der Vereinbarung oder einen Treuhänder, Bevollmächtigten oder Beauftragten beinhalten.

Welche Art des Schutzes angemessen ist, wird für die unter den Buchstaben a bis f genannten Vereinbarungen in den Artikeln 69 bis 73 weiter ausgeführt und unterliegt den in den Artikeln 60a, 61, 62 und 63 aufgeführten Beschränkungen.

- 3. Die Anforderung nach Absatz 2 gilt unabhängig von der Zahl der an den Vereinbarungen beteiligten Parteien und unabhängig davon, ob die Vereinbarungen
 - a) mittels eines Vertrags, durch Trusts oder auf andere Weise zustande kamen oder sich durch Ausübung des Rechts automatisch ergeben;
 - b) sich aufgrund einer anderen Rechtsordnung ergeben oder insgesamt oder teilweise durch diese geregelt sind.
- 4. Die Kommission erlässt mittels gemäß Artikel 103 angenommener delegierter Rechtsakte Maßnahmen zur weiteren Spezifizierung der Kategorien von Vereinbarungen, die unter den Anwendungsbereich von Absatz 2 Buchstaben a bis f fallen.

Artikel 69

Schutz von Vereinbarungen über Finanzsicherheiten, Aufrechnungs- und Nettingvereinbarungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein angemessener Schutz für Finanzsicherheiten in Form der Eigentumsübertragung, Aufrechnungsvereinbarungen und Nettingvereinbarungen besteht, so dass eine Übertragung eines Teils, nicht aber der Gesamtheit der Rechte und Verbindlichkeiten, die gemäß Finanzsicherheiten in Form der Eigentumsübertragung, Aufrechnungsvereinbarungen und Nettingvereinbarungen zwischen dem in Abwicklung befindlichen Institut und einer anderen Person geschützt sind, sowie eine durch Rückgriff auf zusätzliche Befugnisse erfolgende Änderung oder Beendigung von Rechten und Verbindlichkeiten, die gemäß solcher Finanzsicherheiten in Form der Eigentumsübertragung, Aufrechnungsvereinbarungen und Nettingvereinbarungen geschützt sind, vermieden werden.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gelten Rechte und Verbindlichkeiten als gemäß einer solchen Vereinbarung geschützt, wenn die Parteien der Vereinbarung zur Aufrechnung oder zum Netting dieser Rechte und Verbindlichkeiten befugt sind.

2. Der in Absatz 1 genannte Schutz gilt nicht hinsichtlich der Übertragung, Änderung oder Aufgabe von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten in Bezug auf gedeckte Einlagen.

Artikel 70

Schutz von Sicherheitenvereinbarungen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein angemessener Schutz für unter eine Sicherheitenvereinbarung fallende Verbindlichkeiten besteht und dadurch Folgendes vermieden wird:
 - a) Übertragung von Vermögenswerten, durch die die Verbindlichkeit besichert ist, es sei denn, die Verbindlichkeit und der Gewinn aus der Sicherheit werden ebenfalls übertragen;
 - b) Übertragung einer besicherten Verbindlichkeit, es sei denn, der Gewinn aus der Sicherheit wird ebenfalls übertragen;
 - c) Übertragung des Gewinns aus der Sicherheit, es sei denn, die besicherte Verbindlichkeit wird ebenfalls übertragen;
 - d) Änderung oder Beendigung einer Sicherheitenvereinbarung durch Rückgriff auf zusätzliche Befugnisse, wenn diese Änderung oder Beendigung ein Ende der Besicherung der Verbindlichkeit bewirkt.

2. Der in Absatz 1 genannte Schutz gilt nicht hinsichtlich der Übertragung, Änderung oder Aufgabe von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten in Bezug auf gedeckte Einlagen.

Artikel 71

Schutz strukturierter Finanzierungsmechanismen und gedeckter Schuldverschreibungen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein angemessener Schutz für strukturierte Finanzierungsmechanismen besteht und dadurch Folgendes vermieden wird:
 - (a) Übertragung eines Teils, nicht aber der Gesamtheit der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die einen strukturierten Finanzierungsmechanismus, an dem das in Abwicklung befindliche Institut beteiligt ist, ausmachen oder Teil davon sind;
 - (b) Beendigung oder Änderung durch Rückgriff auf zusätzliche Befugnisse der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die einen strukturierten Finanzierungsmechanismus, an dem das in Abwicklung befindliche Institut beteiligt ist, ausmachen oder Teil davon sind.
2. Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt sinngemäß für gedeckte Schuldverschreibungen.
3. Der in Absatz 1 genannte Schutz gilt nicht hinsichtlich der Übertragung, Änderung oder Aufgabe von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten in Bezug auf gedeckte Einlagen.

Artikel 72

Partielle Übertragungen: Schutz von Handels-, Clearing- und Abwicklungssystemen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Anwendung eines Abwicklungsinstruments nicht die Funktionsweise von unter die Richtlinie 98/26/EG fallenden Systemen oder Bestimmungen berührt, wenn die Abwicklungsbehörde
 - (a) einen Teil, nicht aber die Gesamtheit der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf ein anderes Unternehmen überträgt;
 - (b) Befugnisse nach Artikel 57 nutzt, um die Bedingungen eines Vertrags, bei dem das in Abwicklung befindliche Institut Vertragspartei ist, zu annullieren oder zu ändern oder einen Begünstigten zur Vertragspartei zu machen.

2. Eine solche Übertragung, Annullierung oder Änderung darf insbesondere keinen Übertragungsauftrag entgegen Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG widerrufen und darf nicht die in Artikel 3 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG geforderte rechtliche Verbindlichkeit von Übertragungsaufträgen und Aufrechnungen, die Verwendung von Guthaben, Wertpapieren oder Kreditfazilitäten im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 98/26/EG oder den Schutz dinglicher Sicherheiten im Sinne von Artikel 9 dieser Richtlinie ändern oder in Frage stellen.

[Artikel 73

*Außerhalb der Union belegene Vermögenswerte und unter das Recht von Drittländern fallende
Rechte und Verbindlichkeiten]
gestrichen*

KAPITEL VII VERFAHRENSPFLICHTEN

Artikel 74 *Mitteilungspflichten*

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Geschäftsleitung eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zur Unterrichtung der zuständigen Behörde, wenn das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d ihrer Einschätzung zufolge im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 ausfällt oder auszufallen droht.
2. Die zuständigen Behörden unterrichten die zuständigen Abwicklungsbehörden über alle Krisenpräventionsmaßnahmen, die sie einem Institut oder einem Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d auferlegen, oder über alle Maßnahmen, die sie einem Institut oder einem Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG auferlegen.
3. Gelangt eine zuständige Behörde oder eine Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass die in Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen in Bezug auf ein bestimmtes Institut oder ein bestimmtes Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d gegeben sind, teilt sie diese Bewertung folgenden Stellen unverzüglich mit, sofern es sich um andere Stellen handelt:
 - (a) der für das betreffende Institut oder das betreffende Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zuständigen Abwicklungsbehörde;
 - (aa) der für das betreffende Institut oder das betreffende Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zuständigen Behörde;
 - (ab) der für alle Zweigstellen des betreffenden Instituts oder des betreffenden Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zuständigen Behörde;

- (b) die Zentralbank;
- (ba) dem Einlagensicherungssystem, dem das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d angehört, wenn dies erforderlich ist, damit die Aufgaben des Einlagensicherungssystems erfüllt werden können;
- (bb) der für die Finanzierungsmechanismen für die Abwicklung zuständigen Stelle, wenn dies erforderlich ist, damit die Aufgaben der Finanzierungsmechanismen für die Abwicklung erfüllt werden können;
- (c) gegebenenfalls die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständige Behörde;
- (d) das zuständige Ministerium;
- (da) sofern das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach Titel V Kapitel 4 Abschnitt 1 der Richtlinie 2006/48/EG unterliegt, der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und
- (db) der benannten nationalen makroprudenziellen Behörde.

Artikel 74a

Entscheidung der Abwicklungsbehörde

1. Bei Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 Absatz 3 oder auf eigene Initiative bewertet die Abwicklungsbehörde, ob die in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen in Bezug auf das betreffende Institut oder das betreffende Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d gegeben sind.
2. Die Entscheidung, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung in Bezug auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d gegeben sind, enthält die folgenden Informationen:
 - (a) die Gründe für die Entscheidung;
 - (b) die von der Abwicklungsbehörde geplanten Maßnahmen.

Unbeschadet der Artikel 27 und 28 kann es sich bei den Maßnahmen gemäß Buchstabe b um eine Abwicklungsmaßnahme, einen Antrag auf Liquidation, die Bestellung eines Verwalters oder andere Maßnahmen nach dem regulären Insolvenzverfahren oder – vorbehaltlich des Artikels 31 Absatz 7 – nach dem nationalen Recht handeln.

3. Die EBA arbeitet innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 aus, in denen die Verfahren und Inhalte in Bezug auf folgende Anforderungen präzisiert werden:
 - (a) die in Artikel 74 Absätze 1 bis 3 genannten Mitteilungen,
 - (b) die in Artikel 75 Absatz 5a genannte Bekanntmachung einer Aussetzung.

Artikel 75

Verfahrenspflichten der Abwicklungsbehörden

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden, sobald dies nach einer Abwicklungsmaßnahme praktisch möglich ist, den Anforderungen der Absätze 2, 3 und 4 nachkommen.

2. Die Abwicklungsbehörde unterrichtet die folgenden Behörden, falls es sich um andere Behörden handelt, über die Abwicklungsmaßnahme:
 - (a) das in Abwicklung befindliche Institut;
 - (b) die für das betreffende in Abwicklung befindliche Institut zuständige Behörde;
 - (c) die für alle Zweigstellen des betreffenden in Abwicklung befindlichen Instituts zuständige Behörde;
 - (d) die Zentralbank;
 - (e) das Einlagensicherungssystem, dem das betreffende in Abwicklung befindliche Institut angehört;
 - (f) die für die Finanzierungsmechanismen für die Abwicklung zuständige Stelle;
 - (g) gegebenenfalls die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständige Behörde;
 - (h) das zuständige Ministerium;
 - (i) sofern das in Abwicklung befindliche Institut einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach Titel V Kapitel 4 Abschnitt 1 der Richtlinie 2006/48/EG unterliegt, die konsolidierende Aufsichtsbehörde;

- (j) die benannte nationale makroprudenzielle Behörde;
 - (k) sofern es sich bei dem in Abwicklung befindlichen Institut um ein Institut im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Richtlinie 98/26/EG handelt, die Kommission, die EZB, die ESMA, die EIOPA, die EBA und die Betreiber des Systems, an dem es beteiligt ist.
3. Die in Absatz 2 genannte Mitteilung enthält eine Abschrift einer etwaigen Anordnung oder des Instruments, durch die/das die entsprechenden Befugnisse ausgeübt werden, und nennt das Datum, ab dem das Instrument oder die Befugnisse wirksam werden.
4. Die Abwicklungsbehörde veröffentlicht eine Abschrift der Anordnung bzw. des Instruments zur Umsetzung der Abwicklungsmaßnahme oder eine Bekanntmachung, in der die Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahme, insbesondere die Auswirkungen auf die Kleinanleger, zusammengefasst werden, oder sie veranlasst deren Veröffentlichung, und zwar:
- (a) auf ihrer offiziellen Website,
 - (b) auf der Website der zuständigen Behörde (sofern es nicht dieselbe Behörde wie die Abwicklungsbehörde ist) oder auf der Website der EBA,
 - (c) auf der Website des in Abwicklung befindlichen Instituts,
 - (d) wenn die Anteile oder andere Eigentumstitel des in Abwicklung befindlichen Instituts zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, unter Nutzung der Mittel für die Bekanntgabe der vorgeschriebenen Informationen über das in Abwicklung befindliche Institut im Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2004/109/EG.
- 5.

5a. Hat eine Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergriffen und übt sie

- (a) die Befugnis nach Artikel 61 zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen,
- (b) die Befugnis nach Artikel 62 zur Beschränkung der Durchsetzung von Wertpapierrechten oder
- (c) die Befugnis nach Artikel 63 zur Aussetzung von Kündigungsrechten aus,

so hält die Abwicklungsbehörde die Anforderungen nach Absatz 4 ein und veröffentlicht zudem eine Bekanntmachung der Bedingungen und der Dauer der Aussetzung oder Beschränkung nach dem in Absatz 4 angegebenen Verfahren.

Artikel 76
Vertraulichkeit

1. Folgende Personen bzw. Stellen unterliegen der beruflichen Schweigepflicht:
 - (a) Abwicklungsbehörden;
 - (b) zuständige Behörden und EBA;
 - (c) zuständige Ministerien;
 - (d)
 - (e) gemäß Artikel 24 bestellte Sonderverwalter;
 - (f) potenzielle Erwerber, die von den zuständigen Behörden kontaktiert oder von den Abwicklungsbehörden angesprochen wurden, unabhängig davon, ob die Kontaktaufnahme in Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung erfolgt ist, und unabhängig davon, ob die Kontaktaufnahme zu einem Erwerb geführt hat;
 - (g) Rechnungsprüfer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater, sonstige professionelle Berater, Bewerter und andere von den Abwicklungsbehörden, den zuständigen Behörden, den zuständigen Ministerien oder den unter Buchstabe f genannten potenziellen Erwerbern hinzugezogene Experten;
 - (h) Stellen, die Einlagensicherungssysteme verwalten;
 - (i) Zentralbanken und andere am Abwicklungsprozess beteiligte Stellen;

- (ia) die von der Abwicklungsbehörde ernannte Geschäftsleitung eines Brückeninstituts oder einer Zweckgesellschaft vor, während oder nach ihrer Ernennung;
 - (j) sonstige Personen oder Stellen, die Dienstleistungen für die Abwicklungsbehörden erbringen oder erbracht haben;
 - (ja) Bedienstete oder ehemalige Bedienstete der unter den Buchstaben a bis i genannten Personen, Stellen oder Behörden.
2. Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit der in Absatz 1 genannten Anforderungen ist es den in Absatz 1 genannten Personen und Stellen untersagt, vertrauliche Informationen, die sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten, einschließlich der Sanierungs- und Abwicklungsplanung, oder von einer zuständigen Behörde oder einer Abwicklungsbehörde im Rahmen ihrer Funktionen gemäß dieser Richtlinie erhalten, an andere Personen oder Stellen weiterzugeben, es sei denn, dies geschieht in zusammengefasster oder allgemeiner Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Institute oder einzelne Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zulässt, und die Behörde oder das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d, von der bzw. dem die Information stammt, hat im Voraus ausdrücklich ihre bzw. seine Zustimmung erteilt.
3. Dieser Artikel hindert
- (a) Bedienstete und Experten der unter Absatz 1 Buchstaben a bis i genannten Personen, Stellen oder Behörden nicht daran, Informationen untereinander auszutauschen oder
 - (b) die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden, einschließlich ihrer Bediensteten und Experten, nicht daran, zum Zwecke der Planung oder Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme Informationen untereinander und mit anderen Abwicklungsbehörden in der Union, mit anderen zuständigen Behörden in der Union, zuständigen Ministerien, Zentralbanken, Einlagensicherungssystemen, den für das reguläre Insolvenzverfahren zuständigen Behörden, der EBA oder – vorbehaltlich des Artikels 89 – mit Drittlandsbehörden, die ähnliche Aufgaben wie Abwicklungsbehörden wahrnehmen, oder einem potenziellen Erwerber auszutauschen.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die nationalen Vorschriften über die Weitergabe von Informationen für die Zwecke von Straf- oder Zivilverfahren.
5. Die EBA arbeitet innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 aus, in denen präzisiert wird, wie Informationen für die Zwecke von Absatz 2 in zusammengefasster oder allgemeiner Form bereitgestellt werden sollten.

KAPITEL VIII

RECHTSBEHELFF UND AUSSCHLUSS ANDERER MASSNAHMEN

Artikel 78

Vorab erteilte gerichtliche Zustimmung und Anfechtungsrechte

- 0a. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass eine Entscheidung zur Einleitung einer Krisenpräventionsmaßnahme oder einer Krisenmanagementmaßnahme einer vorab zu erteilenden gerichtlichen Zustimmung unterliegt, vorausgesetzt, dass in Bezug auf die Entscheidung zur Einleitung einer Krisenmanagementmaßnahme gemäß nationalem Recht das Verfahren im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zustimmung und die Prüfung durch das Gericht beschleunigt erfolgen.
- 0b. Die Mitgliedstaaten sehen in ihrem jeweiligen einzelstaatlichen Recht das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung zur Einleitung einer Krisenpräventionsmaßnahme oder eine Entscheidung zur Ausübung einer Befugnis gemäß dieser Richtlinie, bei der es sich nicht um eine Krisenmanagementmaßnahme handelt, vor.
1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede von einer Entscheidung zur Einleitung einer Krisenmanagementmaßnahme betroffene Person vorbehaltlich des Absatzes 2 das Recht hat, diese Entscheidung mittels einer gerichtlichen Überprüfung anzufechten.
2. Das Recht auf Anfechtung mittels einer gerichtlichen Überprüfung im Sinne von Absatz 1 unterliegt folgenden Bestimmungen:
- (a) die Stellung des Antrags auf gerichtliche Überprüfung bewirkt nicht die automatische Aussetzung der Wirkung der angefochtenen Entscheidung;
 - (b) die Entscheidung der Abwicklungsbehörde ist sofort vollstreckbar und gibt Anlass zu der widerlegbaren Vermutung, dass eine Aussetzung ihrer Vollstreckung dem öffentlichen Interesse zuwiderliefe;

- (c)
- (d) Wenn dies erforderlich ist, um die Interessen Dritter zu schützen, die im Zuge der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten oder der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch eine Abwicklungsbehörde in gutem Glauben Anteile, andere Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts erworben haben, berührt die Nichtigerklärung einer Entscheidung einer Abwicklungsbehörde nicht nachfolgende Verwaltungsakte oder Transaktionen der betreffenden Abwicklungsbehörde, die aufgrund der aufgehobenen Entscheidung erfolgten. In diesem Fall sind Abhilfemaßnahmen für den Fall einer unrechtmäßigen Entscheidung oder Maßnahme der Abwicklungsbehörden auf eine Entschädigung des vom Antragsteller infolge der Entscheidung oder Maßnahme erlittenen Verlusts beschränkt.

Artikel 79

Beschränkungen sonstiger Verfahren

1. Unbeschadet von Artikel 74a Absatz 2 Unterabsatz 2 sorgen die Mitgliedstaaten in Bezug auf ein in Abwicklung befindliches Institut oder ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d, für das festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung gegeben sind, dafür, dass ein reguläres Insolvenzverfahren nur auf Initiative der Abwicklungsbehörde eingeleitet werden kann und dass eine Anordnung zur Einleitung eines regulären Insolvenzverfahrens für ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d nur mit der Zustimmung der Abwicklungsbehörde erteilt werden kann.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass
- (a) die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden unverzüglich über jeden Antrag auf Einleitung eines regulären Insolvenzverfahrens in Bezug auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d informiert werden, und zwar unabhängig davon, ob sich das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d in Abwicklung befindet oder eine Entscheidung gemäß Artikel 74 Absatz 6 veröffentlicht wurde;
 - (b) der Antrag nicht beschieden wird, es sei denn, die Mitteilungen nach Buchstabe a sind erfolgt und einer der beiden folgenden Fälle ist eingetreten:
 - (i) die Abwicklungsbehörde hat die für reguläre Insolvenzverfahren zuständigen Behörden darüber unterrichtet, dass sie in Bezug auf das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d keine Abwicklungsmaßnahme plant;
 - (ii) seit dem Datum des Eingangs der unter Buchstabe a genannten Mitteilungen ist ein Zeitraum von 7 Tagen verstrichen.
3. Unbeschadet jeglicher Beschränkung der Durchsetzung von Wertpapierrechten nach Artikel 62 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Abwicklungsbehörden – sofern für die wirksame Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse erforderlich – das Gericht ersuchen können, eine gerichtliche Maßnahme oder ein gerichtliches Verfahren, an dem ein in Abwicklung befindliches Institut beteiligt ist oder beteiligt wird, während eines dem verfolgten Ziel angemessenen Zeitraums auszusetzen.

TITEL V
GRENZÜBERSCHREITENDE GRUPPENABWICKLUNG

Artikel 79a

*Allgemeine Grundsätze für Entscheidungsfindungen, an denen mehr als ein Mitgliedstaat
beteiligt ist*

1. Wenn die Mitgliedstaaten Entscheidungen treffen oder Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie einleiten, die Auswirkungen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten haben können, tragen sie dafür Sorge, dass ihre Behörden die folgenden Grundsätze berücksichtigen:
 - (a) die Gebote der Wirksamkeit der Entscheidungsfindung und der geringstmöglichen Abwicklungskosten bei der Einleitung einer Abwicklungsmaßnahme;
 - (b) die Behörden gehen bei der Entscheidungsfindung und der Einleitung von Maßnahmen erforderlichenfalls zügig und mit der gebotenen Dringlichkeit vor;
 - (c) die Abwicklungsbehörden, die zuständigen Behörden und andere Behörden arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Entscheidungsfindung und die Einleitung von Maßnahmen koordiniert und effizient erfolgen;
 - (d) die Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Behörden in jedem Mitgliedstaat müssen genau festgelegt sein;
 - (e) die Interessen der Mitgliedstaaten, in denen die EU-Mutterunternehmen niedergelassen sind, insbesondere die Auswirkungen einer Entscheidung oder einer Maßnahme oder eines Nichttätigwerdens auf die Finanzstabilität, die Finanzmittel, den Abwicklungsfonds, das Einlagensicherungs- oder das Anlegerentschädigungssystem dieser Mitgliedstaaten, werden gebührend berücksichtigt;

- (f) die Interessen jedes einzelnen Mitgliedstaats, in dem ein Tochterunternehmen niedergelassen ist, insbesondere die Auswirkungen einer Entscheidung oder einer Maßnahme oder eines Nichttätigwerdens auf die Finanzstabilität, die Finanzmittel, den Abwicklungsfonds, das Einlagensicherungs- oder das Anlegerentschädigungssystem dieser Mitgliedstaaten, werden gebührend berücksichtigt;
- (fa) die Interessen jedes Mitgliedstaats, in dem bedeutende Zweigstellen niedergelassen sind, insbesondere die Auswirkungen einer Entscheidung oder einer Maßnahme oder eines Nichttätigwerdens auf die Finanzstabilität dieser Mitgliedstaaten, werden gebührend berücksichtigt;
- (g) die Behörden berücksichtigen gebührend die Ziele des Ausgleichs der Interessen der verschiedenen beteiligten Mitgliedstaaten und der Vermeidung einer unfairen Beeinträchtigung oder eines unfairen Schutzes der Interessen bestimmter Mitgliedstaaten, einschließlich der Vermeidung einer unfairen Verteilung der Lasten auf die Mitgliedstaaten;
- (h) die Verpflichtung gemäß dieser Richtlinie, vor einer Entscheidung oder einer Maßnahme eine Behörde zu konsultieren, beinhaltet zumindest die Verpflichtung, diese Behörde zu denjenigen Aspekten der vorgeschlagenen Entscheidung oder Maßnahme zu konsultieren, die Auswirkungen auf das EU-Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen bzw. die Zweigstelle haben oder wahrscheinlich haben werden, und zu denjenigen Aspekten der vorgeschlagenen Entscheidung oder Maßnahme, die Auswirkungen auf die Stabilität des Mitgliedstaats, in dem das EU-Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen bzw. die Zweigstelle niedergelassen ist oder sich befindet, haben oder wahrscheinlich haben werden;
- (i) das Transparenzgebot, wenn eine vorgeschlagene Entscheidung oder eine vorgeschlagene Maßnahme wahrscheinlich Auswirkungen auf die Finanzstabilität, die Finanzmittel, den Abwicklungsfonds, das Einlagensicherungs- oder das Anlegerentschädigungssystem eines betreffenden Mitgliedstaats haben wird;
- (j) die Anerkennung, dass durch Koordinierung und Zusammenarbeit am wahrscheinlichsten ein Ergebnis erzielt wird, durch das sich die Gesamtkosten der Abwicklung verringern,
- (k)

Artikel 80
Abwicklungskollegien

1. Die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden richten Abwicklungskollegien ein, die die in den Artikeln 11, 12, 13a, 15, 40, 83, 83a und 86 genannten Aufgaben wahrnehmen und gegebenenfalls die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Abwicklungsbehörden in Drittländern sicherstellen.

Insbesondere legen die Abwicklungskollegien einen Rahmen fest für die Wahrnehmung folgender Aufgaben durch die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, die übrigen Abwicklungsbehörden und gegebenenfalls betroffene zuständige Behörden und konsolidierende Aufsichtsbehörden:

- (a) Austausch von Informationen, die relevant sind für die Ausarbeitung von Gruppenabwicklungsplänen, für die Ausübung präparativer und präventiver Befugnisse in Bezug auf Gruppen und für die Gruppenabwicklung;
- (b) Ausarbeitung von Gruppenabwicklungsplänen gemäß den Artikel 11 und 12;
- (c) Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen gemäß Artikel 13a;
- (d) Ausübung von Befugnissen zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit von Gruppen gemäß Artikel 15;
- (e) Entscheidung über die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines Gruppenabwicklungskonzepts gemäß Artikel 83 oder Artikel 83a;
- (f) Förderung der Einigung über ein Gruppenabwicklungskonzept, das gemäß Artikel 83 oder Artikel 83a vorgeschlagen wird;
- (g) Koordinierung der öffentlichen Kommunikation von Gruppenabwicklungsstrategien und -konzepten;
- (h) Koordinierung der Inanspruchnahme der gemäß Titel VII geschaffenen Finanzierungsmechanismen;

- (i) Prüfung der Anwendung von Mindestanforderungen in Bezug auf Gruppen gemäß Artikel 40 und
- (ia) Erwägung der Anerkennung oder Durchsetzung der Abwicklungsverfahren des Drittlands bzw. der Verweigerung von deren Anerkennung oder Durchsetzung gemäß Artikel 86.

Zudem können Abwicklungskollegien als Diskussionsforum für alle Fragen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung genutzt werden.

2. Die folgenden Behörden sind Mitglieder des Abwicklungskollegiums:

- (a) die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde
- (b) die Abwicklungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten, in denen ein der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegendes Tochterunternehmen niedergelassen ist;
- (c) die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen ein Mutterunternehmen eines oder mehrerer Institute der Gruppe, d.h. ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe d, niedergelassen ist;
- (d) die Abwicklungsbehörden der Rechtsräume, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden;
- (e) die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Abwicklungsbehörde ein Mitglied des Abwicklungskollegiums ist. Ist die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats nicht die Zentralbank des Mitgliedstaats, so kann die zuständige Behörde entscheiden, sich von einem Vertreter der Zentralbank des Mitgliedstaats begleiten zu lassen;
- (f) die zuständigen Ministerien, wenn die Abwicklungsbehörden, die Mitglieder des Abwicklungskollegiums sind, nicht die zuständigen Ministerien sind;

- (g) die Behörde, die für das Einlagensicherungssystem eines Mitgliedstaats zuständig ist, wenn die Abwicklungsbehörde dieses Mitgliedstaats ein Mitglied eines Abwicklungskollegiums ist;
 - (h) die EBA vorbehaltlich des Absatzes 2b.
- 2a. Die Abwicklungsbehörden der betreffenden Drittländer, wenn ein in der Union niedergelassenes Mutterunternehmen oder Institut ein Tochterunternehmen oder eine bedeutende Zweigstelle in diesen Drittländern hat, können auf ihr Ersuchen zur Teilnahme am Abwicklungskollegium als Beobachter eingeladen werden, sofern diese Abwicklungsbehörden Verschwiegenheitspflichten unterliegen, die nach Auffassung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde den in Artikel 89 festgelegten Anforderungen vergleichbar sind.
- 2b. Die EBA trägt dazu bei, eine effiziente, effektive und kohärente Arbeitsweise von Abwicklungskollegien zu gewährleisten, und sie wird zu diesem Zweck dazu eingeladen, den Sitzungen des Abwicklungskollegiums beizuwohnen. Die EBA übt keine der gemäß Absatz 1 anderen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums zugewiesenen Aufgaben aus, und sie verfügt über keine Stimmrechte für etwaige Abstimmungen in den Abwicklungskollegien.
3. Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde führt den Vorsitz im Abwicklungskollegium. In dieser Eigenschaft
- (a) legt sie nach Konsultation der anderen Mitglieder des Abwicklungskollegiums die Modalitäten und Verfahren für die Arbeitsweise des Abwicklungskollegiums schriftlich fest;
 - (b) koordiniert sie sämtliche Tätigkeiten des Abwicklungskollegiums;
 - (c) beruft sie dessen Sitzungen ein und führt in allen seinen Sitzungen den Vorsitz und informiert alle Mitglieder des Abwicklungskollegiums vorab umfassend über die Anberaumung der Sitzungen des Abwicklungskollegiums, die wichtigsten Tagesordnungspunkte und die zu erörternden Fragen;

- (d) teilt sie den Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mit, welche Sitzungen geplant sind, damit diese um Teilnahme ersuchen können;
- (e) entscheidet sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Notwendigkeiten darüber, welche Mitglieder und Beobachter zur Teilnahme an bestimmten Sitzungen des Abwicklungskollegiums eingeladen werden, wobei sie der Bedeutung der zu erörternden Frage für die betreffenden Mitglieder und Beobachter, insbesondere den möglichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in den betreffenden Mitgliedstaaten, Rechnung trägt;
- (f) informiert sie alle Mitglieder des Kollegiums rechtzeitig über die in den betreffenden Sitzungen getroffenen Entscheidungen und erzielten Ergebnisse.

Die Mitglieder des Abwicklungskollegiums arbeiten eng zusammen.

Unbeschadet des Buchstaben e sind die Abwicklungsbehörden immer dann zur Teilnahme an Sitzungen der Abwicklungskollegien berechtigt, wenn Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die der gemeinsamen Beschlussfassung unterliegen oder die im Zusammenhang mit einem Unternehmen der Gruppe stehen, das sich in ihrem Rechtsraum befindet.

4.

5.

6.

6a.

6b.

8. Die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden sind nicht verpflichtet, ein Abwicklungskollegium einzurichten, wenn bereits andere Gruppen oder Kollegien die in diesem Artikel genannten Funktionen und Aufgaben wahrnehmen und alle in diesem Artikel und Artikel 82 festgelegten Bedingungen und Verfahren, einschließlich derjenigen betreffend die Mitgliedschaft in und die Beteiligung an Abwicklungskollegien, erfüllen bzw. einhalten. In diesem Fall sind sämtliche in dieser Richtlinie enthaltenen Bezugnahmen auf Abwicklungskollegien als Bezugnahmen auf diese anderen Gruppen oder Kollegien zu verstehen.

9. Die EBA arbeitet innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 aus, in denen die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben spezifiziert wird.

Artikel 81
Europäische Abwicklungskollegien

1. Hat ein Drittlandsinstitut oder ein Drittlandsmutterunternehmen Tochterinstitute mit Sitz in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, richten die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen diese Tochterinstitute niedergelassen sind, ein europäisches Abwicklungskollegium ein.
2. Das europäische Abwicklungskollegium nimmt die in Artikel 80 genannten Funktionen und Aufgaben in Bezug auf die Tochterinstitute wahr.
3. Werden die inländischen Tochterunternehmen gemäß Artikel 143 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2006/48/EG von einer Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union gehalten, übernimmt die Abwicklungsbehörde desjenigen Mitgliedstaats den Vorsitz im europäischen Abwicklungskollegium, in dem sich die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach jener Richtlinie zuständige konsolidierende Aufsichtsbehörde befindet.

Ist Unterabsatz 1 nicht anwendbar, obliegt die Nominierung und Ernennung des Vorsitzes den Mitgliedern des europäischen Abwicklungskollegiums.

- 3a. Die Mitgliedstaaten können im wechselseitigen Einverständnis aller betroffenen Parteien auf die Anforderung, ein europäisches Abwicklungskollegium einzurichten, verzichten, wenn bereits andere Gruppen oder Kollegien, einschließlich eines gemäß Artikel 80 eingerichteten Abwicklungskollegiums, die im vorliegenden Artikel genannten Funktionen und Aufgaben wahrnehmen und alle im vorliegenden Artikel und Artikel 82 festgelegten Bedingungen und Verfahren, einschließlich derjenigen betreffend die Mitgliedschaft in und die Beteiligung an europäischen Abwicklungskollegien, erfüllen bzw. einhalten. In diesem Fall sind sämtliche in dieser Richtlinie enthaltenen Bezugnahmen auf europäische Abwicklungskollegien als Bezugnahmen auf diese anderen Gruppen oder Kollegien zu verstehen.
4. Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird das europäische Abwicklungskollegium im Einklang mit Artikel 80 tätig.

Artikel 82
Informationsaustausch

Vorbehaltlich des Artikels 76 übermitteln die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden einander auf Antrag alle Informationen, die für die Wahrnehmung der ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Funktionen der anderen Behörden zweckdienlich sind.

Insbesondere stellt die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde den Abwicklungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten alle einschlägigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung, um ihnen die Ausübung der in Artikel 80 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben b bis ia genannten Aufgaben zu erleichtern.

Die Abwicklungsbehörden sind nicht verpflichtet, auf Antrag Informationen weiterzugeben, die von einer Abwicklungsbehörde eines Drittlands stammen, wenn die zuletzt genannte Behörde dieser Weiterleitung nicht zugestimmt hat.

Die aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels ausgetauschten Informationen müssen auch an die zuständigen Ministerien weitergegeben werden, wenn sie sich auf eine Entscheidung oder eine Angelegenheit beziehen, die eine Mitteilung an das zuständige Ministerium, eine Konsultation oder die Zustimmung des zuständigen Ministeriums erfordert, oder die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben könnten.

Artikel 83

Gruppenabwicklung im Zusammenhang mit einem Tochterunternehmen der Gruppe

1. Entscheidet eine Abwicklungsbehörde, dass ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d, das ein Tochterunternehmen einer Gruppe ist, die Bedingungen gemäß Artikel 27 bzw. die Voraussetzungen gemäß Absatz 28 erfüllt, oder erhält eine Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 74 Absatz 3 von einem solchen Umstand Kenntnis, übermittelt sie unverzüglich folgende Informationen an die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, sofern es sich nicht um dieselbe Behörde handelt, an die konsolidierende Aufsichtsbehörde sowie an die Mitglieder des für die betreffende Gruppe zuständigen Abwicklungskollegiums:
 - (a) die Entscheidung, dass das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d die Bedingungen gemäß Artikel 27 bzw. die Voraussetzungen gemäß Absatz 28 erfüllt;
 - (b) Angaben zu den Abwicklungsmaßnahmen oder Insolvenzmaßnahmen, die die Abwicklungsbehörde im Falle des betreffenden Instituts oder des betreffenden Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d für zweckmäßig erachtet.

2. Bei Eingang einer Mitteilung nach Absatz 1 bewertet die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde nach Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des jeweiligen Abwicklungskollegiums die voraussichtlichen Folgen, welche die Abwicklungsmaßnahmen oder andere gemäß Absatz 1 Buchstabe b mitgeteilte Maßnahmen voraussichtlich auf die Gruppe und auf Unternehmen der Gruppe in anderen Mitgliedstaaten haben werden, und insbesondere, ob die Abwicklungsmaßnahmen oder die anderen Maßnahmen erwarten lassen, dass die Bedingungen bzw. die Voraussetzungen für die Abwicklung in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden.

3. Gelangt die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde nach Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums zu der Einschätzung, dass die Abwicklungsmaßnahmen oder andere gemäß Absatz 1 Buchstabe b mitgeteilte Maßnahmen nicht erwarten lassen, dass die Bedingungen gemäß Artikel 27 bzw. die Voraussetzungen gemäß Artikel 28 in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden, kann die für das betreffende Institut oder das betreffende Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zuständige Abwicklungsbehörde die Abwicklungsmaßnahmen oder sonstigen gemäß Absatz 1 Buchstabe b mitgeteilten Maßnahmen treffen.
4. Gelangt die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde nach Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums zu der Einschätzung, dass die Abwicklungsmaßnahmen oder andere gemäß Absatz 1 Buchstabe b mitgeteilte Maßnahmen erwarten lassen, dass die Bedingungen gemäß Artikel 27 bzw. die Voraussetzungen gemäß Artikel 28 in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden, unterbreitet die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde dem Abwicklungskollegium innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 1 einen Vorschlag für ein Gruppenabwicklungskonzept. Der 24-Stunden-Zeitraum kann mit Zustimmung der für das betreffende Institut oder das betreffende Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zuständigen Abwicklungsbehörde verlängert werden.
- 4a. Kommt innerhalb von 24 Stunden oder eines vereinbarten längeren Zeitraums nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 1 keine Einschätzung zustande, kann die für das betreffende Institut oder das betreffende Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zuständige Abwicklungsbehörde die Abwicklungsmaßnahmen oder andere gemäß Absatz 1 Buchstabe b mitgeteilte Maßnahmen ergreifen.

5. In dem Gruppenabwicklungskonzept nach Absatz 4
- (a) werden die Abwicklungsmaßnahmen umrissen, die die jeweiligen Abwicklungsbehörden in Bezug auf das EU-Mutterunternehmen oder auf bestimmte Unternehmen der Gruppe ergreifen sollten mit dem Ziel, die Abwicklungsziele gemäß Artikel 26 zu erreichen und die Abwicklungsgrundsätze gemäß Artikel 29 einzuhalten;
 - (b) wird dargelegt, wie diese Abwicklungsmaßnahmen koordiniert werden sollten;
 - (c) wird ein Finanzierungsplan festgelegt. Der Finanzierungsplan trägt dem Gruppenabwicklungsplan, den Grundsätzen für die Aufteilung der Finanzierungsverantwortung im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und den allgemeinen Grundsätzen der gegenseitigen Unterstützung gemäß Artikel 98 Rechnung.
- 5a. Vorbehaltlich des Absatzes 6 ist das Gruppenabwicklungskonzept Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde und der für die Tochterunternehmen, die von dem Gruppenabwicklungskonzept erfasst sind, zuständigen Abwicklungsbehörden.
6. Ist eine Abwicklungsbehörde mit dem Gruppenabwicklungskonzept, das von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde vorgeschlagen wurde, nicht einverstanden oder ist sie der Auffassung, dass es aus Gründen der Finanzstabilität davon unabhängig andere Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen als die in dem Konzept vorgeschlagenen in Bezug auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d ergreifen muss, legt sie eine detaillierte Begründung vor, warum sie nicht damit einverstanden ist, unterrichtet die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde und die anderen Abwicklungsbehörden, die von dem Gruppenabwicklungskonzept erfasst sind, über die Gründe und teilt ihnen mit, welche Maßnahmen sie ergreifen wird. Bei der Begründung, warum sie nicht einverstanden ist, trägt diese Abwicklungsbehörde den potenziellen Auswirkungen auf die Finanzstabilität der betreffenden Mitgliedstaaten sowie der potenziellen Wirkung der Maßnahmen auf andere Teile der Gruppe gebührend Rechnung.

7. Die Abwicklungsbehörden, bei denen kein Nichteinverständnis gemäß Absatz 6 vorliegt, können eine gemeinsame Entscheidung über ein Gruppenabwicklungskonzept für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen der Gruppe treffen.
- 7a. Die gemeinsame Entscheidung gemäß Absatz 5a oder 7 und die von den Abwicklungsbehörden bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung gemäß Absatz 6 getroffenen Entscheidungen werden als endgültig anerkannt und von den Abwicklungsbehörden in den betreffenden Mitgliedstaaten angewandt.
- 8.
- 8a.
- 8b.
9. Die Behörden führen alle Maßnahmen gemäß diesem Artikel unverzüglich und unter gebührender Berücksichtigung der gebotenen Dringlichkeit durch.
10. Wird ein Gruppenabwicklungskonzept nicht umgesetzt und treffen Abwicklungsbehörden Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe, arbeiten die betreffenden Abwicklungsbehörden innerhalb der Abwicklungskollegien eng zusammen, um eine koordinierte Abwicklungsstrategie für alle von einem Ausfall betroffenen oder bedrohten Unternehmen der Gruppe zu entwickeln.
11. Abwicklungsbehörden, die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe treffen, unterrichten die Mitglieder des Abwicklungskollegiums regelmäßig und umfassend über die betreffenden Maßnahmen und die laufenden Fortschritte.

Artikel 83a
Gruppenabwicklung

1. Gelangt eine für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde zu der Einschätzung, dass ein in ihren Zuständigkeitsbereich fallendes EU-Mutterunternehmen die Bedingungen gemäß Artikel 27 bzw. die Voraussetzungen gemäß Artikel 28 erfüllt, oder erhält sie gemäß Artikel 74 Absatz 3 von einem solchen Umstand Kenntnis, übermittelt sie unverzüglich die in Artikel 83 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Informationen an die konsolidierende Aufsichtsbehörde, sofern es sich um eine andere Behörde handelt, und an die anderen Mitglieder des für die betreffende Gruppe zuständigen Abwicklungskollegiums.

Zu den Abwicklungsmaßnahmen oder Insolvenzmaßnahmen für die Zwecke von Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b kann unter den folgenden Umständen auch die Umsetzung eines gemäß Artikel 83 Absatz 5 ausgearbeiteten Gruppenabwicklungskonzepts gehören:

- (a) Aufgrund von gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b notifizierten Abwicklungsmaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen auf Ebene des Mutterunternehmens ist es wahrscheinlich, dass die Bedingungen gemäß Artikel 27 bzw. die Voraussetzungen gemäß Artikel 28 in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt würden;
- (b) Abwicklungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen auf Ebene des Mutterunternehmens reichen nicht aus, um die Lage zu stabilisieren oder tragen wahrscheinlich nicht zu einer optimalen Lösung bei;
- (c) gemäß einer Feststellung der für sie zuständigen Abwicklungsbehörden erfüllen ein oder mehrere Tochterunternehmen die Bedingungen gemäß Artikel 27 bzw. die Voraussetzungen gemäß Artikel 28, und das EU-Mutterunternehmen erfüllt die Bedingungen gemäß Artikel 27 bzw. die Voraussetzungen gemäß Artikel 28, oder
- (d) Abwicklungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen auf Ebene der Gruppe werden den Tochterunternehmen der Gruppe in einer Weise zugute kommen, dass ein Gruppenabwicklungskonzept angebracht ist.

2. Umfassen die von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 vorgeschlagenen Maßnahmen kein Gruppenabwicklungskonzept, so trifft die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ihre Entscheidung nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Abwicklungskollegiums.

Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung

- (b) die Finanzstabilität der betreffenden Mitgliedstaaten.

3. Umfassen die von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 vorgeschlagenen Maßnahmen ein Gruppenabwicklungskonzept, so ist das Gruppenabwicklungskonzept Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde und der für die Tochterunternehmen, die von dem Gruppenabwicklungskonzept erfasst sind, zuständigen Abwicklungsbehörden.
4. Ist eine Abwicklungsbehörde mit dem Gruppenabwicklungskonzept, das von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde vorgeschlagen wurde, nicht einverstanden oder ist sie der Auffassung, dass sie aus Gründen der Finanzstabilität davon unabhängig andere Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen als die in dem Konzept vorgeschlagenen in Bezug auf ein Institut oder ein Unternehmen der Gruppe ergreifen muss, legt sie eine detaillierte Begründung vor, warum sie nicht damit einverstanden ist, unterrichtet die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde und die anderen Abwicklungsbehörden, die von dem Gruppenabwicklungskonzept erfasst sind, über die Gründe und teilt ihnen mit, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt. Bei der Begründung, warum sie nicht einverstanden ist, trägt diese Abwicklungsbehörde den potenziellen Auswirkungen auf die Finanzstabilität der betreffenden Mitgliedstaaten sowie der potenziellen Wirkung der Maßnahmen auf andere Teile der Gruppe gebührend Rechnung.

5. Die Abwicklungsbehörden, bei denen kein Nichteinverständnis mit dem Gruppenabwicklungskonzept gemäß Absatz 4 vorliegt, können eine gemeinsame Entscheidung über ein Gruppenabwicklungskonzept für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen der Gruppe treffen.
- 5a. Die gemeinsame Entscheidung gemäß Absatz 3 oder 5 und die von den Abwicklungsbehörden bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung gemäß Absatz 4 getroffenen Entscheidungen werden als endgültig anerkannt und von den Abwicklungsbehörden in den betreffenden Mitgliedstaaten angewandt.
6. Die Behörden führen alle Maßnahmen gemäß diesem Artikel unverzüglich und unter gebührender Berücksichtigung der gebotenen Dringlichkeit durch.

Wird ein Gruppenabwicklungskonzept nicht umgesetzt und treffen Abwicklungsbehörden Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe, arbeiten die betreffenden Abwicklungsbehörden innerhalb der Abwicklungskollegien eng zusammen, um eine koordinierte Abwicklungsstrategie für alle betroffenen Unternehmen der Gruppe zu entwickeln.

Abwicklungsbehörden, die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe treffen, unterrichten die Mitglieder des Abwicklungskollegiums regelmäßig und umfassend über die betreffenden Maßnahmen und die laufenden Fortschritte.

TITEL VI
BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

Artikel 84

Vereinbarungen mit Drittländern

1. Die Kommission kann dem Rat auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative Vorschläge für die Aushandlung von Vereinbarungen mit einem oder mehreren Drittländern unterbreiten, in denen die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen den Abwicklungsbehörden und den jeweiligen Drittlandsbehörden zum Zweck der Anwendung dieser Richtlinie auf Institute, Finanzinstitute, Mutterunternehmen und Drittlandsinstitute festgelegt wird, insbesondere in folgenden Situationen:
 - (a) in Fällen, in denen ein Drittlandsmutterinstitut Tochterinstitute oder bedeutende Zweigstellen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten hat;
 - (b)
 - (c) in Fällen, in denen ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Mutterunternehmen, das in mindestens einem anderen Mitgliedstaat ein Tochterunternehmen oder eine bedeutende Zweigstelle hat, ein oder mehrere Drittlandstochterinstitute hat;
 - (d) in Fällen, in denen ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Institut, das in mindestens einem anderen Mitgliedstaat ein Mutterunternehmen, ein Tochterunternehmen oder eine bedeutende Zweigstelle hat, eine oder mehrere Zweigstellen in einem Drittland hat.
2. Mit den in Absatz 1 genannten Vereinbarungen soll vor allem gewährleistet werden, dass Verfahren und Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Abwicklungsbehörden und den jeweiligen Drittlandsbehörden bei der Wahrnehmung einiger oder aller der in Artikel 88 genannten Aufgaben und Befugnisse festgelegt werden.

- 2a. Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen enthalten keine Bestimmungen in Bezug auf einzelne Institute, Finanzinstitute, Mutterunternehmen oder Drittlandsinstitute.

3. Die Mitgliedstaaten können bilaterale Abkommen mit einem Drittland hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Angelegenheiten eingehen, bis eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 mit dem betreffenden Drittland in Kraft tritt, insofern diese bilateralen Abkommen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Titels VI stehen.

Artikel 85

Anerkennung und Durchsetzung von Drittlandsabwicklungsverfahren

1. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in Bezug auf Drittlandsabwicklungsverfahren, sofern und solange keine internationale Vereinbarung gemäß Artikel 84 Absatz 1 mit dem betreffenden Drittland in Kraft tritt. Sie gelten ferner nach dem Inkrafttreten einer internationalen Vereinbarung gemäß Artikel 84 Absatz 1 mit dem betreffenden Drittland, insofern die Anerkennung und Durchsetzung der Drittlandsabwicklungsverfahren nicht durch diese Vereinbarung geregelt wird.
2. Außer in den in Artikel 86 genannten Fällen erkennen die Mitgliedstaaten Drittlandsabwicklungsverfahren an und setzen diese in Bezug auf Drittlandsinstitute durch, die
 - (a) ein inländisches Tochterinstitut oder eine oder mehrere Zweigstellen in diesem Mitgliedstaat haben;
 - (b) anderweitig über Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten verfügen, die in einem Mitgliedstaat belegen sind oder dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegen.
- 3.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden zu Folgendem berechtigt sind:
 - (a) Ausübung der Abwicklungsbefugnisse in Bezug auf
 - (i) Vermögenswerte eines Drittlandsinstituts, die sich in ihrem Mitgliedstaat befinden oder dem Recht ihres Mitgliedstaats unterliegen;
 - (ii) Rechte oder Verbindlichkeiten eines Drittlandsinstituts, die der inländischen Zweigstelle in ihrem Mitgliedstaat obliegen oder dem Recht ihres Mitgliedstaats unterliegen oder die in ihrem Mitgliedstaat einklagbare Forderungen begründen;

- (b) Vollzug bzw. Anordnung des Vollzugs einer Übertragung von Anteilen oder Eigentumstiteln an einem im betreffenden Mitgliedstaat niedergelassenen inländischen Tochterinstitut;
 - (c) Ausübung der Befugnisse gemäß den Artikeln 61, 62 oder 63 in Bezug auf die Rechte der Parteien eines Vertrags mit einem in Absatz 2 genannten Unternehmen, wenn solche Befugnisse für die Durchsetzung der Drittlandsabwicklungsverfahren notwendig sind.
5. Die Anerkennung und Durchsetzung der Drittlandsabwicklungsverfahren berührt nicht die regulären Insolvenzverfahren nach nationalen Recht, die gegebenenfalls im Einklang mit dieser Richtlinie anwendbar sind.

Artikel 86

Recht auf Verweigerung der Anerkennung oder Durchsetzung von Drittlandsabwicklungsverfahren

1. Nach Konsultation der betroffenen nationalen Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 81 kann ein Mitgliedstaat die Anerkennung oder Durchsetzung der Drittlandsabwicklungsverfahren gemäß Artikel 85 Absatz 2 verweigern, wenn er der Auffassung ist
 - (a) dass sich das betreffende Drittlandsabwicklungsverfahren negativ auf die Finanzstabilität in dem Mitgliedstaat auswirken würde, in dem sich die Abwicklungsbehörden befinden, oder dass sich das Verfahren negativ auf die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat auswirken würde oder
 - (b) dass unabhängige Abwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 87 in Bezug auf eine inländische Zweigstelle erforderlich sind, um eines oder mehrere der Abwicklungsziele zu erreichen, oder
 - (c) dass Gläubiger, insbesondere Einleger, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder auszuzahlen sind, im Rahmen des Drittlandsabwicklungsverfahrens keine Gleichbehandlung mit Drittlandsgläubigern und -anlegern genießen würden oder
 - (d) dass die Anerkennung oder Durchsetzung des Drittlandsabwicklungsverfahrens materielle haushaltspolitische Auswirkungen auf den Mitgliedstaat haben würde oder
 - (e) dass die Auswirkungen dieser Anerkennung oder Durchsetzung im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung stehen würden.

- 2.

Artikel 87

Abwicklung von inländischen Zweigstellen von Drittlandsinstituten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abwicklungsbehörden über die nötigen Befugnisse verfügen, um in Bezug auf eine inländische Zweigstelle tätig zu werden, wenn diese entweder keinem Drittlandsabwicklungsverfahren unterliegt oder wenn sie einem Drittlandsabwicklungsverfahren unterliegt und einer der Umstände gemäß Artikel 86 zutrifft.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 1 erforderlichen Befugnisse von Abwicklungsbehörden ausgeübt werden können, wenn die Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass eine Maßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist und wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Die inländische Zweigstelle erfüllt nicht mehr oder erfüllt wahrscheinlich nicht die im nationalen Recht festgelegten Voraussetzungen für ihre Zulassung und die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit im betreffenden Mitgliedstaat, und es besteht keine Aussicht, dass eine Maßnahme des privaten Sektors, einer Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen Drittlands dafür sorgt, dass innerhalb eines akzeptablen Zeitrahmens die Anforderungen wieder erfüllt werden bzw. ein Ausfall der Zweigstelle verhindert wird.
 - (b) Das Drittlandsinstitut ist nach Auffassung der Abwicklungsbehörde nicht in der Lage oder nicht dazu bereit oder wahrscheinlich nicht in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber inländischen Gläubigern oder den von der Zweigstelle eingegangenen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, und die Abwicklungsbehörde geht davon aus, dass kein Drittlandsabwicklungs- oder -insolvenzverfahren in Bezug auf das Drittlandsinstitut eingeleitet wurde oder in einem akzeptablen Zeitrahmen eingeleitet wird.
 - (c) (i) Die zuständige Drittlandsbehörde hat ein Drittlandsabwicklungsverfahren in Bezug auf das Drittlandsinstitut eingeleitet, oder

(ii) die zuständige Drittlandsbehörde hat die Abwicklungsbehörde von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, ein solches Drittlandsabwicklungsverfahren einzuleiten,

und eine der in Artikel 86 genannten Voraussetzungen ist gegeben.

3. Trifft eine Abwicklungsbehörde eine unabhängige Maßnahme in Bezug auf eine inländische Zweigstelle, trägt sie dabei den Abwicklungszielen Rechnung und trifft die Maßnahme im Einklang mit den in Artikel 29 festgelegten Grundsätzen.

Artikel 88

Zusammenarbeit mit Drittlandsbehörden

1. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit einem Drittland, sofern und solange keine internationale Vereinbarung gemäß Artikel 84 Absatz 1 mit dem betreffenden Drittland in Kraft tritt. Sie gelten ferner nach dem Inkrafttreten einer internationalen Vereinbarung gemäß Artikel 84 Absatz 1 mit dem betreffenden Drittland, insofern der Gegenstand des vorliegenden Artikels nicht durch diese Vereinbarung geregelt wird.
2. Die EBA kann rechtlich nicht bindende Rahmenkooperationsvereinbarungen mit folgenden zuständigen Drittlandsbehörden schließen:
 - (a) in Fällen, in denen ein inländisches Tochterinstitut in zwei oder mehr Mitgliedstaaten niedergelassen ist, mit den jeweiligen Behörden des Drittlands, in dem das Mutterunternehmen oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben c und d niedergelassen ist;
 - (b) in Fällen, in denen ein Drittlandsinstitut eine oder mehrere Zweigstellen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten unterhält, mit der jeweiligen Behörde des Drittlands, in dem das betreffende Institut niedergelassen ist;
 - (c) in Fällen, in denen ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Mutterunternehmen oder Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben c und d mit einem Tochterunternehmen oder einer bedeutenden Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat ferner ein oder mehrere Drittlandstochterinstitute unterhält, mit den jeweiligen Behörden der Drittländer, in denen die betreffenden Tochterinstitute niedergelassen sind;

- (d) in Fällen, in denen ein Institut mit einem Tochterunternehmen oder einer bedeutenden Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat eine oder mehrere Zweigstellen in einem oder mehreren Drittländern unterhält, mit den jeweiligen Behörden der Drittländer, in denen diese Zweigstellen niedergelassen sind.

Die in diesem Absatz genannten Vereinbarungen enthalten keine Bestimmungen in Bezug auf spezifische Institute. Sie bewirken keine rechtlichen Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten.

- 3. In den in Absatz 2 genannten Rahmenkooperationsvereinbarungen werden die Verfahren und Modalitäten für den Austausch der erforderlichen Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden festgelegt im Hinblick auf die Wahrnehmung mehrerer oder aller folgender Aufgaben und die Ausübung mehrerer oder aller folgender Befugnisse in Bezug auf die in Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Institute oder Gruppen, denen entsprechende Institute angehören:

- (a) Ausarbeitung von Abwicklungsplänen im Einklang mit den Artikeln 9, 10, 11 und 12 und vergleichbaren Anforderungen nach dem Recht der jeweiligen Drittländer;
- (b) Bewertung der Abwicklungsfähigkeit solcher Institute und Gruppen im Einklang mit Artikel 13 und vergleichbaren Anforderungen nach dem Recht der jeweiligen Drittländer;
- (c) Ausübung der Befugnisse zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit im Einklang mit den Artikeln 14 und 15 und etwaigen vergleichbaren Befugnissen nach dem Recht der jeweiligen Drittländer;
- (d) Anwendung der Frühinterventionsmaßnahmen im Einklang mit Artikel 23 und vergleichbaren Befugnissen nach dem Recht der jeweiligen Drittländer;
- (e) Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse und vergleichbarer Befugnisse, die von den jeweiligen Drittlandsbehörden ausgeübt werden können.

4. Die zuständigen Behörden oder Abwicklungsbehörden können gegebenenfalls rechtlich nicht bindende, mit der EBA-Rahmenvereinbarung in Einklang stehende Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen in Absatz 2 genannten Drittlandsbehörden schließen.

Dieser Artikel hindert die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden nicht daran, bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen mit Drittländern gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu schließen.

5. Die gemäß diesem Artikel zwischen Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten und Abwicklungsbehörden von Drittländern geschlossenen Kooperationsvereinbarungen können Bestimmungen zu folgenden Aspekten enthalten:
 - (a) zu dem für die Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationsaustausch;
 - (b) zu Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Abwicklungsplänen, einschließlich der Grundsätze für die Ausübung der Befugnisse gemäß den Artikeln 85 und 87 und vergleichbaren Befugnissen nach dem Recht der jeweiligen Drittländer;
 - (c) zum Informationsaustausch, der erforderlich ist für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse und vergleichbarer Befugnisse nach dem Recht der jeweiligen Drittländer;
 - (d) zur frühzeitigen Warnung oder Konsultation der Parteien der Kooperationsvereinbarung, bevor wesentliche Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie oder nach dem Recht des jeweiligen Drittlands ergriffen werden, die das Institut oder die Gruppe betreffen, die Gegenstand der Vereinbarung ist;

- (e) zur Koordinierung der öffentlichen Kommunikation im Falle gemeinsamer Abwicklungsmaßnahmen;
 - (f) zu Verfahren und Modalitäten für Informationsaustausch und Zusammenarbeit nach den Buchstaben a bis e, unter anderem – soweit angezeigt – durch Einsetzung und Tätigwerden von Krisenmanagementgruppen.
6. Die Mitgliedstaaten unterrichten die EBA über etwaige Kooperationsvereinbarungen, die Abwicklungsbehörden und zuständige Behörden im Einklang mit diesem Artikel geschlossen haben.

Artikel 89

Vertraulichkeit

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abwicklungsbehörden, zuständige Behörden und zuständige Ministerien vertrauliche Informationen nur dann mit den jeweiligen Drittlandsbehörden austauschen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Für die betreffenden Drittlandsbehörden gelten Anforderungen und Standards in Bezug auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses, die den Anforderungen des Artikels 76 mindestens gleichwertig sind.
 - (b) Die Informationen sind für die jeweiligen Drittlandsbehörden erforderlich, um die ihnen nach nationalem Recht obliegenden Abwicklungsfunktionen, die den in dieser Richtlinie vorgesehenen Funktionen vergleichbar sind, auszuüben, und sie werden – vorbehaltlich des Absatzes 1 Buchstabe a – für keine anderen Zwecke verwendet.

2. Aus einem anderen Mitgliedstaat stammende vertrauliche Informationen dürfen die Abwicklungsbehörden oder zuständigen Behörden nur dann den jeweiligen Drittlandsbehörden offenlegen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, aus dem die Information stammt, (Ursprungsbehörde) stimmt der Offenlegung zu.
 - (b) Die Information wird nur für die von der Ursprungsbehörde genehmigten Zwecke offengelegt.
3. Für die Zwecke dieses Artikels ist eine Information dann als vertraulich zu betrachten, wenn sie Geheimhaltungsvorschriften gemäß Unionsrecht unterliegt.

TITEL VII

FINANZIERUNGSMECHANISMEN

Artikel 90

Europäisches System von Finanzierungsmechanismen

Das Europäische System von Finanzierungsmechanismen umfasst

- (a) nationale Finanzierungsmechanismen, die gemäß Artikel 91 eingerichtet wurden;
- (b) die Kreditaufnahme zwischen nationalen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 97;
- (c) die gegenseitige Unterstützung nationaler Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 98 im Falle einer Gruppenabwicklung.

Artikel 91

Verpflichtung zur Einrichtung von Abwicklungsfinanzierungsmechanismen

1. Die Mitgliedstaaten schaffen Finanzierungsmechanismen, durch die eine effektive Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse durch die Abwicklungsbehörde gewährleistet wird. Die Finanzierungsmechanismen werden nur nach Maßgabe der in den Artikeln 26 und 29 genannten Abwicklungsziele und -grundsätze angewandt.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzierungsmechanismen über eine angemessene Mittelausstattung verfügen.

3. Für die Zwecke des Absatzes 2 müssen Finanzierungsmechanismen insbesondere über folgende Befugnisse verfügen:
- (a) über die Befugnis, im Voraus Beiträge gemäß Artikel 94 zu erheben, um die Zielausstattung gemäß Artikel 93 zu erreichen;
 - (b) über die Befugnis, nachträglich außerordentliche Beiträge gemäß Artikel 95 zu erheben, und
 - (c) über die Befugnis, Kreditvereinbarungen zu schließen und andere Formen der Unterstützung gemäß Artikel 96 zu vereinbaren.

Artikel 92

Inanspruchnahme des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus

1. Die im Einklang mit Artikel 91 geschaffenen Finanzierungsmechanismen können von der Abwicklungsbehörde bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente für folgende Zwecke genutzt werden:
- (a) für die Besicherung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts, seiner Tochterunternehmen, eines Brückeninstituts oder einer Zweckgesellschaft;
 - (b) für die Gewährung von Darlehen an das in Abwicklung befindliche Institut, seine Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine Zweckgesellschaft;
 - (c) für den Erwerb von Vermögenswerten des in Abwicklung befindlichen Instituts;
 - (d) für die Bereitstellung von Kapital für ein Brückeninstitut oder eine Zweckgesellschaft;
 - (da) für Entschädigungszahlungen an Anteilsinhaber und Gläubiger gemäß Artikel 67;

- (db) für einen Beitrag an das in Abwicklung befindliche Institut anstelle des Beitrags, der durch die Abschreibungen bestimmter Gläubiger erzielt worden wäre, wenn das "Bail-in"-Instrument angewandt wird und die Abwicklungsbehörde beschließt, bestimmte Gläubiger aus dem Anwendungsbereich des Bail-in gemäß Artikel 38 Absatz 3 auszuschließen;
- (e) für eine beliebige Kombination der unter den Buchstaben a bis db genannten Maßnahmen.

Die Finanzierungsmechanismen können im Kontext des Instruments der Unternehmensveräußerung auch für unter den Buchstaben a bis e genannte Maßnahmen in Bezug auf den Erwerber angewandt werden.

3. Der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wird nicht direkt angewendet, um die Verluste eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d auszugleichen oder um ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d zu rekapitalisieren, auch wenn die Anwendung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zum Zwecke des Absatzes 1 indirekt dazu führen kann, dass Teile der Verluste eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d auf den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus abgewälzt werden.

Artikel 93
Zielausstattung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen ihrer Finanzierungsmechanismen verfügbaren Mittel innerhalb eines Zeitraums von maximal zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie mindestens eine Höhe von [0,8] % der gedeckten Einlagen aller in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Kreditinstitute erreichen. Die Mitgliedstaaten können eine über diesen Betrag hinausgehende Zielausstattung festsetzen.

Macht ein Mitgliedstaat von der in Artikel 99 Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, so haben der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus und das Einlagensicherungssystem zusammen eine Zielausstattung, die Folgendem entspricht:

- (a) mindestens [0,8] % der Höhe der gedeckten Einlagen aller in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Kreditinstitute plus
 - (b) der Zielausstattung für das Einlagensicherungssystem nach geltendem Unionsrecht.
2. In der ersten Phase des in Absatz 1 genannten Zeitraums, werden die gemäß Artikel 94 erhobenen Beiträge zu den Finanzierungsmechanismen zeitlich so gleichmäßig wie möglich gestaffelt, bis die Zielausstattung erreicht ist.

Die Mitgliedstaaten können die erste Phase bis zu maximal vier Jahren ausdehnen, wenn die Finanzierungsmechanismen insgesamt Auszahlungen in Höhe von über [0,8] % der gedeckten Einlagen vorgenommen haben.

3. Liegt nach der in Absatz 1 genannten ersten Phase der Betrag der verfügbaren Mittel unter der in Absatz 2 genannten Zielausstattung, werden im Einklang mit Artikel 94 erneut Beiträge erhoben, bis die Zielausstattung erreicht ist. Liegt der Betrag der verfügbaren Finanzmittel unter der Hälfte der Zielausstattung, dürfen die jährlichen Beiträge nicht weniger als 0,2 % der gedeckten Einlagen betragen. Die Mitgliedstaaten können eine über diesen Betrag hinausgehende Zielausstattung festsetzen.
- 3a. Die EBA erstattet der Kommission bis Oktober 2016 Bericht, mit Empfehlungen zum geeigneten Referenzpunkt für die Festlegung des Zielwerts für den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus und insbesondere darüber, ob die gedeckten Einlagen oder die gesamten Verbindlichkeiten die angemessenere Grundlage sind.
- 3b. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage des in Absatz 6c genannten Berichts gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2016 einen Gesetzgebungsvorschlag über die Grundlage für den Zielwert für den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus vorlegen.

Artikel 94

Ex-ante-Beiträge

1. Um die in Artikel 93 genannte Zielausstattung zu erreichen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beiträge mindestens jährlich von den in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Instituten erhoben werden.
2. Die Beiträge werden von den einzelnen Instituten anteilig zur Höhe ihrer Verbindlichkeiten (ohne Eigenmittel) minus gedeckte Einlagen im Verhältnis zu den aggregierten Verbindlichkeiten (ohne Eigenmittel) minus gedeckte Einlagen aller im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zugelassenen Institute erhoben.

Diese Beiträge werden entsprechend dem Risikoprofil der Institute angepasst, wobei die in Absatz 7 festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden.

Macht ein Mitgliedstaat von der in Artikel 99 Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, so gilt die Methode nach dem vorliegenden Artikel nur für den Teil der kombinierten Zielausstattung gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a.

3. Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 93 zu berücksichtigen sind, können Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Aktiva mit niedrigem Risiko abgesichert sind, welche nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch die Abwicklungsbehörden für die in Artikel 92 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen darf 30 % des Gesamtbetrags der gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge nicht übersteigen.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verpflichtung, die in diesem Artikel vorgesehenen Beiträge zu entrichten, nach nationalem Recht durchsetzbar ist und dass die fälligen Beiträge in vollem Umfang gezahlt werden.

Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Registrierungs-, Rechnungslegungs- und Berichtspflichten sowie sonstige Verpflichtungen vor, um zu gewährleisten, dass fällige Beiträge in vollem Umfang entrichtet werden. Die Mitgliedstaaten führen ferner Maßnahmen ein, die gewährleisten, dass die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge in angemessener Form überprüft wird. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um Beitrags hinterziehung, Beitragsvermeidung und Missbrauch zu verhindern.

5. Die gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge werden ausschließlich für die in Artikel 92 dieser Richtlinie genannten Zwecke und, sofern die Mitgliedstaaten von der in Artikel 99 Absatz 5 dieser Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, für die in Artikel 92 dieser Richtlinie genannten Zwecke oder für die Rückzahlung von nach der Richtlinie 94/19/EG abgesicherten Einlagen verwendet.
6. Die von dem in Abwicklung befindlichen Institut oder dem Brückeninstitut erhaltenen Beträge, Zinsen und sonstigen Erträge aus Anlagen und etwaigen weiteren Einnahmen werden den Finanzierungsmechanismen zugeführt.

7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 103 zu erlassen, in denen das Konzept der Beitragsanpassung entsprechend dem Risikoprofil von Instituten gemäß Absatz 2 unter Berücksichtigung folgender Aspekte spezifiziert wird:
- (a) Risikoexponiertheit des Instituts, einschließlich Umfang seiner Handelstätigkeiten, seiner außerbilanziellen Positionen und seines Fremdfinanzierungsanteils;
 - (b) Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen des Instituts;
 - (c) Finanzlage des Instituts;
 - (d) Wahrscheinlichkeit einer Abwicklung des Instituts;
 - (e) Umfang der vom betreffenden Institut in der Vergangenheit empfangenen staatlichen Unterstützung;
 - (f) Komplexität der Struktur des Instituts und Abwicklungsfähigkeit des Instituts;
 - (g) Bedeutung des Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder der Union.
8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 103 zu erlassen, um Folgendes zu spezifizieren:
- (a) die in Absatz 4 erwähnten Registrierungs-, Rechnungslegungs- und Berichtspflichten sowie sonstigen Verpflichtungen, durch die die effektive Entrichtung der Beiträge sichergestellt werden soll;
 - (b) die in Absatz 4 erwähnten Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge in angemessener Form überprüft wird.

Artikel 95

Außerordentliche Ex-post-Beiträge

1. Reichen die verfügbaren Finanzmittel nicht aus, um Verluste, Kosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Finanzierungsmechanismen zu decken, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass von den in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Instituten außerordentliche Ex-post-Beiträge erhoben werden, um die zusätzlichen Aufwendungen zu decken. Die Berechnung der Höhe der auf die einzelnen Institute entfallenden außerordentlichen Ex-post-Beiträge erfolgt gemäß den in Artikel 94 Absatz 2 festgelegten Regeln.
2. Für die gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge gelten die Bestimmungen von Artikel 94 Absätze 4 bis 8.

Artikel 96

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrer Rechtsordnung unterliegenden Finanzierungsmechanismen Kredite aufnehmen oder andere Formen der Unterstützung durch Institute, Finanzinstitute oder sonstige Dritte in Anspruch nehmen können, falls die gemäß Artikel 94 erhobenen Beiträge nicht ausreichen, um die durch Inanspruchnahme der Finanzierungsmechanismen entstehenden Verluste, Kosten oder sonstigen Aufwendungen zu decken, und die in Artikel 95 vorgesehenen außerordentlichen Ex-post-Beiträge nicht unmittelbar verfügbar sind.

Artikel 97

Kreditaufnahme unter Finanzierungsmechanismen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihrer Rechtsordnung unterliegende Finanzierungsmechanismen beantragen können, bei allen anderen Finanzierungsmechanismen in der Union Kredite aufzunehmen, falls
 - (i) die gemäß Artikel 94 erhobenen Beiträge nicht ausreichen, um die durch Inanspruchnahme der Finanzierungsmechanismen entstehenden Verluste, Kosten oder sonstigen Aufwendungen zu decken;
 - (ii) die in Artikel 95 vorgesehenen außerordentlichen Ex-post-Beiträge nicht unmittelbar verfügbar sind; und
 - (iii) die alternativen Finanzierungsmöglichkeiten gemäß Artikel 96 nicht zu angemessenen Bedingungen unmittelbar verfügbar sind.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihrer Rechtsordnung unterliegende Finanzierungsmechanismen befugt sind, in den in Absatz 1 genannten Fällen anderen Finanzierungsmechanismen in der Union Kredite zu gewähren.
- 2a. Im Anschluss an einen Antrag gemäß Absatz 1 entscheidet jeder der anderen Finanzierungsmechanismen in der Union, ob er dem Finanzierungsmechanismus, der den Antrag gestellt hat, einen Kredit gewährt. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass diese Entscheidung nach Absprache mit dem zuständigen Ministerium oder mit dessen Zustimmung zu treffen ist. Die Entscheidung ist mit der gebotenen Dringlichkeit zu treffen.
- 3.

- 3a. Der Zinssatz, die Rückzahlungsfrist und andere Bedingungen für die Kreditaufnahme werden zwischen dem kreditnehmenden Finanzierungsmechanismus und den anderen Finanzierungsmechanismen, die ihre Teilnahme beschlossen haben, vereinbart. Für die Kredite der einzelnen teilnehmenden Finanzierungsmechanismus sind derselbe Zinssatz, dieselbe Rückzahlungsfrist und dieselben sonstigen Bedingungen vorzusehen, es sei denn, die teilnehmenden Finanzierungsmechanismen vereinbaren etwas anderes.
- 3b. Die Höhe des Kredits der einzelnen teilnehmenden Finanzierungsmechanismen wird anteilig zur Höhe der gedeckten Einlagen in dem Mitgliedstaat des betreffenden Abwicklungsfinanzierungsmechanismus im Verhältnis zu der aggregierten Höhe der gedeckten Einlagen in den Mitgliedstaaten der teilnehmenden Abwicklungsfinanzierungsmechanismen berechnet. Im Wege einer Vereinbarung aller teilnehmenden Finanzierungsmechanismen können andere Beitragsquoten vorgesehen werden.
- 3c. Der ausstehende Betrag eines Kredits bei einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus eines anderen Mitgliedstaats gemäß diesem Artikel wird als Vermögenswert des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus, der den Kredit bereitgestellt hat, behandelt und wird auf die Zielausstattung des betreffenden Finanzierungsmechanismus angerechnet.

Artikel 98

Gegenseitige Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen bei einer Gruppenabwicklung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer in Artikel 83 oder Artikel 83a erläuterten Gruppenabwicklung die nationalen Finanzierungsmechanismen aller Unternehmen der Gruppe, für die die Abwicklungsmaßnahme vorgeschlagen wird, zur Finanzierung der Gruppenabwicklung nach Maßgabe dieses Artikels beitragen.

1a.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 schlägt die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständige Behörde nach Absprache mit den Abwicklungsbehörden der Institute, die Teil der Gruppe sind, erforderlichenfalls vor Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme einen Finanzierungsplan als Teil des Gruppenabwicklungskonzepts gemäß Artikel 83 und Artikel 83a vor.

Der Finanzierungsplan wird nach dem Entscheidungsfindungsverfahren gemäß den Artikeln 83 und 83a vereinbart.

3. Der Finanzierungsplan umfasst Folgendes:

- (a) eine Bewertung gemäß Artikel 30 in Bezug auf die Unternehmen der Gruppe, für die die Abwicklungsmaßnahme im Rahmen des Gruppenabwicklungskonzepts vorgeschlagen wird;
- (b) die Verluste, die von jedem betroffenen Unternehmen der Gruppe zum Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsinstrumente zu erfassen sind;
- (c) für jedes betroffene Unternehmen der Gruppe die Verluste, die jede Kategorie von Anteilshabern und Gläubigern erleiden würde;
- (d) die Beiträge, die Einlagensicherungssysteme gemäß Artikel 99 Absatz 1 zu leisten hätten;

- (e) die Gesamtfinanzierungsanforderung an die Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sowie Zweck und Form der Finanzierungsanforderung;
- (f) die Grundlage für die Berechnung des Betrags, den jeder der nationalen Finanzierungsmechanismen des Mitgliedstaats, in dem die betroffenen Unternehmen der Gruppe ansässig sind, zur Finanzierung der Gruppenabwicklung einbringen muss, um die Gesamtfinanzierungsanforderung gemäß Buchstabe e aufzubauen;
- (g) den Betrag, den jeder der nationalen Finanzierungsmechanismen der betroffenen Unternehmen der Gruppe zur Finanzierung der Gruppenabwicklung beitragen muss, und die Form dieser Beiträge;
- (h) den Betrag der Kredite, den die Finanzierungsmechanismen der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Unternehmen der Gruppe ansässig sind, durch Institute, Finanzinstitute oder sonstige Dritte gemäß Artikel 96 in Anspruch nehmen können;
- (i) einen Zeitrahmen für die Inanspruchnahme der Finanzierungsmechanismen der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Unternehmen der Gruppe ansässig sind, der gegebenenfalls verlängert werden kann.

3a. Die Grundlage für die Verteilung der Finanzierungsanforderung gemäß Absatz 3 Buchstabe f muss im Einklang mit den Grundsätzen des Gruppenabwicklungsplans gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e stehen, es sei denn, im Finanzierungsplan wurde etwas anderes vereinbart.

- 3b. Sofern im Finanzierungsplan nichts anderes vereinbart wurde, wird bei der Grundlage für die Berechnung des Beitrags jedes nationalen Finanzierungsmechanismus insbesondere Folgendes berücksichtigt:
- (i) der Anteil der Vermögenswerte der Gruppe, die von Instituten und von Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c und d, die in dem Mitgliedstaat des betreffenden Abwicklungsfinanzierungsmechanismus ansässig sind, gehalten werden;
 - (ii) der Anteil der Verluste, die die Gruppenabwicklung erforderlich machen, die in den Unternehmen der Gruppe entstanden sind, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat des betreffenden Abwicklungsfinanzierungsmechanismus stehen; und
 - (iii) der Anteil der Mittel der Gruppenfinanzierungsmechanismen, die im Rahmen des Finanzierungsplans voraussichtlich so verwendet werden, dass sie direkt den Unternehmen der Gruppe zugute kommen, die in dem Mitgliedstaat des betreffenden Abwicklungsfinanzierungsmechanismus ansässig sind.
 - (iv)
 - (v)
4. Die Mitgliedstaaten legen im Voraus Regeln und Verfahren fest, um sicherzustellen, dass jeder ihrer Rechtsordnung unterliegende nationale Finanzierungsmechanismus seinen Beitrag zur Finanzierung der Gruppenabwicklung unverzüglich nach Vereinbarung des Finanzierungsplans nach Maßgabe des Entscheidungsfindungsverfahrens gemäß den Artikeln 83 und 83a und sofern die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind, leisten kann.
5. Für die Zwecke dieses Artikels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass es den Gruppenfinanzierungsmechanismen unter den in Artikel 96 festgelegten Voraussetzungen gestattet ist, bei Instituten, Finanzinstituten oder sonstigen Dritten Kredite aufzunehmen oder von ihnen sonstige Formen der Unterstützung anzunehmen.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrer Rechtsordnung unterliegenden nationalen Finanzierungsmechanismen für die Kredite, die von den Gruppenfinanzierungsmechanismen im Einklang mit Absatz 5 aufgenommen wurden, Garantien stellen können.

7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Erträge oder sonstige Vorteile, die sich aus der Inanspruchnahme der Gruppenfinanzierungsmechanismen ergeben, allen nationalen Finanzierungsmechanismen entsprechend ihren gemäß Absatz 2 festgelegten Beiträgen zur Finanzierung der Abwicklung zugute kommen.

Artikel 98a
Rang der Einlagen in der Insolvenzrangfolge

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im nationalen Recht über das reguläre Insolvenzverfahren
 - (i) erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen eine höhere Priorität gegenüber den Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern haben;
 - (ii) gedeckte Einlagen eine höhere Priorität gegenüber dem Teil der erstattungsfähigen Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der das Deckungsniveau übersteigt, haben;
 - (iii) das Einlagensicherungssystem, das im Falle der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der abgesicherten Einleger eintritt, im Rang den gedeckten Einlagen gemäß Ziffer ii gleichgestellt ist.

Artikel 99

Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen im Rahmen einer Abwicklung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass falls die Abwicklungsbehörden eine Abwicklungsmaßnahme ergreifen und vorausgesetzt, dass durch diese Maßnahme Einleger weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können, das Einlagensicherungssystem, dem das Institut angehört, für Folgendes haftet:
 - (a) für den Fall, dass das "Bail-in"-Instrument angewendet wird, für den Betrag, der den abgesicherten Einlegern abgeschrieben worden wäre, um die Verluste des Instituts gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a auszugleichen, wenn gedeckte Einlagen in den Anwendungsbereich des "Bail-in" einbezogen worden wären und in gleichem Umfang abgeschrieben worden wären wie bei Gläubigern mit demselben Rang nach dem nationalen Insolvenzrecht; oder
 - (b) für den Fall, dass ein oder mehrere andere Abwicklungsinstrumente als das "Bail-in"-Instrument angewendet werden, für den Betrag der Verluste, den abgesicherte Einleger erlitten hätten, wenn die Verluste der abgesicherten Einleger in Proportion zu den Verlusten der Gläubiger mit demselben Rang nach dem nationalen Insolvenzrecht gestanden hätten.

Auf jeden Fall geht die Haftung des Einlagensicherungssystems nicht über den Betrag der Verluste hinaus, die es hätte erleiden müssen, wenn das Institut nach dem regulären Insolvenzverfahren liquidiert worden wäre.

Wird das "Bail-in"-Instrument angewendet, so muss das Einlagensicherungssystem keinen Beitrag zu den Kosten der Rekapitalisierung des Instituts oder des Brückeninstituts gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b leisten.

Machen die Mitgliedstaaten keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemäß Absatz 5 und wird bei der Bewertung gemäß Artikel 66 festgestellt, dass der Beitrag des Einlagensicherungssystems zu der Abwicklung größer war als die Nettoverluste, die es bei einer Liquidierung nach dem regulären Insolvenzverfahren erlitten hätte, so hat das Einlagensicherungssystem das Recht auf Auszahlung des Differenzbetrags durch den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß Artikel 67.

2.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Festlegung des Betrags, für den das Einlagensicherungssystem gemäß Absatz 1 haftet, den in Artikel 30 Absatz 2 festgelegten Bedingungen entspricht.

4. Der Beitrag aus dem Einlagensicherungssystem für den Zweck des Absatzes 1 wird bar gezahlt.

5. Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass die verfügbaren finanziellen Mittel der in ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten Einlagensicherungssysteme für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 1 verwendet werden können, sofern diese den Bestimmungen der Artikel 93 bis 98 genügen.

- 6.
7. Nehmen die Mitgliedstaaten die in Absatz 5 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch, werden die Einlagensicherungssysteme für den Zweck des Artikels 91 als Finanzierungsmechanismen betrachtet. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten darauf verzichten, gesonderte Finanzierungsmechanismen einzurichten.
8. Nimmt ein Mitgliedstaat die in Absatz 5 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch, gilt die folgende Vorrangigkeitsregel für die Verwendung der verfügbaren finanziellen Mittel des Einlagensicherungssystems.

Wird vom Einlagensicherungssystem gleichzeitig verlangt, seine verfügbaren finanziellen Mittel für die in Artikel 92 genannten Zwecke oder für den Zweck des Absatzes 1 einzusetzen und im Rahmen der Richtlinie 94/19/EG die Rückzahlung an die Einleger zu leisten und reichen die verfügbaren finanziellen Mittel nicht aus, um all diese Forderungen zu erfüllen, wird der Rückzahlung an die Einleger im Rahmen der Richtlinie 94/19/EG und den in Absatz 1 genannten Maßnahmen Vorrang vor den Zahlungen für die in Artikel 92 der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Zwecke eingeräumt.

9. Werden erstattungsfähige Einlagen bei einem in Abwicklung befindlichen Institut an einen anderen Rechtsträger anhand des Instruments für die Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts übertragen, haben die Einleger keinen Anspruch im Rahmen der Richtlinie 94/19/EG gegenüber dem Einlagensicherungssystem in Bezug auf die Teile ihrer Einlagen bei dem in Abwicklung befindlichen Institut, die nicht übertragen werden, vorausgesetzt, dass die Höhe der übertragenen Mittel dem in Artikel 7 der Richtlinie 94/19/EG festgelegten Gesamtdeckungs niveau entspricht oder es übersteigt.

TITEL VIII SANKTIONEN

Artikel 100

Verwaltungssanktionen und -maßnahmen

1. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten Regeln für Verwaltungssanktionen und -maßnahmen fest, die bei einem Verstoß gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Anwendung finden, und treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, für Verstöße, die dem einzelstaatlichen Strafrecht unterliegen, keine Vorschriften für Verwaltungssanktionen festzulegen; in diesem Fall teilen sie der Kommission die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften mit. Diese Verwaltungssanktionen und -maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem Verstoß gegen die in Absatz 1 genannten Pflichten, denen Institute, Finanzinstitute und EU-Mutterunternehmen unterliegen, gegen die Mitglieder der Geschäftsleitung und andere Einzelpersonen, die dem nationalen Recht zufolge für den Verstoß verantwortlich sind, vorbehaltlich der im nationalen Recht festgelegten Bedingungen Sanktionen verhängt werden können.
3. Die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden werden mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationsbeschaffungs- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet.
- 3a. Die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden üben ihre Befugnisse zur Verhängung von Verwaltungssanktionen gemäß dieser Richtlinie und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wie folgt aus:

- (a) unmittelbar;
- (b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden;
- (c) unter ihrer Verantwortung durch Übertragung von Aufgaben an solche Behörden;
- (d) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

Artikel 101

Besondere Bestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften Sanktionen und Maßnahmen mindestens für folgende Situationen vor:
 - (a) Versäumnis unter Missachtung der Artikel 5 bzw. 7, Sanierungspläne und Gruppensanierungspläne zu erstellen, fortzuschreiben und zu aktualisieren;
 - (b) Versäumnis unter Missachtung des Artikels 21, der zuständigen Behörde eine beabsichtigte finanzielle Gruppenunterstützung zu melden;
 - (c) Versäumnis unter Missachtung des Artikels 10, alle für die Entwicklung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationen bereitzustellen;
 - (d) Versäumnis – unter Missachtung des Artikels 74 Absatz 1 – der Geschäftsleitung eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d, die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn das Institut oder das Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d ausfällt oder auszufallen droht.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verwaltungssanktionen und -maßnahmen, die in den in Absatz 1 genannten Fällen verhängt werden können, mindestens Folgendes umfassen:
- (a) öffentliche Bekanntgabe der verantwortlichen natürlichen Personen, Institute, Finanzinstitute, EU-Mutterunternehmen oder sonstigen juristischen Personen und der Art des Verstoßes;
 - (aa) eine Anordnung, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
 - (b) vorübergehendes Verbot für das verantwortliche Mitglied der Geschäftsleitung des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d oder eine andere verantwortliche natürliche Person, in Instituten oder Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d Aufgaben wahrzunehmen;
 - (c) im Falle einer juristischen Person Verwaltungsgeldstrafen von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes der juristischen Person im vorangegangenen Geschäftsjahr. Handelt es sich bei dem Unternehmen um das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, bezeichnet "Umsatz" den Umsatz, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist;
 - (d) im Falle einer natürlichen Person Verwaltungsgeldstrafen von bis zu 5 000 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist, bis zum entsprechenden Gegenwert in der Landeswährung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie;
 - (e) Bußgelder in zweifacher Höhe des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

Artikel 101a

Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsanktionen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website mindestens alle unanfechtbaren Verwaltungsanktionen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften verhängen, umgehend öffentlich bekanntmachen, nachdem die betreffende natürliche oder juristische Person über diese Entscheidung unterrichtet wurde, und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes sowie zur Identität der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde, liefern.

Wenn ein Mitgliedstaat die öffentliche Bekanntmachung anfechtbarer Sanktionen zulässt, veröffentlichen die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website umgehend auch Informationen über den Stand der jeweiligen Widersprüche und deren Ergebnisse.

2. Die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden machen den Beschluss anonym in einer Art und Weise, die ihrem innerstaatlichen Recht entspricht, bekannt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - (a) Bei Verhängung der Sanktion gegen eine natürliche Person ergibt eine vorgeschriebene vorherige Bewertung der Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Bekanntmachung, dass die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;
 - (b) die öffentliche Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden;
 - (c) die öffentliche Bekanntmachung würde – sofern sich dieser ermitteln lässt – den beteiligten Instituten, Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c oder d oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen.

Alternativ kann in diesen Fällen die Bekanntmachung der betreffenden Angaben um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wenn abzusehen ist, dass die Gründe für eine anonyme Bekanntmachung im Laufe dieses Zeitraums wegfallen werden.

3. Die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden stellen sicher, dass jede Bekanntmachung nach diesem Artikel vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleibt. Die in der Bekanntmachung enthaltenen personenbezogenen Daten werden nur so lange auf der offiziellen Website der Abwicklungsbehörde oder der zuständigen Behörde geführt, wie nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlich ist.
4. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erstattet die EBA der Kommission Bericht über die anonyme Bekanntmachung von Sanktionen durch die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2, und insbesondere darüber, wo erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten aufgetreten sind. Zusätzlich erstattet die EBA Bericht über alle erheblichen Unterschiede in der Dauer der Veröffentlichung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bekanntmachung von Sanktionen.

Artikel 101b

Betrieb einer zentralen Datenbank durch die EBA

1. Die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden unterrichten die EBA unter strikter Einhaltung der beruflichen Geheimhaltungspflicht über alle Verwaltungssanktionen, die gemäß Artikel 101 verhängt wurden, sowie über den Stand der jeweiligen Widersprüche und deren Ergebnisse. Die EBA betreibt eine zentrale Datenbank der ihr gemeldeten Sanktionen, deren alleiniger Zweck der Informationsaustausch zwischen den Abwicklungsbehörden ist; diese Datenbank ist nur den Abwicklungsbehörden zugänglich und wird anhand der von den Abwicklungsbehörden bereitgestellten Informationen aktualisiert. Die EBA betreibt eine zentrale Datenbank der ihr gemeldeten Sanktionen, deren alleiniger Zweck der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden ist; diese Datenbank ist nur den zuständigen Behörden zugänglich und wird anhand der von den zuständigen Behörden bereitgestellten Informationen aktualisiert.
2. Die EBA betreibt eine Website mit Links zu den gemäß Artikel 101a bekanntgemachten Sanktionen der jeweiligen Abwicklungsbehörden und zuständigen Behörden, wobei die Dauer, für die jeder Mitgliedstaat Sanktionen veröffentlicht, angegeben wird.

Artikel 102

Wirksame Anwendung von Sanktionen und Ausübung der Sanktionsbefugnisse durch die zuständigen Behörden

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden bei der Festlegung der Art der Verwaltungssanktionen oder –maßnahmen und der Höhe der Verwaltungsgeldstrafen allen maßgeblichen Umständen Rechnung tragen, gegebenenfalls einschließlich

- (a) der Schwere und der Dauer des Verstoßes;
- (b) des Grads an Verantwortung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- (c) der Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;
- (d) der Höhe der von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern sich diese beziffern lassen;
- (e) der Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen;
- (f) der Bereitschaft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde;
- (g) früherer Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- (ga) aller potenziellen systemrelevanten Auswirkungen des Verstoßes.

TITEL IX

DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE

Artikel 103

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnisübertragung gilt ab dem in Artikel 116 angegebenen Datum auf unbestimmte Zeit.
3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 2, 4, 27, 36, 38, 39, 42, 50, 62, 68, 86, 94, 97 und 98 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 2, 4, 27, 36, 38, 39, 42, 50, 62, 68, 86, 94, 97 und 98 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

TITEL X
ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN 77/91/EWG, 82/891/EWG, 2001/24/EG,
2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU UND DER
VERORDNUNG (EU) NR. 1093/2010

Artikel 104
Änderung der Richtlinie 77/91/EWG

In Artikel 41 der Richtlinie 77/91/EG wird folgender Absatz 3 angefügt:

"3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Artikel 10, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 25 Absätze 1 bis 3, Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie die Artikel 29, 30, 31, 32, 36, 37 und 38 der vorliegenden Richtlinie im Fall eines Rückgriffs auf die in Titel IV der Richtlinie XX/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) [Richtlinie über Sanierung und Abwicklung] vorgesehenen Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen nicht angewandt werden.

(*) ABl. L ... vom ..., S. ..."

Artikel 105
Änderung der Richtlinie 82/891/EWG

Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 82/891/EWG erhält folgende Fassung:

"4. Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) ist anzuwenden.

(*) ABl. L 110 vom 29.4.2011, S. 1."

Artikel 106
Änderungen der Richtlinie 2001/24/EG

Die Richtlinie 2001/24/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

"3. Diese Richtlinie findet ferner Anwendung auf Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(*) und deren in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Sitzmitgliedstaat errichteten Zweigstellen.

4. Im Falle einer Anwendung der Abwicklungsinstrumente und einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gemäß der Richtlinie XX/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(**) gelten die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie darüber hinaus für die in den Anwendungsbereich der Richtlinie XX/XX/EU fallenden Finanzinstitute, Firmen und Mutterunternehmen.

(*) ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201.

(**) ABl. L ... vom ..., S. ..."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- "Herkunftsmitgliedstaat" ist der Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Richtlinie 2006/48/EG.
- "Aufnahmemitgliedstaat" ist der Aufnahmemitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Nummer 8 der Richtlinie 2006/48/EG.

- "Zweigstelle" ist eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der Richtlinie 2006/48/EG oder eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Richtlinie 2004/39/EG.
- "Zuständige Behörden" sind die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie 2006/48/EG oder die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2006/49/EG.
- "Verwalter" ist jede Person oder Stelle, die von den Behörden oder Gerichten zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bestellt wird.
- "Behörden oder Gerichte" sind die Behörden oder Gerichte der Mitgliedstaaten, die für Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren zuständig sind.
- "Sanierungsmaßnahmen" sind Maßnahmen, mit denen die finanzielle Lage eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma (im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) gesichert oder wiederhergestellt werden soll und die die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen könnten, einschließlich der Maßnahmen, die eine Aussetzung der Zahlungen, eine Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben; zu diesen Maßnahmen zählen auch die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gemäß der Richtlinie XX/XX/EU.
- "Liquidator" ist jede Person oder Stelle, die von den Behörden oder Gerichten zur Abwicklung eines Liquidationsverfahrens bestellt wird.
- "Liquidationsverfahren" ist ein von einer Behörde oder einem Gericht eines Mitgliedstaats eröffnetes und unter deren bzw. dessen Aufsicht durchgeführtes Gesamtverfahren mit dem Ziel, die Vermögenswerte unter Aufsicht der genannten Behörden oder Gerichte zu verwerten; dazu zählen auch Verfahren, die durch einen Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme abgeschlossen werden.

- "Geregelter Markt" ist ein geregelter Markt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG.
- "Finanzinstrumente" sind alle in Abschnitt C des Anhangs I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente."

3. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

"Artikel 25
Nettingvereinbarungen

Unbeschadet der Artikel 60a und 63 [der Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen] ist für Nettingvereinbarungen ausschließlich das Recht maßgeblich, das auf den Vertrag über derartige Vereinbarungen anwendbar ist."

4. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

"Artikel 26
Pensionsgeschäfte

Unbeschadet der Artikel 60a und 63 [der Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen] und unbeschadet des Artikels 24 ist für Pensionsgeschäfte ausschließlich das Recht maßgeblich, das auf den Vertrag über derartige Vereinbarungen anwendbar ist."

Artikel 107
Änderung der Richtlinie 2002/47/EG

In Artikel 1 der Richtlinie 2002/47/EG wird folgender Absatz 6 angefügt:

"6. Absatz 1 gilt nicht für Beschränkungen der Wirkung einer Close-out-Netting-Klausel, die aufgrund des Artikels 60a der Richtlinie XX/XX/EU oder durch Ausübung der Befugnis zur Verhängung einer vorübergehenden Aussetzung gemäß Artikel 63 der genannten Richtlinie durch die Abwicklungsbehörde auferlegt wird.

(*) ABl. L ... vom ..., S. ..."

Artikel 108
Änderung der Richtlinie 2004/25/EG

In Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2004/25/EG wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

"Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie im Fall eines Rückgriffs auf die in Titel IV der Richtlinie XX/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) [Richtlinie über Sanierung und Abwicklung] vorgesehenen Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen nicht angewandt wird.

(*) ABl. L ... vom ..., S. ..."

Artikel 109
Änderung der Richtlinie 2005/56/EG

In Artikel 3 der Richtlinie 2005/56/EG wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die vorliegende Richtlinie nicht auf Gesellschaften angewandt wird, die Gegenstand eines Rückgriffs auf die in Titel IV der Richtlinie XX/XX/EU [Richtlinie über Sanierung und Abwicklung] des Europäischen Parlaments und des Rates(*) vorgesehenen Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen sind.

(*) ABl. L ... vom ..., S. ..."

Artikel 110
Änderungen der Richtlinie 2007/36/EG

Die Richtlinie 2007/36/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die vorliegende Richtlinie im Fall eines Rückgriffs auf die in Titel IV der Richtlinie XX/XX/EU [Richtlinie über Sanierung und Abwicklung] des Europäischen Parlaments und des Rates(*) vorgesehenen Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen nicht angewandt wird.

(*) ABl. L ... vom ..., S. ..."

2. In Artikel 5 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für die Zwecke der Richtlinie XX/XX/EU [Richtlinie über Sanierung und Abwicklung] die Hauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann, dass in der Satzung vorgeschrieben wird, dass eine Einberufung der Hauptversammlung zur Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung kurzfristiger als in Absatz 1 vorgesehen erfolgt, sofern die betreffende Versammlung nicht bereits innerhalb von zehn Kalendertagen nach ihrer Einberufung stattfindet, sofern die in den Artikeln 23 oder 24 der Richtlinie XX/XX/EU [*Auslöser für eine Frühintervention*] vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind und sofern die Kapitalerhöhung erforderlich ist, um zu verhindern, dass die in Artikel 27 der genannten Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen für eine Abwicklung eintreten.

6. Für die Zwecke des Absatzes 5 sind die in Artikel 6 Absatz 3 enthaltene Verpflichtung für jeden Mitgliedstaat, einen einheitlichen Stichtag festzusetzen, die in Artikel 6 Absatz 4 enthaltene Verpflichtung, eine geänderte Tagesordnung rechtzeitig verfügbar zu machen, und die in Artikel 7 Absatz 3 enthaltene Verpflichtung für jeden Mitgliedstaat, eine einheitliche Nachweisstichtagsregelung festzulegen, nicht anzuwenden."

Artikel 111
Änderung der Richtlinie 2011/35/EU

In Artikel 1 der Richtlinie 2011/35/EU wird folgender Absatz 4 angefügt:

"4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die vorliegende Richtlinie nicht auf Gesellschaften angewandt wird, die Gegenstand eines Rückgriffs auf die in Titel IV der Richtlinie XX/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) [Richtlinie über Sanierung und Abwicklung] vorgesehenen Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen sind.

(*) ABl. L ... vom ..., S. ..."

Artikel 112
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"(2) "zuständige Behörden"

- (i) zuständige Behörden im Sinne der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG sowie solche, die in der Richtlinie 2009/110/EG genannt sind,
- (ii) in Bezug auf die Richtlinien 2002/65/EG und 2005/60/EG die Behörden, die dafür zuständig sind, die Einhaltung der Anforderungen der genannten Richtlinien durch die Kredit- und Finanzinstitute sicherzustellen,

- (iii) in Bezug auf Einlagensicherungssysteme Einrichtungen, die Einlagensicherungssysteme nach der Richtlinie 94/19/EG verwalten, oder in dem Fall, dass der Betrieb des Einlagensicherungssystems von einer privaten Gesellschaft verwaltet wird, die öffentliche Behörde, die solche Systeme gemäß der genannten Richtlinie beaufsichtigt, und
- (iv) in Bezug auf die Richtlinie .../... [Richtlinie über Sanierung und Abwicklung] zuständige Behörden oder Abwicklungsbehörden gemäß der genannten Richtlinie.

(*) ABl. L ... vom ..., S. ..."

2. In Artikel 40 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Für die Zwecke des Tätigwerdens im Anwendungsbereich der Richtlinie XX/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) [Richtlinie über Sanierung und Abwicklung] kann das in Absatz 1 Buchstabe b genannte Mitglied des Rates der Aufseher gegebenenfalls von einem nicht stimmberechtigten Vertreter der Abwicklungsbehörde des jeweiligen Mitgliedstaats begleitet werden.

(*) ABl. L ... vom ..., S. ..."

Artikel 112a Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wird wie folgt geändert:

0. Dem Artikel 81 Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

"(k) den gemäß Artikel 3 der Richtlinie XX/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) [Richtlinie über Sanierung und Abwicklung] benannten Abwicklungsbehörden."

TITEL XI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 113

EBA-Abwicklungsausschuss

Die EBA setzt für die Zwecke der Vorbereitung der in dieser Richtlinie vorgesehenen EBA-Beschlüsse einen ständigen internen Ausschuss gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ein. Ein solcher interner Ausschuss setzt sich zumindest aus den in Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie genannten Abwicklungsbehörden zusammen.

Für die Zwecke dieser Richtlinie arbeitet die EBA mit der ESMA und der EIOPA im Rahmen des durch Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 geschaffenen Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden zusammen.

Artikel 114

Überprüfung

Bis zum 1. Juni 2018 überprüft die Kommission die allgemeine Anwendung dieser Richtlinie und prüft, inwieweit Änderungsbedarf besteht, insbesondere:

- (a) anhand des in Artikel 39 Absatz 6 vorgesehenen Berichts der EBA den Änderungsbedarf hinsichtlich einer Minimierung der Diskrepanzen auf nationaler Ebene. Der Bericht und etwaige begleitende Vorschläge werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt;

(b) anhand des in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen Berichts der EBA den Änderungsbedarf hinsichtlich einer Minimierung der Diskrepanzen auf nationaler Ebene. Der Bericht und etwaige begleitende Vorschläge werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Artikel 115

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem Tag nach zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie an.

Die Vorschriften, die erlassen werden, um Titel IV Kapitel III Abschnitt 5 nachzukommen, wenden die Mitgliedstaaten jedoch spätestens ab vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie an.

2. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EBA den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 116
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 117
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

ANHANG

ABSCHNITT A

INFORMATIONEN, DIE IM SANIERUNGSPLAN ENTHALTEN SEIN MÜSSEN

Der Sanierungsplan enthält:

- (1) eine zusammenfassende Darstellung der Hauptpunkte des Plans und eine zusammenfassende Darstellung der Sanierungskapazität insgesamt;
- (2) eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Veränderungen, die seit Vorlage des letzten Sanierungsplans bei dem Institut eingetreten sind;
- (3) einen Kommunikations- und Informationsplan, in dem dargelegt wird, wie die Firma mit etwaigen negativen Marktreaktionen umzugehen gedenkt;
- (4) ein Spektrum an Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen, die zur Wiederherstellung der finanziellen Stabilität des Instituts erforderlich sind;
- (5) eine Schätzung des Zeitrahmens für die Umsetzung jedes einzelnen wesentlichen Aspekts des Plans;
- (6) eine detaillierte Beschreibung aller etwaigen wesentlichen Hindernisse für eine effektive und rechtzeitige Durchführung des Plans, die auch eine Betrachtung der Auswirkungen auf den Rest der Gruppe, die Kunden und die Gegenparteien einschließt;
- (7) eine Aufstellung der kritischen Funktionen;
- (8) eine detaillierte Beschreibung der Verfahren zur Bestimmung des Werts und der Marktfähigkeit der Kerngeschäftsbereiche, Operationen und Vermögenswerte des Instituts;

- (9) detaillierte Angaben zur Integration der Sanierungsplanung in die Corporate-Governance-Struktur des Instituts, zu den Strategien und Verfahren für die Genehmigung des Sanierungsplans sowie zu den Personen, die in der betreffenden Organisation für die Ausarbeitung und Umsetzung des Plans verantwortlich sind;
- (10) eine Aufstellung der Regelungen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Eigenmittel des Instituts;
- (11) eine Aufstellung der Regelungen und Maßnahmen, die gewährleisten, dass das Institut im Notfall über einen angemessenen Zugang zu alternativen Finanzierungsquellen, einschließlich potenzieller Liquiditätsquellen, verfügt, eine Bewertung der vorhandenen Sicherheiten und eine Bewertung der Möglichkeiten eines Liquiditätstransfers zwischen verschiedenen Unternehmen und Geschäftsbereichen der Gruppe, um sicherzustellen, dass das Institut seine Geschäftstätigkeit fortführen und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen kann;
- (12) eine Aufstellung der Regelungen und Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken und des Fremdfinanzierungsanteils;
- (13) eine Aufstellung der Regelungen und Maßnahmen zur Restrukturierung der Verbindlichkeiten;
- (14) eine Aufstellung der Regelungen und Maßnahmen zur Restrukturierung von Geschäftsbereichen;
- (15) eine Aufstellung der Regelungen und Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Zugangs zu den Finanzmarktinfrastrukturen erforderlich sind;
- (16) eine Aufstellung der Regelungen und Maßnahmen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts, einschließlich Infrastrukturen und IT-Diensten, erforderlich sind;
- (17) eine Aufstellung der vorbereitenden Maßnahmen zur Erleichterung der Veräußerung von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen innerhalb eines für die Wiederherstellung der finanziellen Solidität angemessenen Zeitrahmens;
- (18) eine Aufstellung sonstiger Managementmaßnahmen oder -strategien zur Wiederherstellung der finanziellen Solidität und der voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen und Strategien;

- (19) eine Aufstellung der vorbereitenden Maßnahmen, die das Institut getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um die Umsetzung des Sanierungsplans zu erleichtern, einschließlich der für eine rechtzeitige Rekapitalisierung des Instituts erforderlichen Maßnahmen;
- (20) einen Rahmen von Indikatoren, in dem festgelegt ist, anhand welcher Anhaltspunkte die im Plan genannten geeigneten Maßnahmen getroffen werden können.

ABSCHNITT B

INFORMATIONEN, DIE DIE ABWICKLUNGSBEHÖRDEN FÜR DIE ERSTELLUNG UND FORTSCHREIBUNG VON ABWICKLUNGSPLÄNEN BEI DEN INSTITUTEN ANFORDERN KÖNNEN

Für die Erstellung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen können die Abwicklungsbehörden bei den Instituten zumindest Folgendes anfordern:

- (1) eine detaillierte Beschreibung der Organisationsstruktur des Instituts einschließlich einer Aufstellung sämtlicher Einheiten;
- (2) Angaben zum direkten Eigentümer jeder Einheit und zum jeweiligen Prozentsatz der Stimmrechte und der stimmrechtslosen Anteile;
- (3) Angaben zu Standort, Gründungsstaat und Zulassung jeder Einheit sowie zur Besetzung der Schlüsselpositionen;
- (4) Zuordnung der kritischen Operationen und der Kerngeschäftsbereiche des Instituts, einschließlich wesentlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit diesen Operationen und Geschäftsbereichen, zu den jeweiligen Einheiten;
- (5) detaillierte Angaben zur Zusammensetzung der Verbindlichkeiten des Instituts und sämtlicher seiner Einheiten, wobei mindestens eine Aufschlüsselung nach Art und Höhe von kurzfristigen und langfristigen Schulden, besicherten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten vorzunehmen ist;
- (6) genaue Angaben zu den abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts;
- (7) eine Aufstellung der Verfahren, die erforderlich sind, um festzustellen, wem das Institut Sicherheiten verpfändet hat, in wessen Besitz sich die verpfändeten Sicherheiten befinden und in welchem Rechtsraum die Sicherheiten belegen sind;

- (8) eine Beschreibung der außerbilanziellen Positionen des Instituts und seiner Einheiten, einschließlich Zuordnung zu den kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen;
- (9) Angaben zu den wesentlichen Absicherungsgeschäften des Instituts, einschließlich Zuordnung zur jeweiligen rechtlichen Einheit;
- (10) Angaben zu den wichtigsten bzw. kritischsten Gegenparteien des Instituts und Analyse der Auswirkungen eines Ausfalls wichtiger Gegenparteien auf die Finanzlage des Instituts;
- (11) Angaben zu allen Systemen, über die das Institut ein zahlen- oder wertmäßig wesentliches Geschäftsvolumen abwickelt, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen Einheiten, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts;
- (12) Angaben zu allen Zahlungs-, Clearing- oder Settlement-Systemen, bei denen das Institut direkt oder indirekt Mitglied ist, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen rechtlichen Einheiten, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts;
- (13) eine detaillierte Aufstellung und Beschreibung der wichtigsten vom betreffenden Institut – unter anderem für das Risikomanagement und für die Berichterstattung in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzen und Regulierung – genutzten Management-Informationssysteme, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen Einheiten, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts;
- (14) Angaben zu den Eigentümern der in (Nummer 13) genannten Systeme, zu entsprechenden Dienstgütevereinbarungen und zu Software, Systemen oder Lizenzen, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen Einheiten, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts;

- (15) eine Aufstellung und Zuordnung der verschiedenen Einheiten und ihrer Verbindungen und Abhängigkeiten untereinander, z.B.:
- gemeinsame oder gemeinsam eingesetzte Mitarbeiter, Einrichtungen und Systeme;
 - Kapital-, Finanzierungs- oder Liquiditätsregelungen;
 - bestehende oder eventuelle Kreditrisiken;
 - Rückbürgschaftsvereinbarungen, Überkreuzbesicherungsvereinbarungen, Cross-Default-Klauseln und Cross-Affiliate-Netting-Vereinbarungen;
 - Risikotransfers und Vereinbarungen über Back-to-back-Transaktionen;
Dienstgütevereinbarungen;
- (16) Angabe der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde für jede Einheit;
- (17) Angabe des Geschäftsleitungsmitglieds, das für die Bereitstellung der zur Ausarbeitung des Abwicklungsplan des Instituts erforderlichen Informationen verantwortlich ist, sowie – falls es sich nicht um dieselbe Person handelt – des für die verschiedenen Einheiten, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereiche verantwortlichen leitenden Mitarbeiters;
- (18) eine Darstellung der innerhalb des Instituts geltenden Regelungen, mit denen gewährleistet wird, dass im Falle einer Abwicklung die Abwicklungsbehörde über alle von ihr verlangten und für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse erforderlichen Informationen verfügt;
- (19) alle von den Instituten und ihren Einheiten mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen, deren Kündigung ausgelöst werden könnte, wenn die Behörden die Anwendung eines Abwicklungsinstruments beschließen, und Angaben dazu, ob durch die Folgen einer Kündigung die Anwendung des Abwicklungsinstruments beeinträchtigen kann.
- (20) eine Beschreibung potenzieller Liquiditätsquellen zur Unterstützung der Abwicklung;

- (21) Angaben zur Belastung von Vermögenswerten, zu flüssigen Mitteln, außerbilanziellen Tätigkeiten, Absicherungsstrategien und Buchungspraktiken.

ABSCHNITT C

ASPEKTE, DIE DIE ABWICKLUNGSBEHÖRDE BEI DER BEWERTUNG DER ABWICKLUNGSFÄHIGKEIT EINES INSTITUTS ZU PRÜFEN HAT

Bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts berücksichtigt die Abwicklungsbehörde Folgendes:

- (1) inwieweit das Institut in der Lage ist, Kerngeschäftsbereiche und kritische Operationen bestimmten Einheiten zuzuordnen;
- (2) inwieweit Rechts- und Unternehmensstrukturen auf Kerngeschäftsbereiche und kritische Operationen abgestimmt sind;
- (3) inwieweit Regelungen bestehen, die gewährleisten, dass Personal, Infrastrukturen, Finanzierung, Liquidität und Kapital im erforderlichen Maße vorhanden sind, um die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen zu stützen und aufrechtzuerhalten;
- (4) inwieweit die vom Institut geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen im Falle einer Abwicklung des Instituts in vollem Umfang durchsetzbar sind;
- (5) inwieweit die Governance-Struktur des Instituts angemessen ist, um die internen Strategien des Instituts in Bezug auf getroffene Dienstgütevereinbarungen umzusetzen und deren Einhaltung zu gewährleisten;
- (6) inwieweit das Institut für den Fall einer Ausgliederung kritischer Funktionen oder Kerngeschäftsbereiche über ein Verfahren für die Übertragung der im Rahmen von Dienstgütevereinbarungen erbrachten Dienste auf Dritte verfügt;

- (7) inwieweit Notfallpläne und -maßnahmen bestehen, die einen dauerhaften Zugang zu Zahlungs- und Abrechnungssystemen gewährleisten;
- (8) ob die Management-Informationssysteme ausreichend sind, um zu gewährleisten, dass die Abwicklungsbehörden in der Lage sind, korrekte und vollständige Informationen über die Kerngeschäftsbereiche und die kritischen Operationen zu erheben, so dass eine rasche Entscheidungsfindung erleichtert wird;
- (9) ob die Management-Informationssysteme in der Lage sind, jederzeit – auch unter sich rasch verändernden Bedingungen – die für eine effektive Abwicklung des Instituts wesentlichen Informationen bereitzustellen;
- (10) inwieweit das Institut seine Management-Informationssysteme einem Stresstest auf der Grundlage von durch die Abwicklungsbehörde vorgegebenen Szenarien unterzogen hat;
- (11) inwieweit das Institut die Kontinuität seiner Management-Informationssysteme gewährleisten kann, und zwar sowohl für das betroffene Institut als auch – im Falle einer Trennung der kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereiche von den übrigen Operationen und Geschäftsbereichen – für das neue Institut;
- (12) inwieweit das Institut angemessene Verfahren implementiert hat, um zu gewährleisten, dass die Abwicklungsbehörden die für die Identifizierung der Einleger und der von den Einlagensicherungssystemen gedeckten Beträge erforderlichen Informationen erhalten;
- (13) falls gruppeninterne Garantievereinbarungen bestehen: inwieweit diese Garantien zu Marktkonditionen gewährt werden und inwieweit die Risikomanagementsysteme in Bezug auf diese Garantien robust sind;
- (14) falls die Gruppe an Back-to-back-Transaktionen beteiligt ist: Inwieweit diese Transaktionen zu Marktkonditionen durchgeführt werden und inwieweit die Risikomanagementsysteme in Bezug auf diese Transaktionen solide sind;

- (15) inwieweit sich durch gruppeninterne Garantien oder Back-to-back-Transaktionen die Ansteckungsgefahr innerhalb der Gruppe erhöht;
- (16) inwieweit die Rechtsstruktur der Gruppe durch die Zahl der rechtlichen Einheiten, die Komplexität der Gruppenstruktur oder die Schwierigkeit, Geschäftsbereiche auf Unternehmenseinheiten auszurichten, ein Hindernis für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente darstellt;
- (17) die Höhe und die Art der abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts;
- (18) falls sich die Bewertung auf eine gemischte Holdinggesellschaft bezieht: Inwieweit sich die Abwicklung von Unternehmen der Gruppe, bei denen es sich um Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder andere Finanzinstitute handelt, negativ auf die nicht im Finanzsektor operierenden Teile der Gruppe auswirken könnte;
- (19) ob Dienstgütevereinbarungen bestehen und wie solide diese sind;
- (20) ob Drittlandsbehörden über die zur Unterstützung von Abwicklungsmaßnahmen von Abwicklungsbehörden aus der Union notwendigen Abwicklungsinstrumente verfügen und welche Möglichkeiten für koordinierte Maßnahmen zwischen Unions- und Drittlandsbehörden bestehen;
- (21) ob die Abwicklungsinstrumente angesichts ihrer Verfügbarkeit und der Struktur des Instituts den Abwicklungszielen entsprechend eingesetzt werden können;
- (22) inwieweit die Gruppenstruktur es der Abwicklungsbehörde ermöglicht, die gesamte Gruppe oder ein oder mehrere Unternehmen der Gruppe ohne signifikante direkte oder indirekte Beeinträchtigung des Finanzsystems, des Marktvertrauens oder der Wirtschaft mit dem Ziel abzuwickeln, den Wert der Gruppe insgesamt zu maximieren;
- (23) mit welchen Regelungen und Mitteln die Abwicklung bei Gruppen erleichtert werden könnte, deren Tochtergesellschaften in verschiedenen Rechtsräumen niedergelassen sind;

- (24) wie glaubhaft ein den Abwicklungszielen entsprechender Einsatz der Abwicklungsinstrumente angesichts der möglichen Auswirkungen auf Gläubiger, Gegenparteien, Kunden und Mitarbeiter und möglicher Maßnahmen von Drittlandsbehörden ist;
- (25) inwieweit die Auswirkungen, die die Abwicklung des Instituts auf das Finanzsystem und das Vertrauen der Finanzmärkte hat, angemessen bewertet werden können;
- (26) inwieweit die Abwicklung des Instituts eine signifikante direkte oder indirekte Beeinträchtigung des Finanzsystems, des Marktvertrauens oder der Wirtschaft nach sich ziehen könnte;
- (27) inwieweit die Ansteckung anderer Institute oder der Finanzmärkte durch Einsatz der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse eingedämmt werden könnte;
- (28) inwieweit sich die Abwicklung des Instituts signifikant auf den Betrieb von Zahlungs- und Abrechnungssystemen auswirken könnte.
-